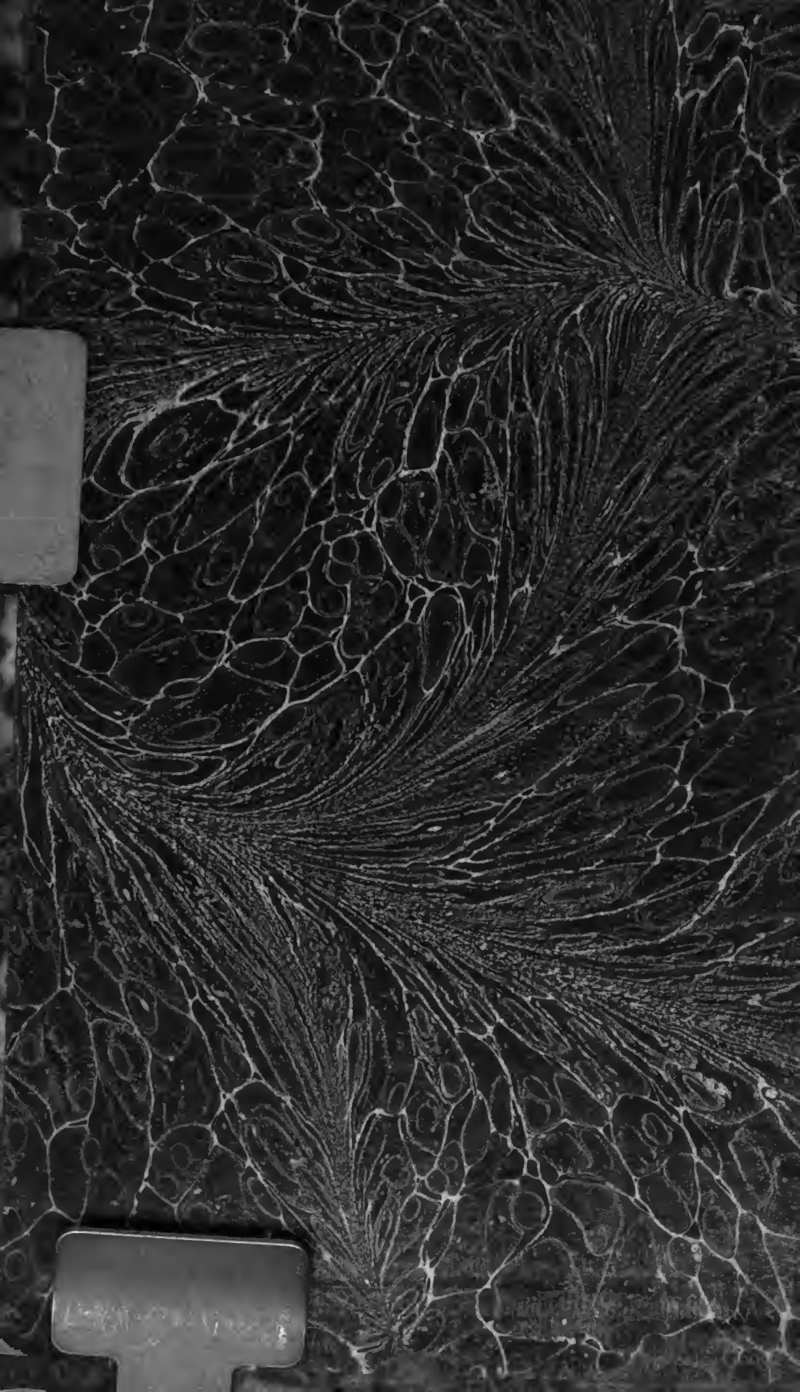
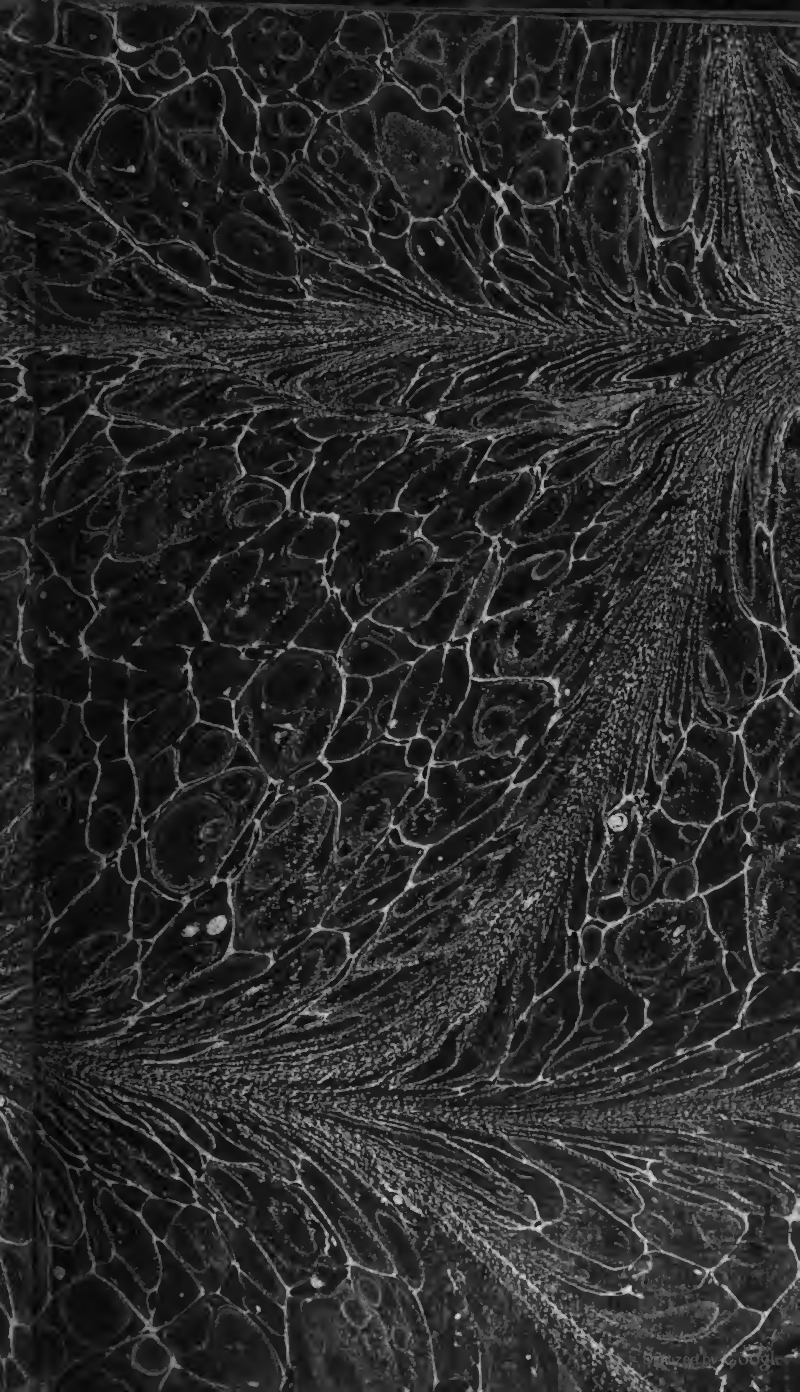







DOM. S. ALOYS. JERSEIENS. S. J.

Kopp, Monuments figurés et
écrits de l'ancien temps.

Bilder und Schriften

der

Vorzeit

dargestellet

von

Ulrich Friedrich Kopp

aus Hessen-Cassel.

Mannheim 1819.
Auf Kosten des Verfassers.

V o r r e d e.

Zu einem Werke, wie das gegenwärtige ist, bedarf es im Grunde gar keiner Vorrede. Ich habe auch wenig darinnen zu sagen. Vor allen Dingen bitte ich meine Freunde, ja nicht zu glauben, daß ich die größern paläographischen Arbeiten liegen gelassen. Im Gegentheil nahm ich gegenwärtige Kleinigkeiten nur zu meiner Erholung vor. Denn dieser bedarf derjenige wohl, der sich so lange Jahre hindurch mit nichts als todten Buchstaben beschäftiget hat. Außerdem kann ich zu Zeugen des Fortganges meines größern Werkes die Gesellschaft der Gelehrten in Göttingen aufrufen, der ich schon im vorigen Jahre auf 30 der größten Kupfer = Platten zur Beurtheilung vorgeleget habe. Wer auch gegenwärtige Blätter durchgangen, und besonders die IVte Abhandlung gelesen hat, wird wohl einsehen, daß ich meine Lauf=Bahn keinesweges verlasse. Warmen Dank bin ich dabey meinem immer gütigen und verehrten Freunde Eichhorn, dem Vater, schuldig, durch dessen Ver=

mittelung mir die acta Upsalensia von Göttingen bis hierher geschicket worden: wie denn, was die Gefälligkeit der Gelehrten und die prächtige Bibliothek betrifft, ein Jeder mit mir bekennen wird, daß es nur ein Göttingen in der Welt gibt.

Auch dieses Werk, wird so wenig, als andere meiner Arbeiten, je im Buchladen erscheinen. Ich habe mich auch nie überwinden können, einem Buchhändler den Verlag meiner Bücher anzubieten, deren Druck so große Kosten erfordert, und welche bey dem bekannten tändelnden Geschmack des größten Theiles der Lese-Welt nie können ersetzt werden. Es sind daher nur wenige Exemplare gedruckt worden, und von diesen wenigen nur 12 bis jetzt ganz vollendet. Denn wegen der Kupfer, besonders der farbigen, wird ein jedes in Ansehung der Mühe und Arbeit, welche es noch nach beendigtem Drucke erfordert, fast einem Manuscript zu vergleichen seyn. Wem daher nicht ganz besonders daran gelegen ist, das Werk zu besitzen, der fordere es von mir ja nicht!

Bey dem Haupt-Zwecke, welchen ich hatte, mich von ernsterer abstracten Arbeit zu erholen, habe ich auch nicht die mögliche Sorgfalt auf die Schreib-Art verwendet; sondern nur meinen Gedanken freyen Lauf gelassen; daher denn dieses Büchlein sehr gegen die eleganten Schriften der Leipziger Messe abstechen wird. Ohnehin hat es ein ganz altfränkisches Ansehen, und ist mit Allegaten, welche gar

nicht mehr verlangt und von den Wenigsten nachgeschlagen werden, überhäuft. Allein eines theils bin ich ja selbst von der alten Welt, und andern theils brauche ich noch zu Stützen sichere Gewährs-Männer. Wann ich es einmal so weit gebracht haben werde, allein gehen zu können, und vielleicht gar im genialen Fluge Taschen-Kalender, Almanache, Theater-Kritiken, und andere dergleichen Werke des Geistes zu schreiben; dann verspreche ich auch ein blankes, und von allen lästigen Unterbrechungen reines Büchlein zu liefern. Man wird indessen doch zuweilen bemerken, daß ich wirklich mit dem Zeit-Geiste fortgeschritten bin. Denn ich rede oft von Sachen, welche ich nicht verstehe, schreibe griechisch und hebräisch, obgleich Sprachkunde meine schwächste Seite ist. Warum sollten wir auch nicht? Wir schreiben ja ein Buch keineswegs um es selbst zu lesen, sondern für Andere, zu denen wir mit lobenswürdiger Bescheidenheit das Zutrauen haben, daß sie, was wir geschrieben, besser verstehen werden, als wir selbst.

Ein Register habe ich wegen Mannigfaltigkeit der Gegenstände beyfügen müssen. Es kann aber bey seiner Kürze nur demjenigen dienen, der das Buch selbst gelesen hat.

Druckfehler sind Gottlob nur wenige mir bemerklich geworden. Mein sonst sehr braver Setzer, der aber wirklich noch etwas weniger Hebräisch verstand, als ich, hat

S. 9 etliche ם statt ס, und ein כ statt ב gesetzet, welche Fehler abzuändern gebeten wird. So muß auch S. 248 הֹּ statt הָּ stehen. Endlich findet man in mehrern Exemplaren S. 19 oben Leieigener statt Leibeigener. Doch das sind Fehler, welche ohnehin ein Jeder leicht würde erkannt und verbessert haben.

Inhalt.

sind nämlich 1) von der Insel Cypern, die IIte, oder Orforder, S. 206. u. f. die IVte S. 247, die Vte S. 246, die Xte S. 200, die XIIte S. 238, die XIIIte S. 204, die XVIIte S. 246, die XVIIIte S. 236, die XXIte S. 239, die XXIIIte S. 231, die XXIVte S. 243, die XXVIte S. 245, die XXIXte S. 225, die XXXte S. 242. — 2) von der Insel Malta, die erste S. 249, und die zweyte S. 259. — 3) die Athenienfische S. 266.

Abhandlung V, von S. 273 bis zu Ende enthält die Kritik einiger paläographischen Schriften.

Die zu den Abhandlungen gehörigen Zeichnungen bestehen

I) in Holz-Schnitten, von denen, außer den vielen kleinen, welche die Züge einzelner Buchstaben darstellen, und hin und wieder zerstreuet sich vorfinden, alle übrige enthalten: 1) Bilder S. 80, 121 und 163; 2) Schrift aus Handschriften S. 168, 179 und 180; aus phönicischen Inschriften die von Cypern S. 200, 204, 225, 231, 236, 238, 239, 242, 243, 245, 246, 247; ferner die von Malta, nämlich zwey Exemplare der ersten Maltesischen zu S. 250; sodann die zweyte Maltesische zu S. 260, endlich die Athenienfische S. 266.

II) in Kupfer-Stichen, von welchen fünf enthalten Schrift, nämlich zu S. 4, 153, 184, 192 und 207: die übrigen aber in farbigen Bildern bestehen, als S. 60, 62, 64, 66, 69, 71, 74, 77, 78, 82, 84 a, 84 b, 87, 93 (enthält zwey) 98 (deßgl.) 103, 105 (enthält zwey), 111, 118, 122, 123 (zwey) 126, 127 a, 127 b, 129 (zwey) und 158.

I.

Ueber den

Geburts-Adel.

Sunt qui non habeant: est qui non curat habere.

(Horat.)

Als ich einst die Handschriften der öffentlichen Bibliothek in meiner Vater-Stadt durchsah, fiel mir ein Buch in die Hände, welches in eine dicke hölzerne, mit gepreßtem Leder bezogene, und auf jeder Seite mit fünf erhabenen Messingenen Knöpfen beschlagene Schale in etwas erhöhetem Quart-Format, gebunden ist. Die Blätter sind von starkriesigem Papier, auf welchem das Fabrik-Zeichen demjenigen gleicht, von dem uns Schwarz (de orig. Typogr. III. p. 41. n. 9.) eine Abbildung mitgetheilt hat; nur mit dem Unterschied, daß die Blume auf dem Ochsen-Kopf nicht sechs, sondern fünf Blätter hat.

Der Inhalt ist in Ober-Sächsischer Mund-Art abgefaßt, oder in einer Sprache, welche sich zum Hoch-Deutschen umzubilden anfängt. Von der Schrift theile ich neben der folgenden Seite etliche Zeilen zur Beurtheilung mit, welche so zu lesen sind:

„Ez en mucz noch en sal nymant beir brawen zcwuschen bi eyner mile weges vmme noch frommede beir furen daz her schencken wolle wo sich aber schenckehuez"—

Man wird in diesen Schrift-Zügen viele Aehnlichkeit finden mit denen von 1380 (bey Treuer Münchhaus. Geschl. Hist. Taf. XV.) und von 1377 (bey Baring im clav. dipl.

1754. p. 228. Tab. III.): Auch möchte ich das Alter dieser Handschrift in das Ende des XIV. oder den Anfang des folgenden Jahrhunderts setzen.

Von den etwa 150 Blättern, aus welchen das ganze Buch bestehet, enthalten die 80 erstern ein deutsches Gedicht, der Ritter-Spiegel genannt, die 70 letztern aber ein Eisenacher Stadt-Recht, neuer als die Statuten von 1283, aber viel älter als die Sammlung von 1512.

Bey weitem ist wohl dieser Theil der Hand-Schrift der merkwürdigste. Allein in denen Zeiten, in welchen wir leben, macht dergleichen nicht viel Glück: und weil nun einmal die altdeutschen Gedichte an der Tages-Ordnung sind; so liefere ich hier ein Stück aus dem ersten Theile, dessen Inhalt auch ein Wort, zu seiner Zeit gesagt, seyn möchte. Nur muß dabey Niemand von mir Lob-Reden über die Vortrefflichkeit der Dicht-Kunst unserer Vorfahren erwarten, am wenigsten einen Vergleich mit dem Homer! Sondern dergleichen Monumente habe ich nur immer in so weit wichtig gehalten, als daraus Aufklärung theils über die Sprache, theils über die Geschichte und Sitten, theils über ältere Verfassung und Rechte zu schöpfen ist. Schade nur, daß sie am wenigsten in dieser Hinsicht bearbeitet werden; wozu freylich einige Vorkenntnisse gehören!

Die Benennung seines Gedichts giebt der Verfasser am Ende in folgenden Zeilen:

„Dit ist nu der Ritter spygil
Darinne si sich sullin beschowin
Befestint mit der toginde sygil
God lasze en der wol gezcowin.

(Das heißt: Gott lasse es ihnen nützlich seyn! Ein sehr altes Wort, welches man vergeblich bey Wachter, Haltaus,

Es en muez nach en
schal nymant wol erbyr
wey zolunschten wi cyn
mulcewog / wint noch
fromede war finen dos
di schenckicy wolde wo
sich abir schenclachnez

Scherz und in den neuern Glossarien sucht. Der Infinitiv heißt Zawun, convenire, bey Otfried.)

„Weme sine ougin triffinde sin
vnd hat lastir blattirn darinne
der sal nummer gesen hirin
her mochte darvonne fleckin gewinne".

Auch ich wünsche denn gleichfalls mit dem Verfasser, daß Niemand das Folgende lesen möge, wenn er ein ihm mißfälliges Bild darinnen erblicken könnte.

Der Titel „Spiegel" hat sich durch mehrere Jahrhunderte als Mode-Titel erhalten. So haben wir schon aus dem XII. Jahrhundert ein speculum regum, aus dem XIII. das speculum ecclesiae, den Sachsen-Spiegel, das speculum juris, nachher von Vincentio Bellovacensi ein speculum doctrinale, historiale, naturale, morale. In den folgenden Zeiten einen Spegel aller Lefhebbere der sundige werlde, einen spegel der Exempl, einen Tugend-Spiegel, speculum humanae salvationis, speculum passionis, speculum spiritualium, einen Spiegel der wahren Rhetorik, einen Layen-Spiegel, richterlichen Klag-Spiegel, einen Adels-Spiegel, selbst einen Ritter-Spiegel (Steinen Westph. Gesch. I. 1533), aber ganz verschieden von diesem.

Den Grund der Benennung giebt nicht nur unser Dichter in der eben mitgetheilten Stelle an; sondern auch der Verfasser der Reime zum Sachsen-Spiegel:

„Als in eyme spiegele sich die vrowen
Beginnen schowen"

desgleichen der Klag-Spiegel:

„Ihr Mängel darinn beschauen
Als etwa thünd junckfrawen."

Was aber der Haupt-Zweck unseres Gedichts war, davon unterrichtet uns am besten der Anfang selbst, welchen ich hier einrücke:

„Ich horte daz eyn edil man
von eyme großin geschlechte
Clagete her mochte nicht gehan (erlangen)
also hy vor (ehedem) sines vatir Knechte"

Eben so klagt bey Rolewinck (ant. Sax. III. ii. Leibnit. S. R. Brunsv. 648.) der Adel: „Hereditates nostras alieni possident, servi succrescunt, et nos cum armis nostris ad ima declinamus. Jam facilius agricola unus, quam decem ex nobis, mutuo accipit, et locat, quae vult, et nostra legalitas pergit in derisum et opprobrium".

„her zcornete darum gar sere
daß eynes armen geburis son
Irwarb richtuin vnd groſze ere
vmme den dinst den her hatte getan
Obil sprach her vnd swur (fluchte)
vnd waz gar vngeduldig
daz god beriete (ausstattete) eynen gebur
deme her ez nicht were schuldig".

Also der Adel sollte Reichthum und Ehre, und noch dazu als eine Schuld, von Gott zu fordern berechtigt seyn, und zwar der Adel nur allein, wenn gleich ein Anderer die besten Dienste geleistet hatte.

„vnd ließe die armen ediln luthe
also iemmerlichin vorterbin
Gar vnglich gebe her syne buthe (Antheil seiner Gabe)
die ediln kundin (könnten) nicht gud irwerbin
Her fragete mich worum daz were

Daz eynen geburis son daz glucke (Glück)
Irhube (erhöbe) vnd gebe em gud vnd ere
vnd die ediln nu wolde vordrucke
Ich antworte worum tut ir nicht
also uwir eldirn habin getan
Der toginde uch gar ser gebricht
vnd nemt uch grosze hochfart an."

Dieser Hoffart beschuldigt also unser Dichter besonders diejenigen, welche kein eigenes Verdienst haben; so wie schon Menander (Fragm. p. m. 241.) in der Stelle

Οἷς ἂν τῇ φύσει
Ἀγαθὸν ὑπάρχει μηδὲν οἰκεῖον προσὸν
Ἐκεῖσε καταφεύγουσιν, εἰς τὰ μνήματα,
Καὶ τὸ γένος, ἀριθμοῦσι τε τοὺς πάππους ὅσοι.

Schärfer noch Juvenal (8. 40), indem er einen solchen anredet:

— — Tumes alto Drusorum stemmate, tamquam
Feceris ipse aliquid, propter quod nobilis esses.
— — Vos humiles, inquis, vulgi pars ultima nostri,
Quorum nemo queat patriam monstrare parentis"

und nun fortfährt:

— — — — — „Primum aliquid da,
Quod possim titulis incidere praeter honores,
Quos illis damus et dedimus, quibus omnia debes.
— — Miserum est aliorum incumbere famae.

Und doch ist diese fama aliorum das Einzige, worauf die Vorzüge des Geburts-Adels beruhen.

Ich sage des Geburts-Adels. Denn sobald derselbe mit eigenem Verdienst gepaart ist, kommt, wenn wir den Alten glauben wollen, nur dieses in Betrachtung. Daher der unbekannte Verfasser dem Calpurnius Piso (5) schreibt: „Hinc tua me virtus rapit, et miranda per omnes

Vita modos: quae, si deesset tibi forte creato
Nobilitas, eadem pro nobilitate fuisset."

Allerdings läßt sich behaupten, daß der ächte Edel=Stein keiner geborgten Folie bedarf. Man wird übrigens bey einem solchen Manne von Adel, der zugleich eigenes Verdienst hat, am aller wenigsten das finden, was man Adels=Stolz nennt. Denn er fühlt zu deutlich in seinem Innern, was ihm eigentlich wahren Werth giebt. Auch kann natürlich unser Dichter nicht von diesem reden, wenn er den Streit zwischen der Geburt und dem Verdienst schildert: ein Streit der immer war, und ewig bleiben muß, so lange es bloßen Geburts=Adel auf der einen, und Verdienst auch außer diesem Stande auf der andern Seite geben wird. Von dem bleibenden Daseyn des letztern auch für die Zukunft muß jeder vernünftige Mensch überzeugt seyn, und sich immer mehr überzeugen, wenn er die verschiedene Erziehung der Stände betrachtet, in welchen der eine durch Fleiß und Anstrengung das zu erlangen sucht, was der andere schon zu besitzen oder gar wegen seiner Geburt überflüßig wähnt.

Aber auch der Geschlechts=Adel wird beständig bleiben, weil er mit Uebereinstimmung fast aller Völker eingeführt ist, und zwar so allgemein, daß sogar das Wort Adel fast in allen uns bekannten Sprachen nur den Geburts=Adel bezeichnet. Bey uns Deutschen leiten es die besten Etymologen von Aett, oder Geschlecht, her; so wie wir auch die Benennung Edhil zuerst da finden, wo sie verwandt bedeutet. Selbst die ehemalige Titulatur des Adels: Wohlgebohren entstand aus dieser Quelle. Bey den Römern kam nobilis, gnobilis zuerst statt notus vor, wie uns Festus belehrt. Notus nämlich ab imaginibus majorum. Denn hierauf gründete sich bey ihnen der hohe Adel. Auch

patricii waren progenies patrum. Das Griechische Εὐγενὴς kommt von Γένος, so wie גנים eben diese Bedeutung hat vom Chaldäischen und Syrischen גנם, גנסא, und Arabischen גנם. Gleichen Ursprung hat das Französische gentilhomme, das Italienische gentiluomo, und das Englische gentleman (dem jedoch Englische Aufklärung eine erweiterte Bedeutung gegeben, so wie die deutsche Sprache auch schon einen Unterschied zwischen edel und adlig festgesetzt hat). Das Spanische Hidalgo, zusammengesetzt aus Hijo de algo (Sohn eines Gewissen) ist eben eine solche Wendung, als der Hebräer nahm, wenn er בני איש, Söhne eines Mannes, von den בני אדם, Söhnen der Menschen überhaupt, unterschied.

Ein löblicher Zweck war gewiß bey diesem politischen Adel. Die Nachkommen sollten in die Fußtapfen der Vorfahren treten und sich das nämliche Verdienst erwerben, nicht aber glauben, sie hätten es schon durch die Geburt. Doch es giebt zuweilen Mißverständnisse, von welchen gewiß keines der kleinsten ist, daß derjenige, der durch seine Verdienste den Adel erworben, einen nicht so guten Adel besitzen soll, als seine späten Nachkommen, welche eigene Verdienste nicht haben. Wie dieses mit der gesunden Vernunft zu reimen, überlasse ich dem Urtheil eines Jeden — der sie besitzt. Ich will mich nur auf dasjenige beschränken, was die Alten darüber sagen, wenn Geburt und Verdienst gegen einander gestellt werden.

Schon fünftehalb hundert Jahre vor unserer Zeit-Rechnung urtheilt ein Mann, von dem Cicero schreibt: „ego certe singulos ejus versus singula testimonia puto,“ nämlich Euripides (Fragm. 454), folgendergestallt von diesem Falle:

'Εγὼ μὲν ὀυδὲν οἶδα, πῶς σκοπεῖν χρέων
Τὴν εὐγένειαν· τοὺς γὰρ ἀνδρείους φύσιν
Καὶ τοὺς δικαίους, τῶν κενῶν δοξασμάτων,
Κἂν ὦσι δούλων, εὐγενεστέρους λέγω.

Von einem Seneca läßt sich leicht erwarten, daß er hierüber nicht anders gedacht.

„Non facit nobilem“ sagt er (ep. 44) „atrium plenum fumosis imaginibus. Nemo in nostram gloriam vixit: nec quod ante nos fuit, nostrum est. Animus facit nobilem: cui ex quacunque conditione supra fortunam licet surgere.

Hiermit stimmen auch die Römischen Dichter überein. Juvenal (8. 19):

Tota licet veteres exornent undique cerae
Atria, nobilitas sola est atque unica virtus.

Ovid (I. ep. 9. 39):

— — Nec census, nec clarum nomen avorum,
Sed probitas magnos ingeniumque facit.

Und von unsern vaterländischen Sängern der Mysnere (Aldt Meister=Gesangbuch DIII):

„Swa aber eyn unedel man sich mit tugenden richet
Der hohet sich unde sinen namen dem lobe nicht en gelichet
Des tugent vur jenes adel man prisen sol.“

Wie könnte auch das geborgte Licht des Mondes das eigene Licht der Sonne verdunkeln?

Ziehen wir die Geschichte zu Rathe; so liefert sie uns gleiche Resultate. Besonders zeichnet sich folgende Stelle des Vellejus Paterculus (II. 128) aus:

„In hujus (Sejani Aelii) virtutum aestimatione jampridem judicia civitatis cum judiciis principis certant. Neque novus hic mos senatus populique Romani est, putandi quod optimum sit esse nobilissimum.

Nam et illi antiqui ante primum bellum Punicum, abhinc annos CCC, T. Coruncanium, hominem novum, cum aliis omnibus honoribus, tum pontificatu etiam maximo, ad principale extulere fastigium; et equestri loco natum Sp. Carvilium, et mox M. Catonem, novum etiam Tusculo (oriundum) Urbis inquilinum, Mummiumque Achaicum in consulatus, censuras, et triumphos provexere: et, qui C. Marium, ignotae originis, usque ad sextum consulatum sine dubitatione Romani nominis habuere principem; et, qui M. Tullio tantum tribuere, ut paene assentatione sua quibus vellet principatus conciliaret; quique nihil Asinio Pollioni negaverunt, quod nobilissimis summo cum sudore consequendum foret; profecto hoc senserunt, in cujuscunque animo virtus inesset, ei plurimum esse tribuendum."

Und doch gaben solche Fälle zu beständigen Reibungen Anlaß (Liv. IV. 3. Cic. Phil. IX. 2. In Verr. V. 71. Epist. I. 7. 19. Horat. I. Sat. 6) bey welchen indessen doch die Verdienste immer durchdrangen. „Ea res" schreibt Sallust von der Verschwöhrung des Catilina (33), „inprimis studia hominum accendit ad consulatum mandandum M. Tullio Ciceroni. Namque antea pleraque nobilitas invidia aestuabat, et quasi pollui consulatum credebant, si eum, quamvis egregius, homo novus adeptus foret. Sed ubi periculum advenit, invidia atque superbia post fuere." Bey eben diesem Geschichtschreiber (Jug. 85) verdienen auch folgende Stellen aus der kräftigen Rede des Marius ausgehoben zu werden: „Contemnunt novitatem meam (sc. nobiles): ego illorum ignaviam; mihi fortuna, illis probra objectantur. — Quod si jure me despiciunt, faciunt idem ma-

joribus suis, quibus, uti mihi, ex virtute nobilitas coepit. — Quod ex aliena virtute sibi adrogant, id mihi ex mea non concedunt. — Non possum fidei causa imagines neque triumphos aut consulatus majorum meorum ostentare; at, si res postulet, hastas, vexillum, phaleras, alia militaria dona; praeterea cicatrices adverso corpore. Hae sunt meae imagines, haec nobilitas, non hereditate relicta, ut illa illis."

Auch in unserm Deutschland hat man dem Verdienst von jeher Gerechtigkeit widerfahren lassen. So wählten nach der bekannten Stelle des Tacitus (Germ. 7) unsere Vorfahren zwar ihre Könige aus dem Adel: sobald es aber auf Geschicklichkeit und Tapferkeit ankam, z. B. bey der Wahl eines Feldherrn oder Herzogs, unterschieden sie unter den Freyen keinen Stand, sondern suchten den Mann nur da, wo sie jene Eigenschaften fanden. Gewiß galt Verdienst in jedem Zeit-Alter und allenthalben. Es ist also ein durchaus falsches Vorgeben, wenn man erst von der Französischen Revolution her eine Gleichhaltung der Stände entstehen lassen will. Schon beynahe zwey Jahrhunderte früher schrieb Heineccius (j. Germ. p. 63): „Jis vivimus temporibus, quibus erectiora ingenia saepe doctrinae et virtuti debent, quod frustra a fumosis majorum imaginibus exspectant ii, qui ruri torpent otio, et nihil agentes inter equos et canes consenescunt."

Wir haben jetzt nur noch die Frage zu untersuchen, ob nicht, wenn ausgezeichnete Verdienste weder auf der einen, noch auf der andern Seite vorhanden sind, dem Geburts-Adel vor dem bürgerlichen Stande ein Vorzug gebühre? Zwar scheinen die Alten nicht der Meynung zu seyn, wenn sie sagen: „Doctores sapientiae — sola bona, quae honesta, mala tantum, quae turpia, potentiam,

nobilitatem, cetera, quae extra animum, neque bonis neque malis annumerant." (Tacit. hist. IV. 5.)

„Nam genus et proavos et quae non fecimus ipsi,
Vix ea nostra voco." (Ovid metam. XIII. 140.)

Allein diese Meynungen möchten sich wohl bloß für jene doctores sapientiae schicken, nicht für den gemeinen Haufen. Denn wenn gleich die wenigsten adligen Familien werden zeigen können, daß ihr Ahnherr noch etwas mehr als die Geburt von vier freyen Ahnen (s. unt. §. 3. 8.), daß er wirkliche Verdienste vor sich gehabt; so kommt ihnen doch die graue Vorzeit zu Statten. Es bleibt ja sogar nur eine Scherbe, welche aus dem Herkulan ausgegraben worden, ob sie gleich jetzt keinen Nutzen mehr hat, noch immer merkwürdig, bloß wegen ihres Alters.

Hieraus folgt nun von selbst, was endlich von demjenigen Adel zu halten ist, der, ohne das geringste weitere Verdienst zum Grunde zu haben, für ein elendes Stück Geld erkauft worden — der mithin unverhüllt in seiner ganzen Blöße da stehet, weil ihn nicht einmal das heilige Dunkel des Ursprungs umhüllt. Ein solches geprägtes Stück Metall hat zwar einen gezwungenen Curs: wer möchte aber wohl dieser wahren Scheide=Münze denjenigen innern Werth beylegen, mit welchem er sie äußerlich bezeichnet siehet? Nur muß man den außerordentlichen Grad von Demuth bewundern, welcher dazu gehört, auf einen so seichten Grund seinen Werth setzen zu wollen.

Doch es ist Zeit zu unserm Dichter zurückzukehren, und diejenige Stelle mitzutheilen, welche ich besonders werth hielt, auszuschreiben, weil darinnen alle Stufen der weltlichen Stände in Deutschland, von der geringsten bis zur höchsten, geschildert werden. Sie lautet, wie folgt:

1. „Nu werdin ouch rechte eigin luthe
mit der hant fry wedir gegebin
also man daz wole mag beduthe
wan ez erin herrin werdit ebin
2. vnd kouffin si guthir di nicht sint fry
vnd vorzcinsin di selbin guthe
so mogin si frome gebur wol sy
3. werdit redelich danne er gemuthe
So zcihin er Kindir dan in di stete
4. Er guthe si do vorschoßin
5. vnd gebruchin der friheid darmete
Der si von den forstin han genoßin
6. Ist also menlich er kindir lebin
Daz sy in den herrin hofe rithin
vnd en sich zcu dinste dan gebin
vnd togin zcu vechtin vnd zcu stritin
7. so belenit si der herre danne
mit fryguthin di eme sterbin loz
also werdin sy der ediln herrin manne
8. werdit darnach er habe etzwaz groz
vnd sint er kindir togintsam vnd fromme
vnd dinsthaftig in erin tagin
so mag ez en wol darzcu kommen
daz si werdin zcu rittern geslagin
9. kommen sie darnach zcu sloßin
Di gud vnd riche vnd beste sint
vnd sint si menlich vnd vnvordroßin
So werdin si edil vnd alle er kint
10. wan si di manlehin vorlihin
vnd di rittermeßigin vndir en han
vnd en helffin zcu erin krigin dan
11. So werdin er kindir zcu grafin gemacht

12. Daz geschet en von dem riche
13. Werdin si darnach daz geacht
    sy mogin sich den forstin gegliche
14. Gewunnen si eynes forstin land
    adir belehnite si der Koning darmede
    So werdin si geforstint alzcu hand
    wer wolde da wedir rede
15. Sterbit danne Koning adir Keysere
    her mag an sine stad werde gekorin
    ab eme god had beschert di ere
16. also werdit daz adil nicht angeborin
    Czu deme erstin von anbeginne
17. Ez stigit also uf vnd vellit
    wer dit ebin kan besinne
    darnach man sich fromelich stellit
    Vellit eyner in torheit balde
    vnd vorlusit sinen togintlichen mud
    vnd wel wedir worte noch truwe halde
    jn allin dingen di her tad
    Her werdit gar zcu nichte
    sin herschaft snellichin vorgehit.
18. Mit wißheit mucz her ez vzrichte
    wel her daz sin adil bestehit.

Der Dichter sucht also hier auszuführen, es könne nach der damaligen Verfassung in Deutschland von einem Manne aus dem niedrigsten Stande, also von einem Leibeigenen, ein Geschlecht entsprossen, welches Deutschland sogar seinen Kaiser gäbe. Und wirklich ist diese Skizze etwas mehr als bloße Dichtung, welches sich bey näherer Prüfung an den Tag legen wird. Ohnehin muß man dem Verfasser zutrauen, er werde nichts Gewagtes hingeschrieben haben, da er es gegen einen ganzen Stand aufnahm, der ihm

die ganze Kette, wenn ein Glied in derselben nicht haltbar gewesen wäre, sogleich zerrissen haben würde. Wir wollen jedoch Stück für Stück durchgehen.

§. 1.

„Nu werdin ouch rechte eigin luthe
mit der hant fry wedir gegebin
also man daz wole mag beduthe
wan ez erin herrin werdit ebin.“

Es ist eine zu bekannte Sache, daß Leibeigene konnten freygelassen werden, als daß ich mich lange dabey aufzuhalten brauchte. Die Folge davon war persönliche Freyheit, und daß der Freygelassene hingehen konnte, wohin er wollte: „ut eat ubique, quam voluerit partem pergat (Baluz. II. 466), habeatque portas apertas (Goldast Alemann. III. 57); iturus et rediturus libere et quiete, ut liber homo, quocunque voluerit (Madox form. Angl. 417); per quatuor angelos orbis (Murat. ant. It. 1. 849. Add. leg. Rothar. 225. ap. Georgisch. 986. Leges Anglo-Sax. ap. Wilkins p. 271) u. s. w. So sagt auch der Römer (Plaut. Menaechm. V. 7. 40): Liber esto, atque ito, quo voles. — Dadurch erhielten aber die Freygelassenen in Deutschland von den ältesten Zeiten her (Tacit. Germ. 25) noch keineswegs die Rechte der ingenuorum.

§. 2.

Der Dichter fährt also fort, ihren Zustand zu beschreiben, und zu zeigen, wie sie ihn verbesserten:

„Vnd koufen si guthir, di nicht sint fry
vnd verzcinsin di selbin guthe
so mogin si frome gebur wol sy“ (seyn).

Freygelassene konnten allerdings Güther kaufen und erwarben sie für sich, nicht wie die Leibeigenen alles für ihren

Herrn. „Quidquid voluerint“ heißt es in einem andern Freylassungs=Briefe „faciendi potestatem atque licentiam habeant; sibi vigilent, sibi dormiant, sibi laborent, ad se fructus laborum suorum percipiant“ (Gerbert liturg. Alem. P. II. 113). Waren aber die Güther, welche sie kauften, nicht frey (und bey dem geringern Preiße derselben machte der Aermere gewöhnlich mit ihnen den Anfang); so mußte der Käufer, wenn gleich persönlich frey, doch alle diejenigen Lasten, als Guthsbesitzer, übernehmen, welche auf dem Guthe hafteten. Eben diesen Unterschied macht in Ansehung der Dienste die Glosse zum Weichbild (III. 3) und zum Sachsen=Spiegel (III. 42. Gärtn. 408): „Etliche Dienstbarkeit lieget auf „eim manne also, daß er dienen muß. Und diese sind ei„gen. Etlicher leut dienstbarkeit aber liegt allein auf ihrem „gut also, daß, wer dasselbige gut hat, muß davon die„nen.“ Bey unserm Dichter scheinen aber bloße Zins=Güther verstanden zu seyn, und zwar solche, welche der gemeine Mann zu haben pflegte, und die sich für einen Ritter nicht schickten (Sachs. Sp. II. 21. Glosse p. 214). Denn der Besitzer gehörte zu den frommen Geburen, das ist betriebsamen Landleuten.

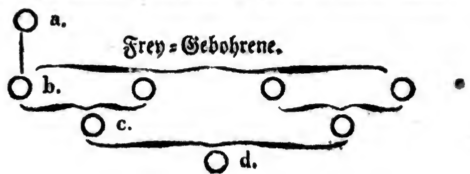
§. 3.

„Werdit redelich danne er gemuthe
so zcihin er kindir dan in di stete.“

Wenn wir hier nicht etwa den Holländischen Begriff von redelijk, nämlich verständig, oder den Angel=Sächsischen vorsichtig, consultus, unterstellen; so müssen wir uns in die Denk=Art des Mittel=Alters versetzen, welche aus folgender Stelle klar hervorgehet (Meister Gesang=Buch 414):

„So mynnet ouch von art ein bur diu schande unde dartzu
schanden rat.
„dem gebure ist wol myt missethat. Daz ist im angeborn.“

Kurz also die Kinder des Freygelassenen ziehen in die Städte. Der Dichter läßt hier eine andere Generation folgen, weil der Freygelassene selbst einen höhern Grad von Freyheit (Sachs. I. 16. Schwab. 56) nie erlangen konnte. Die Kinder hingegen, insofern sie nicht mit einer Leibeigenen erzielt waren, gehörten nun zwar schon unter die Freygebohrenen; aber so wenig sie, als ihre Kinder, wurden unter die Deutschen ingenuos oder höchstfreye gerechnet: sondern man nannte sie mittelfreye, mediocriter liberos, medioxumos. Eben so wie die Griechen zwischen ἀπελεύθερος oder ἐλευθερωμένος, und ἐξελεύθερος einen Unterschied machten (Hesych.); eben so unterschieden die Römer, wenigstens von Appii Claudii Zeiten her (Sueton. Claud. 24), zwischen libertis und libertinis. Daher die Stelle im Schwaben=Spiegel (50): „Ingenuus das spricht in Latein der Höchstfrey; und libertinus mittelfrey.“ Es kommt zwar dort (49) noch eine andere Bedeutung von Mittelfrey vor. Sie beziehet sich aber blos auf Vasallen und Subvasallen. In einem alten Glossario bey Gerbert (iter Alemann.) wird das Latein folgendergestallt übersetzt: „Ingenui Edele. — Liber Frier. Libertus Frigelatzener. — — Libertinus Frigelatzenis Sun.“ — Um in vorliegendem Falle das Ganze besser übersehen zu können, möchten folgende Stufen dienen:



a. Leibeigener, nachher Freygelassener, kauft unfreye Güther.
b. Mittelfreyer, libertinus, ziehet in die Stadt.
c. Mittelfreyer, dient dem hohen Adel, und wird Vasall.
d. Höchstfreyer, ingenuus, wird zum Ritter geschlagen.

Diese Veränderungen, welche der Dichter die Nachkommenschaft des Freygelassenen erleben läßt, stimmen auch völlig mit der ehemaligen Deutschen Verfassung überein; und man siehet daraus, daß die unbescholtenen vier Ahnen, deren die beyden Spiegel erwähnen, wirklich Freygebohrene bedeuten, die Freygelassenen ausgeschlossen: und aus diesen vier freygebohrenen Ahnen, verbunden mit einem gewissen Wohlstand, und bestimmter Lebens=Art, ist sicher der heutige niedere Geburts=Adel entstanden; wo er nicht seinen Stand etwa denen dem hohen Adel geleisteten Diensten zu danken hat (Buri Lehn=R. v. Runde B. I. S. 36). Des Freygelassenen Sohn hingegen, weil sein Vater doch vorher Leibeigener gewesen war, behielt immer noch einen Flecken der Geburt, der selbst bey seinen Kindern nicht ganz erlosch.

§. 4.

Die nun in die Städte gezogenen Kinder des Freygelassenen wurden schon unabhängiger in Ansehung ihrer Güther, welches der Dichter in Folgendem zu verstehen giebt:

„Er guthe si do verschoßin.“

Diese Abgabe wird noch in manchen Städten Geschoß genannt, entweder von Schot, Geschütz (Leibnit. S. R. Br. III. 445. XI), welches zur Vertheidigung der Mauern dem Städter unentbehrlich war, oder vielmehr von conjicere, Zusammenschießen, Beytragen. Selbst Urkunden machen hier die Wortforschung zweifelhaft. Denn so wie es 1247 heißt: „qui dant ad **consagittationem**, quod

dicitur Schot" (Rethmeyer Braunschw. Chron. 1833. §. 10); so heißt es im Gegentheil in andern Urkunden „conjectum, quod ab ipsis Geschot vocatur (Chron. Gottwic. 149); ja schon unter Ludwig dem Frommen: conjectum, quod ab ipsis Verschat vocatur (Heda 45).

§. 5.

„Und gebruchin der friheid darmete
der si von den forstin han genoßin."

Sogar Leibeigene wurden vor Alters frey, wenn sie in die Städte zogen, welches man aber in der Folge einschränkte. Daß die Stadt=Freyheiten von den Fürsten herrührten, konnte der Dichter sehr wohl sagen, weil das Recht des Kaisers, sie zu ertheilen, schon sehr früh unterbrochen wurde. So erhielten bereits 1120 Freyburg, 1197 Coesfeld, 1201 Bochholt, 1209 Blekede, 1239 Rinteln, 1241 Hannover, 1246 Münden, 1247 Lüneburg, 1269 Lechnich, 1287 Bodenwerder, 1288 Haltern, 1294 Kempen u. s. w. ihre Freyheiten von den Landes=Herren. Wie alt auch die landesherrlichen Privilegien meiner Vater=Stadt Cassel gewesen seyn müssen, siehet man daraus, daß bereits 1239 Landgraf Hermann von Thüringen die instituta juris et gratie ab antecessoribus (suis), constructoribus ville ejusdem, conscripta, weil sie aus Nachlässigkeit der Behörden verlohren gegangen, von Neuem aufsetzen lassen (Kuchenbecker anal. Hass. IV. 262). Zuweilen überließen es die Landes=Herren ihren Städten, sich ihre Rechte selbst zu entwerfen. Der Schwaben=Spiegel (7) sagt daher: „Das heyssent burgerrecht wa ein jekliche stat ir selber recht seczet mit ires künigs oder mit irer fürsten willen." Woraus denn die sogenannten

Willkühren entstanden. Ja, nach befestigter Landeshoheit hatte jenes landesherrliche Recht so wenig Zweifel, daß der Markgraf von Meißen bey Ertheilung der Alt-Dreßdenschen Freyheiten sich eigens des Ausdrucks bediente: „Vnd geben vnd bestetigen yn die obingenante Wigbilde recht fryheit vnd gewonheit von vnser fürstlichen gewalt.“

§. 6.

„Ist also menlich er Kindir lebin
daz sy in den herrin hofe rithen
vnd en sich zcu dinste dan gebin,
vnd togin zcu vechtin vnd zcu stritin.“ —

Die Kinder der Stadt-Bewohner, Enkel des Freygelassenen, werden also Diener des hohen Adels: wobey kein Bedenken ist, ob sie gleich noch nicht ingenui waren. Denn auch ein Freygelassener konnte Dienste nehmen, wo er wollte, weil von den ältesten Zeiten her dazu nichts weiter erfordert wurde, als ungebunden zu seyn. „Stetit nobis“ sagt Pippin, König in Italien, „de illis hominibus liberis Langobardis, ut licentiam habeant se commendandi ubi voluerint“ (Georgisch 1183). Sie konnten auch Knappen werden, ohne ingenui, oder von Adel zu seyn.

Die große Belgische Chronik (bey Pistor. III. 443) enthält folgenden Fall: „Misit — quendam — plebejae originis armigerum, qui, ob animositatem et strenuitatem in armis, nobilioribus genere praeferebatur.“ Und als wegen überhand nehmenden Gebrauchs der Waffen Einschränkungen nöthig waren, macht doch König Wenzel (Schannat hist. Schr. 40) folgende Ausnahmen: „Auch sal sich nymant reysig machen — — er seye dann zu den wappen geborn, oder er habe einen Hern — — dy

dem Lande gesessen sin und in zu den rechten vorsprechen wellen." Ein solcher Diener verlohr aber dadurch keinesweges für immer seinen Stand der Freyheit. Denn, wenn er auf andere Art sich erhalten konnte, blieb es ihm unbenommen, wieder aus dem Dienste zu treten. Das Weich-Bild (78) nennt solche Diener „Frey-Knechte." Wir haben selbst Fälle, daß ingenui sich sogar auf Zeit Lebens in Dienste begaben, und doch ihre Ingenuität nicht verlohren. In den Sirmondischen Formeln (Baluz. 494) giebt sich einer deßwegen „qualiter minime habeo, unde me pascere vel vestire debeam" dergestallt in eines Andern Dienst, daß er ihm „dum in caput advixero ingenuili ordine servitium et obsequium" zu leisten verspricht. Dieser war also ingenuus, und blieb es vor wie nach. Man irrt daher gewiß, wenn man sich, wie ehemals Plönnies, und sogar noch neuere Schriftsteller gethan, allemal die Ministerialen in völliger Hörigkeit denkt. Im Jahre 1338 nimmt Graf Adolph von der Mark zwey von Hagen, welche ehedem einem von Asbeck hörig gewesen waren, und sich losgekauft hatten, unter seine veros et liberos ministeriales auf (Steinen Westphäl. Gesch. III. 1527). Ja Karl IV, als Römischer König, entscheidet 1354 in öffentlichem Gerichte: „si quis ministerialia bona suscepit — — quod ob hoc talis liber vel ingenuus in nobilitate nativitatis ipsius, honoribus et dignitatibus inde sequentibus dampnificari vel deteriorari non debeat" (Kindlinger Samml. merkw. Nachr. 101). Um mich der damaligen Ausdrücke zu bedienen, erniedrigte ein solcher nur seinen Heer-Schild. Weil nun die bekannten sieben Heer-Schilde wohl auf das Lehen-Wesen, aber auf den statum libertatis nicht die mindeste Beziehung hatten; so heißt es auch im Schlesischen Land-

rechte (Th. V. S. 20. Dist. 10): „Wirt ein man sines genossen man, sine gebort noch sin lantrecht hot her domete nicht gekrenket; sinen herschilt hot her abir nadir gelegit." — „Hat er domit genidert" stehet im Sachsen= und Schwaben=Spiegel (III. 65. und 9).

§. 7.

„So belenit si der herre danne
mit fryguthin die eme sterbin loz
also werdin sy der ediln herrin manne."

Auf dem kürzesten Wege machten in jenen Zeiten Ministerialen und Vasallen des hohen Adels ihr Glück; daher denn auch derjenige Theil des niedern Adels, welcher von aller Abhängigkeit frey lebte, immer mehr und mehr abnahm. Das Einzige, welches einen Zweifel bey obiger Stelle unseres Dichters erregen könnte, möchte wohl das seyn, daß hier diejenigen, welche noch nicht ingenui waren, zu Vasallen gemacht werden. Denn der Beysatz: „der ediln herrin manne" giebt wohl zu verstehen, daß von wirklichen feudis militaribus die Rede ist. Diese sollen aber nur denen haben verliehen werden können, welche von ritterlicher Art gewesen: welches dem auctori veteri de beneficiis (§. 4) die Verfasser des Sächsischen (Art. 2) und Schwäbischen Lehen=Rechts (I. 4) nachgeschrieben haben. Allein es hieng ja überhaupt, und selbst nach jenen Rechten, allein vom Lehen=Herrn ab, wen er zu seinem Vasallen annehmen wollte, zumal, wenn das Wesentliche erfüllt wurde, das heißt, wenn der Vasall die Kriegs=Dienste leisten konnte. Im Jahre 1049 kommt ein libertus als miles, das heißt damals Vasall, vor (Möser Osnabr. Gesch. Urk. 21). Zu unseres Dichters Zeiten war es wohl außer Zweifel, daß derjenige, welcher ein feudum militare

erhielt, dadurch in den niedern Adel kam, wenn ihm gleich noch etwas an seinen vier freygebohrenen Ahnen fehlte (Senckenb. j. feud 398). Daher Guillimann (Helvet. II. XI. 7) sehr richtig bemerkt: „Evenire solebat, ut nobiles ipsi praedia sua, vel feuda, aliis ex plebe et vulgo indulgerent, qui progressione facta eoque titulo etiam nobilitatem sibi vindicabant. Quo ex fonte infinita nobilium profluxit multitudo.“ Fast wörtlich sagt dieses auch Goldast (Aleman. I. 118). Man bemerke übrigens, daß unser Dichter bey den erwähnten Standes-Erhöhungen der Erhebung zum niedern Adel wörtlich nirgends gedenkt, weil dieser Adel damals nicht in der Benennung lag, sondern sich mit der Sache von selbst verstand.

§. 8.

„Werdit darnach er habe etwaz groz
vnd sint er Kindir tegintsam vnd fromme
vnd dinsthaftig in erin tagin
so mag ez en wol darzcu kommen
daz si werdin zcu rittern geschlagin.“

Bey dieser Stelle ist dreyerley zu bemerken. Erstlich, daß die Aufnahme in den Ritter-Orden unter die Standes-Erhöhungen gezählt wird. Der Vorzug der Ritter unter den übrigen Edelleuten, wenn er gleich nur persönlich war, ist auch bekannt genug, und erhellet aus unzähligen Urkunden, in welchen sie sich denen, welche keine Ritter sind, vorschreiben, auch den Titel Herr, der außerdem nur dem hohen Adel ehemals zukam, annehmen, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie ihn vor ihren Tauf-Namen setzen. Zweytens bemerke man, daß der Dichter ein etwas großes Vermögen voraussetzt, um Ritter werden zu können: nicht bloß nach dem bekannten: „Et genus et virtus,

nisi cum re, alga est"; sondern weil wirklich ein gewisser Wohlstand dazu gehörte. Bey den Römern machte den equestrem ordinem, so verschieden er auch sonst von dem Deutschen war, der census allein, so daß äußerst streng auf die erforderliche Summe gesehen wurde:

„Si quadringentis, sex, septem millia desunt
Est animus tibi, sunt mores, et lingua fidesque;
Plebs eris" (Hor. I. epist. 1. 57).

Und was unsere Vorfahren anlangt; so sagt Runde (Deutsch. R. §. 331) sehr richtig: „Wenn der Freygebohrene so vermögend war, daß er und seine Nachkommen den Kriegsdienst zu Pferde thun und eine fortwährende kriegerische Lebens-Art führen konnten; so waren letztere von Ritter-Art." Eduard I, König von England, schlug daher nur diejenigen zu Rittern, „qui habebant, unde militarent" (Obs. Hall. II. 63). Und zu Aeneas Sylvius Zeiten kam es so weit, daß nicht sowohl auf wahren Werth der Person beym Ritter-Schlag gesehen wurde; sondern, wie er (hist. Frid. III. p. 81) klagt: „Ut quisque natu melior, o p i b u s d i t i o r e s t, eo dignior habetur. Virtutis praemia p e c u n i a e recipiunt. Apud omnes peraeque gentes p r i m u s h o n o r d i v i t i i s datur; pauper ubique jacet." Das Dritte, was unser Dichter nicht ohne Ursache vorausgeschickt zu haben scheint, ist die Geburt von vier freyen Ahnen, indem er erst die Urenkel des Freygelassenen den Ritter-Schlag erhalten läßt. Denn wenn es gleich einzelne Ausnahmen gab (Sachs. Sp. I. 27. Glosse: „Ob ein Bauer Ritter würde" Scheid v. Adel 112. Struben Neb. St. III. 408); so war doch die gesetzliche Vorschrift, daß nur, wer ex genere militari abstammte, Ritter werden konnte (Constit. Frider. I. ap. Abb. Ursperg. ad a. 1187. Goldast const. imp. III. 398.

P. de Vineis VI. 17). Es zeigt also hier wieder (§. 3) der Dichter, worauf es eigentlich, um von Ritter-Art zu seyn, ankam. Runde (§. 377) sagt zwar: „Die Ahnen-Probe ist in ihrem Ursprunge ein rein Deutsches Institut, und wahrscheinlich nur eine weitere Ausdehnung des alten Beweises der Freygebohrenheit"; allein es liegt schon in der Natur der Sache, daß wo das Alter, wie bey den Ahnen, den Werth macht; dieser sonst relative, mithin ungewisse, Begriff durch einen festen Maaß-Stab näher bestimmt werde. Ich halte also auch dafür, daß schon die Römer etwas Aehnliches gehabt haben müssen, weil auch bey ihnen Ahnen-Adel vorhanden war, und sie sogar die Ahnen zählten. Livius (I. 34) nennt den Ancus Marcius „una (tantum) imagine nobilem." Der dritten Generation oder der Groß-Väter wird aber sehr oft gedacht: „Nec census, nec clarum nomen avorum" (Ovid I. ep. 9 39). „Tolle tuos tecum pauper amator avos" (Amor I. 8. 66). „His me consolor victurum suavius ac si quaestor avus, pater atque meus patruusque fuissent" (Horat. I. sat. 6. f.). Selbst bey der equestri dignitate sagt das Gesetz Tiberii (Plin. 33. 2) „ne cui jus annulorum sit, nisi cui ingenuo ipsi, patri, avoque paterno HS cccc census fuisset." Daß aber die Römer nicht blos der väterlichen Linie Erwähnung thun, sondern auch der mütterlichen, beweist folgende Stelle (Hor. I. sat. 6. 3):

„Nec quod avus tibi maternus fuit, atque paternus,
Olim qui magnis legionibus imperitarint" cet.

Wenn nun gleich hierbey noch eine große Verschiedenheit mit unserer Deutschen Adels-Probe obwaltet, ferner der Begriff von avus oft einer erweiterten Auslegung, so wie das abgeleitete avitus, fähig seyn möchte, auch nicht bloß

der avorum, sondern manchmal auch der proavorum beym Römischen Geschlechts=Adel gedacht wird; so verdient doch jene Aehnlichkeit um so mehr bemerkt zu werden, als wir wissen, daß die Adels=Stoltzen dort eben so wie bey uns große Stamm=Bäume verfertigten und aufhiengen, „nomina familiae suae longo ordine, ac multis stemmatum illigata flexuris, in parte prima aedium collocant“ (s. unten §. 16). — „Stemmata vero lineis discurrebant ad imagines pictas“ (Plinius 35. 2). Thaten doch schon die Hebräer auf ihren יחש sich viel zu gute, und in der berühmten Oxford=phönizischen Inschrift, welche ich bald näher beleuchten werde, sind nicht nur die Väter, sondern auch die Namen der Groß=Väter ausdrücklich angeführt: wie denn die Griechen gleichfalls ihre παππȣς zählten (s. oben S. 7).

§. 9.

„Kommen si darnach zcu sloßin
di gud vnd riche vnd beste sint
vnd sin si menlich vnd vnverdroßin
So werdin si edil vnd alle er kint.“

Daß das Prädikat Edel in ältern Zeiten nur dem hohen Adel zukam, ist eine zu bekannte Sache, als daß ich noch zu erinnern brauchte, der Dichter habe nun die Familie in den Dynasten=Stand erhoben. Auch hier zeigen sich Parallelen mit den Adels=Stufen bey den Römern. „Hic familia consulari est“ sagt Cicero (pro Planc. 6. 15) „ille praetoria: reliquos video esse ex equestri loco. Sunt omnes sine macula, sunt aeque boni viri atque integri: sed servari necesse est gradum. Cedat consulari generi praetorium; nec contendat cum praetorio equester locus.“ — Nur war wohl der

Uebergang aus einem Stande in den Andern bey ihnen leichter, und selbst ein Plebejer konnte, ohne eine Mittel-Stufe zu betreten, gleich zum höchsten Adel gelangen. So bewarben sich z. B. um das Consulat, welches Cicero bekam, zwey Patricier und vier Plebejer, „ex quibus plebejis“ sagt Asconius, „duos nobiles, duos qui tantum non primi ex suis familiis magistratum adepti essent. Solum Ciceronem equestri loco natum fuisse constat.“ Nur hier in Deutschland hat mir, ich gestehe es, dieser Uebergang aus dem niedern in den hohen Adel von allen der schwierigste und von unserm Dichter der gewagteste geschienen. Denn gewiß war der Besitz einer Burg nicht hinlänglich, zum hohen Adel gerechnet zu werden. Man muß indessen bedenken, daß hier 1) von mehrern Schlössern die Rede ist, und noch dazu 2) von den reichen und besten. Bey diesen waren aber solche Pertinentien, daß sie das Ganze zu einer Herrschaft machten. So wird z. B. (Lünig corp. j. feud. I. 925) 1323 das Schloß Plankenburg folgendergestallt beschrieben: „cum oppido adjacente, nemoribus, venationibus, moneta, thelonio, judiciis montanis, quae Berckgericht dicuntur, hominibus“ cet. Hatte nun Jemand sogar mehrere solcher Schlösser und war also Herr von mehrern Herrschaften; so trat er wohl, zumal in jenen trüben unruhigen Zeiten, von selbst in den Stand der Dynasten. 3) Aus der Geschichte kann man hinzufügen, daß in den ältesten Zeiten, wo solche Burgen noch selten waren, sie allerdings oft den Anlaß zur Entstehung des höhern Adels gaben (Möser Osnabr. Gesch. 47). Bey den Friesen mißbrauchten die Besitzer derselben sie zur Unterdrückung der umliegenden Gegend, wie Ubbo Emmius mehrmalen klagt. Poggius Florentinus (de nobilit.) sagt: „Germani atque

Alemanni — hos, qui castellis et oppidulis dominantur — nobiles censent," und will man auch diese Stelle vom niedern Adel, der damals schon nobilis hieß, auslegen; so spricht doch offenbar Petrus von Andlo (II. 12) vom hohen Adel, wenn er anführt: „plures comites Alamannia habet, qui de comitatu quopiam non sunt investiti, sed a castellis privatis, quae possident, titulos suae dominationis contraxerunt." Und wie viele Familien von gewiß hohem Adel kennt man noch, die ihren Namen nur von einem einzelnen Schlosse führen, als: Habsburg, Hohenstaufen, Zähringen, Baden, Plesse.

Da wir übrigens hier einen vaterländischen Dichter vor uns haben; so will ich seine Meynung auch durch eine Stelle eines noch ältern Deutschen Sängers (bey Bodmer Frygedank 2215) belegen. Sie ist merkwürdig genug und lautet folgendergestalt:

„Ich hoere sagen die wisen
Ein nagel behalt (hält fest) ein isen (Hufeisen)
Ein Isen ein ross ein ross den man.
Ein man ein burg der stritten kan
Ein burg ein lant betwinget
Das es nach hulden dinget.
Der nagel ist wol bewant
Der isen ros und burge und lant
Sollicher eren beholfen hat.
Davon sin name so hohe stat."

Gewiß ist die Lese-Art in der vierten Zeile falsch. Statt der stritten, muß es heißen erstritten.

Bey dieser Gelegenheit also, wo der Dichter die Wichtigkeit einer an und für sich unbedeutenden Sache, eines eisernen Nagels, zeigt, führt er auch an, daß mittelst einer Burg ein Land bezwungen werde, so daß dieses dem

Burg-Herrn huldigen müsse. Denn „nach Hulden dingen" ist huldigen. 1333 kommt vor: „fidelitatem, quae Huldinge dicitur, promittunt" (Haltaus), woraus nachher unser Huldigung entstanden.

Was aber das Hinübertreten aus dem niedern in den hohen Adel insbesondere betrifft (wobey ich die ältern z. B. von Hermanno Billingo Kranzii Sax. II. 23. p 92 und neuern Kaiserlichen Standes-Erhöhungen, als hierher nicht gehörig, übergehe), so verdiente wohl einmal der Umstand, daß so viele Familien aus dem niedern und hohen Adel einerley Namen führen, eine genaue Untersuchung. So haben wir z. B. Braunschweig, Lüneburg, Mark, Lippe, Baden, Zähringen, Plesse, zum Theil noch, zum Theil ehemals in beyden Ständen gehabt. Wenn auch gleich manche vom niedern Adel diese gleiche Benennung durch die vom hohen Adel ihnen verliehenen Erb-Aemter erhalten haben; so läßt sich doch dieses von den mehresten nicht behaupten: sondern es sind drey Fälle möglich: 1) daß beyde, unabhängig einer von dem andern, gleiche Familien-Namen angenommen, z. B. von gleich benannten, aber verschiedenen, Besitzungen oder Wohn-Oertern: als die Markgrafen von Baden von ihrem Schlosse, die von Baden des niedern Adels aber (Wurstisii Bas. Chron. 402) von der Stadt Baden im Ergau. 2) Daß von Brüdern der älteste mit den Haupt-Besitzungen den hohen Adel fortgeführt, der jüngere aber, weil ihm die Mittel dazu fehlten, in den niedern treten mußte. So finden wir zwey Brüder de Barmestete 1257 „renunciantes nobilitati ac libertati, spontanea voluntate facti ministeriales ecclesiae Bremensis" (Mushard Brem. Ritt. Saal. 67). 3) Daß von einer Familie des niedern Adels unter mehrern Linien der einen es ge-

glückt, sich bis zum hohen Adel hinauf zu schwingen. Dieser letztere Fall würde denjenigen, welchen unser Dichter unterstellt, völlig rechtfertigen. Mir scheint es wenigstens unwahrscheinlich, daß namentlich in den unruhigen mittlern Zeiten, in welchen Macht allein entschied, und Niemand war, der über jenen Schlag-Baum wachte, eine oder die andere Familie des niedern Adels es nicht sollte so weit gebracht haben, daß sie sich eigenmächtig in den Dynasten-Stand versetzen können. Denn zuweilen kamen sie zu großen Gütern, wie das Beyspiel der Telesprun lehrt, von denen es heißt (Ludwig rel. MS. IV. 93): „Notandum, quod nobiles de Telesprun, licet de simplici militia (also vom niedern Adel) sint exorti, tamen unus eorum in tantum profecisse dignoscitur, ut filiam domini Reinperti de Schoenberch (vom hohen Adel) duxerit in uxorem." Doch noch mehr: 1217 kommt bey den Zeugen in einer Urkunde, mitten unter den übrigen vom niedern Adel, als Wagau, Stein, Rindsmaul ꝛc. auch Godefridus de Sulzperg vor (Hund Bayer. Stammb. II. 25). 1321 sind dessen beyden Söhne Ulrich von Solzpurch und Gottfried von Wolfstein (Koeler hist. Wolfst. 12). Diesen nämlichen Gottfried von Wolfstein aber in einer Urkunde von 1314 rechnet Gudenus (cod. dipl. III. ind. III.) unter die Dynasten; ob schon damals mit Recht? will ich jedoch nicht entscheiden. Die Untersuchung, ob die Vorfahren mancher Familien von hohem Adel nicht ursprünglich unter dem niedern gewesen, ist äußerst schwierig. So gehörten z. B. die von Ering schon sehr früh zum hohen Adel und waren Grafen. Allein einer ihrer Vorfahren kommt als Zeuge 1130 bloß unter der Benennung: „Babo de Ering, liber" vor (Hund Bayer. St. B. I. 44). An dem hohen Adel der Grafen von

Schömperch zweifelt Niemand: und doch sehen wir ihren Ahnherrn in folgender Gesellschaft als Zeugen: „Wichard de Idina, Fridericus de Nuspach, Stephanus de Wochingen, Hazo de Wainnistorf ejusque filius Egino, Raphold de Schoemperch et alii quam plures milites“ (Hund 137). Wie König Wenzel einen solchen Fall untersucht, davon belehrt uns seine Urkunde von 1436 (Ludew. rel. M. S. IV. 307), in welcher es heißt: „Notum facimus — — nos invenisse — dynastas de Auguzdez — esse dominos provinciales (Landes=Herren) nostrisque praedecessoribus vexillis suis fideliter auxiliatos; quare a patre nostro pro dominis habiti fuerunt — qui et nobilitatis statum — servantes in sedibus dominorum (also in ihren Schlössern) residere.“

§. 10.

Einen ähnlichen Begriff scheint unser Dichter gehabt zu haben, da er nicht nur der Schlösser erwähnt; sondern auch gleich darauf die vexilla andeutet:

„Wan si di manlehin vorlihin
vnd di rittermeßigen vndir en han
vnd (diese) en helffin zcu erin Krigin dan.“

Hier hat die Familie also schon einen Lehen=Hof, und zwar die vom niedern Adel zu Vasallen, welche unter ihrer Fahne Ritter=Dienste thun müssen. Dergleichen Fahnen erhöheten den Adel, wie man unter andern aus einer Stelle beym Rigord (de gest. Phil. reg. Fr. per Pith. 222) sehen kann, in welcher es heißt, K. Philipp habe gefangen „V comites et XXV alios, qui tantae erant nobilitatis, ut eorum quilibet vexilli gauderet insignibus.“ Diese sind die alten ursprünglichen Banner=

Herren, als noch diese Würde von rechtem Werthe war. In ältern Zeiten hießen sie wohl milites primi. Bey der Krönung Conrads des Saliers (Wippo ap. Pistor. 3. 467) huldigen „omnes episcopi, duces et reliqui principes, m i l i t e s p r i m i, milites gregarii, quin ingenui omnes, si alicujus momenti". In der Folge nannte man sie Semper-Freye, von denen der Schwaben-Spiegel (49) sagt: „Semper-Freyen das sind die freyen Herren, als Fürsten, und die (jenigen, welche) andere Freyen zu Mann haben, das andere sind Mittelfreyen, die der hohen Freyen Mann sind." Letztere nennt 1308 ein Dynast: „m e i n e Ritter" (Ludewig rel. M. S. IV. 124). Anderer Spuren des großen Unterschieds zwischen beyderley Ständen nicht zu gedenken (s. Schles. Beytr. B. II. Th. II. S. 119 ad 2. 88). Aus den Worten: u n d h e l f e n i h n e n z u i h r e n K r i e g e n, so wie auch schon aus dem Vorhergehenden (§. 6), siehet man, daß das ganze Bild aus den Zeiten des Faust-Rechts genommen ist: und damals war, wenigstens von einem Kaiser, kein Widerspruch gegen eine solche eigenmächtige Standes-Erhöhung zu erwarten, zumal wenn der neue Herr mit seinem Fähnlein ihm treulich Hülfe leistete.

§. 11.

Der nun erscheinende Uebergang:

„So werdin er Kindir zcu grafin gemacht"

ist sehr leicht, indem mancher Dynast sogar den Grafen vorgesetzt wird, als 1144 Damno de Hagenowa (Guden. cod. I. 399), 1281 Woltherus nobilis de Barboye (Leyser de differ. nobil. 7) und auch noch in neuern Zeiten (Pfeffing. ad Vitr. II. 762. f). Viele jetzt bekannte fürstliche und gräfliche Familien sehen wir von Anfang als Dy-

nasten, z. B. Meklenburg, Zerbst, Bernburg, Limburg, Isenburg, Henneberg, Lippe, Westerburg, Leiningen, Hohenlohe, Homburg, Hanau, Erbach u. a. Man kann also unserm Dichter um so weniger einen Vorwurf machen, daß er einen Grafen von einem Leib=Eigenen herstammen läßt, als selbst unser gelehrte Scheidt (v. Adel. 25. a. E.) sagt: „es könnten sehr wenige Grafen wissen, ob nicht ihr erster Stamm=Vater ein Freygelassener gewesen." Der Sonderbarkeit wegen muß ich hier aus dem sehr glaubwürdigen Gregorio Turonensi (V. 49. p. 260), als einem Augen=Zeugen, die Geschichte eines Grafen erzählen, welcher, von einem Leib=Eigenen gebohren, anfänglich Küchen=Junge war, und als er wegen blöder Augen den Rauch nicht vertragen konnte, in die Bäckerey gesteckt wurde. Da er aber zwey bis dreymal davon lief, und die erhaltenen Züchtigungen bey ihm nicht fruchteten; schnitt man ihm ein Ohr ab. Dem ohngeachtet brachte er es durch Vorsprache der Königin wieder dahin, daß er erst Stall=Knecht, und zuletzt gar Graf von Tours wurde. Ob er sein edeles Geschlecht fortgepflanzt, ist überflüssig zu untersuchen, weil Niemand nach einem solchen Ahnherrn begierig seyn möchte.

§. 12.

Bey dem nun folgenden Zusatze:

„Daz geschet en von dem riche"

wird man bemerken, daß hier zuerst einer höhern Autorität vom Kaiser und Reich Erwähnung geschiehet, da bey den vorigen Standes=Veränderungen theils Dienste, theils Geburt von vier freygebohrenen Ahnen, theils der Besitz von Gütern und Vasallen die Sache von selbst machten. Ganz anders verhielt es sich mit der Grafen=Würde, zu

welcher man selbst beym Besitze einer Grafschaft ohne Kaiserliche Gnade nicht gelangen konnte (Zepernick Abhandl. III. 119. 130). Wahrscheinlich von der Zeit her, da diese Würde noch im Amte bestand.

§. 13.

„Werdin si darnach baz geacht
sy mogin sich den forstin gegliche."

Auch sehr wahr. Als noch die Regenten Wirtembergs Grafen waren, gaben sie einem Fürsten in keinem Stücke etwas nach, und standen in Deutschland im größten Ansehen (Datt. 611. n. 81). Der reiche Graf von Hanau hatte sogar schon das Fürsten=Diplom, machte aber nie Gebrauch davon, „weil er nicht wollte vom ersten Grafen der letzte Fürst werden" (Ludewig G. B. I. 44).

§. 14.

„Gewunnen si eynes forstin land
adir belehnite si der Koning darmede
So wordin si geforstint alzcu hand
wer wolde dawedir rede?"

Das im mittlern Zeit=Alter so ausgedehnte Bedeutung habende Wort „Gewinnen" läßt uns jeden möglichen titulum denken. All zu Hand heißt aber nicht eo ipso; sondern es ist so viel als gleich (Sachs. Spieg. II. Art. 6. Statuta Stadens. a. 1279. L. I. c. 8). Sie werden gleich in den Fürsten=Stand vom Kaiser erhoben. Auch dieser Zusatz war nöthig, weil zwar nach dem Longobardischen Lehen=Rechte (II. feud. 10) die Belehnung mit einem Fürstenthum den Vasallen zum Fürsten machte: nicht aber nach der Deutschen Verfassung (Senckenb. j. feud. 399. Zepernick 121). Uebrigens wird wider diese Standes=

Erhöhung vom Grafen zum Fürsten um so weniger Jemand reden, wie der Dichter sich ausdrückt, als man sogar die vier ursprünglichen weltlichen Kur-Häuser im XII. Jahrhundert noch im Grafen-Stande erblicken kann: als selbst ein freygelassener Ministerial in eben diesem Jahrhunderte Herzog wurde (Conr. Ursp. a. 1190. p. 232).

§. 15.

„Sterbit danne koning adir keysere
her mag an sine stad werde gekorin"
(der eigentliche Ausdruck, von welchem bekanntlich die Kurfürsten ihre Benennung haben)
„ab eme god had beschert di ere."

Der Dichter hat, scheint es, absichtlich alle Classen durchgehen wollen. Denn sonst wäre es überflüssig gewesen, so weit hinaufzugehen, da die Beyspiele eines Conrads von Bamberg, Rudolphs von Habsburg u. s. w. bekannt genug waren; da der Schwaben-Spiegel (24) die Frage: „Wer zu Kunig edel genug ist" sogar nur dahin beantwortet: „Die fürsten söllen erwelen einen Künig, der ein freyer herr sey, und also frey, daß sein vater und sein mutter frey seien gewesen und nicht söllent mittelfreyen sein": wodurch also blos der niedere Adel ausgeschlossen wird. Auch der Sachsen-Spiegel (III. 54) will nur, „daß er frey und echt gebohren, sein Recht auch behalten habe," das heißt, nicht rechtlos geworden.

§. 16.

Nun folgt die Moral und der Schluß, welcher aus dem Ganzen gezogen wird.

„Also werdit daz adil nicht angeborin
czu dem erstin von anbeginne."

Das Nämliche sagte vor unserm Dichter etwas ausführlicher Euripides (Fragm. Alexandr. ed. Musgr. II, 419. f.):

Περισσόμυθος ὁ λόγος, εὐγένιαν
Εἰ βρότειον εὐλογήσομεν.
Τὸ γὰρ πάλαι καὶ πρῶτον ὅτ' ἐγενόμεθα,
Δία δ' ἔκρινεν α τεκῦσα γᾶ βροτὰς,
Ὁμοίαν χθὼν ἅπασιν ἐξεπαίδευσεν ὄψιν.
Ἴδιον ὀδὲν ἔχομεν· μία δὲ γονὰ
Τό τ' εὐγενὲς καὶ τὸ δυσγενές.
Νόμῳ δὲ γαῦρον αὐτὸ κραίνει χρόνος.
Τὸ φρόνιμον, εὐγένεια· καὶ τὸ συνετὸν
Ὁ Θεὸς δίδωσιν, ὀχ ὁ πλῦτος.

„Eadem“ bemerkt Seneca (benef. III. 28), „omnibus principia, eademque origo. Nemo altero nobilior, nisi cui rectius ingenium et artibus bonis aptius. Qui imagines in atrio exponunt, et nomina familiae suae longo ordine, ac multis stemmatum illigata flexuris, in parte prima aedium collocant, noti magis quam nobiles sunt. Unus omnium parens mundus est: sive per splendidos, sive per sordidos gradus, ad hunc prima cujusque origo perducitur.“

§. 17.

Der Dichter fährt nun weiter fort, indem er vom Adel spricht:

„Ez stigit also uf vnd vellit
wer dit ebin kan besinne
darnach man sich fromelich stellit
Vellit eyner in Torheit balde
vnd vorlusit sinen togintlichin mud

vnd wel wedir worte noch truwe halde
in allin dingen di her tud
Her werdit gar zcu nichte
sin herschaft snellichin vergehit."

Auch hiermit stimmen die Alten, sowohl Griechen, als Römer überein; wozu ich nur folgende Belege liefere:

„Εἰς δ' εὐγένειαν ὀλίγ' ἔχω φράσαι καλά·
Ὁ μὲν γὰρ ἐσθλὸς εὐγενὴς ἔμοιγ' ἀνήρ.
Ὁ δ' οὐ δίκαιος, κἂν ἀμείνονος πατρὸς
Ζηνὸς πεφύκῃ, δυσγενὴς εἶναι δοκεῖ."
Euripid. (Musgr. II. 441).

„Qui bono sunt genere nati, si sunt ingenio mali
Suapte culpa genere capiunt genus."
Plaut. (merc. V. 4. 8).

„Quis enim generosum dixerit hunc, qui
Indignus genere, et praeclaro nomine tantum
Insignis? — — — — — — — — — Quis tam
Perditus, ut dubitet Senecam praeferre Neroni?
Juven. (VIII. 30. 211).

„Nam quid imaginibus, quid avitis fulta triumphis
Atria, quid pleni numeroso consule fasti
Profuerint, si vita labat? Perit omnis in illo
Nobilitas, cujus laus est in origine sola."
(Anonym. ad Pison. 8).

„Incipit ipsorum contra te stare parentum
Nobilitas, claramque facem praeferre pudendis.
Omne animi vitium tanto conspectius in se
Crimen habet, quanto major, qui peccat, habetur."
Juvenal (v. 138).

Und damit ich die Deutschen Sänger (Mysnere bey Bodmer 32. DIII.) nicht übergehe:

„Eyn Edelman von gebort der sin adel swachet
myt untugenden der nidert sich daz er gut tzu ubele
machet.“

Alles dieses giebt einen schlechten Beleg für die Meynung derer, welche behaupten, die Erinnerung an die Ahnen müßte immer bey den Nachkommen edele Thaten zu Wege bringen. Es sind jetzt bald 3000 Jahre, als man bereits die Erfahrung des Gegentheils gemacht hatte. Denn schon Homer (Odyss. β. 281) sagt:

Παῦροι γάρ τοι παῖδες ὁμοῖοι πατρὶ πέλονται·
Οἱ πλέονες, κακίες· παῦροι δέ τε πατρὸς ἀρείες.

Petrus von Andlo (de imp. Rom. II. 11. p. 111.), selbst einer von Adel, scheint eben so wenig von der Würkung dieser Trieb-Feder überzeugt worden zu seyn, wenn er schon gegen 1460 folgende Beschreibung vom niedern Adel, namentlich in Deutschland, macht: „Nostrates contradicentes omnino stoicorum sententiae (sc. de propria nobilitatis sede animo) in sola generis claritate nobilitatem sitam esse volunt: ita ut quantumcunque doctissimus, aut virtutum laude insignitus quisquam fuerit: nisi illi a progenitoribus generis adsit claritas, ignobilis apud omnes reputetur. At vero si quispiam a rurali vel montano tugurio, vel luporum (ut ita dixerim) cubiculo progrediens, quamvis nulla praeditus virtute, nulla sapientia, nulla doctrina redimitus; immo nonnumquam raptu et vitiis vivens, dummodo aliqua quantumcunque modica majorum et parentum suorum nobilitatis specie illustretur, perfectus nobilis judicatur, et prae aliis honoratur. Si qui autem reperiantur, qui animi nobilitatem extollant, illam magis ad avium aucupio et venatui, quam

virtuti et sapientiae deditum retorquere solent. Quinimmo id moris apud eos irrepsit, ut dedecori habendum sit, nobilium filios literis scientiae et virtutum exercitio imbui" cet.

Der ehrliche Wiguleus Hund sagt vor mehr als zwey Jahrhunderten (Bayer. St. B. II. 402):

„Alß vor Jaren Adeliche Tugent in mehrerm Ansehen gewesen, dann zu vnsern laidigen zeiten, war der Herholden Ambt, die offentliche Laster, ohn Ansehen der Person, bey den Turnieren vnd andern Adelichen Versammlungen zu straffen, — — wäre wol noch gut zu Erhaltung mehrer Zucht vnd Erbarkeit, Aber dises ist laider mit sambt dem Ambt in groß Abnemen kommen."

§. 18.

Zum Beschluß bedient sich der Dichter der Worte:

„Mit wiszheit mucz her ez vzrichte
wel her daz sin adil bestehit."

Warum grade hier das Wort Wißheit gebraucht wird, davon weiß ich mir keinen andern Grund anzugeben, als daß der Dichter, wie mir bey mehrern Stellen geschienen, auch hier die Alten vor Augen gehabt. Denn eben so folgt bey Horaz nach dem bekannten „Fortes creantur fortibus (IV. Od. 4. 29):

„Doctrina sed vim promovet insitam;
Rectique cultus pectora roborant.
Utcunque defecere mores,
Dedecorant bene nata culpa."

Aus allem also erhellet, daß der Verfasser unseres Gedichts kein gemeiner Schreiber, sondern ein unterrichteter, der Verfassung kundiger, und belesener Mann gewesen.

Ich gestehe übrigens aufrichtig, daß ich bey der Bekanntmachung dieses Bruch=Stücks noch eine kleine Neben=Absicht gehabt habe. Die Regenten Deutschlands wissen nämlich durch die neuesten Zeit=Ereignisse, daß sie weit besser dabey fahren, wenn sie sich bey Besetzung wichtiger Stellen im Staate nicht auf eine einzige Kaste, noch dazu die kleinere Zahl der Staats=Bürger, einschränken lassen. Hierdurch findet sich der Adel gekränkt, und im Norden ist darüber ein bekannter Streit zwischen Schriftstellern entstanden. Weit entfernt, dabey als Schiedsrichter auftreten zu wollen oder zu können, habe ich nur die hierher gehörigen unpartheyischen Stellen aus den Alten, namentlich den Classikern, vorgelegt, weil man ihnen eine gesunde Urtheils=Kraft gewiß nicht absprechen, sie auch nicht beschuldigen kann, durch die Französische Revolution solche Grundsätze eingesogen zu haben. Auch hoffe ich aus dieser Ursache bey denjenigen Entschuldigung zu finden, denen meine Abhandlung etwa zu überladen mit dergleichen Auszügen scheinen könnte. Hat doch jener Schriftsteller, welcher wähnt, es müsse jede wichtige Stelle im Staate nur mit Adligen besetzt werden, da, wo er die Berliner Damen von Adel mit den Spartanischen Weibern vergleicht, sich auch auf die Griechen bezogen!

Seyen wir billig und machen aller Fehde ein Ende. Wir wollen gern anerkennen, daß es Männer giebt, welche persönliches Verdienst mit dem Geburts=Adel in hohem Grade verbinden. Wir wollen sie ehren, und wünschen, daß es ihrer viel, nur recht viel, geben möge. Wer wird nicht in ihren Händen gern das Staats=Ruder, gern den Feld=Marschalls=Stab sehen? Warlich aber kein Vernünftiger deßwegen, weil sie von Adel sind; sondern weil sie durch ihr Verdienst dem Staate nützen. Die=

ses ist es also, welches aufgesucht werden muß: und so lange man nicht überzeugt ist, daß nur der Adel allein Verdienst besitzt, so lange wird schlecht für einen Staat gesorgt, wenn man nur ihm allein die wichtigsten Stellen anvertrauen will.

II.

Gemählde

des

Sachsen-Rechts.

— — Pictoribus atque Poëtis
Quidlibet audendi semper fuit aequa potestas.

(Horat.)

Unter denen bekanntlich von Rom nach Heidelberg zurückgekommenen Schätzen zeichnet sich durch die vielen farbigen Bilder schon auf den ersten Ueberblick diejenige Handschrift besonders aus, welche Wilken (Gesch. d. Heidelb. Bücher-Samml. 1817. S. 371. N. CLXIV) zwar als das Sächsische Lehen-Recht angeführt hat, die aber vom Lehen-Rechte wenig enthält. Ueberhaupt war wohl nur die Absicht dieses Gelehrten, ein oberflächliches Verzeichniß aller dieser Handschriften zu geben. Denn wenn ein solches das Alter einer jeden hätte kritisch bestimmen, den Inhalt gründlich angeben, und die Eigenheiten vor andern gleichen Inhalts hätte ausheben sollen; so wäre gewiß ein Zeitraum von vielen Jahren zu dessen Verfertigung erforderlich gewesen. Der Irrthum mag auch wohl daher entstanden seyn, daß der Verfasser jenes Verzeichnisses nur den Anfang und das Ende dieser Handschrift gelesen; da freylich, weil sie mit dem Lehen-Rechte anfängt, und die sogenannte Vorrede zum Land-Rechte (deren Schluß-Satz mit dem Ende des Lehen-Rechts gleichlautend ist) hinten stehet, ein flüchtiger Anblick leicht betrügen konnte.

Die drey ersten Blätter enthalten den Anfang des Sächsischen Lehen-Rechts bis in den zehnten Artikel. Hierauf

folgt schon eine Lücke. Denn das vierte Blatt fängt mitten im vierzehnten Artikel mit den Worten an: „muz daz gut vertreten"; und mit dem Ende des sechsten Blatts, wo die Worte aus dem fünf und zwanzigsten Artikel stehen: „mit deme hat der man sinen geczuik volbracht kegen sime herren" — bricht das Lehen-Recht ganz ab.

Vom siebenten Blatt an bis zu Ende haben wir nun die Fragmente des Sächsischen Land-Rechts vor uns. Denn leider fehlt gleich der Anfang, in welchem ich, besonders wegen des hohen Alters dieser Handschrift, gern nachgesehen hätte, ob der in der Leipziger und andern Handschriften enthaltene Schluß des dritten Artikels in der unsrigen etwa eben so, wie in der Quedlinburger, ausgelassen worden, oder vielmehr noch nicht gewesen wäre.

Das siebente Blatt also fängt im zweyten Buche des Land-Rechts mit dem Schlusse des neunzehnten Artikels (Gärtner S. 210) an, und gehet noch bis zum Schlusse des zwey und zwanzigsten (Gärtner 218), von welchem nur das letzte Wort „Wissenschaft" fehlt. Denn das achte Blatt hat schon aus dem acht und vierzigsten die Worte „mit eineme halben" u. s. w. (Gärtner 278), worauf alsdann erst nach dem zwanzigsten Blatt wieder eine Lücke sich ergiebt. Dieses schließt nämlich mit folgenden beyden Zeilen: „eime phenninge. di brutgans. vñ die brut henne mit drin binnen irre brüt czit. vñ di stelle ente. daz selbe." also aus dem 51. Art. des III. Buchs (Gärtner 432). Die nun kommende Lücke dauert fort bis in den 57. (Gärtner 448), aus welchem die Worte: „Vnder den leyen is der erste an der kore der phalenzgreue von deme rine" den Anfang des ein und zwanzigsten Blatts machen. Und nun findet man das Land-Recht ununterbrochen bis zum Schlusse, welcher auf der ersten Seite des letzten, nämlich dreyßig-

sten, Blatts stehet: indem alsdann erst auf der umgekehr-ten dasjenige folgt, was in der Leipziger (Gärtner. 2) die prosaische Vorrede ist, von welcher ich unten auch noch aus-führlicher handeln werde.

Ich habe diese Handschrift nur 14 Tage im Hause ge-habt: und jeder Kenner wird mir bezeugen müssen, daß ich, neben den in Ansehung der Bilder zugleich nöthig gewe-senen mechanischen Arbeiten, alles gethan habe, was in ei-ner so kurzen Zeit möglich war. Mein Zweck war eigent-lich nur, das Alter der Schrift zu bestimmen. Allein die Ansicht der Bilder hat mich verführt, eine Sünde gegen die dem Schuhmacher gegebene Regel zu begehen. Mögen nun Andere, welche das alt-deutsche Recht zu ihrer ei-gentlichen Wissenschaft erwählt haben, weiter fortschreiten; mögen sie, wo ich geirrt habe, den richtigern Weg anzei-gen. So viel ist gewiß, die Handschrift verdiente in die Hände eines ganz unterrichteten Auslegers zu kommen. Was hätte nicht ein Dreyer darüber sagen, was hätte er nicht noch für Aufschlüsse darüber geben können! Doch dieser Gelehrte, — einzig in seiner Art, einzig in diesem Fache — ist leider nicht mehr, und mit ihm jener unge-heure Schatz von Belesenheit begraben. Mußte denn auch so ein Mann sterblich seyn? Wie gern hätten wir statt seiner ein ganzes Heer unserer Mährchen-Schreiber der schneid-lustigen Parce vorgeworfen! Wie gern würde ich wenigstens ihre Geistes-Produkte um einen Dreyer geben!

Einen sonderbaren Eindruck hat der Anblick der vielen in dieser Handschrift enthaltenen Gemählde auf mich ge-macht. Ich habe mich dabey des Gedankens an die Ae-gyptischen Hieroglyphen nicht erwehren können. Immer erinnerten mich jene Bilder an diese. Gewiß nicht, weil irgend Jemand eine Aehnlichkeit zwischen beyden zu finden

je im Stande seyn wird: sondern, weil die vielen in unserer Handschrift zusammen gehäuften Figuren, — welche nicht immer sinnliche Vorstellungen, vielmehr sehr oft versinnlichte Handlungen und Symbolik enthalten, ohngeachtet der Text dabey stehet, ohngeachtet es uns an Hülfs-Mitteln zu ihrer Erklärung nicht fehlt, ohngeachtet nur sechs bis sieben Jahr-Hunderte seit ihrer Aufzeichnung verstrichen, — doch manchmal so schwer zu verstehen sind, daß deren Auslegung nicht geringe Mühe, und nicht gemeine Kenntnisse der Vorzeit erfordert. Was würden sie uns aber seyn, wenn der Text nicht damit verbunden wäre, — wenn wir nur sie allein hätten, ohne die Rechte zu kennen, deren Erklärung sie enthalten? — Man mache die Anwendung auf jene Hieroglyphen des höchsten Alterthums; nehme hinzu, wie wenig wir von der Verfassung und den Gebräuchen der Aegyptier wissen, wie wenig selbst Gelehrte, welche schon so viele Jahrhunderte vor unserm Zeitalter lebten, aller Mühe und Nachforschung ohngeachtet, davon erfahren konnten; man bedenke, daß Jahrtausende seit der Aufzeichnung verstrichen sind, daß noch dazu die Bilder dieses Volks abgekürzt erscheinen, wie das immer erfolgen muß, wenn sie als Schrift in Gebrauch kommen; — — Welche entfernte Aussicht zu ihrer möglichen Enträthselung lassen uns solche Betrachtungen übrig! Wie vergeblich hat doch dieses Volk durch seine errichtete Denkmäler der Ewigkeit zu trotzen versucht! Wie vergeblich versucht, seine Gedanken der späten Nachwelt zu überliefern! Da stehen sie nun die vielbedeutenden Zeichen, als eben so viele unauflößliche Räthsel. Wohl wahr klagte schon vor so vielen Jahrhunderten der weitsehende Philosoph (beym Apulej. nat. deor. 308): „O Aegypte, Aegypte, religionum tuarum solum supererunt fabulae, et aeque

incredibiles posteris suis, solaque supererunt verba lapidibus incisa, tua pia facta narrantibus, et inhabitabit Aegyptum Scythes, aut Indus, aut aliquis talis, id est, vicina barbaria!" — — —

Hier sollte nun wohl gleich vorausgeschickt werden, was über das Alter und den Werth unserer Heidelberger Handschrift zu sagen ist. Da aber eine solche Ausführung sich nur auf eine nähere Kenntniß der Handschrift selbst gründen kann, und ohne solche vorher erlangt zu haben, der Leser mir in meinen Schlüssen nicht würde folgen können; so muß ich meine Bemerkungen bis zuletzt versparen. Nur einiges allgemein Gesagte kann hier als Vorerinnerung stehen, um daraus zu lernen, was man eigentlich von diesen Bildern zu erwarten habe.

Vor allen Dingen möge sich dabey das Auge des Künstlers schließen. Denn gewiß müssen auf dieses solche Gemählde den widerlichsten Eindruck machen. Verzeichnete Figuren, manchmal wahre Zerr-Bilder, platte Chinesische Mahlerey, sind das Charakteristische derselben. Allein die Kunst ist es auch nicht, welche wir an unserm Mahler schätzen. Wir sind im Gegentheil sehr wohl zufrieden, daß er etwas weniger artistische Eigenschaften, aber desto mehr Kenntnisse der Rechte und Verfassung des Mittel-Alters gehabt. Daß dieses der Fall ist, kann ich ihm wenigstens mit gutem Gewissen bezeugen. Wie hätte er sonst so manches mit dem Zeit-Alter völlig übereinstimmende in den Bildern zusetzen können, worüber ihn der Text ganz und gar nicht belehrte? (Man sehe z. B. S. 60 und unten die Bilder beym Lehen-R Cap. 1. 4. 5. 20. beym Land-R. II. 63. 64. III. 33. 66. 70. 88. u. s. w.)

Ich unterscheide bey der Betrachtung dieser Bilder dreyerley Vorstellungen. Einmal finden wir körperliche Gegen-

stände abgebildet, wie sie damals aussahen. Schon diese müssen dem Liebhaber der Alterthümer äußerst willkommen seyn. Er erkennt darinnen, die Verschiedenheit der Stände, ihre Kleidungen, das Charakteristische eines Jeden, des Geistlichen und Weltlichen, vom Pabste und Könige bis zum Geringsten; — darunter Krieger, Kämpfer, Gerichts=Personen, Spielleute, u. s. w. Zum Andern (und dieses ist wohl der wichtigste Theil) werden uns die damals wirklich im Gebrauche gewesenen Symbole vorgestellt, Hand=Schuh, Halm, Zweig, Gerichts=Schwerdt, und andere z. B. bey den Verrichtungen der Hof=Beamten, Belehnungen, Eid=Ablegung, u. s. w., besonders aber die für den Heraldiker äußerst merkwürdige Wapen, aus einer so entfernten Zeit, mit allen Tincturen! Drittens endlich ist verschieden von diesen diejenige Versinnlichung, welche bloß aus dem Gehirn des Mahlers geflossen, der z. B. den Sachsen durch das Messer, den Biergelden durch die Biergelte, den freyen Landsassen durch sein Fuhrwerk, das Gedinge durch eingeschlossene Halme, u. s. w. abgebildet hat.

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Symbole ihren ersten Ursprung bey unkultivirten Völkern, besonders vor dem Gebrauche der Buchstaben=Schrift, der Armuth an Mitteln des Ausdrucks und der Aufbewahrung geschehener Handlungen zu danken haben; bey verfeinerten hingegen der Phantasie.

Bey den Deutschen bestehet bey Weitem der größte Theil der Symbole in Zeichen des Besitzes; und um diesen hauptsächlich, so wie um Abwendung der Gewaltthätigkeit, drehet sich fast das ganze alte Recht. Es konnte auch wohl nicht anders seyn. Denn bey den Germanischen Völkern, besonders denen, welche ihren Wohn=Sitz veränderten, und nahmen, was sie fanden, wurde wohl anfänglich das

Eigenthum der Einzelnen durch die Gewehr, oder den Besitz, von welchem man Andere abwehren konnte, bestimmt. Wenn dieser nachher auf einen Andern übertragen werden sollte; so mußte der erste Besitzer Gewehr leisten, helfen abwehren. (Mir wenigstens scheint diese Ableitung natürlicher, als die von Wahr, Wahren.) Weil sich nun Eigenthum auf den (Andere davon abwehrenden) Besitz gründete; so war auch natürlich die Uebergabe bey Veräußerungen ein wesentliches Stück. Da diese aber bey unbeweglichen Gütern, körperlich im Ganzen, nicht erfolgen konnte; so mußte man zu Symbolen seine Zuflucht nehmen, einen Theil des Ganzen wählen, durch welchen die sinnliche Uebertragung geschah. Und dieses hieß Urkunde, nämlich die erste Kunde des neuen Besitzes. Wir verbinden zwar mit jenem Worte immer den Begriff eines schriftlichen Aufsatzes. Er ist aber gewiß neuer, und von den Zeiten her entstanden, als solche Instrumente erst an die Stelle der alten Symbole traten. Damals unterschied man noch lebende Urkunden, d. i. Zeugen, sehr wohl von andern. Es heißt auch lange, nachdem schon schriftliche Urkunden ausgestellt wurden, in einer solchen (Haltaus aus Gudeni cod. d. III. 834): „et projeci pallium meum pro intersigno, quod Urkunde dicitur." Das Sinnliche konnte also selbst durch die Schrift nicht ganz vertrieben werden: so wie noch 1375 in einer schriftlichen Urkunde gesagt wird: „capucio meo in manibus suis posito tanquam visibili predicte collationis signo." (Gercken fragm. March. I. 164), und im Schlesischen Land=Rechte (I. 25.): „und sal denne die gewere uffsagen mit vingern vnd mit orkunde eines hutis adir eines hantckens (Handschuhes) also das her is mit eime czeichin uffgebe." In meinem Vaterlande

nannte man noch im vierzehnten Jahrhundert ein solches Symbol Wortzeichen, Worzeichen (Kuchenbecker anal. Hass. III. 100). Denn beydes ist soviel als Wahr-Zeichen (Scherz h. v). Im sechszehnten Jahrhundert aber verstand man schon unter diesem nämlichen Worte eine schriftliche Urkunde (C. P. Kopp Hess. Ger. Verf. I. Beyl. S. 241).

Die Fort-Schritte, welche man in der Schreib-Kunde machte, verdrängten nach und nach die Symbole, wozu auch andere Umstände mit beytrugen. So war z. B. eine schriftliche Urkunde bey Verjährungen, welche einen gewissen Tag des Anfangs derselben voraussetzten, zur Berechnung der Zeit fast nicht zu entbehren. Daher wieder das Schlesische Land-Recht (I. 38. 3.) anheimstellt, ob man den Vorgang wolle „legin in eine kuntschaft in tafeln adir in Regişter dor jarczal wille." Auf diese Art verlohren sich die Symbole immer mehr und mehr, so daß man nur noch spärliche Ueberreste in den Bildern der Wapen und Siegel, in den Attributen gewisser Personen, und selbst in manchen Wörtern sowohl der todten als noch lebenden Sprachen antrifft, welche man ohne die Symbole zu kennen, aus denen sie entstanden, schwerlich zu erklären würde fähig seyn.

Das Schwierigste für unsern Mahler war wohl, das Vermögen und den Willen der Seele zu versinnlichen, und in menschlichen Handlungen darzustellen. Daß er dabey hauptsächlich auf die Hände Rücksicht genommen, — auf welche also bey Betrachtung der Bilder die Aufmerksamkeit besonders zu richten ist — wird ein Jeder sehr natürlich finden. Schon Cicero (nat. deor. II. 60) hat diese Glieder, neben der Sprache, als den größten Vorzug des Menschen vor den übrigen Thieren angegeben. Und Quinti-

lian (XI. 3) sagt: „Manus vero, sine quibus trunca esset actio ac debilis, vix dici potest quot motus habeant: cum pene ipsam verborum copiam prosequantur. Nam ceterae partes loquentem adjuvant, hae (prope est ut dicam) ipsae loquuntur. An non his poscimus, pollicemur, minamur, supplicamus, timemus, negamus, gaudium, tristitiam, dubitationem, confessionem, poenitentiam, modum, copiam, numerum, tempus, ostendimus? Non eaedem concitant, supplicant, inhibent, probant, admirantur, verecundantur? Non in demonstrandis locis atque personis, adverbiorum atque praenominum obtinent vicem? ut in tanta per omnes gentes nationesque linguae diversitate, hic mihi omnium hominum communis sermo videatur haberi.“ Der ältesten Sprachen Gebrauch stimmt damit überein. Es ist bekannt, wie viel die Hebräer und Araber durch das Wort Hand ausdrücken. Der Aegyptier setzte „meine Hand“ für sein ganzes Ich, und der Griechischen Ableitungen von diesem Worte sind unzählige. Was aus der Römischen Sprache besonders hierher gehört, hat Otto (jurispr. symb. 173 u. f.) vor Andern gründlich erörtert, womit allenfalls noch Pitiscus zu vergleichen ist.

In Ansehung unserer Deutschen Sprache kann ich mich um so kürzer fassen, als selbst das Wort Handlung schon auf den Ursprung zurückweiset. Daher kommt es also, daß in unserer Handschrift die Hand, zum Verständniß der verschiedenen Handlungen, auch auf verschiedene Art (manchmal unverhältnißmäßig groß) gezeichnet wird. Zum Theil werde ich die Abbildungen unten vorlegen: zum Theil bemerke ich hier nur, wie sie in der Handschrift gefunden werden. Beym Hören wird ein Finger an das

Ohr gehalten. So siehet man (Bl. 3) einen Zeugen, der die Sache gehört hat, in dem Bilde, welches ich (Lehen=R. 7) mittheile. Bey einer andern Stelle (Bl. 5), nach welcher man die Stimme des nach des Vaters Tode noch lebenden Sohnes in den vier Wänden des Hauses muß gehört haben (Lehen=R. 20), liegt das Kind in der Wiege, und in den vier Winkeln des Bildes siehet man Köpfe mit dem Finger an dem Ohre. Sehen wird auf ähnliche Art bey einem Zeugen auf dem schon angezogenen Bilde (Lehen=R. 7) ausgedrückt. Reden durch das Zeigen auf den Mund (Bl. 5. Lehen=R. 19. Bl. 17. Land=R. III. 33); so auch Benennen (Bl. 6 b Lehen=R. 25). Dagegen bedeckt derjenige, welcher nicht redet, stillschweigt, oder nicht widerspricht, mit der Hand den Mund (Bl. 4 b Lehen=R. 17. Bl. 5. Lehen=R. 19). Derjenige welcher nichts thut und sich bloß leidend verhält, hat die Hände kreuzweise vor sich herunterhängen. In solcher Stellung sehen wir (Bl. 16 a. E. Land=R. III. 29), während der Aeltere theilt, den Jüngern stehen. So sehen wir auch (Bl. 24 b Land=R. III 71) denjenigen, der nicht deutsch reden kann. Wer aber nicht will, oder nicht braucht, hält den rechten Arm, mit welchem er sonst die Handlung vorzustellen pflegt, mit der linken Hand fest (Bl. 1. Lehen=R. 2. Bl. 2. Lehen=R. 4. Bl. 5. Lehen=R. 20. Bl. 5 b. Lehen=R. 22. Bl. 22 b a. E. Land=R. III. 64. Bl. 28 b a. E. Land=R. III. 87.) Eben so wird auch gleich im Anfange des Lehen=Rechts einer der nicht kann, nämlich der Schüler, vorgestellt, der das Lehen=Recht noch nicht verstehet, wogegen der Lehrer, welcher auf die Schrift zeigt, eine Ruthe in der andern Hand hält, um dadurch seinem Unterrichte den gehörigen Nachdruck geben zu können.

Bey der Darstellung einer doppelten Handlung macht sich der Mahler nichts daraus, derjenigen Person, welche schon ihre beyden Hände beschäftigt hat, noch eine dritte zuzulegen (Bl. 2 b. Lehen=R. 5. Grupen Deutsche Alterth. 60). Ein Mehreres vom Gebrauche der Hand bey Geloben, Schwören, Anhalten, Klagen, sich Unterwinden, u. s. w. werde ich bey den Bildern selbst bemerken.

Aber manchmal war die Hand allein nicht hinlänglich eine Handlung vorzustellen. Wie sich in solchen Fällen der Mahler half, davon will ich hier auch einige Beyspiele anführen. Bey dem in den Sachsen=Spiegel (III. 64) aus der Verordnung Friedrichs I. von 1108 (§. 1. Lünig c. j. f. I. 33) eingeflossenen Verbothe der Theilung einer Grafschaft hat der Mahler (Bl. 22. b.) dem Grafen einen Ast in die Hand gegeben, welcher sich in zwey Zweige theilt, von denen, zwey Personen, jede einen an sich ziehet. Das Verdoppeln des Herrn Guts (III. 6), welches der Knecht thut, ist hier (Bl. 13. b.) eben so, als in der Görlitzer Handschrift, durch das Würfel=Spiel ausgedrückt. Bey der Ehe=Scheidung (III. 27, und 74) stehet (Bl. 16 und 25) zwischen Mann und Frau ein Geistlicher, welcher sie trennt. Wo im Land=Rechte (III. 83) Besitzen vorkommt, sitzen die Leuthe wirklich auf ihrem mit Aehren bewachsenen Lande, sie besitzen es im eigentlichen Verstande. Man lache ja nicht etwa über dieses Gemählde. Zur Vertheidigung unseres Mahlers rücke ich eine Stelle aus dem Frankenberger Gerichts=Gebrauche (E. P. Kopp Hess. Ger. Verf. I. 500) ein: „Kompt dan nymant, so sal der richter mit den scheffin unde gerichtsknechten uffstehin, unde das gerichte nicht uff geben, sundern mit dem cleiger gehin in die hußunge ader uff das erbgut, unde mit sich nemen einin stul mit dry

beynen. Da sal he den cleiger uff dem erbe uff setzin." Daß eine solche Einsetzung in den Besitz auch im Maynzischen üblich war, beweist eine Urkunde von 1316, worinnen die missio in possessionem vorkommt per sedem tripedem, prout Maguntie consuetudinis est et juris (Kopp 503). Man saß also hier nur etwas bequemer, als dort in Sachsen auf der bloßen Erde. Ja 1411 wird von dem Besitzer eines Gutes gesagt: „vnnd ist darin gewerd vnde hat darin gesessen mit kussen vnnd stule iar vnde tag alse des gerichtes recht vnnd gewonheit ist" (Kopp, Beyl. S. 151).

Eine große Schwierigkeit machte die mögliche Darstellung der Zeiten: z. B. der Jahre, Tages=Zeiten, Fristen, Termine, Fest=Tage, Heiligen=Tage u. s. w. Wie hierinnen der Mahler zu Werke gieng, ist wohl der Mühe werth, zusammen zu fassen und bemerklich zu machen. Das Jahr wird durchgängig angezeigt durch LII in einem Kreise, d. i. 52 eingeschlossene oder zusammengehörende Wochen. Daher drückt auch (Bl. 6. b. Lehen=R. 24 a. E.) der Mahler die Verjährung dadurch aus, daß der Lehen=Herr auf eine solche eingeschlossene (LII) zeigt. Die Sächsische Frist hat, außer dieser Vorstellung des Jahres, noch: VI . . . d. i. 6 einzelne Wochen und 3 Tage (Lehen=R. 4). — Jahr und Tag wird bezeichnet durch die eingeschlossene (LII) über welche aber die Sonne (d. i. Tag) und eine VI (d. i. 6 Wochen) entweder über der Sonne (Land=R. III 38. 60), oder neben dem Jahre zwischen zwey Puncten (Lehen=R. 7 a. E.) stehet: einmal abgekürzt auch ohne die Zahl (Land=R. III. 83.), und einmal ohne die Sonne (Lehen=R. 22). Nach dem Schlesischen Land=Rechte (Cap. 28. Böhme IV. 26) ist zwar Jahr und Tag eben die Sächsische Frist von einem Jahre,

6 Wochen und 3 Tagen. Allein diese Bestimmung ist neuer. Denn daß vormals die 3 Tage nicht dazu gehörten, beweist die Glosse zum Sächsischen Land=Rechte (I. 38); womit das Jütische Low=Buch (I. 23. 8) zu vergleichen. In den ältesten Zeiten wußte man auch wohl noch nichts von den sechs Wochen, welches aus den Salischen Gesetzen (47. 4. Eccard 158) zu erhellen scheint. Eine Sonne mit 3 Puncten darüber bedeutet drey Tage (Land=R. III. 83). Der siebente Tag (III. 42) wird vorgestellt durch eine Sonne mit 7 Puncten darüber: die siebente Woche durch sieben I, jede in einem Kreise, welche zusammen durch einen größern Kreis eingeschlossen sind: der siebente Monat durch 6 halbe und einen ganzen Mond, ebenfalls durch einen Kreis verbunden: das siebente Jahr endlich durch eine VII im Kreise. Die Frist von vierzehn Nächten wird (Lehen=R. 25) zu zwey unterschiedenen malen jedesmal bezeichnet durch einen Mond über welchem II stehet, nämlich zwey Wochen, d. i. 14 Tage, welche Tage aber der Mond zu Nächten macht.

Bey der Stelle des Land=Rechts (III. 61): „Gerichtes sullen alle warten di dincphlichtic sin, von der czit daz di sonne uf get. biz czv mittage ab der richter da is.“ stehet hinter den Dinkpflichtigen die aufgehende Sonne und oben zwischen ihnen und dem Richter die Mittags=Sonne. — Im Lehen=Rechte (7) heißt es nach unserer Handschrift: „Ab czwene man ein gut an sprechen di beide der gewer darben. beide sullen sie benennen die czit der lenunge. vñ welcher di erste lenunge geczuigen mac. der behelt daz gut mit rechte.“ In dem hierzu gehörigen Gemählde stehen beyde Partheyen vor dem Lehen=Richter und legen den Eid auf dem Heiligen=Kästgen ab. Jede hat ihre Sonne (als den Tag der Belehnung) über sich, auf welche sie mit der

andern Hand zeigt. Diejenige, deren Sonne früher gekommen, gewinnt den Rechts=Streit.

Auch folgende Stelle des Lehen=Rechts (4), welche so verstümmelt bey Senkenberg (corp. j. feud. 181) ist, daß ich nicht begreifen kann, wie dieser Gelehrte sie hat mögen, ohne einige Bemerkung dabey zu machen, abdrucken lassen, lautet in unserer Handschrift viel besser: „Der man sal ouch sime herren dinen da mite daz he im orteil vinde czu lenrechte vor mittage. vnde buzen gebundenen tagen. vñ buzen vier tagen. Swaz aber vor mittage. vñ buzen gebundenen tagen. vñ buzen vier tagen mit orteiln begriffen wirt. daz muz man wol enden nach mittage. vñ in gebundenen tagen. ane in viertagen." — Zobel, dessen Ausgabe im Wesentlichen hiermit übereinstimmt, muß eine viel bessere Handschrift als Senkenberg gehabt haben. Schade, daß er sein Deutsch an die Stelle des ältern gesetzt hat, welche gut gemeinte Erleichterung wir ihm gern geschenkt hätten.

Das hierher gehörige Bild ist zu merkwürdig, als daß ich es nicht meinen Lesern unten mittheilen sollte. Ehe ich aber zu dessen Erklärung übergehe, dürfte die Stelle selbst einiger Erläuterung bedürfen. Wollten wir der Glosse des Sächsischen Land=Rechts (II. 10) trauen; so würden wir mit ihr auf ganz fremden Wegen irren, und die gebundenen Tage im Römischen und Canonischen Rechte suchen. Haltaus (calend. 43) führt an, daß sie vom Sonn=Tage Septuagesimae oder Circumdederunt angiengen und mit Ostern endigten. Der auctor vetus de beneficiis (16.) setzt ihnen die dies absolutos entgegen, und nennt die gebundenen dies observabiles, welche Thomasius (in select. 76) leicht aus dem Sächsischen Lehen=Rechte näher hätte erklären können. Wenn nicht etwa diese Tage nach

Verschiedenheit der Länder wechseln; so haben wir eine genaue Bestimmung im Schlesischen Land=Rechte (II. 15), worinnen es heißt: „An dem irsten Sonnobunde als das advent intrit do beginnen vnd hebin sich an die gebunden tage vnd weren czu dem nesten Montage noch dem obirsten tage dornoch an dem Sonnobunde als man das alleluia legit bis uff den nestin Montag noch der Ostir wochin so gen se wedir aws vnd dornoch obir an dem nesten Sonnobunde vor der Cruczewochin heben sich wedir an vnd sten bis uff den nesten montag noch pfingesten wochin do gen se wedir aws" (Vergl. auch Schmincke mon. Hass. II. 736).

Was jedoch die vier Tage betrifft; so ist dabey um so leichter Irrthum möglich, als es wirklich nach dem Kalender des Mittel=Alters so benannte IV Tage giebt (Haltaus calend. 58. Pilgram 186. Spieß Neben=Arb. II. 79); als ferner in jeder Woche noch andere IV Tage vom Donnerstag bis zum Sonntage im Land=Rechte (II. 66) zu Friedens=Tagen neben den gebundenen Tagen ausgezeichnet sind. Man muß sich aber nur nicht durch die Orthographie irren lassen. Vier Tage sind hier gewiß Fier=Tage, Feyer=Tage. Das Schlesische Land=Recht (IV. 32) schreibt die 4 Wochen=Tage zum Unterschiede mit einem F. — fier tage, d. i. 4 Tage; und dagegen Feyer=Tag grade umgekehrt mit einem V, z. B. (III. 29): „Is sal kein cristen man kein Juden twingen das her im an sime viertage sin pfand zu losen gebe." Der Richtsteig Lehen=Rechts (bey Senkenberg S. 254 des corp. j. G.) drückt unsere Stelle so aus: „So mott ock nein here Lehinrichte hebben In gebundenenn dagen vnnd In virel dagenn." Das Gesetz selbst ist auch eines von den ältesten, welche die Sachsen haben. Denn schon in Carls

des Großen capitulari de partibus Saxoniae (17 bey Fürstenberg mon. Pad. 325) heißt es: „similiter et in festivitatibus praeclaris Deo et ecclesiae conventui deserviant, et saecularia placita dimittant.“

Ich kann nun zu der Erklärung des hier beygefügten Bildes übergehen, in welchem eine curia feudalis vorgestellt wird. Der Lehen-Herr ist kenntlich durch sein bedecktes Haupt. Denn die Vasallen mußten sämmtlich unbedeckt seyn (auctor vet. 36), durften sich auch nicht in seiner Gegenwart setzen (auct. vet. 54. Sächs. Lehen-R. 69. a. E.) Wenn man nun gleich hinter dem Lehen-Herrn noch eine Person sitzen siehet, welche nur einer der Vasallen seyn kann; so hat doch der Mahler keinesweges gefehlt, indem der, welcher das Urtheil sprach, dieses nicht anders als sitzend thun durfte (s. unten bey II. 64). Der Herr mußte aber solches einem der Lehen-Leuthe überlassen (auct. vet. 27. Lehen-R. 65 bey Zobel). Man siehet ferner unter den letztern einen, welcher seinen rechten Arm festhält (S. 54), weil er in gebundenen und Feyer-Tagen kein Urtheil finden will. Was die Kleider betrifft, so verspare ich die Bemerkungen darüber bis zu einem gelegnern Ort.

Schwieriger sind die übrigen Zeichen zu erklären. Denn so leicht sich einem Jeden der Gedanken aufdringen wird, daß die in einen Kranz zusammen gebundenen Kugeln, welche der Herr in der Hand hält, die gebundenen Tage vorstellen sollen; so wenig kann ich mich doch davon überzeugen. Sondern ich glaube, daß diese Kugeln, welche von verschiedenen Farben sind, Tage, und darunter auch Feyer-Tage bedeuten: Dagegen halte ich das Kreutz außer dem Kreise für die Bezeichnung dessen, was Vormittags außer gebundenen Tagen mit Urtheilen begriffen ist. Denn es heißt gleich darauf, daß man es


p. 60.

enden müsse Nachmittags und in gebundenen Tagen, welches beydes durch die Mittags-Sonne und das Kreutz, welches nun in dem Kreise ist, bezeichnet wird, und umgekehrt auf die Feyer-Tage nicht passen würde, indem an solchen weder etwas angefangen, noch beendigt werden durfte. Hierzu kommt noch, daß bey einer andern Stelle des Land-Rechts (III. 61.), nach welcher der Graf sein Ding auslegen soll buzen gebundenen Tagen, ebenfalls ein Kreutz ohne allen Umkreis gemahlt ist. (Bl. 21. b).

Einige einzelne Tage finden sich bey Bestimmung der Zins-Termine im Land-Rechte (II. 58). Sie sind folgendergestallt abgemahlt: Bartholomäus-Tag, ein geschundener Mann, der seine Haut auf einem Stocke trägt. Walpurgis-Tag, ein grüner Baum, weil dadurch der erste May bezeichnet werden soll. Wurzmesse, 2 Gebund Kräuter und ein Gebund Holz. Der nämliche Tag heißt an einem andern Orte: „unser leven Vrouwen Krvidwynunge, zo Latyn genant assumptio“ (Haltaus 118). Johannistag, ein mit köstlichen Steinen besetztes Gefäß mit einem Deckel darauf. Was es bedeute, vermag ich nicht zu erklären, es müßte denn die verdeckte Schüssel seyn, worin sein Haupt lag; ohngeachtet schwerlich das festum decolationis, sondern nativitatis hier bezeichnet ist. Margareten-Tag, eine Heilige, welche den Teufel bindet. Bekanntlich versuchte sie der Teufel im Gefängnisse: sie überwand aber die Versuchung. Urbans-Tag, eine Mönchs-Kutte. Wenigstens halte ich diese Figur, welche im nämlichen Artikel bey den Wein-Garten noch einmal vorkommt, dafür.

Diese Bilder stehen zwar neben der Schrift, aber in einer ganz andern Ordnung, als in welcher sie der Text hat,

daher sie auch bey dem ersten Anblicke unverständlich scheinen. Da sie jedoch folgendergestallt geordnet sind: Walburgis, Urbanus, Johannis, Margarete, Würz-Messe, Bartholomäus; so begreift man leicht, daß der Mahler die chronologische Ordnung vorgezogen habe. — Außerdem ist noch Lichtmesse (II. 59) durch ein Licht dargestellt.

Nach diesen mehr allgemeinen und zusammengefaßten Bemerkungen, theile ich nun meinen Lesern die Bilder mit, welche ich mir ausgezeichnet habe. Ich werde dabey der Ordnung in der Handschrift selbst folgen, und zuerst allemal das Blatt benennen, auf welchem sie im Original zu finden sind; sodann die Rechts-Stelle namhaft machen, auf welche sich ein jedes Bild beziehet; endlich die Stelle selbst noch aus der Handschrift beyfügen, damit sie ein Jeder mit den gedruckten Ausgaben vergleichen könne.

Bl. 1. Lehen-R. 1 (Senkenb. 179).

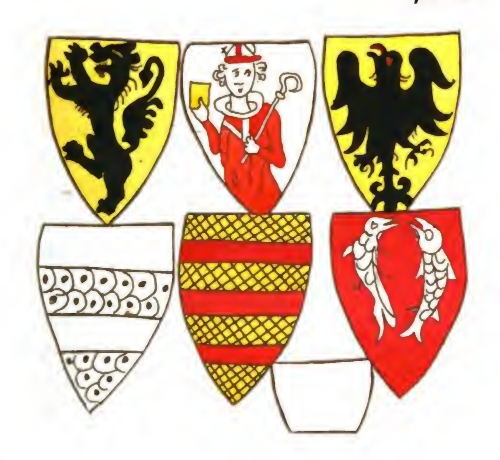
„Alrest sul wi merken daz der herschilt an dem konige begint. vñ in deme sibenden lent. Doch haben die leien vorsten den sechsten schilt in den sibenden bracht. sint si der bischoue man worden. Das er nicht en was."

So viel hat nur das Sächsische Lehen-Recht von den sieben Heer-Schilden, und es war mir daher um so auffallender alle sieben Schilde hier abgebildet zu sehen. Schade, daß die Stelle im Land-Rechte (I. 3) nicht in unserer Handschrift ist, um eine Vergleichung der Bilder anstellen zu können.

Die Ordnung der Schilde gehet heraldisch genommen von der Linken zur Rechten. Hiernach also das erste hat ganz richtig den schwarzen einköpfigen Adler im goldenen Felde, als des Römischen Königs Wapen. Nur führt der Adler noch keine Krone, als welche erst viel später hinzuge-

? 1

p. 62.



setzt worden ist. Aeußerst merkwürdig muß gewiß einem jeden Kenner dieses mit allen Tincturen zutreffende Wapen eines Römischen Königs seyn. Nicht einmal auf Münzen noch auf Siegeln hat man den Adler so alt finden können. Bey Rudolph I (1273 — 1291) siehet man ihn zuerst auf dessen Secret=Siegel (Spieß archiv. Neben=Arb. I. 3).

Das andere stellt einen Geistlichen dar mit dem Krumm=Stabe und dem Evangelien=Buche. Denn von Wapen der Geistlichkeit konnte damals noch keine Rede seyn. Merkwürdig aber ist es, daß ohngeachtet der Text nur das Wort Bischoff hat, das Bild dennoch dadurch, daß ein Kronen=Kranz (wie er oft in den folgenden vorkommen wird) die Bischoffs=Mütze umgiebt, einen gefürsteten Bischoff darstellt. Denn wenn gleich nicht behauptet werden kann, daß ein solcher Kranz immer die fürstliche Würde bedeute; so trifft man ihn doch sonst nie bey geistlicher Tracht an, und deutet also hier auch auf die weltliche Eigenschaft der Person. Das Alemannische Lehen=Recht nennt bey diesem Schilde die Pfaffen=Fürsten ausdrücklich, und können auch wohl keine andere im Sächsischen verstanden werden.

Im dritten Schilde, also der Layen=Fürsten, erblickt man das Wapen von Meißen: im vierten, der Frey=Herrn oder Dynasten, das Wapen von Wernigerode, wenn wir annehmen können, daß die Tinctur entweder in der Folge verwechselt, (welches ich unten beym Land=Rechte III. 62 noch weiter ausführen werde) oder dabey vom Mahler ein Versehen begangen worden. Wer im fünften Schilde von den scheppenbaren Leuthen oder der Freyherren Vasallen, und im sechsten von den Vasallen der letztern, durch die Wapen gemeynt sey, wage ich noch weniger zu bestimmen. Nun kommt aber das siebente Heer=Schild, welches leer

ist und kein Ende hat, weil man auch nicht weiß, wann die siebente Welt ein Ende nimmt (Sächs. Land=R. I. 3. S. 20. Schwäb. Land=R. Senkenb. p. 18. 6. Schannat p. 184. XXV. Schilter. p. 6. III)!

Bl. 1. Lehen=R. 2 (Senkenb. 179. 180).

„Ab czwene man ein gut an sprechen gliche vñ geczuik darczv biten einer der czv deme herschilde nicht geborn si des geczuyk sal vorgen. der in deme herschilde volkumen is. vñ ienis si vorlegit.“

Ich brauche wohl nicht erst zu erinnern, daß die falsche Interpunction hier den Sinn verdirbt, den jedoch richtiger das Bild wieder herstellt. Denn derjenige, welcher zum Heer=Schilde gebohren ist, und sich durch das große am Halse hängende Wapen=Schild auszeichnet, leidet nicht, daß der Andere schwöre. Letzterer ist ein gemeiner Mann, welches nicht nur seine Kleidung verräth, sondern auch sein Gesicht. Man wird nämlich durchgängig in dieser Handschrift finden, daß der Mahler dieser Klasse von Menschen sehr häßliche Gesichter giebt, wovon ich noch Beyspiele genug beybringen werde. Auch erkennt man sie an den Bändern um die Strümpfe, welche vermuthlich halfen die Schuhe zu befestigen. Vielleicht stammte dieser Gebrauch von den Wenden her. In der regula templariorum (29. beym Du Cange v. Laqueatae) heißt es: „de rostris (an den Schuhen) et laqueis, manifestum est, esse gentile: et cum abominabile hoc agnoscatur, prohibemus.“ Die rothen Stiefeln des zum Schilde Gebohrenen sind eine viel vornehmere Tracht. Herzog Boleslaus, Wenzels von Böhmen Sohn, wurde z. B. mit seinen rothen Stiefeln begraben (Pistor. amoen. V. praef. suppl. ad I. p. I). In der Mitte zwischen beyden Personen stehet auf einem

p.64.



Gestelle ein Gefäß, in welchem die Reliquien befindlich waren, und welches von seiner zugespitzten Gestalt in Nieder-Sachsen das Hilgen-Törmken, auch wohl schlechtweg das Tornken, genannt worden ist (Dreyer Neben-St. 237). Es ist zu bekannt, daß Eide auf die Reliquien abgelegt wurden, als daß ich solches mit Beweisen auszuführen brauchte. Nur noch von den Sachsen insbesondere will ich aus einer Urkunde von 1145 (Guden. c. dipl. I. 162) folgende Stelle in's Gedächtniß rufen: „ibi sanctorum representatis reliquiis coram judicibus juxta leges Saxonum traditio ista nobis confirmata est sub sacramento jurisjurandi." Von der Art den Eid zu verhindern durch das Nieder-Ziehen der Hand werde ich mehr zu reden unten (Bl. 16. b. III. 32) Gelegenheit haben.

Bl. 1. b. Lehen-R. 4 (Senkenb. 180).

„Des riches dinest daz dem manne geboten wirt mit orteiln sechs wochen vor deme tage. e. he varen sulle. vñ im daz gekundeget wirt. daz iz czwene man des herren horen. daz sal he dinen bi phlicht. binnen duyscher czongen di romischeme riche vndertan is. Alle di aber in osterhalp der sale belent sin. di sullen dinen czo wenden. czo bemen. vñ czo polen."

Bey Senkenberg (180): „offerhalb der Sale" ist wahrscheinlich einmal falsch gelesen worden, da man das st für ff angesehen. Der auctor de beneficiis sagt (§. 12): „omnes Trans-Salani inbeneficiati in parte orientali serviant in Poloniam, Sclaviam, et Bohemiam"; und der Richtstich Lehenrechts (III. 13. Senkenb. 269): „Sint dat de heruart nicht ne gingk tho Bemen, noch tho Polenn, noch tho Wendenn und he In Osterhalff der sale besetenn is." Ich erinnere dieses nur, um zu zeigen,

wie vergeblich Lauhn (in Schott jur. Mag. I. 382) auf das Wort oberhalb so viel hat bauen wollen. — Uebrigens wird bey dieser Stelle einem Jeden aus dem Privilegio von 1156 (Senkenb. lebhaft. Gebr. 125) einfallen, daß die Oesterreicher eine gleiche Obliegenheit gegen die Ungarn hatten.

Das hierneben gezeichnete Bild bestehet aus vier Abtheilungen. In der obern Reihe siehet man den König auf einem Throne ohne Lehne, aber mit einem Küssen, grade so wie er auf den ältern Siegeln vorkommt. Die Krone, so wie die Lilie auf dem Scepter, schienen mir mit Silber belegt gewesen zu seyn, welches aber nur einen grauen Fleck zurück gelassen hat, und überhaupt, wie ich bey vielen Handschriften bemerkt habe, sich nie so gut erhält als das Gold. Ich habe solches verdorbene Silber in den Bildern nur immer weiß gelassen. Die Einfassung ist roth. Vor dem Könige kniet ein Vasall von oben bis unten gepanzert, mit einem grünen Ober-Kleide, das Schwert in der linken Hand haltend, mit der Spitze gegen den Boden. Den Kranz, mit welchem sein Haupt geziert ist, habe ich anfänglich für ein Zeichen der fürstlichen Würde gehalten. Allein es trifft nicht immer zu. Jedoch tragen ihn hauptsächlich Männer von Bedeutung, und besonders solche, welche Vasallen unter sich haben. Die Zahl VI bedeutet die sechs Wochen, nach deren Ablauf jeder sich zu der angekündigten Heerfahrt einfinden muß. Gleich daneben erscheint jener Reichs-Vasall wieder, welches die nämliche Kleidung beweiset, jedoch als Lehen-Herr sitzend, mit dem in der Scheide befindlichen Schwerte nach oben gekehrt, von welchem ein darum gewickeltes Band oben herunter hänget. Er kündiget seinem Vasallen, also dem Reichs-After-Lehen-Manne, diese Heer-Fahrt eben so nach VI Wochen an.

p. 66.



Dieser ist vom Kopfe bis zu den Füßen gepänzert und trägt ein gelbes Ober-Kleid.

In der zweyten Reihe des Bildes fließt in der Mitte die Saale. Ein Osterhalb der Saale belehnter Ritter macht sich anheischig nach VI Wochen zu dienen, und jenseit siehet man wie kräftig dieses mit den blutigen Schwertern geschiehet: auch haben der Wende, Böhme und Pole schon blutige Köpfe.

Da es mir immer Vergnügen macht, zu zeigen, wie treu der Mahler seiner Zeit geblieben, und wie unterrichtet er in den damaligen Gebräuchen gewesen; so füge ich hier noch einige Anmerkungen hinzu. — Die Panzer, wie sie abgebildet sind, siehet man auf Siegeln vom eilften Jahrhundert an (Nouv. trait. de dipl. IV. 206. Seldeni Oper. II. 2. 1632. Deduct. d. Vogt. Möll. betr. Tab. III.) und auch auf Grab-Steinen (Vred. sigill. com. Flandr. 24. Oetter Wapen-Bel. IV. 71. Sandford geneal. reg. Angl.). Sie waren wahrscheinlich von eisernem Drahte zusammen gesetzt. Die Colmarische Chronick (Urstis. II 57) giebt uns eine schöne Beschreibung davon, und zugleich von dem, was unter solchen Panzer-Hemdern getragen wurde: habebant — — wambasia (ein Wamms) id est, tunicam spissam ex lino et stuppa vel veteribus pannis consutam, et desuper camisiam f e r r e a m, id est vestem ex c i r c u l i s f e r r e i s contextam, per quae nulla sagitta arcus hominem poterat vulnerare. An diesen Panzer-Hemdern war zugleich eine ähnlich verfertigte Kappe, welche, wie wir auf unserm Bilde sehen, sowohl aufgesetzt, als auch zurück geschlagen werden konnte. Heineccius (de sigill. 104. VII) hat dergleichen aus den Siegeln abgebildet. Zum Theil bedeckte den Panzer ein Ober-Kleid ohne Aermel, aus welchem die in der Folge

so prächtigen Waffen-Röcke entstanden sind (Pistor. amoen. I).

In der obersten Reihe hat der sitzende Lehen-Herr sein Schwert in der Scheide, welche umwickelt ist; der Vasall aber hat es entblößt, die Spitze nach unten gekehrt, und man siehet ein Andreas-Kreuz darauf. Beydes bemerken wir noch lange nachher in Siegeln (Ded. d. Vogt. Möllen betr. Taf. VI) und auf Grabsteinen (Grupen ux. Theod. 10. Detter Wapen-Bel. IV. 21). Vielleicht gehet die Beschreibung hierauf, welche Hachenberg (Germ. med. 292) aus Werimbert mit folgenden Worten anführt: „quae spatha primo vagina sagea, secundo corio qualicunque, tertio linteamine candidissimo, cera lucidissima roborata.“ Grupen (Alterth. 33) geräth ganz auf einen Irr-Weg, da er das an der Scheide herunter hängende Band mit zwey Spitzen für eine abgehauene Hand ansiehet! — Wenn übrigens in Rothe'ns Thüringischer Chronik (Mencken S. R. G. II. 1675. vergl. Ursin. bey Dreyer verm. Abhandl. I. 179) gesagt wird: „unde stackctin ere swert in dy erdin unde swurin daruff;“ wenn ferner beym Cosma Pragensi (Mencken I. 1981) Wratislaus sagt: „per capulum ensis mei juro, quem teneo“; so scheint es freylich, als ob die knienden Lehen-Leute, welche den Griff des mit der Spitze nach der Erde gekehrten Schwerts in der Hand haben, einen Eid ablegen. Allein da von einem wirklichen Eide bey jeder angesagten Heerfahrt nicht wohl die Rede seyn kann, man auch nicht siehet, daß einer von ihnen auf das Schwert schwöre; so halte ich die Handlung bloß für ein Gelöbniß an Eides Statt. Es ist nämlich nicht außer Acht zu lassen, daß ein jeder von ihnen einen Finger in die Höhe hebt. Ohngeachtet dieses nun im Allgemeinen auch bloß das Hand-

p. 69.



len vor dem Gerichte bedeutet, z. B. 1256: ita quod digitum non levat infra quatuor scampna" (Lieben Nachlese 34); so zeiget es doch hier, und am häufigsten, das Geloben an. Im Freyberger Stadt=Rechte (Klotzsch vom Verzell. 103) heißt es: „So sol he vregen eines urteiles, wie he im geloben sulle, so sal man theilen, he sulle einen finger ufrecken." (Vergl. Pufend. I. Obs. 94.) Daher verlor derjenige, der die Wehre gelobet hatte, nur einen Finger (Grupen Alterth. 29); wogegen bekanntlich der, welcher einen falschen Eid gethan, die ganze Hand verlor. Walch (Beytr. III. 172) hätte daher etwas vorsichtiger unterscheiden, und nicht aus dem Soestischen Rechte (Westph. mon. IV. 3096) zeigen sollen, bey dem Eide wäre von den Alten nicht so genau auf die Zahl der Finger gesehen worden, sie hätten auch nur mit einem allein geschworen. Jenes Recht sagt ja ausdrücklich: „dan sol der Gegreve fragen, ob er den gelove vnd ein ieder aufrichten einen Finger."

Bl. 2. Lehen=R. 4. (Senkenb. 180).

„Swen aber die duyschen einen konic kisen. vñ he czv rome vert nach der wiunge so sint phlichtic sechs vorsten mit im czv varene di di ersten an der kore sin. der bischof von mencze. von trire. von kolne. der phalenzgreue von deme rine. Der herczoge von sachsen. der marckereue von brandenburc. durch daz dem pabeste wizlich si des koniges redeliche kore."

Das Bild, welches beygefügt ist, soll die Weihung vorstellen. Hinter dem sitzenden Pabste stehen zwey Geistliche, von welchen einer den Weih=Kessel hält, der Pabst aber in seiner Rechten den Weih=Wedel. Ich brauche wohl nicht zu erinnern, daß überhaupt die Geistlichen ehemals

in bunten Kleidern giengen, indem noch im fünfzehnten Jahrhundert nöthig gefunden worden, den Augustinern zu sagen," quod tunicae vestrae superiores griseae sint nullo alio colore admixto" (Lodtmann act. Osnabr. I 257). Merkwürdig ist die spitze Mütze des Pabstes, welche doch scheint, eine Krone vorstellen zu sollen, weil schon Damasus II sich mit einer einfachen Krone krönen ließ. Die Form mag im Anfange des zehnten Jahrhunderts aufgekommen seyn. Denn auf den päbstlichen Münzen findet man sie zuerst unter Sergio III (Vignol. de num. 62). Zwar sagt schon Innocenz III (in serm. de S. Silvestr. Op. I 96): „Romanus pontifex in signum imperii utitur regno (i. e. tiara) et in signum pontificii utitur mitra, sed mitra semper utitur et ubique," und man könnte daher diesen Aufsatz auch für die Mitra halten. Er bleibt aber immer sehr verschieden von der mitra bicorni, welche die gegenüberstehenden drey geistlichen Kur-Fürsten tragen. Uebrigens siehet man, daß dieser Aufsatz mit Silber belegt war, und wahrscheinlich sollen die drey runden Flecken Edel-Steine bedeuten, welches aber alles auch bey den mitris statt hatte. Denn eine Art derselben, die im ceremoniali episcoporum (I. 17) pretiosa genennt wird, pflegte gemmis et lapidibus pretiosis, vel laminis aureis vel argenteis, contexta zu seyn (Du Cange h. v.). In eben dieser Stelle wird auch der daran befindlichen rubearum laciniarum gedacht, worauf wohl in unserm Bilde die rothe Farbe der Einfassung mit deuten soll.

Unter den drey geistlichen Kur-Fürsten hat nur einer einen Bart. Die weltlichen erscheinen mit ihren Fahnen und in völliger Rüstung, wodurch der Reichs-Dienst beym Römer-Zuge angedeutet wird.



7. I
p. 71.

Bl. 2. b. Lehen=R. 5. (Senkenb. 181).

„Swen mannen mac der herre ein gut lien alſo. daz einer di gewer daran habe. vnd der andere daz gedinge."

Von der Kleidung der abgebildeten Perſonen werde ich bey dem folgenden Bilde gleich weiter reden. Was aber die hier vorgeſtellten Handlungen betrifft, ſo haben wir beſonders unſere Aufmerkſamkeit auf die Belehnung zu richten. Man ſiehet ſehr deutlich, wie beyde Vaſallen ihre Hände zwiſchen die Hände des Lehen=Herren halten: und dieſes finden wir nicht nur in unſerer Handſchrift ſo; ſondern auch in andern Gemählden (Hommel jurispr. num. illustr. 172 aus Montfaucon). Die Urkunden ſind voll von Belehnungen, welche auf ſolche Art geſchahen (Du Cange v. Commendatus, Hominium, Manus. Jenichen thes. j. feud. II. 972. III. 325. Dünge Symbol. germ. Völk. 31. Hommel 255. Buder amoen. j. feud. 125. 126). Daher die Formel, wenn einer abweſend war: „die Lehen — — ſullen ganze Macht haben, als ob wir ſie im liplich mit der Hant und mit dem Munde getan hätten" (Buder 124).

Außerdem ſehen wir hier deutlich, wie der Mahler die Gewehr und das Gedinge unterſchieden. Denn die eine Perſon, welche den Beſitz hat, hält die Halme ſchon in der Hand. Die andere, welcher nur die Anwartſchaft zukommt, kann die Halme noch nicht ergreifen, weil ſie in einem Kreiſe eingeſchloſſen ſind. Daß Halme oder Aehren, als das Vorzüglichſte, was die Erde hervorbringt, zum Symbol eines Guts, einer Erbſchaft, u. ſ. w. gebraucht werden, iſt nicht bloß des Mahlers Gedanken; ſondern beſtand ehemals bekanntlich in der Wirklichkeit (Spelmann v. Culmo subnixa, Du Cange v. Culmus, Festuca.

Haltaus unt. Halm. Westphalen monum. II. praef. 29. Grupen Alterth. 51): wovon noch bey Uebergaben die Formel: „mit Hand und Halm" übrig geblieben ist (Arnoldi Glossar. Hoffm. jurispr. symb. 27. Siebenkees Beytr. I. 219. Sande et Goris de effestucatione).

Ich habe schon oben (S. 55) angezeigt, daß der Mahler, um eine doppelte Handlung darzustellen, sich manchmal genöthiget sah, einer Person noch eine dritte Hand zuzulegen. Hier ist der Fall. Da die beyden Hände schon bey der Belehnung nöthig waren; so mußte eine dritte die Halme fassen, um zugleich den wirklichen Besitz anzuzeigen.

Der Mahler der Wolfenbüttler Handschrift (bey Grupen Alterth. 60) nimmt sich gleiche Freyheit. Da ich aber sehe, daß Grupen diese dritte Hand nicht erklären konnte, und Hommel, dessen Werk (jurispr. num. ill.) überhaupt sehr seicht gerathen ist, und fast nichts Gutes hat, als was von Andern geborgt war, gar (150) auf das Handgemal verfällt, ohngeachtet die ganze Stelle nichts damit zu thun hat; so will ich hier nur bemerken, wie Grupen vielleicht auf den rechten Weg gekommen wäre, wenn er den Text (Lehen=R. 70) von Anfang gelesen hätte, und nicht bey den folgenden Worten immer hängen geblieben wäre. Diese dritte Hand des Vasallen zeigt nämlich jen Himmel, weil es heißt: „Kumt de man zume herren binnen siner jarzale" u. s. w. Der Anblick des Himmels lehrt nämlich den Ablauf der Zeit; und in unserer Handschrift, wenn sie das Lehen=Recht vollständig hätte, würde wahrscheinlich eine Sonne mit Zahlen am Himmel gemahlt erscheinen (s. S. 56). Aus dem Anfange des Gesetzes erklären sich auch die beyden Männer, mit welchen Grupen nirgends hin weiß, und die Hommel (147 u. f.) ohne allen Grund zu Consacra=

mentalen machen will. Es heißt nämlich: „Hütet sich der herre oder besluzt her ime die burg vore da her use ist un hat der man sine huzgenozzen zu gezuge“ u. s. w. Mithin hat der Mahler diese Mitbelehnten als Zeugen dort abbilden wollen.

Ich finde überhaupt, daß Grupen nicht immer auf die richtige Erklärung der Bilder gefallen. So soll z. B. (33) das Schwert den Verlust der Hand, und die Schere nebst demjenigen, was er für einen Besen ansiehet, daselbst Haut und Haar bedeuten. Hätte er aber diese Stelle des Land-Rechtes (II. 15) bis zu Ende gelesen; so würde er gefunden haben, daß darinnen vom Heergewette und der Gerade die Rede ist. Ersteres wird durch das Schwert, und letztere durch die Schere, Kasten, weiblichen Schmuck, und die Bürste (nicht Besen), welche das Land-Recht (I. 24) ausdrücklich zur Gerade rechnet, dargestellet. Auch in der Heidelberger Handschrift (Bl. 14. b. III. 15) wird das Heergewette durch das Schwert, und die Gerade durch eine Schere bezeichnet. Diese Handschrift konnte nun freylich Grupen nicht kennen; aber doch wohl die von ihm selbst (uxor. Theod. 193. 194) aus der Wolfenbüttler mitgetheilten Bilder, auf welchen die Tochter „de umbestadet is“ Schere und Bürste neben sich hat; und wo bey der Schwester, welche „ir moder rade“ mit dem Pfaffen nicht zu theilen braucht, auch noch, außer jenen beyden Stücken, Gänse und ein Schaaf (Land-R. I. 24) abgemahlt sind. Der Besen (Grupen III) siehet ganz anders aus.

Bl. 3. Lehen-R. 7. (Senkenb. 181).

„Jener muz aber sin gedinge geczugen nach gedinges rechte. vor deme herren kegen dem manne der sin gut an spricht. Alleine bekenne der herre in beiden irre

lenunge. mit dem bekenntnisse des herren. behelt der man sin gut kegen dem herren ane gecuik. vñ nicht kegen sinen husgenozen." (Man vergl. Richt-St. Lehen-R. III. 29.)

Ich habe das hierzu gehörige Bild um so lieber mitgetheilt, als es auch die Wapen der beyden Partheyen darstellet, nämlich Wernigerode (wenn man annehmen darf, daß die Tinctur des Schildes ehemals Gold war) und Regenstein. Der Lehen-Herr bekennet beyder Belehnung dadurch, daß er beyden einen Zweig reicht. Das Bild stellet also keine Belehnung dar, sondern der Zweig deutet auf die Folge der Belehnung, den Besitz. Wernigerode behält den Zweig ohne weiteres Zeugniß gegen den Lehen-Herrn: allein gegen seinen Haus-Genossen (Lehens-Genossen) muß das Zeugniß beygebracht werden, welches durch den Schwur auf das Reliquien-Käsigen (S. 65) angedeutet wird, so wie das Gehört- und Gesehen-Haben durch den Finger am Ohre und am Auge (S. 54). Die traditio per ramum arboris, oder durch einen grünen Zweig, ist bekannt (Du Cange v. Investitura. Dreyer de litophor. §. 1. n. 9.) besonders „secundum morem Saxonicae legis" (Gercken fragm. March. I. 167. 170. u. f. Eben so wird sie auch in der Wolfenbüttler Handschrift (Grupen Alterth. 2) abgebildet. Die Zweige auf unserm Bilde sind aber nicht leer; so wie man auch findet, daß sie von fruchtbaren Bäumen genommen worden, z. B. corylus nucibus onusta (Gercken 168). Uebrigens sehen wir in unserer Handschrift auch (Bl. 19. b.) da, wo (Land-R. III. 44) die Sachsen nach Vertreibung der Thüringischen Herren den Bauern die Aecker bestatten, daß dieses durch Ueberreichung eines Zweiges geschiehet.

p.74.

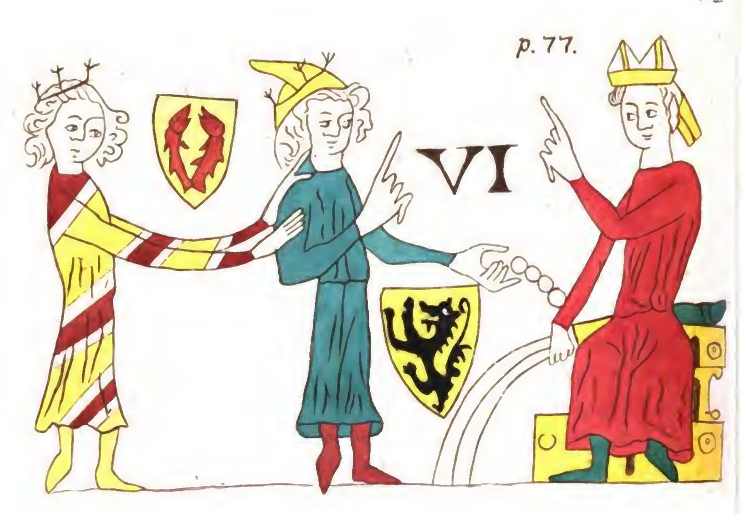


Nicht bloß in diesem Bilde, sondern auch in den übrigen, wird man bemerken, daß Männer (die Wenden und Leute vom gemeinen Stande ausgenommen) lange und weite Kleider, fast den weiblichen gleich, tragen. Wie alt dieser Gebrauch bey den Sachsen gewesen, siehet man aus einer von Hachenberg (Germ. med. 286) schon angezogenen Stelle Paul Warnefrids (IV. 7), in welcher er von den Longobarden sagt: „Vestimenta eis erant laxa et maxime linea, qualia Anglo-Saxones habere solent.“ Die Sachsen unterschieden sich dadurch besonders von den Franken, welche letztere (nach Witichind bey Meibom. I 632) über den Sächsischen novum habitum und besonders über die sagas eine große Verwunderung äußerten. So sagt auch Gobelinus Persona (Meibom. I. 159) von ihnen: „et erant vestiti longis sagis — ita quod Francis propter habitum peregrinum — miraculo fuerunt.“ Es wird eben deswegen als etwas Besonderes von Otto dem Großen, als einem Sachsen, angemerkt, daß er bey seiner Krönung mit einer tunica stricta, more Francorum, angezogen gewesen (Witichind l. c. p. 642).

Dieser Anzug war aber nicht nur noch im XIII. Jahrhundert gebräuchlich, wie uns die sogenannten Fuß-Siegel z. B. von 1262 (Deduct. d. Vogtey Möllen betr. Tab. 1) 1268, 1275 (Beckmann Anhalt. Gesch. IV. 541. n. 7. 8.) und diejenigen Reuter-Siegel, auf welchen die Reuter unbewaffnet erscheinen, z. B. von 1265 (Vred. sig. comit. Flandr. 48. Hahn monum. I. 98), desgleichen Grab-Steine (Sattler hist. Beschr. Wirtemb. 17. Fig. 3) belehren; sondern auch noch lange nachher, so daß Heineccius (de sigill. 206) behauptet: „sic Caesares, sic Reges, sic Principes Comitesque finguntur, ut adeo breviorem habitum, qui hodie inter plerosque obtinet,

ante seculum XV vix invenias." Ja selbst in diesem XV. Jahrhundert siehet man noch, wenigstens bey feyerlichen Gelegenheiten, solche lange Kleider in Gemählden (Pregitzer Regier. u. Ehren-Spiegel ad p. 195).

Was die Farben der Kleider betrifft, so fallen uns, weil wir es nicht mehr gewohnt sind, auf diesem und den übrigen Bildern der Heidelberger Handschrift besonders die Streifen auf, welche abwechselnd, z. B. hier grün und gelb, auf einander folgen. Allein auch dieses kommt nicht etwa bloß aus der Phantasie des Mahlers. Ohne von der Liebhaberey der alten Deutschen für das Bunte, welche sie wohl mit allen rohen Völkern gemein hatten, auszuholen, brauche ich nur an die oben schon angezogene Stelle Paul Warnefrids zu erinnern, in welchen es von den Kleidern der Longobarden und Angel-Sachsen weiter heißt, daß sie gewesen wären „ornata institis latioribus, vario colore contextis." Mit dieser Beschreibung scheinen mir die in der Folge vorkommenden vestes laqueatae (Du Cange) übereinzukommen. Vielleicht kann man auch die saga Fresonica omnimodi coloris, welche Ludewig der Fromme austheilte (Hahn coll. monum. II. 597), von solchen bunten Kleidern verstehen. Das Bunte wurde aber nicht nur dadurch zu wege gebracht, daß man Stücke von anderer Farbe aufnähete; sondern es wurden auch die Ober-Kleider ausgeschnitten, durch welche Ausschnitte die andere Farbe des Unter-Kleids hervor schien (Pistorii amoen. I. 36. 37). Nachher sind solche Streifen in die Wapen-Röcke und in die Wapen übergegangen. Wer erstere zu betrachten wünscht, den verweise ich auf die darüber vorhandenen Bilder (bey Heinecc. de sigill. 204. Mathaei veter. aevi anal. I. 480. und in den Act. erud. 1683. p. 261).


p. 77.
VI

Bl. 4. Lehen-R. 14. (Senkenb. 185.)

„Hat aber" (der Lehen-Herr) „hez vor ligen vñ vnderwintes sich der oberste herre. der man der daz gut in geweren hat. der sal sinen herren mit orteilen manen daz he sin gut vorste. vñ des obersten herren ansprache irlege mit rechte. daz sal he tvn durch recht binnen sechs wochen."

In dem beygesetzten Bilde sind wieder zwey Wapen-Schilde, Meißen und Wernigerode. Ich kann aber um so weniger glauben, daß der Mahler wirkliche Beyspiele aus der Geschichte habe darstellen wollen, als der Lehen-Herr, welcher das Meißnische Wapen führt, durch seinen Hut zugleich als Herzog dargestellet wird. Von diesem Herzogs-Hute werde ich noch unten (Land-R. III. 64) zu reden Gelegenheit haben. Meißen hat aber zu der Zeit, als diese Hand-Schrift verfertigt wurde, gewiß keinen Herzog zum Herrn gehabt. Mithin bezwecken hier die Wapen wohl nur die Anzeige verschiedener Stände. Die letzte Person ist der After-Lehen-Mann, welcher an seinen Kleidern die Farben seines Wapens trägt. Er schiebt seinen Lehen-Herrn, oder mahnt ihn, binnen 6 Wochen (diese werden durch die VI angezeigt) die Ansprache des Ober-Lehen-Herrn, welcher irgend einen Bischoff, vielleicht den Erz-Bischoff von Magdeburg, vorstellen soll, zu erlegen. Dieser unterwindet sich des Lehens: er ziehet nämlich die drey Halme an sich. Der Lehen-Herr erledigt aber die Ansprache dadurch, daß er ihm Geld giebt.

Bl. 5. Lehen-R. 20. (Senkenb. 186.)

„Swelch eme manne man sin gut vorteilt aber hez uflet. was im icht gedinges dar an geligen des dar-

bet he mit deme gute. Swo der son deme vater nicht ebenburtic is. vñ di man geweigeren mogen ir gut von im czo enphane. al lebet der son nach des vater tode. he ne vernt nimande kein gedinge an vorligeneme gute sines vater."

Wahrscheinlich aus einem Mißverstande des doppeltsinnigen Wortes icht mag die falsche Lesart bey Senkenberg eingeflossen seyn: „chein gedinge", welche einen ganz verkehrten Sinn giebt. Hier heißt icht gewiß quidquid, und nicht non. Zobel hat seine Handschrift richtig übersetzt. Schilter hat „ich".

Von den beyden Bildern gehört das letztere zum Anfange dieser Stelle. Das Gedinge ist schon bekannt (S. 71). Der Vasall zeigt darauf, und läßt zugleich das Lehen auf mittelst der Uebergebung des Hand=Schuhes (Dreyer Nebenst. 228. 229. und daselbst angef. Stellen, womit noch zu verbinden dess. Beytr. 164. und Du Cange v. Chirotheca. Gercken 167. Cointii annal. eccl. IV. 116), „sicut mos est liberis Saxonibus (Grupen Alterth. 8. Pufend. I. Obs. 94); und wovon man auch bey den Juden schon Spuren findet (Strodtmann Deutsch. u. Hebr. Alterth. 373).

Zugleich soll aber auch in dem nämlichen Bilde der andere Fall vorgestellet werden, daß dem Vasallen das Gut abgeurtheilt worden. Dieses wird durch die grüne Gabel angezeigt, in welcher sein Hals steckt. Wir finden in der Wolfenbüttler Handschrift bey einer andern Stelle des Lehen=Rechts (70), in welcher der Aburtheilung eines Guts erwähnt wird, das nämliche Instrument, in welchem die Halme, als Symbol des Guts, stecken. Grupen (Alterth. 60) nennt es eine Twele. Leider muß dieses Wort


p.78.



ihm so bekannt gewesen seyn, daß er es gar nicht für nöthig gehalten hat, etwas zur Erklärung beyzufügen. Demohngeachtet kommt es in dieser Bedeutung in keinem Glossario vor. Bey Hommel (jurispr. num. ill. 150) kann man sich, wie ich schon bemerkt habe, nicht Raths erhohlen. Nur Dreyer, der mich selten im Stiche läßt, führt (Einl. z. d. Lüb. Vero. 432) das Köpfen mit einer Dweele an, und erklärt diese durch ein dickes und scharfes Bret. Vielleicht haben also beyde Mahler von der Vollziehung des Urtheils in peinlichen Sachen ihr Bild zu einer ganz andern Verurtheilung in Lehens=Sachen entlehnt.

Wir wenden uns nun zum ersten Bilde, welches zum Schlusse der mitgetheilten Stelle des Lehen=Rechts gehört. In der Mitte siehet man den tod liegenden Vater mit seinem am Halse hängenden Schilde. Der zu seinem Haupte stehende Sohn hat zwar ein Kleid von der nämlichen Farbe, welche man an dem Kleide des Vaters siehet, damit ein Jeder ihn gleich für den Sohn erkennen möge. Allein sein Schild hat nicht nur eine andere Tinctur; sondern es ist auch umgekehrt, um zu zeigen, daß er dem Vater nicht ebenbürtig sey. Wir kennen zwar in der Heraldik die gestürtzten Schilde, aber noch nicht in dieser Bedeutung. Uebrigens ist das häßliche Gesicht noch merkwürdig, welches der Sohn deswegen hat, weil er dem Vater nicht ebenbürtig ist (Man s. S. 64).

Die Vasallen weigern sich daher, das Gut, welches durch den Früchte tragenden Zweig vorgestellet wird (S. 74) zu empfangen. Diese Handlung der Verweigerung ist hier eben so abgebildet, als ich sie oben (S. 54) beschrieben habe. Wie sich auf gleiche Art (beym zweyt. Art. d. Lehen=R. Senkenb. 179), jedoch umgekehrt, der Herr

weigert, lehrt uns die vom ersten Blatte der Handschrift genommene hier folgende Zeichnung:



Ehe ich nun unser Bild verlasse, muß ich noch einiges über die Kleidung des halb roth und halb gelb erscheinenden Vasallen hinzufügen. Ich habe zwar schon (S. 76) von den bunten Kleidern gehandelt: allein diese von oben herab halb getheilten Farben verdienen doch noch eine besondere Betrachtung. Solche Anzüge waren nicht nur damals, als sie unser Mahler darstellte, im Gebrauche, sondern sie haben sich auch noch lange nachher erhalten, in dem einen Lande länger als in dem andern. Ich selbst habe noch bey meiner letzten Reise durch Holland die dortigen Waisen=Kinder in solche doppelte Farbe, von oben herab halb getheilt, gekleidet gesehen. — Im Jahre 1459 kam der Fürst von Hessen seinem Schwager, dem Pfalz=Grafen am Rhein zu Hülfe mit 1300 reisigen Pferden, alle gekleidet in Blau und Weiß gleich getheilt (Thüring. Chron, Senkenb. sel. III. 429). Der Markgraf

von Anspach schickte dem Landgrafen von Hessen „die Bundröcke zu hülffe, waren schwarz und weiss gekleidet" (Kuchenb. annal I. 26). Auch trug man „capucia caerulea ex una parte et ex altera rubea" (Struben Neb. St. I. 382). Sagittarius (corpusc. herald. 206) sagt, die consules Colonienses hätten getragen ex uno latere rubentem, ex altero nigram togam, und solche getheilte doppelt=farbige Anzüge habe er auch in Lübeck, Braunschweig, Nürnberg, Augsburg, Straßburg und andern Städten wahrgenommen.

Zu bemerken ist aber hier noch außerdem, daß es ein Vasall ist, der diese ausgezeichnete Kleidung trägt. Denn es ist bekannt, daß von den Vasallen verlangt worden, sie sollten sich in der Lehens=Herren Farben kleiden (Reisseissen specim. jur. prud. dipl. 48. Kindlinger Münster. Beytr. I. Urk. S. 205. Vergl. auch Struben in d. parerg. Goett. I. 3. 9). Eben so hatten die Städte ihre Stadt=Farben (Senkenb. sel. II. praef. 7. Grasshof orig. Muhlhus. 124. Dreyer Lübeck. Vero. 112). Auch die nachherigen Hof=Farben (Scheid de vestib. curial. unt. Zepernick Abhandl. II. 122. Hoffmann v. Hess. Kriegs=Staate 550) haben wohl ihren Ursprung von solchen ehemals den Ministerialen gegebenen Kleidern. Nur muß man nicht glauben, daß solche Farben immer aus den Wapen genommen wären (Zepernick II. 129. 130), als welche in ältern Zeiten wahrscheinlich selbst noch keine ständige Tinctur hatten. Die Farbe wurde daher vom Herrn jedesmal vorgeschrieben (Estor de inaugur. beneficiar. p. 4. Kindlinger I. Urk. S. 251. 327. Kuchenb. Erb=Hof=Aemt. 127. Sagittarii Gleichen 386. 388. 392), und war so wenig immer gleich, daß wir oft den Zusatz finden z. B. was die Sächsische betrifft, „dermalige Hof=Farbe" (Sagitt.

388), oder „in Leber-Farbe gekleidet, wie dieser Zeit unsere gemeine Hof-Farbe ist.“

Bl. 5. b. Lehen-R. 21 (Senkenb. 186).

„Der son behelt des vater schilt czo lenrechte der im ebenburtic is. di wile he sich mit manschaft nicht en nideret. ab der son in des vater stat en wil nicht man werden. Da mite en is sin herschild nicht gehoget. Iz en hoget nicht des mannes schilt wenne vanlen ab iz im geligen wirt.“

Wenn ich nicht irre, so ist das hierzu gehörige Bild folgendergestalt zu erklären. Der Sohn, welcher sich mit Mannschaft erniedert, scheint mir derjenige zu seyn, dessen Kleid mit getheilten und gestreiften Farben die niedere Mannschaft anzeigen soll. Daher auch sein Schild beym Fuße, und von allen am niedrigsten, stehet. An einem andern Orte unserer Handschrift (Bl. 23) bey der Stelle des Land-Rechts (III. 65), nach welcher derjenige, der seines Genossen Mann wird, seinen Heer-Schild erniedert, siehet man auf dem Bilde den Schild hinter ihm am Boden liegen. — Der Folgende auf unserm Bilde wird denjenigen vorstellen sollen, welcher nicht will an des Vaters Stelle Mann werden. Er bleibt daher sitzen, und zeigt auf einen in der Luft schwebenden grünen Schild, um dadurch den Grund seiner Weigerung anzuzeigen, welcher in der vermeintlichen Erhöhung des Heer-Schildes bestehet. — Kenntlich genug ist endlich derjenige, welcher Fahn-Lehen vom Könige kniend empfängt. Sein Schild, welches die Farben seiner Kleidungs-Stücke trägt, wird erhöhet, es stehet der Fahne, mit welcher er belehnt wird, gleich.

Was die hier gemahlten Wapen betrifft, so ist, weil die Tincturen in den ältern Zeiten schwerlich ständig gewe-



p. 82.

sen sind, eine gewisse Auslegung nicht wohl zu geben. Das erste scheint mir mit demjenigen, welches die Grafschaft Bren bezeichnet, am besten übereinzukommen. Denn man ist noch bis auf diese Stunde wegen der drey gleichförmigen im Brenschen Wapen vorkommenden Figuren nicht einig (Trier Wap. Kunst 349. 353). Das folgende des sitzenden Mannes gleicht dem Blankenburgischen Wapen (Erath cod. dipl. Quedlinb. Tab. 23. n. 10). Der Quer-Balken im erhöheten Schilde ist aber so häufig, daß ich auch nicht einmal eine Muthmaßung wegen dieses letztern Wapens wagen mag.

Dagegen wollen wir einen Augenblick bey der Kleidung der ersten Person auf diesem Bilde verweilen. Denn außer dem, was ich vorhin (S. 76) von den streifigen Kleidern, und auch (S. 80) von den getheilten Farben bemerkt habe, erscheint hier noch eine dritte Art von Kleidern, welche eben so wenig, als die vorigen, bloß im Gehirne des Mahlers entstanden ist. Folgende Beyspiele werden es beweisen. Im Jahre 1522 erscheinen 600 Stuttgarter Bürger. Eine Seite ihrer Kleidung war roth, die andere roth und gelb auf das zierlichste zerschnitten. Dabey kommt noch ein Knappe vor in einem seidenen Hemde, halb roth, und halb roth auch gelb (Hofmann Hess. Kr. Staat 551. 552). Im Jahre 1475 waren die Augsburgischen Krieger in der Stadt-Drey-Farben gekleidet, als weiß und roth, nach der Länge mit grün getheilt (Ebend. 561). Wahrscheinlich ist eine solche Eintheilung der Farben auch immer denn zu verstehen, wenn drey-Farben zugleich angeführet werden, als z. B. von der Kaiserlichen Trabanten Kleidung, welche goldgelb, schwarz, und weiß gewesen (Ebendas. 557). Zum Beschlusse mag hier noch die uns schriftlich hinterlassene Nachricht Bernhards von

Rohrbach (Lersner Frankf. Chron. I. 313) stehen: „Item 1467 — macht ich eyn gedeylt Kleyt möginß Farbe und rot und wyß, zu eyn Farbe uff der lyncken Sytt, und mitten uff der Gasen als das rot und wyß zusammen genegt."

Ich gehe nun zum Sächsischen Land-Rechte über und will auch davon einige Proben liefern.

Bl. 7. Land-R. II. 20. (Gärtner S. 212).

„Bruder vñ swester nemen ires vngeczweiten brudere vñ swestere erbe. vor den bruder vñ vor di swester die geczweit von vater vñ von muter sin." (Vergl. Schwäb. L. R. 287 Schilt. thesaur. II 225. Schöppen Urth. bey Zobel S. 134.)

Die gleiche Kleidung der auf diesem Bilde vorkommenden Personen zeigt an, daß sie sämmtlich Geschwister sind. Der Unterschied der vollen Geburt vor der halben wird durch die Köpfe bemerkt. Diejenigen, welche nur einen Kopf haben, sind nur von einer Seite, entweder vom Vater, oder von der Mutter her, mit der Tod-liegenden verschwistert. Die mit zwey Köpfen aber haben beyde Aeltern gemeinschaftlich gehabt. Die Erbschaft wird wieder, wie im Lehen-Rechte das Gut, durch die Korn-Aehren oder Halme abgebildet, welche aus der Verstorbenen Hand hervorgehen, und zu denen der Bruder von voller Geburt, der sie fasset, näher ist, als die kleinern Halb-Geschwister, welche entfernter mit leeren Händen stehen, und ein schiefes Maul dazu machen.

Bl. 10. b. Land-R. II. 63 (Gärtner 302).

„Ez en mac kein wip vorspreche gesin. noch ane vor-

p. 84. a.




p. 84. b.

munden clagen. Daz vorlos in allen calefornia di vor deme riche missebarte. von zorne da ir wille an vorsprechen nicht en mußte vorgen. Ein iclich man muz wol vorspreche sin. vñ geczuk. vñ clagen. vñ antwerten. ane in deme gerichte da he inne vorvest is. aber ab he in des riches achte is. vor geistlicheme gerichte en muz hes aber nicht ton ab he in dem banne is." (Vergl. Schwäb. Land-R. 241. Schilter. 139. Schannat histor. Schr. 200. LXIV. Schles. Land-R. VI. 4. 13. in d. Schles. Beytr. V. 49).

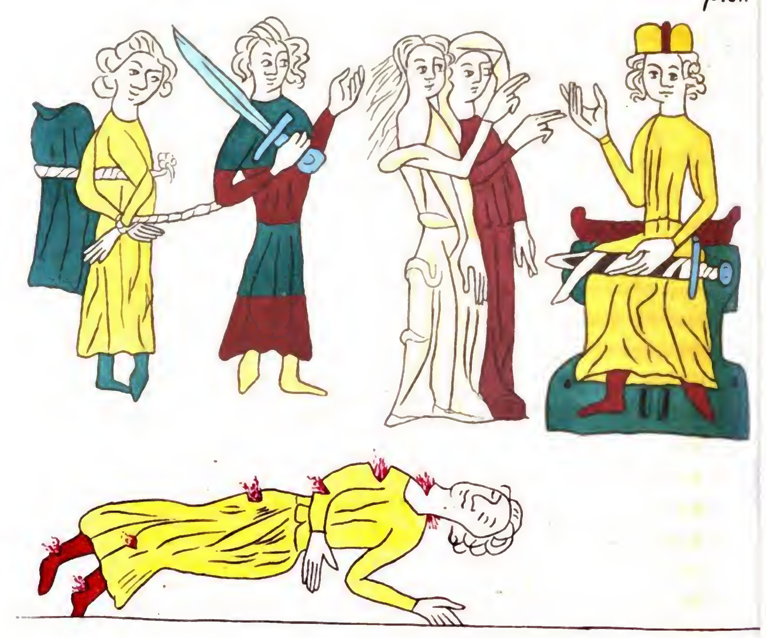
Der eine Theil des Bildes ist wohl klar. Denn der Kniende, der Poenitenz thut, ist im geistlichen Banne, welcher durch das Band oder die Stole, die der Geistliche über ihn hält, angezeiget wird. Dabey erinnert man sich des Ausdrucks in den Urkunden: „sub stola excommunicare" (Du Cange v. Stola).

Wegen des Uebrigen war ich anfänglich zweifelhaft, weil das Bild nicht zum Anfange jener Stelle gezeichnet war, zu welcher es doch, wie ich mich jetzt überzeugt halte, gehört. Nämlich das Weib, welches eine Sache verfechtet, ist die Calefornia. Das Reich wird durch den auf dem Throne sitzenden König vorgestellet. Gewiß hat Zobel unrecht statt Riche gesetzt Richter. In der Ingolstädter Handschrift des Schwäbischen Rechts (bey Schannat 200) liest man sogar: „Kalfurnia die vor dem Reich zu Rom also misse sprach, und in so grossen Zorn cham, das sy den Chunig beschalt". Was den durch die Stelle beym Valerius Maximus (VIII. 3. 2) ungewiß gewordenen Namen dieses Weibes betrifft, in Ansehung dessen muß ich unsern ehrlichen Repkow gegen Biener (commentar. de orig. leg. P. II. V. I, p. 272) in Schutz nehmen, welcher

letztere bey dieser Stelle des Land=Rechts erinnert: „Afraniae ex l. 1. §. 5. D. de postul. meminit; ex corrupto verbo tamen intelligere possumus, ipsum Pandecten auctori ad manum non fuisse. Giebt doch sogar Haloander Calpurnia, und aus Spangenbergs corpore juris (I. 49) hätte sich dieser Gelehrte überzeugen können, wie sehr die Handschriften in der Orthographie dieses Namens wechseln, daß selbst welche sind, die Chalphurnia haben. —

Von diesem Weibe heißt es nun im Texte „sie mißbarte. Vergleichen wir hiermit ihre sehr anmaßliche Stellung; so verstehen wir auch jenes Wort besser. Man könnte zwar verleitet werden, es von Baren, Klagen, herzuleiten, weil diese Frau als Vorsprecherin erscheinen soll; man könnte das Ausstrecken der Hand (welches schon bey den Römern ein Zeichen war, — daß Einer reden wollte, — ja der Vertheidigung vor dem Gerichte, wie uns das 'Εκτείνας τὴν χεῖρα des Paulus (Act. XXVI. 1) lehret) bloß für die gerichtliche Verhandlung (S. 69) nehmen. Allein Baren, Barren, heißt wohl in gewissem Verstande Klagen, nämlich mit Gerufte (s. unten II. 64); aber nicht allgemein. Hier kommt es wahrscheinlicher von Bar, Gebährde (Scherz h. v. Von der Lahr 67) her; so wie man noch an einigen Orten Gebaren sagt (Adelung). Der vorgebogene Körper, die ausgestreckten zwey Finger, mit welchen diese Frau dem Könige so nahe kommt, daß sie ihn fast berühret, zeigen die unanständigen Geberden, das Mißbaren an. Ich weiß nicht, ob etwa die stachlige Ruthe, welche hinter ihr zu sehen ist, das Zanken, oder was sie sonst bedeuten soll? — Schon Königshoven (Elsaß. Chron. S. 4) untersucht „warumbe frawen nie claffent denne man."

p. 87.



Bl. 10. b. Land=R. II. 64 (Gärtner 304).

„Wip ader mait di not vor gerichte claget. Di sullen clagen mit gerufte durch di handhafte tat. vñ durch di not di si sullen bewisen. Der ouch mit dybe ader mit roube einen gevangen vor gerichte brenget. der sal clagen mit gerufte. durch di hanthafte tat. di si mit den luten vorbrenget. Der och toten vor gerichte brenget. vñ claget daz vngerichte daz an im getan is. di sullen clagen mit gerufte durch di hanthafte tat. di da schi(n)bar is.“ (Vergl. Magdeb. R. 115 — 117 in Schotts Samml. I. 81).

Das zu dieser Stelle gesetzte Bild erläutert vollkommen die bekannte „handhafte That mit blichendem Scheine“ (Heinecc. j. G. II. 480. 658. seq. Kopp heiml. Ger. 209), von welcher wir schon die Spuren im Land=Frieden Friedrichs I (§. 1) finden, in den Worten „si autem omnibus manifestum.“ Eine völlige Auslegung aber stehet in den Statuten von Stade (XI. 4), wo sie folgendergestalt lautet: „De handhafte daet is so wor ein man mit der openbaren scult ofte (oder) mit der vluchtighen daet verwunnen (überzeugt) wert. ofte mit dheme eghewapene (schneidenden oder spitzigen Waffen) besen (gesehen) vnde begrepen wert. vnde echt (auch) ofte he dhuue ofte rof an sinen weren heuet.“ Man siehet dieser Stelle gleich an, daß sie ganz aus dem alten Magdeburgischen Rechte (XIX. Schott 58) genommen ist.

Bey dem hier gehaltenen Gerichte sehen wir den Richter sitzen, und die Partheyen stehen. Eine Auszeichnung, die schon die Römer hatten (Otto jurispr. symb. 237. Hommel jur. pr. num. ill. 57.) und die auch bey den Deutschen durchgängig beachtet wurde (Sächs. Land=R. II. 12.

III. 69. Schwäb. LXXXI. 11. LXXXII. 8. CIX. 2. der Senkenb. Ausgabe. — Weich-Bild XVIII).

Die erste Person also, welche sich uns darstellet, ist der Richter. Er hat einen Hut auf, welchen wir jetzt Grafen-Krone nennen. Daß er zu Gerichte sitzt, bezeugt das auf seinem Schooße liegende Schwert.

„Judicii signum gladius monstrare videtur
Quo malefactorum feritas cessare jubetur.“
(Gotfr. Viterb. XIX. Pistor. II. 365).

Die quere Lage aber des Schwertes findet man völlig so auf den Königlichen und Kaiserlichen alten Hof-Gerichts-Siegeln, z. B. von Carl IV (Mathaei de jure gladii. Senkenberg meditat. 332. n. 1. ad p. 358), von Wenzel (Senk. n. 2), von Ruprecht (Schneider Erbach. Gesch. Tab. III. n. 40), von Sigismund (Deduct. d. Vogt. Möllen b. Tab. IV. n. 37 Harrprecht Reichs-Cam. Ger. Arch. I. ad 297. n. 3. 4), und von Friedrich IV (Ebend. n 5. 6. Frankf. Privil. Tab. VI). Ja in dem Siegel des Fuldaischen so genannten judicii paradisi hat sogar der h. Simplicius ebenfalls das Gerichts-Schwert quer (Schannat client. Fuld. 271). Da auch das Grafen-Amt ursprünglich das eines Richters war, so ist nicht zu verwundern, daß auf dem Siegel des Grafen Hermann von Winzenburg vom Jahre 1148 derselbe sitzend mit dem auf dem Schooße quer liegenden Schwerte abgebildet wird (Harenberg hist. Gandersh. Tab. I. n. 2). Desgleichen führt Raimund, Graf von Toulouse, 1228 ein doppelt geprägtes Siegel: auf der einen Seite wird er sitzend mit dem Schwerte quer vor sich, als Graf, abgebildet; auf der andern aber zu Pferde, als Markgraf (Hist. de Languedoc V. Tab. II. n. 6, wo noch ein Beyspiel n. 1 zu finden): hierdurch hat man augenscheinlich den

Grafen, als Richter, von dem Markgrafen, als Krieger, unterschieden. — In der Wolfenbüttler Handschrift behält der Richter das Schwert einmal im Arme (Grupen 87), das andere mal aber (90) liegt es, wie hier, quer vor ihm.

Die über Noth-Zucht klagenden Weiber sind die ersten, welche vor unserm Richter erscheinen. Das zersaußte Haar, die entblößte Schulter, und die Risse am Rocke, machen die handhafte That schinbar, das ist augenscheinlich. Das alte Bayerische Recht (Heumann opusc. 69) schreibt vor, daß eine solche Klägerin, sobald sie aus der Gewalt kommt „mit prochen Leib und mit fladdernten Har mit zerrißen Gepent (Gewand) und zu Hant hingeent laufen, daz Gericht suchen, und ir Laster wäynent und schreyent clegen soll." Das Schlesische Land-Recht (III. 9): „Wenne der vredebrechir nottut an meiden adir an wiben so sullen dieselbin meide adir wip ymmer die wile schreyn das geruffte vorhelt her ir den munt — das schadet ir nicht an eren rechten, wenne her abir die not begangen hot so schrei se dornoch vnd sal mit dem geruffte schrynde lawffen" u. s. w. Die Abbildung unserer Klagenden stimmt auch mit den Worten des Dänischen Gesetzes (Dreyer Neben-St. 214) überein: „qui feminam stuprare tentaverit, si auxilium conclamantis vox audiatur, caroque nuda aparuerit, aut vestimentum laceratum appareat, supplicio capitali subjacebit." (Vergl. ferner Dreyer 67. Heumann opusc. 233).

Es erscheint nun ferner mit gezogenem Schwerte ein Mann, der einen gebundenen Dieb vorführt. Das Schlesische Land-Recht (III. 5. 6. S. 86) sagt, der Friede-Brecher solle vorgebracht werden „mit geczogenem swerte durch der hanthafftegin tot willen." Diese blanke Wehre hat sich bey den peinlichen Gerichten noch lange erhalten, so daß

die Schöppen fanden „der Kläger solle vorkommen mit gewaffneter rechten Hand, mit ausgezogener geschliffenen wehre, vnd mit geruffte" (Heinecc. j. G. II. 25. Vergl. Soester Gerichts-Gebräuche bey Westphalen IV. 3096). Der Dieb wird auf solche Art gefangen vorgeführt, weil er in handhafter That ergriffen war (Weich-Bild. 113. Augsb. Stat. Walch IV. 139. Wicht Ostfrieß. Land-R. 177). Den Raub hat er auf dem Rücken: worüber das alte Freyberger Stadt-Recht (Schott III. 206) sich folgendergestallt ausdrückt: „So mac he" (der Kläger) biten einis urteilis ab he di dube uf in icht binden sulle. so sall man teilen he sulle die dube zu rechte uf in binden." Dieses war beym Diebstahle oder Raube der blickende Schein, an welchem sogar an manchen Orten der Richter den dritten Theil hatte. „Welik Royver" sagt die Soester Scrae (33. Emminghaus memorab. Susat. 149) „efte Deyf vor Gherichte weyrt ghebracht mit blikendeme Schine. des blikenden Schines is des Richteres dey derde Deyl." — Selbst nachdem dem Diebe vor Gerichte ein Vorsprecher gegeben war, durfte er nicht losgebunden werden. Wenigstens sagt eben das Freyberger Stadt-Recht (207) von dem Vorsprecher: „der mac vregen ab man im icht inpinden sulle di wile he an sime worte sie vnd vor in theidinge. Des sal man nicht tun nach der burger kure vnde nach der statrecht so sal he gebunden stan."

Doch am besten erklären, außer den Mühlhäuser Statuten (Graßhof 237) diesen Theil des Bildes mit wenig Worten die alten Lüneburger (55): „Wereth dath ein Mahn den andern begrepe mith Duve, des were lüttich edder vele vnd beholde ehme darby, den schal men vangen und gebunden vor dem Gerichte bringen, und schall ehme de Duve up den Ruggen binden" (Dreyer 124. 385).

Bey einem Morde brachte man, um denselben augenscheinlich zu machen, den Ermordeten vor das Gericht (Länd-R. III. 90. S. 522. Augsburg. Stat. bey Walch IV. 197. Mathaei d. j. glad. 470. Dreyer 84. 125). — Hier liegt er nun, und seine nicht wenige blutige Wunden sind sichtbar genug! — Er liegt aber unten in einiger Entfernung vom Gerichte, und auch dieses nicht ohne Ursache. Denn er durfte nur nach und nach heran gebracht werden (Kindlinger Münster. Beytr. II. Beyl. S. 292). Sogar noch im sechszehnten Jahrhundert mußte der Kläger bey den Hessischen Gerichten (Kopp I. Beyl. S. 238) fragen: „wie nae das me den toden solle brengen deme gerichte. Des Rechten sal der Richter fragen den borgemeister der sal vorteilen me sal en nheun schrede na brengen deme gerichte So sal yme der vorsprechen ein Recht lassen werden we die schrede schriden solle Salme teillen ein mittelmessig mhan deme sal es das gerichte gebethen Vnd wan die mhan schridet drey schrede ßo sal he ein Zcheichen legen vnd sal anheben an deme Gerichte ßo lange das he die ir schrede geschridet Vnd sal ꝛwan he drey schrede geschridet altz“ (d. i. bey uns jedesmal) „ein Zcheichen legen, So sal he erleub bitten den toden lichenam an die statt zu forren das sal die Richter erleuben Vnd der Vorspreche sal yme lassen ein Recht werden wie he nhu solle forth forren das den clegern recht geschee Dar uff sal der Richter den borgemeister des Rechten ermahnnen der sal vor Recht teilen me solle den thetter vorschreyen zu dren mallen Vnd der schrey sal luben heylal vbbir N der meynen lieben bruder vff des Riches strossen vnd in mynes gnedigen Forsten lande und gebete mynen lieben N vom leben zum tode bracht hadt der mir vehele lieber was den dreissigk phunt pundescher phunt vnd vele lieber Den schrey sal der Reddener

yme vorsprechen vnd das sal he laube bitten zum Richter vnd der sal yme das erlauben vnd wan he den den schrey zum erstenmal gethon hatt So sal he leube bitten den toden mhan zu brengen an die andern Zcheichen" u.s.w. Ich habe geflissentlich die Stelle so ausführlich hierher gesetzt, um den Kenner auf diese merkwürdige Heege=Formel aufmerksam zu machen, welche verdient ganz gelesen zu werden. Alle diese Klagen mußten nun mit dem Gerufte (die Leipziger und Quedlinburger Handschrift haben Geruchte, welches mehr in Nieder=Sachsen gefunden wird) angebracht werden. Das ist, mit einem gewissen Geschrey (Hoffmann observ. j. Germ. 135). Wie allgemein gebräuchlich es um die Zeit, da der Sachsen=Spiegel verfertigt wurde, war, zeigen die im Jahre 1224 vor dem Kaiser erscheinenden Väter der umgebrachten Söhne „qui cum clamore vulgari, quo ad arma convocatio fit, judicium postulabant" (Mencken II. 284). So wie nun dieses Schreyen im Lateinischen gegeben wird „proclamando suam causam manifestare" (Jus Susat. Emminghaus 105); so hieß es im Deutschen, und in den verwandten Sprachen Baren (Wicht Ost=Frieß. Land=R. 274, u. f. Schles. Beytr. IV. S. 86. 92. Schott Samml. III. 232. 251. Dreyer Abh. I. 146), und von dem dabey insbesondere üblichen Worte Zeter=Geschrey (Dreyer Nebenst. 74. 91. Schott 206. 228) in Hessen Heilal=Geschrey (s. eben S. 91. Samml. Hess. Land. Ordn. I. 6), je nachdem ein oder der andere Ausruf gebräuchlich war. Das Freyberger Stadt=Recht (Schott 227. 249) entscheidet auch „ab he schriet cetar oder wafen — — daz he mit eime also wol volkumet alse mit dem anderen." Nur muß man mit dem Gerufte nicht verwechseln, wenn es in den Speyerischen Pro=


p. 93.

tocollen (Lehmann 332) heißt, ein Mörder sey vergreischet. Denn dort wird es nur vom Vorladen gebraucht.

Bl. 11. Land-R. II. 66. (Gärtner 306).

„Nv vornemet den alden vride den di keiserliche gewalt gestetiget hat in sachsen lande. mit der guten Knechte willekor des landes. Alle tage vñ alle czit sullen vride haben phaffen vñ geistliche lute. meide vñ wip. vñ iuden." (Vergl. Schwäb. Land-R. 195. 2. Schlesisch. Land-R. IV. 32).

Außer dem Kaiser auf dem Throne erscheinet zuerst ein Pfaffe. Er unterscheidet sich durch die Mönchs-Kutte und sein die Füße, gleich den weiblichen Kleidern, deckendes Gewand. Wogegen der neben ihm stehende Geistliche nur durch das geschorene Haupt sich auszeichnet, und ein gewöhnliches Kleid an hat. Nun folgen Meide und Wip. Der Mahler hat aber billig der verheiratheten Frau den Rang gegeben. Der Unterschied zwischen beyden ist, daß diese einen Schleyer trägt; die Jungfrau aber im bloßen Kopfe einher gehet. Grade so geben die Bilder in der Wolfenbüttler Handschrift (Grupen ux. Theod. 193. 195. 200) die Verschiedenheit beyder an, welche auch mit der Redens-Art bey den Alten: „remanere" oder „esse in capillo" (Otto jur. symb. 155), und auf der andern Seite mit der bey uns noch üblichen: „unter die Haube kommen" übereinstimmt. Der Schleyer, welchen das Weib trägt, ist nicht nur oben (bey S. 85) schon vorgekommen; sondern man erblickt ihn eben so an mehrern Orten unserer Handschrift. Er gleicht völlig dem, den die Weiber auf den Siegeln des dreyzehnten Jahrhunderts tragen, weshalben ich mich nur auf das der Herzogin Adelheid von Braunschweig (Pistor. amoen. V. praef. fig. III.) berufe. Auch

auf steinernen Denkmälern erscheint er in der nämlichen Gestalt (Mencken S. R. G. III. 869). Als Witwen-Schleyer findet man ihn an der verwitweten Herzogin von Bourbon (in act. erud. 1683 p. 414).

Die letzte Person, welche auf unserm Bilde sichtbar, ist ein Jude. Das Characteristische an ihm giebt, außer dem langen Barte, der spitze Hut, welchen er in der Heidelberger Handschrift allenthalben, wo er vorkommt (Bl. 12. b. 13 b. 19. 24), trägt. Ohngeachtet im Sächsischen Land-Rechte nichts von dieser Auszeichnung stehet; so schreibt doch das Schwäbische (349. XII. 45. 46 bey Senkenb. 416. nach der Schilterschen Ausgabe thesaur. II. p. 154, und nach der Ingolstädter Handschrift, Schannat hist. Schr. 314) ausdrücklich vor: „Die Juden sulen gespitzet hüte tragen in allen steten, da si sint, wan damit sint si uzgezaichent von den Cristen." Einen solchen „spitczen hut" soll auch bey der Eides-Ablage der Jud nach dem Schlesischen Land-Rechte (III. 47. S. 79) „uff dem houpte han." Im chronico Mellicensi wird er pileus c o r n u t u s genannt, „quem deferant judaei, ut dignoscantur: deponentes illum pecuniaria poena puniantur" (Du Cange h. v.). In Avignon mußten diese Hüte von Orange Farbe seyn (Beckmanns Beytr. XI. 50), welches ziemlich mit unserm Bilde übereinstimmt. Später kam der gelbe Ring auf (Rs Absch. 1530. §. 22.) eine Nachahmung des Römischen (Frankf. Privil. ed. II. p. 311). Die Augsburger Statuten von 1276 (§. 56. Walch IV. 85) sagen nur im Allgemeinen: „der Jud soll einen Juden hut uff haben."

Es bleibt uns jetzt nur noch das hier vorkommende Symbol des kaiserlichen Friedens zu betrachten übrig. Es ist die in der Luft schwebende Lilie auf einem kurzen Stabe,

welche ich nicht so grade zu, wie Heusinger (in der Münz-Wiss. mittl. Zeiten 131) thut, mit jedem andern Scepter verwechseln mag. Denn erstlich unterscheiden sich beyde auf Siegeln und Münzen durch die Länge oder Kürze des Stabs. Zum andern finden wir oft Könige abgebildet mit einer solchen Lilie in der einen, und dem Scepter in der andern Hand, welches zwar Heusinger (133) auf die Unbedachtsamkeit des Stempel-Schneiders schieben will, weil er diesem Einwurfe nicht anders zu begegnen weiß: allein es kommt zu oft vor, und nicht bloß abgebildet, sondern auch in der Wirklichkeit. Was das Erste anbelangt, berufe ich mich auf die Siegel der Könige in Frankreich, Roberts von 1030, Henrichs I von 1058, Philips I, Ludwigs VII von 1167, Ludwigs VIII von 1223, Ludwigs IX von 1226, Philips III von 1279, Philips des Schönen von 1310 (Nouv. trait. IV); und, damit man nicht glaube, diese Lilie sey nur in Frankreich einheimisch, verweise ich auch auf unserer Deutschen Könige Siegel, z. B. Conrads des Saliers, Heinrichs III (Heinecc. Tab. VI), u. s. w. Zum Andern werden noch 1350 unter den Reichs-Insignien zwey Scepter genannt (Goldast Reichs-Händel 204). Ja wir finden sogar noch in der Beschreibung der 1417 vorgegangenen Kur-Brandenburgischen Belehnung beyde Stücke; indem vom Herzog Ludwig von Bayern, Pfalz-Grafen bey Rhein, (Ludewig G. B. II. 1189 erzählt wird „und trug in seiner Hand den Gilgen und das Scepter, und stund hinter dem Cardinal zu der linken seiten, und bot den Gilgen und den Zepter herfür." Da wir nun auch die Lilie auf Siegeln in den Händen solcher Personen sehen, welchen kein Scepter zukommt, und welche besonders friedfertige Geschöpfe sind, als Geistliche und Weiber; so scheint es mir nicht unwahrscheinlich, daß die

Lilie ein Symbol des Friedens gewesen. Vielleicht hat der Verfasser des alten Glossarii (bey Haltaus s. Stab) einen solchen Lilien-Scepter vor Augen gehabt, da er sceptrum übersetzt: „ein Freden rijß." — Uebrigens wird auch noch an einem andern Orte der Heidelberger Handschrift (Bl. 13 a. E. Land-R. III. 8) der Friede auf solche Art bezeichnet: Ja der gebrochene Friede (Bl. 14. III. 9) durch eine Lilie, deren Stiel gebrochen ist; welches nicht gar wohl auf den Scepter passen würde.

Bl. 16. b. Land-R. III. 32. (Gärtner 384.)

„Sprichet he aber daz he sin ingeborn eigen si. her muz in behalden uffen heyligen mit zwen sinen eigenen mannen. Spricht in ein ander herre an kegen deme muz he in behalden selbe sibende."

Ohngeachtet das (S. 93 in der zweyten Abtheilung) mitgetheilte Bild zu obiger Stelle in der Handschrift angezogen ist, welche aus der Verordnung Heinrichs VI von 1190 (Potgies. 525) genommen worden; so bin ich doch überzeugt, daß es zu der folgenden gehöre, nach welcher der Angesprochene selbst Siebente seine Freyheit behalten kann, so daß drey der Mitschwörenden von Vaters Seite, und drey von der mütterlichen mit ihm verwandt seyen (Vergl. Schwäb. Land-R. 409. Senkenberg S 484. Schannat S. 191. Weich-Bild 4). Der Herr, der ihn in Anspruch nimmt, kenntlich an dem Kronen-Kranze, war eben im Begriffe, auf die Heiligen zu schwören. Der Angesprochene ergreift aber seine schon in die Höhe gehobene Hand, und ziehet sie in Gesellschaft der sechs Mitschwörenden nieder. Wäre es noch nöthig, die so sonderbare Erklärung Hütter's (vom Behm-Gerichte des Mittel-Alters 102) — deren ich in der Vorrede zu meines Vaters

Buche (die heimlichen Gerichte in Westphalen betreffend) gedacht habe — über die Redens=Art „die Hand selbst dritte oder siebente niederziehen" zu widerlegen; so könnte schon dieses Bild allein hinlänglich dazu seyn.

Die auf das Heiligen=Kästgen ausgestreckten zwey Finger des Schwörenden erinnern an die in den alten Gesetzen so häufig vorkommende Formeln „behalten mit 2 Fingern" (Walch III. 172) „bereden mit seinen 2 Fingern" (IV. 385) „seine Beredung nehmen mit seinen 2 Fingern (IV. 310) „bereden zu den Heiligen mit seinen 2 Fingern (Heumann opusc. 288) „sein Recht nehmen mit 2 Fingern" (191) „sich dazu ziehen mit zwen vingern uf den heiligen (Freyb. St. R. 9 bey Schott. 189), u. s. w. Außer den sechs Mitschwörenden sehen wir aber im Hinter=Grunde noch zwey Personen stehen, nämlich einen bärtigen Mann und ein Weib. Sie sind die Aeltern des Angesprochenen, und der Mahler hat sie beygefügt, damit man ja nicht vergesse, daß von den Mitschwörenden drey von väterlicher Seite, und drey von mütterlicher verwandt (Dreyer Neben=St. 49.) seyn müssen.

Bl. 17. Land=R. III. 33. (Gärtner 388).

„Jclich man hat sin recht vor dem konige vñ muz ouch antwerten vor dem konige in alten steten. czv rechte."

Es ist klar, daß der erste, welcher vor dem Könige stehet, durch das Zeigen auf seinen Mund das Antworten andeutet. Wer aber sämtliche Personen seyn sollen, ist schwieriger zu ergründen. So viel beweiset der Text, daß durch selbige Jedermann angedeutet werde. Auch kennt man den Sachsen an seinem Messer (s. unten Land=R. III. 70). Dieser scheint also auf Bezeichnung verschiedener Nationen hin zu deuten. Allein das Weib, kenntlich an sei=

nem Schleyer und dem langen, die Füße deckenden, Kleide, kann schwerlich einen Volks=Stamm bezeichnen. Es müßte denn seyn, daß der Mann mit dem Fische einen Schwaben bedeuten sollte, und das Weib in Beziehung auf die Worte des Land=Rechtes (I. 18) „daz swebesche recht durch der „wibe haz“ (Kreysig Beytr. III. 209) beygezeichnet worden wäre. Wie sollte aber alsdenn mit dem Schwaben der Fisch zusammen kommen? Dieser könnte eher die an der Küste wohnenden Sachsen bedeuten. Göbelinus Persona (Meibom. I. 160) wenigstens sagt „alii Saxones aquatici, eo quod — — litora oceani versus oceanum occupaverunt — appellati.“ — Eben so ungewiß endlich bin ich in Ansehung derjenigen Person, welche sich durch ihren Mantel und doppelten Kragen auszeichnet. Denn ob dadurch etwa eine vornehme Fränkische Tracht, oder was sonst? angedeutet werden solle — alles dieses wage ich nicht zu entscheiden.

Bl. 17. Land=R. III. 33. (Gärtner 388.)

„He antwert vmme alle clage da man in vmme schuldeget. ane ab man in czv kamphe an spricht. des mach e wol weigern czv rechte ane vf der art da he vz geborn is.“ (Vergl. Schwäb. Land=R. 113. 2. Weich=Bild 33. aber bey Senkenb. in visionib. p. 175).

Diese Worte sind die Fortsetzung der eben mitgetheilten Stelle, und gehört auch die zweyte Abtheilung des dort befindlichen Bildes hierher. Der König, welcher sonst nur einen Scepter führet, hat hier den Reichs=Apfel in der Hand, zwar durch einen rothen Reif getheilt, aber noch ohne Kreuz. An einem andern Orte (III. 42. Bl. 19) der Handschrift ist der Kaiser durch ihn bezeichnet. Vor ihm

7. I.



stehet bewaffnet derjenige, der den Andern zum Kampfe anspricht. Letzterer hingegen weigert sich, den Kampf anzunehmen; und zeigt auf den mit Aehren bewachsenen Boden, als diejenige Erde, oder das Land, in welchem er geboren ist.

Hier hat wieder unser Mahler sich recht als einen unterrichteten Mann bewährt. Denn er hat nichts unterlassen, um den Kläger deutlich als einen Kämpfer auszuzeichnen. Man vergleiche das unten (III. 45) noch vorkommende andere Bild: und ich will zu seiner Rechtfertigung Stück für Stück durchgehen.

Zuerst findet sich in Ansehung des Haares ein Unterschied gegen die sonst gewöhnlichen Trachten: und wenn gleich das Sachsen = Recht nirgends etwas darüber bestimmt; so bin ich doch überzeugt, daß das Beschneiden der Haare bey den Kampf = Gerichten auf diese Art von den ältesten Zeiten her im Gebrauche war. Denn schon nach den Normännischen Gesetzen mußten die Kämpfer „capillos super aures rotunde adaequatos" haben (Act. erud. 1685. p. 106). Eine Beschreibung, die völlig treffend zu unserm Bilde paßt, — und welche auch in das jus municipale Normanniae eingeflossen, in welchem es von den Kämpfern heißt „et chascun doit avoir les cheveux rognez par dessus les oreilles." Nur daraus läßt sich das Gesetz Richards I von England erklären: „Latro, de furto convictus, tondeatur ad modum campionis" (Du Cange v. Campio).

Wir sehen ferner an diesem Kampf fordernden Kläger die Füße unbekleidet. Auch dieses stimmt mit dem Gerichts-Gebrauche überein. Eben so, wie hier, sind in dem Bilde, welches Gerhard (de judicio duellico) aus einer Handschrift der Gothaischen Bibliothek mitgetheilt, und Hom-

mel (76) wieder abzeichnen lassen, die Füße des Kämpfers an den Spitzen bloß. Das Schlesische Land=Recht (V. 21. 6) sagt: „Hawpt vnd fuse sullen in blos sin“; welches aber noch näher im Sächsischen (I. 63. Gärtner 140), Schwäbischen (172. 5), Magdeburgischen (Schott. S. 86), und im Weich=Bilde (35) durch den Zusatz „sollen forn bloß seyn“ bestimmt ist. Dagegen heißt es im Fränkischen Kampfrechte (Goldast Reichs=Satz. I. 236) nur „hosen ohne Füßlinge.“

Betrachten wir die Kleider; so finden wir, daß das grüne Ober=Kleid ohne Aermel ist. Im Weich=Bilde und im Schwäbischen Land=Rechte (172. 8) heißt es auch nur, der Kämpfer müsse anhaben einen Rock ohne Aermel. Allein das Sächsische Land=Recht hat nach der Leipziger Handschrift „rok sunder ermel ober die gare“ und nach der Quedlinburger, „rok ane ermelin boben der gare“ (Gärtner 142); welches Zobel und Gärtner geben über den Harnisch. Auch wird von Scherz (im Glossar.) eine Straßburgische Handschrift angeführet, in welcher Harnasche statt Gare stehet. Es ist zwar bekannt, daß Gar telum zuweilen bedeute. Allein als ein Harnisch ist es wenigstens mir nie vorgekommen. Ich glaube daher um so mehr, daß hier ein Irrthum, wahrscheinlich aus einer und der nämlichen Quelle, das ist, jener Straßburgischen Handschrift (deren Schreiber das Wort nicht recht verstanden, und dafür Harnasche gesetzt) zum Grunde liege: als der ganze Zusammenhang der Stelle lehret, daß wenigstens von einem eisernen Harnische hier nicht die Rede seyn könne. Ich will sie mit den übereinstimmenden Worten des alten Magdeburgischen Rechtes (Schott. 86) ganz hierher setzen: „Der richter sol ouch zwene boten geben ir igwederme, die dar rechten (vechten?) shullen. die daz sehn,

daz man sie gerwe. noch rechter gewonheit. (Vergl. Freyb. St. R. bey Schott 232. 251.) Ledder vnd linen ding daz mozen (i. e. mögen) sie wol anton. also vil alf sie wollent. houbet vnd vuze vore sint en bloz. — — einen rock sonder ermeln. boben der gare." Hieraus erhellet nun, daß Gare weiter nichts, als den Anzug unter dem Rocke ohne Aermel, bedeute, so wie das Verbum Gerwen, parare (Scherz), hier mit Anthun, Anziehen, Ankleiden, gleich stehet. Im engern Verstande hieß jedoch Gar das schon zubereitete Leder, im Gegensatze von dem rauhen. Man siehet dieses aus folgender Stelle der alten Nordhausischen Statuten: „De pellibus vel de cutibus Rauch vel Gar, vel de cera et de omnibus mercibus". (Sie ist in den neuern bey Senkenb. vision. 335. erbärmlich genug deutsch übersetzt: „Von Fellen oder Häuten rauch oder gar von Wachs und von aller Kaufmann schatz"). — — Mithin kann sich auch die Gare auf das in den Rechten verstattete Leder=Ding beziehen.

Folgendes wird noch ein größeres Licht auf diese Art des Anzugs werfen: Im Jahre 1464 stehet unter den Bedingungen, unter welchen Einer einen gewillkürten Kampf eingehen will, Folgendes (bey Spieß archiv. Neb. Arb. I. 181): „Item vber die Joppen mag yeder nemen ein seyden einfach Rocklein, doch das es nit Ermel hab vnd vberal an dem leib anlige, vnd sol bey einer spann zu dem knye nit geraichen." Kurz vorher aber heißt es daselbst: „Es sol die wadt zu dem fechten — sein ain vngeuerliche parchante Joppen zwifach oder drifach. — Item es sol auch in die wadt auch darauff noch darunder nichts gebraucht werden weder von platharnasch, Ringkharnasch, noch von abgenötten Dingen" (Ich verstehe: daran genähete Dinge). Diese Wadt, Watte, oder Wammes (s. oben

S. 67 und Paullini Zeitkürzende Lust II. 679) war denn nun wohl das Nämliche, was die alten Rechte unter Gare verstehen, und ist allerdings von einem Harnische verschieden; welches noch zum Ueberflusse folgende Stelle des Schlesischen Land-Rechtes (V. 21. 7), wo von gewillkürten Kämpfen in der Fürsten oder Herren Höfen die Rede ist, beweiset: „wer do gesegit (siegt) der nympt des andirn gar adir harnisch mete.“ Beyde werden also durch oder getrennt. Eben so unterscheidet auch das Freyberger Stadt-Recht (s. Schott 234) die Gare von dem Kampf-Geschirre.

Wir haben jetzt nur noch Schwert und Schild zu betrachten. Ersteres wird in allen angezogenen Rechts-Stellen den Kämpfern zugestanden. Letzterer wird eben so, wie er hier gezeichnet ist, in den Bildern der Wolfenbüttler Handschrift (Grupen 87. 90) dargestellet. Nach dem Sächsischen Land-Rechte soll nichts als Holz und Leder daran seyn, nur die Buckel darf von Eisen seyn. Eine ähnliche Vorschrift finden wir auch bey dem Kampf-Gerichte des Burggrafthums Nürnberg (Jungen miscell. I. 177). Diese Buckel ist die Spitze, welche man in der Mitte des Schildes siehet.

Es giebt wohl keine Stelle im Schwäbischen Land-Rechte, welche klarer bewiese, daß es, wie wir es jetzt vor uns haben, jünger als das Sächsische sey, und aus letzterm vieles geschöpft habe; als eben diese. Ich bitte, hier beyde zu vergleichen. Das Sächsische (I. 63), nachdem vorher das Schwert in der einen Hand genannt ist, fährt fort: „Einen senewelen (d. i. runden) schilt in der andern hant dar nicht den holcz unde leder an si. ane die bukel die muz wol yserin sin.“ Das Schwäbische (172. 6. 7. Senkenb. 220 und Schilter 223): „Ainen

p. 103.



sinweln schilt sol ir ietweder haun in der hant, da sol nicht bi sin denn leder und holtz. Die andern schilt sulen wol ysenin sin" — Wahrer Unsinn! In welche dritte Hand sollten denn die andern Schilde genommen werden? — Diese Dummheit ist folgendergestalt entstanden. Der Verfasser hat einen Sachsen=Spiegel nur in der Uebersetzung, das ist lateinisch, vor sich gehabt, umbonem im unrechten Verstande genommen, und wieder durch seine Uebersetzung die ganze Stelle verdorben. Eben solche Spuren des ganz mißverstandenen Textes trägt die Ausgabe des Schwaben=Spiegels an sich, welche Goldast (Reichs=Satz. I. 69) besorgt hat. Es hatte nämlich schon der Pole in seiner Uebersetzung (Gärtner 141) die Stelle etwas nachläßig folgendergestalt gegeben: „clypeum ligneum corio tectum, et non nisi umbonem ferreum (sc. habentem) in manu ferant." Aus dieser Zweydeutigkeit ist nun bey Goldast entstanden „— und einen sinwellen Schilt in der Hant, da nicht (statt nichts als!) Bein, Holtz oder Leder an sey. Ihr Vechten sol sein mit Pucklern, als etwan Gewonheit ist, die ysnen sollen sein." — Wie sich die Uebersetzer eine dunkele Stelle in ihren Gedanken erklärt haben, grade so haben sie solche als Gewißheit in ihre Handschrift niedergeschrieben!

Bl. 18. b. Land=R. III. 42. (Gärtner. 408).

„Vnter iclicheme bischoue vñ epte. vñ eptischinnen haben dinestluyte sunderlich recht. darvmme en kann ich is nicht bescheiden." (Vergl. Schwäbisch. Land=R. 54. 6. Schwäb. Lehen=R. 115. 4.)

Der ehrliche Repkow that hier viel klüger, nichts Allgemeines zu sagen, als die folgenden Rechts=Lehrer gethan haben, wenn sie die verschiedenen Meynungen über

den Stand der Ministerialen mit Heftigkeit bestritten, ohne zu bedenken, daß alles auf die Uebereinkunft ankam, unter welcher man Dienst=Mann wurde (S. 22. — Eichhorn Staats= und Rechts=Gesch. §. 205. 259. 344). Selbst da, wo die Rechte von einem oder dem andern Herrn für die ganze Classe seiner Ministerialen allgemein bestimmt waren, wichen sie doch in jedem Lande so sehr von einander ab, daß unmöglich etwas allgemein Anwendbares darüber gesagt werden kann.

Das hierzu gehörige Bild habe ich besonders deswegen mitgetheilt, weil man darauf einen Bischof, einen Abt, und eine Aebtissin, auch den Unterschied zwischen ihnen allen, beobachten kann.

Sie sitzen sämmtlich und die Ministerialen stehen vor ihnen. Derjenige, welcher dem Bischofe angehört, trägt auch seine Farben. Der Bischof ist mit einer Mitra bedeckt: der Abt hingegen nicht, weil sie diesem Stande nur durch außerordentliche Begünstigung zukommen konnte (Du Cange v. abb. mitrat. Gudeni cod. dipl. I. 324). Selbst die Aebte von Fulda, welche unter diese Begünstigten gehören, erscheinen im XI Jahrhundert auf ihren Siegeln (Schannat Dioeces. 263 Tradition. Fuldens. p. 255. 260. Vindic. Tab. XII n. 2) noch ohne diese Haupt=Bedeckung, bloß mit der Tonsur, grade wie in unserm Bilde. Zuerst finde ich 1235 die Mitra auf ihren Siegeln (Schannat Clientela. 235). Auch bey den Aebten von Corvey (Falcke Tab. I) siehet man sie nicht auf den alten Siegeln. Trugen doch sogar die Bischöfe in alten Zeiten noch keine: z. B. der von Regensburg 1037 (Hanselmann. 580. A), von Hildesheim 1134 (Harenberg Gandersh. Tab. X n. 1) und von Halberstadt 1137 (Erath Quedlinb. Tab. XX. n. 1). Dasjenige,


p. 105.



was wir an der bischöflichen Mitra herunter hängen sehen, ist nicht etwa ein Haar-Zopf; sondern bey einer mitra simplici cum laciniis seu franciis et vittis pendentibus (Du Cange h. v.) zu sehen, z. B. oben (S. 77) und auf dem Maynzischen Siegel von 1155 (Erath Quedlinb. Tab. XX. n. 7).

Betrachten wir nun die Aebtissin mit dem Schleyer, dem Mantel, und dem Buche in der Hand; so finden wir ebenfalls die größte Aehnlichkeit mit den Bildern auf den Siegeln. Ich beziehe mich auf die von Quedlinburg von 1180, 1199, 1211, 1227, 1230, 1233, 1237 u. s. w. (Erath Tab. XX u. f.) und von Gandersheim aus dem nämlichen und folgenden Jahrhunderten (Harenberg Tab. XVIII).

Bl. 20. Land-R. III. 45. (Gärtner. 426.)

„Spillute vñ alle di sich czo eigen geben. den gibit man czu buze den schaten eines mannes. Kemphen vñ iren kinderen gibit man czo buze. eines schildes blic kegen der sonnen.“ (Vergl. Richt-St. bey Senkenb. 243. Schles. Land-R. IV. 2. 10. u. f.)

Ich war recht neugierig, das bey diese Stelle gehörige Bild zu sehen; fand aber bald, daß der Mahler sich wörtlich an den Text gehalten, und den Schatten, so wie den Schein der Sonne auf den Schild dargestellet hat. Wie konnte er auch anders? Der Grund des Gesetzes war schwerlich, wie Spkow zu glauben scheint, der Geiz der Richter, welche die Wette nicht gern hätten einbüßen wollen. Er lag viel tiefer, und schon in dem Geiste der ältesten Gesetze. Die Regel wegen zu erlegender Buße wollte man nicht gern durchlöchern; aber auf der andern Seite gönnte man dergleichen Leuten, weil sie verachtet und rechtlos waren (Lex Frision. V. 1. Georgisch 418. Sächs.

Land=R. I. 38. Weich=Bild 80. Schwäb. Land=R. 257. 14. Schles. Land=R. V. 2. Vergl. Du Cange v. Campio) keine Buße. Man nahm also den Ausweg, ihnen laut klingende Worte zu geben, welche jedoch außer dem Schalle nichts mit sich führeten, und nur Spott und Hohn enthielten. Das Schwäbische Land=Recht (402. 14. Senkenberg 478) macht bey den Spiel=Leuten noch einen erklärenden Zusatz, welchen ich mit den Worten der Ingolstädter Handschrift (Schannat 286) beyfüge: „das ist also gesprochen, wer in icht laides tut das man in Pessern soll, der soll zu ainer went sten da die sunne an scheinet, und soll der Spilmann dar gen — — und soll den schatten an der wende an den hals slagen mit der Rach soll er im gepuesset sein.“ Eine andere Erklärung giebt der Richtstich (Senkenberg 246. 247), allwo die Gelehrsamkeit aus der Glosse zum Sachsen=Spiegel (Gärtner 426) geschöpft ist.

Wie allgemein das sehr ungünstige Urtheil über dergleichen Leute bey den Völkern germanischen Ursprungs war, davon belehren uns deren Gesetze (Dreyer Lübeck. Vero. 414. Stiernhoek de jure Sueonum 359. Dalins Geschichte Schwed. I. 217), aus welchen ich das von Dreyer (de cespital. requis. p. 81) angezogene West=Gothische, wegen seiner Eigenheit, hier mittheile: „Si ludio, histrio, aut cantor scurrilis vulneretur, qui cum cithara vel tympano circumit, ejus haeres vel ipse, si valeat, capiat iuuencam indomitam et adducet in collem, ubi declivis est, eiusdem iuuencae caudae abradentur omnes crines, et postea ungetur, viro autem calcei recens uncti dabantur. Inde histrio eam apprehendet cauda, et alius adstans eam percutiet acuto flagello; si possit retinere cauda tenens, habebit bonum illud jumentum, et fruetur, ut canis gramine, si non valeat

retinere. habebit et patietur quod accepit damnum et opprobrium, et nunquam melius ius praestoletur, quam mulier flagellata.“ Nicht sehr verschieden von diesem ist ein ähnliches Ost=Gothisches Gesetz (Loccen. ant. Sueo-Goth. 102).

Rühs (in der Fortsetz. d. allgem. Welt=Geschichte. Halle 1803. B. 63. S. 155) hält solche histriones et cantores für die ausgearteten alten Sänger oder Skalden, die, wie er (S. 44) sagt, ihre Lieder mit Saiten=Spiel begleiteten, aber im mittlern Zeit=Alter so verachtet wurden, daß man sie wie Vagabunden behandelte, und für rechtlos hielt. Ich glaube um so weniger, daß er hierinnen irre, als 1) auch in Frankreich die Troupadors, Menestrels, und dergleichen Leute, ein ähnliches Schicksal hatten (Klüber zu St. Palaye II. 342); 2) in Schottland in Ansehung der Barden bereits in der Mitte des neunten Jahrhunderts (Spelmann concil. 341. §. 11.) verordnet war: „Fugitivos, bardos, otio addictos, scurras, et hujusmodi hominum genus loris et flagro caedunto.“ Die schöne Gesellschaft, in welcher man hier diese gepriesenen Sänger antrifft, und die Art, wie sie behandelt werden sollten, läßt uns schon hinlänglich auf die Meynung schließen, welche man damals von ihnen hegte. Sie hatten keinen gewissen Aufenthalt; sondern strichen umher, giengen mit ihrer Kunst nach Brod, und fielen dadurch zur Last.

Sonderbar genug trifft es sich, daß, wenn unsere Sächsische und Schwäbische Land=Rechte Kämpfer und Spielleute zusammen setzen, die alten Nordhausischen Statuten (Senkenb. vision. 329) den pugilibus die gnathones, also ebenfalls Schmarotzer, beygesellen. Diese Liebhaberey muß wohl sehr innig mit der Lebens=Art solcher Personen verbunden gewesen seyn. Denn, wenn man die von Bod=

ner gesammelten Alt-Deutschen Gedichte (herausgeg. v. Myller 1784. 4) durchgehet; so findet man auch bey unsern deutschen Sängern des Mittel-Alters — welche ich jedoch weit entfernt bin, mit jedem Vagabunden zu vergleichen — keine geringere Lust, an fremden Tischen zu speisen. So sagt z. B. Meister Gervelyn (S. 57. 58.) „selich syn die edelen vursten bi den trinket man guten wyn"; ferner „en wer got unde edele herren wes mucht ich dan geniezen — her git den biderben herren milde, durch daz sie uns vurbaz geben." Dagegen ist er sehr übel zu sprechen auf Andere: „Swelich herre sin ougen niderslet als ich yn schone gruze — swer gut mit schanden spart des lob ist wider tzeme. — Wollet ir mit myr ezzen? die wort hat vurlorne stunde. Jr sullet iz thun. daz kumpt von edeles mannes hertzens grunde." — So lobt Herman Damen (66) den Wirth, von dem man sagen kann „sin smyren tut den gesten wol." Die Meister Rumelant (11. 12. 19) und Andere nicht zu vergessen. — —

Bl. 21 (Gärtner III. 57. S. 448).

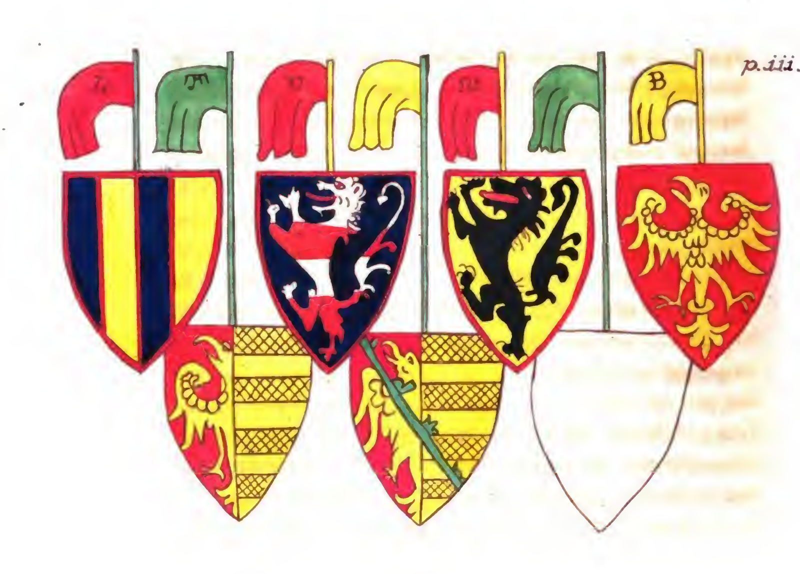
„Vnder den leyen is der erste an der kore der phalenz greue von deme rine des riches trucseze. der ander der marschalk der herczoge von sachsen. der dritte der kemerer der marcgreue von brandenburk. Der schenke des riches. Der konic von bemen. en hat keine kore vmme daz he nicht doisch en is." (Vergl. Albert. Stadens. a. 1240 bey Schilter S. 313. Chron. Slav. a. 1245 bey Lindenbrog S. 259. Wie konnte doch Senkenberg v. lebhaft. Gebr. d. Deutsch. R. S. 200 sagen „alle Sachsen-Spiegel nännten den K. von Böhmen als des Reichs-Kur-Fürsten"!!)

Von denen auf dem Bilde (S. 105. Abtheil. 2) sichtba-

ren drey weltlichen Kur-Fürsten zeichnen sich die Erb-Aemter dadurch aus, daß der erste, der Truchses, dem Könige eine Schüssel zubringt, der zweyte, der Marschall, den Marschalls-Stab trägt. Den dritten muß man nicht etwa für den Schenken halten, weil er aus einem Gefäße in das andere schenkt. Er hat Wasch-Becken, welche dem Kämmerer auch noch nach Vorschrift der G. B. zu tragen zukamen. Zu mehrerer Erläuterung setze ich hierher die Stelle aus dem Schwäbischen Land-Rechte (Art. 31), nicht aus der Senkenbergischen Ausgabe, sondern aus der Ambrasianischen Handschrift (Lambeccii commentar. Vindob. II. Cod. 140. p. m. 676 ed. Kollar.), mit welcher die Oldenburgische (Grupen obs. p. 472) und die Ingoldstädtische (in Schannat hist. Schr. 172) übereinstimmen. Hier heißt es: „Unter den Lejen-Fursten so hat der Pfalentzgrafe von Rine die ersten stimme an der Chur, der is des Riches Trohsetzze und er sol dem Chunige die ersten scuzzel tragen; der Hertzoge von Sachsen hat die andern stimme an der Chur unter den Leien, der ist des Chuniges Marschalch, und sol dem Chunige sin swert tragen, der Marcgrafe von Brandenburg der hat die dritten stimme an der Chur, und ist des Riches Camerer, und sol dem Chunige wazzer geben; Der Hertzoge von Paiern hat die vierten stimme an der Chur, und ist des Riches Schenche, und sol dem Chunige den ersten Becher tragen. Diese vier sullen Tütsche Man sin von Vater und von Muoter oder von eintwederine."

Daß auf unserm Bilde der Marschall nicht das Schwert trägt, darf Niemand wundern. Denn wenn gleich der neuere Schwaben-Spiegel dieses sagt; so schweigt doch davon der gewiß ältere Sachsen-Spiegel; indem diese Verrichtung damals noch nicht beständig mit dem Marschalls-

Amte verbunden war. Kaiser Lothar dem Sachsen trug der König von Dänemark das Schwert vor (Otto Frising. VII. 19. p. m. 138. Chron. Mont. Ser. ap. Mencken S. R. G. II. 174); nachher der Herzog von Polen (Mencken. 175). Dem Könige Philipp noch 1198, also kurz vor Verfertigung des Sachsen-Spiegels, der König von Böhmen (Arnold. Lubec. chron. Slavor. VI. 2. p. 451). Ursprünglich war ja auch nur der Marschall comes stabuli (Gregor. Turon. V. 39. IX. 38. X. 5), d. i. der eigentliche Deutsche Mar-Schalk, — oder, wie es noch 985 (Leibnit. S. R. B. I. 349) heißt „qui equis praeerat"; als worauf auch von den ältesten Zeiten her bis zur G. B. dessen Haupt-Verrichtungen abzielen. Ja sogar 1372 war des Marschalls Dienst-Leistung noch so ungewiß, daß über das Schwert-Vortragen damals ein heftiger Streit entstehen konnte (Pistor. S. R. G. III. 355). Nebenher, weil er ohnehin als Stall-Meister zugegen seyn mußte, erhielt er zugleich in der Folge seine Bestimmung auf dem Schlacht-Felde. Auch der Zusatz im Schwaben-Spiegel, daß die Erb-Beamten wenigstens von einer Seite gebohrene Deutsche seyn müßten, konnte nicht im Sachsen-Spiegel stehen, ohne daß der Verfasser sich selbst widersprochen haben würde: Denn der König von Böhmen, welcher damals regierte, war wirklich von einer deutschen Prinzessin gebohren. Man hielt ihn aber dennoch nicht für einen Deutschen, weil sein Vater keiner war. Erst 1290 entschied Rudolph von Habsburg die Sache, und zwar für Böhmen. Wie es vor dieser Entscheidung mit dem Könige von Böhmen stand, siehet man aus der Ermahnung, welche sich im Aldt-Meister-Gesangbuche (DV) der Mysnere erlaubt: „Kuninc rodolf voget von rome halt yn ʒu vriunde daß rat ich unde den vil werden (viel werthen). wo neme eynen so hohen schenken daz


p. iii.

riche. also der kuninc uz bemerlant wa lebet nu syn geliche. ein keiser solte sin ungern unbern."

Was den Pfalzgrafen am Rheine, „des riches trucseze" betrifft; so setzt das Schlesische Land-Recht (VI. 11) noch hinzu „adir kochinmeister." — — Der Meister Rumelant (CCC) besingt ihn auch als

„des romeschen riches erste kieser an dem kur.
an leyen vursten hat er sluzzel unde tur.
lodewig hertzoge und pallenz grabe genennet."

Man siehet an dieser Probe, daß der ehrliche Mann sich gut dazu geschickt hätte, den ganzen Sachsen-Spiegel in Reime zu bringen.

Bl. 22. Land-R. III. 62. (Gärtner 460).

„Siben van len sin ouch in deme lande czv sachsen. daz herczogetum czv sachsen. die phalencze. di marke zcv brandenburk. die lantgraueschaft czv doringen. di marke czv misne. die marke czu lusicz. die graueschaft czv asscherfleue." (Vergl. Schwäb. Land-R. 39).

Höchst selten, und um so merkwürdiger für den Heraldiker sind allemal, besonders von so alten Zeiten her, völlig mit Farben ausgemahlte Wapen. Denn wenn uns gleich Siegel und steinerne Denkmäler die Figuren der Wapen überliefern; so fehlt doch dabey die Tinctur. Nur Schade, daß man nicht wissen kann, ob man sich völlig auf unseres Mahlers heraldische Kenntnisse verlassen dürfe. Man bemerkt sogleich, daß er 1) der Ordnung des Textes nicht gefolgt sey, 2) das Wapen für die Pfalz Sachsen nicht ausgefüllet, sondern den Schild leer gelassen. Um der verfehlten Ordnung nachzuhelfen, hat (wie mir aus der neuern Form der Buchstaben M und A scheint) eine neuere Hand die Anfangs-Buchstaben auf die Fahnen setzen

wollen, ist aber, wahrscheinlich wegen aufgestoßener Zweifel, nicht völlig damit zu Stande gekommen.

Gleich bey dem mit B bezeichneten, also Brandenburgischen, Fahn-Lehen bemerken wir, daß zwar der goldene Adler ganz richtig, die Tinctur des Schildes aber, welche roth ist, von der heutiges Tages üblichen silbernen abweichet. — Es kann seyn, daß dieses ein Fehler des Mahlers war, und ich will nicht grade zu das Gegentheil behaupten. Allein auf der andern Seite muß man doch bemerken, daß er sich in dieser Tinctur, wie das Sächsische und Anhaltische Wapen ergeben werden, ganz treu geblieben, — daß ferner in den ältern Zeiten unabänderliche Regeln bey den Wapen schwerlich vorhanden waren. Treffen wir doch noch heut zu tage auf Ungewißheiten, welche nur ein glücklicher Zufall heben kann. Wie verschieden ist das Wapen des Herzogthums Engern, welches Cöln führte von dem in dem Sächsischen Wapen. Eben so ungewiß ist das Clevische. Und was die Tincturen in's besondere betrifft; so weiß man noch nicht, ob das Feld des Blankenburgischen Wapens wirklich silbern, oder nicht vielmehr roth seyn müsse. Regenstein wird jetzt ein silbernes Feld gegeben: Andere behaupten dagegen es müsse schwarz seyn; unsere Handschrift hat jedoch Silber. Das rothe Feld des Naumburgischen Wapens soll, wie Andere behaupten, oben roth und unten silbern seyn. Die Säule auf dem Braunschweigischen Wapen wollen Einige roth haben, andere silbern. Ost-Frießland führet wegen der Herrschaft Jever einen silbernen Löwen. — Anhalt-Zerbst wegen der nämlichen Herrschaft einen goldenen, u. s. w. Welcher Richter mag nun entscheiden, wer Recht hat, zumal da in Ansehung der Tinctur Denkmäler der ältern Zeit gar nicht vorhanden sind, — da die Alten anfänglich sich nicht so genau

und ängstlich an einerley Wapen banden, oder doch wenigstens, wenn nur die Wapen-Figur richtig war, die Tinctur des Schildes nicht für wesentlich und unabänderlich hielten. Wissen wir doch von den Hof-Farben, daß sie noch in viel neuern Zeiten der hohe Adel oft nach Gutdünken verändert habe (S. 81). Meiner geringen Einsicht nach trage ich daher kein Bedenken, der von Andern (Zepernick Abh. IV. 329), wenn schon ohne angeführte Beweise, vorgetragenen Meynung beyzutreten, daß die Tincturen weit länger willkührlich in den Wapen geblieben, als die Wapen-Bilder.

Das nun folgende mit M bezeichnete Fahn-Lehen hat im goldenen Felde einen schwarzen Löwen, welcher noch heutiges Tages das Meißnische Wapen ist. Nur bemerke ich als etwas Besonderes bey diesem sowohl, als den beyden folgenden, daß der Schild eine rothe Einfassung hat.

Der Buchstab D bezeichnet Döringen oder Thüringen. Der Schild führet richtig einen von Silber und Roth gestreiften Löwen. Das Feld hingegen ist dunkel- statt hellblau. Die Zahl der Streifen war lange zweifelhaft. Hier stimmet sie aber völlig mit der Beschreibung von der Reichs-Belehnung im Jahre 1566 (Buder Samml. ungedr. Schr. 77) überein, bey welcher die Thüringische Fahne blau, und darinnen ein aufgerichteter bunter Löwe „mit weissen vnd roten vier strichen zerteilt“ befindlich war. Nur hatte dieser Löwe noch eine goldene Krone, welche hier fehlet. Zwar finde ich sie schon auf einem Siegel Cunradi fratris Thuringiae landgravii von 1229 (Curieuse Bibl. 1704 zu S. 1071. Gotha dipl. V. 188) und Tenzel will daraus gegen Schlegel beweisen, daß der Löwe schon vor Albertus Degener eine Krone gehabt. Allein erstlich war Conrad nie Landgraf von Thüringen; sondern ein nachgebohrener

Prinz, welcher Deutscher Herr wurde. Zum andern gestehet Tenzel selbst, daß man den Löwen auf den Thüringischen Münzen ohne Krone finde. Drittens kann man viele Siegel, die noch jünger, als das von Conrad sind, von den Landgrafen von Thüringen (Hahn coll. mon. I. 95. seq. Schlegel num. Isenacens. Tab. II.) sehen, in welchen der Löwe ohne Krone vorkommt, und gewiß nicht aus Mangel des Platzes, womit Tenzel es entschuldiget, da ja der Augenschein das Gegentheil beweiset. Endlich meldet sogar die Riedeselische Chronick (Kuchenbecker anal. Hass. III. 8): „Die Wapen Thüringen und Hessen seynd also unterschieden, daß der bunte Löwe des Landgraffen zu Hessen solte eine guldne Crone tragen, um seiner Elter-Mutter der Königin zu Ungarn willen.“ Riedesel hätte wenigstens dieses nicht schreiben können, wenn zu seiner Zeit der Thüringische Löwe immer wäre gekrönet gewesen. Aus allem diesem schließe ich, daß die Krone kein wesentliches Stück des Thüringischen Wapens war, am wenigsten in ältern Zeiten.

Aus dem auf der Fahne stehenden L siehet man, daß das nun folgende Wapen die Lausitz bezeichnen soll. Bekanntlich findet man jetzt in den Wapen-Büchern zwey ganz verschiedene Wapen, eines für die Ober-Lausitz, und das andere für Nieder-Lausitz, mit welchen sowohl dem einen, als dem andern, das hier gezeichnete ganz und gar nicht übereinstimmet. Ich bin daher auf einen Gedanken gekommen, den ich, jedoch bloß als Vermuthung, den Heraldikern zur Prüfung vorlegen will. Das Landsbergische Wapen wird 1566 (Buder 78) beschrieben „in einem gelben Felde zwey blaue Balken von oben herab“; und so haben es auch alle Wapen-Bücher. Nun kann man freylich, wenn man es genau heraldisch nimmt, die beyden

blauen Streifen in unserer Zeichnung nicht Pfähle nennen. Allein wir müssen auf die Zeiten Rücksicht nehmen, und eine große Aehnlichkeit in der Figur, so wie völlig gleiche Tinctur läßt sich nicht abläugnen. Erinnern wir uns dabey, daß die Markgrafschaften Lausitz und Landsberg sehr oft beysammen waren, und selbst zur Zeit der Verfertigung unseres Sachsen-Spiegels; ja, daß sogar der nämliche Markgraf Dieterich, Conrads Sohn, von dem einen Geschichtschreiber Markgraf zu Lausitz genannt wird, während er bey dem andern Markgraf zu Landsberg heißt (Albini Meißn. Chron. 188); endlich, daß bey den Reichs-Belehnungen Landsberg ausdrücklich als Sächsisches Fahn-Lehen genannt wird; — So kann wohl dieses Wapen das eigentliche ursprünglich Lausitzische gewesen seyn: zumal da die beyden für Ober- und Nieder-Lausitz verschiedenen Wapen eben nicht alt zu seyn scheinen.

Der jetzt folgende leer gelassene Schild muß für die Pfalz Sachsen bestimmt gewesen seyn. Warum er nicht ausgefüllet worden, kann ich nicht ergründen. Ludwig IV, Landgraf in Thüringen, war damals Pfalzgraf in Sachsen. Aus etwas neuern Siegeln von 1281 (Loeber de titul. com. Palat. p. VI), 1289 und 1303 (Entw. e. Hist. d. Pfalz-Gr. zu Sachs. Tab. I n. 16. u. III. n. 14) erhellet, daß das Wapen einen ungekrönten Adler gehabt habe. Bey der Reichs-Belehnung von 1566 war schon eine Krone zugesetzt. Der Adler wird übrigens gelb, die Tinctur des Feldes aber nicht genannt (Buder 78). Sie ist nach den neuern Wapen-Büchern blau.

Wir gehen nun zu dem Sächsischen Wapen über, welches sich durch den so genannten Rauten-Kranz verräth, der aber leider nicht sehr deutlich gezeichnet ist, ob gleich in Ansehung der grünen Farbe kein Zweifel übrig bleibet,

und also die thörichte Vermuthung Oetters (Wapen=Belust. I. 40), „das Gold sey grün angelaufen, und der Kranz sey gewiß ehemals von Gold gewesen“ (!) — ganz hinweg fällt. Das Uebrige, was bey diesem Wapen zu bemerken ist, sehe ich mich genöthiget, in die Beschreibung des folgenden zu verweben.

Dieses folgende ist nämlich das Wapen von Aschersleben, lateinisch Ascharia von Heinrich I im Jahre 1250 genannt. Der Buchstab A auf der Fahne bezeichnet es nicht nur; sondern auch die erste Hälfte, welche man gewöhnlich, um daraus ein redendes Wapen zu machen, die Ballenstädtischen Balken nennet. Die ältesten Siegel belehren uns aber, daß es Bernhard 1174, als Graf von Aschersleben, auf seinem Schilde geführet (Scheid v. Adel. 229), ehe er 1180 Herzog von Sachsen wurde. Die andere Hälfte des Schildes enthält hier, so wie auch im Sächsischen Wapen, wieder den gelben Adler im rothen Felde, jedoch nur halb. Dieser nämliche Adler kommt also auf unserm Bilde in den drey Wapen zugleich vor, nämlich in dem der Mark Brandenburg, des Herzogthums Sachsen, und der Grafschaft Aschersleben. Woraus klar erhellet, daß er ursprünglich ein Geschlechts=Wapen gewesen. Nehmen wir nun die Genealogie zu Hülfe; so finden wir unter den Besitzern dieser Länder zur Zeit der Verfertigung des Sachsen=Spiegels folgende Verwandtschaft:

Albert der Bär † 1170

Otto I zu Brandenb. † 1196. — Bernhard zu Sachsen † 1212.

Albert II † 1220. (Sohn Ottos I) — Albert I zu Sachsen † 1260. — Henrich zu Anhalt † 1252. (Söhne Bernhards)

Johann I zu Brandenb. † 1266. — Otto der From̃e zu Brandenb. † 1267. (Söhne Alberts II)

Vielleicht hat also schon der gemeinschaftliche Stamm-Vater Albert der Bär diesen Adler geführet. Denn das einzige Siegel, welches wir von ihm haben (Beckmann Anhalt. Gesch. IV. 541. Taf. I. n. 2), ist so verdorben, daß man das Wapen-Bild auf seinem Schilde nicht wohl hat erkennen können. Bey der Trennung unter seinen Söhnen behielt die ältere Brandenburgische Linie den Adler allein; die jüngere aber führete in der Person Bernhards das Ascherslebensche Wapen, bis 1180 selbiger das Herzogthum Sachsen bekam. Damals scheinet ein neues Wapen verfertiget, und aus folgenden Stücken zusammengesetzt worden zu seyn: 1) aus dem Wapen von Aschersleben, 2) aus dem Geschlechts-Wapen, nämlich dem Adler, und 3) aus dem das Herzogthum bezeichnenden Sächsischen Rauten-Kranze. Da nun von Bernhards Söhnen der ältere Albert allein das Herzogthum bekam; so mußte der jüngere Heinrich, welcher 1218 in den Fürsten-Stand erhoben werden, sich princeps de Anhalt et comes de Aschersleben schrieb, und letztern Ort zu seiner Residenz erwählet hatte, den Rauten-Kranz in seinem Wapen weglassen. Denn, daß wir ihn jetzt im Anhaltischen Wapen erblicken, rühret von spätern Zeiten her, da man ihn erst wieder aufnahm, wahrscheinlich wegen künftiger Aussichten auf Sachsen. Da nun von den beyden Linien die ältere Sächsische, und nicht die jüngere Anhaltische denselben geführet; so folget hieraus, daß er keineswegs, wie Struv (de ruta Saxonica) dafür gehalten, etwa ein Beyzeichen gewesen; sondern wirklich das Herzogthum bedeutet habe.

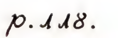
Wie viel man auf das Symbol oder die Auszeichnung durch den Herzogs-Hut gehalten habe; sehen wir aus dem Privilegio, welches sich der Herzog von Pommern Barnim III von K. Carl IV geben ließ; worinnen es auch unter

andern heißt, daß er und seine Nachkommen „ein herzogelich Birrit vfftragen und dar Inne gehen" sollten (Nettelbla Greinir III. 146). Wir finden einen solchen Kranz, wie der Rauten=Kranz ist, in unserer Handschrift fast auf allen Blättern, und namentlich auch um den herzoglichen Hut gewunden (S. 77), weshalben ich mich noch auf das gleich folgende Bild beziehe. Ja selbst auf den Reuter=Siegeln der Herzoge von Sachsen sehen wir ihn so um den Eisen=Hut herum. Er kann also leicht, als ein Theil des herzoglichen Haupt=Schmucks in das Wapen aufgenommen worden seyn. Wahrscheinlich hat dieses Böhm (de vera origine rutae Saxonicae), den ich aber nur aus Olenschlagers Erläuterung der goldenen Bulle (282) kenne, weiter ausgeführet.

Nicht gleichgültig dürfen wir übrigens die Art betrachten, auf welche der Rauten=Kranz in unserm Bilde über den Wapen=Schild gesetzt worden. Denn aus der Siegel=Kunde erhellet, daß die Söhne des Sächsischen Alberts I, Namens Johann und Albert, ihn noch 1262, grade wie in unserm Bilde, über den ganzen Schild hin setzten; schon 1266 aber nur über die eine Hälfte, so, daß der Adler frey davon blieb. Auf letztere Art führete auch Johann das Wapen fort. Erst dessen Söhne, ebenfalls Johann und Albert genannt, ließen 1302 den Adler ganz weg. Man kann am kürzesten die Belege hierzu in den Siegeln der schon oft angezogen schönen Braunschweig=Lüneburgischen Deduction gegen Lübeck, die Vogtey Möllen betreffend, finden.

Bl. 22. b. Land=R. III. 64. (Gärtner 464.)

„Deme herczogen wettet iclich edel man czen phont der gegenote is doch genuc binnen deme herczogetome di





sunderlich recht wollen haben alse holtsezen. vñ stormere. vñ hedelere. von irme rechte noch von ir gewette en sage ich nicht."

Gegenote ist wohl besser, als bey Gärtner, von Zobel und Grupen (Hanöv. Magaz. 1765. S. 949) durch Gegenden erklätet (Scherz und Arnoldi Glossar.). Uebrigens kann man mit Nutzen bey dieser Stelle Meibom (intr. ad hist. Sax. infer. 79. 80) nachlesen.

Ich habe dieses Bild um so lieber mit aufgenommen, als man daraus das Characteristische eines Herzogs abnehmen kann. Denn alle Personen, denen man wettet, sind bey diesem Abschnitte des Sachsen=Spiegels einzeln abgebildet. Die Fahne, welche der Herzog in der Hand hält, macht es nicht aus. Denn auch die andern Fürsten, Pfalz=Graf, Land=Graf, Mark=Graf, haben sie. Wohl aber unterscheidet er sich durch den herzoglichen Hut, der in seiner alten Gestalt sich am längsten bey dem Wapen von Venedig erhalten hat (Trier Wapen=Kunst 212). Wie er 1476 ausgesehen habe, kann man an dem, von Carl dem Kühnen, Herzog von Burgund, verlohrenen Hute (Kollarii anal. I. 837) sehen. Jedoch mit unserm Bilde stimmet noch besser der den Herzogen von Oesterreich 1156 gestattete „ducalis pileus circumdatus serto pinnito" (Senkenb. lebh. Gebr. 128) überein, welche Worte in der deutschen Bestätigung dieses Privilegii 1522 übersetzt sind „ein Ertzherzoglich Hütlein, umfangen mit einem gezinneten oder gespritzten Krantz" (Lünig theatr. cerem. II. 937). Daß ein solcher Kranz jedoch nicht mit einer Krone zu verwechseln sey, beweiset das Privilegium von 1157 (Lünig Part. spec. cont. 1. Forts. I. p. 3), in welchem Friedrich I den Herzogen von Böhmen „circulum

gestandum" zustehet, aber gleich darauf den Unterschied dieses Kranzes von einer Krone in folgenden Worten zu erkennen giebt: „ut liceat praefato duci Bohemiae Vladislao, illis temporibus, quibus nos coronam et diadema portamus, — circulum portare."

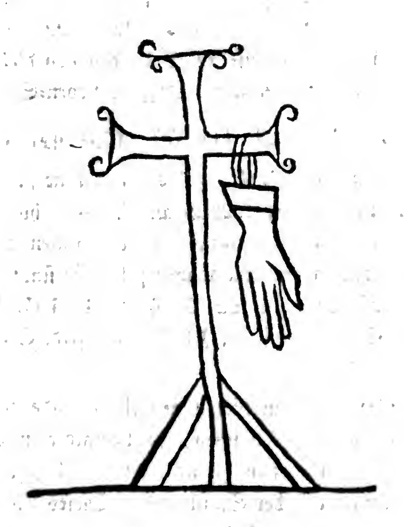
Nun ziehet aber noch die Handlung des Wettens selbst unsere Aufmerksamkeit auf sich. Erstlich siehet man den Herzog sitzen, und den, welcher ihm wettet, stehen. Denn wer dem Richter wettet, der soll es stehend thun (Schwäb. Land-R. 82. V. Senkenb. 104. Schannat 268). Da aber Beyde ihre Kleider aufgehoben gegen einander halten; so kann ich dieses nicht anders verstehen, als mittelst des lateinischen componere, so daß der Mahler das Wetten per compositionem vestium habe wollen deutlich machen. In der Wolfenbüttler Handschrift wird das Wetten durch zwey gegeneinander gehaltene flache Hände, also per compositionem manuum dargestellet (Grupen Alterth. 59). Hätte der Herzog allein seinen Rock aufgehoben; so könnte man glauben, es sey zum Empfange des Geldes. Da aber der Andere ein Gleiches thut; so muß entweder jene Auslegung richtig, oder etwa das Zutragen des Geldes hiermit angedeutet worden seyn. Bey den Alten mögen die Tische nicht so häufig gewesen seyn, am wenigsten in den Gerichten. Es vertrat also ihr langes Kleid oft die Stelle derselben. Bey der Scotation legte man dem Käufer ein Stück Erde auf den Rock oder Mantel (Altonaer gel. Zeit. 1747. 303. Westphalen II. praef. 30).

Die zehen Pfund, als der Betrag der Strafe, wird durch die Römische Zahl angezeiget. Damit man aber nicht in ihr etwa eine Zeit-Bestimmung suche (S. 56), ist das Geld darunter gemahlt worden, wovon ein jedes Stück mit einem Kreuze bezeichnet ist. Denn es sind so

genannte Kreuz-Pfennige bereits 1022 geschlagen worden (Frisch 177).

Bl. 23. Land-R. III. 66. (Gärtner 470).

„Man en muz keinen market buwen deme anderen einer mile na.“



Zur Erläuterung dieser hierzugehörigen Zeichnung vergleiche man die andere Stelle (II. 26 bey Gärtner S. 228): „Nieman en muz cheinen markt. noch munze erheben ane richteres willen. in des gerichte ez ligt. Ouch sal der kung sinen hantschu durch recht dar zu senden zu bewisene daz ez sin wille si“ (Schwäb. Land-R. 390. 15). Noch mehr das Magdeburgische Weichbild (Art. IX. Zobel Bl. XI b) „Das ist noch das vrkund, wo man newe Stadt bawet,

oder Merkt macht, das man da ein creutz setzet auff den Marckt, durch das man sehe, das Weichfried da sey. Vnd man hencket auch da des Königs handschuch daran, durch das, das man darbey sehe, das es des Königes wille sey." Hiervon scheinet noch ein Ueberbleibsel bey der Messe in Frankfurt in der Ceremonie gewesen zu seyn, daß man bey versammletem Rathe einen Handschuh auf die Tafel legte (Nouvelles de la republ. des lettr. 1702 Aout. 162). Wer noch mehrere Beweise aus Urkunden von diesem Symbol verlanget, der findet sie bey Dreyer (Neben-Stund. 228).

Bl. 24. Land-R. III. 69. (Gärtner 474).

„Wo man dinget in koniges banne da ne sal noch schephen noch richter kappen ane haben. hut. hutelin. huben. noch hanczchen. Mentele sullen sie uf den schulderen haben. ane wapen sullen sie sin." (Vergl. Schwäb. Land-R. 82. 2. Senkenb. 103. Schannat 246. Schles. Land-R. VI. 26. Salfeld. Statut. 121. Walch. I. 43.)

Wir sehen in dem hierzu gehörigen Bilde neben dem Grafen noch eine Person sitzen, welche nach dem Hute, den sie auf hat, zu urtheilen (s. unt. III. 80), Niemand anders seyn kann, als der Schultheiß. Dieses stimmet auch mit einer andern Stelle (I. 59) des Land-Rechtes, und auch des alten Magdeburgischen Rechtes (Schott 79) und Weich-Bildes (Art. 10. 16) überein, nach welchen kein Richter echt Ding bey Königs-Banne halten soll ohne seinen Schultheißen (Vergl. C. P. Kopp Ger. Verf. I. 280). Die Kleidungs-Stücke, welche dabey nicht getragen werden dürfen, sind in der Mitte des Bildes zu sehen. Von den Mänteln, welche die Schöppen anhaben sollen, siehet man einen grünen und einen rothen. Diese Schöppen sitzen auf einer

p. 122.




p. 123.

Bank. Denn nach dem Schwäbischen Land=Rechte (81. 10) sollen sie haben „sunder (besondere) bänck oder stül do sy auf siczen", oder nach der Ingoldstädter Handschrift (Schannat 241) „scholl ir igleicher auf ein panch sizen" (Vergl. Sächs. Land=R. II. 12). Ein Schatten hiervon liegt noch in der bis auf die neuesten Zeiten bey manchen Collegien üblichen Benennung der gelehrten und adligen Bänke, und in so manchen Formeln, als „bey gehegter Bank" u. s. w. Ein Räthsel ist mir es übrigens, warum der Richter und der Schultheiß, des Verboths ohngeachtet, bedeckt sind?

Bl. 24. Land=R. III. 70. (Gärtner 478).

„Wirt aber der sachse. ader der went mit vngerichte geuangen in der hanthaften tat. vñ mit gerufte bracht vor gerichte. der sachse geczuget uf den went vñ der went vf den sachsen."

Was die Personen auf diesem Bilde (in d. ersten Abtheil.) betrifft; so ist der Richter, welcher schon oft vorgekommen, kenntlich genug. Der Sachse und der Wende aber kommen doppelt vor, einmal gefangen, und einmal frey. Merkwürdig ist die Art, wie der Mahler sie unterscheidet. Ich halte nämlich dafür, daß diejenigen, welche umwickelte Beine haben, Wenden sind, und zwar scheinet der Name durch das Umwinden der Beine ausgedrückt. Noch sicherer ist jedoch die Vermuthung, daß das Messer jedesmal den Sachsen bezeichne. Es ist nämlich bekannt, daß es mit diesem Volke schon lange gleiche Benennung hatte (Schilter gloss. 705), und Scherz (Glossar. 1349) führet noch die Stelle aus dem Gedichte vom h. Anno (Schilter thesaur. I. in f. p. 16) an:

„Ein Düringen dü dir siddi was
„Daz si mihhili mezzir hiezin sahs."

Wie alt auch schon diese Etymologie vom Namen Sachs gewesen, davon belehret uns Witichind (Meibom. I 630), ein Schriftsteller des X. Jahrhunderts, und Gotfridus Viterbiensis (Pistor. S. R. G. II. 253), welcher bereits im XII. Jahrhundert schreibt:

„Ipse brevis gladius apud illos saxo vocatur;
„Unde sibi Saxo nomen peperisse notatur.“

Man kann übrigens noch einen Unterschied zwischen den Wenden und Sachsen in dem Haar finden, welches bey den erstern viel kürzer getragen wird. Dagegen war das Abschneiden desselben bey den letztern eine Strafe. Der Glossator (II. 13) geräth in Verlegenheit, da zu seiner Zeit das Haar schon kürzer getragen wurde, in Ansehung der Strafe der Diebe. Er weiß jedoch gleich einen Ausweg. „Weil sie aber“ sagt er „jetziger Zeit nimmer solche lange haar tragen, so sol man ihnen dafür die ohren abschneiden!“

Was nun die Handlung, welche vorgestellet wird, betrifft; so siehet man, wie der Wende die Hand auf des Sachsen, und umgekehrt der Sachse auf des Wenden Haupt legt und schwöret. Von einer solchen Ceremonie reden auch die von Dreyer (Neben-St. 131) angeführten Gesetz-Stellen: „Swer ain schädlich Mann — begriffen worden — der ihn berechten will, der soll dargehen, und ihm zwen Finger in den Schopf legen“ u. s. w. „So swere der Sakewolde — — uppe des Beklagten Mannes Hövede“ u. s. w. Ferner „Qui manum imponendo capiti filii, contra quem testimonium dederit, sic jurabit“ cet. Zu welchen Stellen ich nur noch das Schlesische Land-Recht (III. 5. 6.) hinzu zu fügen weiß, in welchem es heißt: „so lege her im die vinger uff

das howpt des morders vnd spreche im der fronebothe den eid" u. s. w.

(Bl. 24. b. Land-R. III. 73. (Gärtner. 480.)

„Nimt aber ein schephenbare wip einen bier gelden. ader einen lantzezen. vñ gewint si kindere bi im. di en sint ir nicht eben burtic." (s. das Bild S. 123. Abth. 2.)

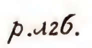
Die Verheirathung durch den in der Mitte stehenden Geistlichen, welcher die Hände der neu Verehlichten in einander legt, ist deutlich vorgestellet. Desto undeutlicher aber das Characteristische dieser beyden Personen. Wahrscheinlich haben die neben ihnen gezeichneten Figuren nur in Ansehung des Lautes in beyderley Benennungen eine Gemeinschaft. Was zuerst diejenige betrifft, welche neben dem schöppenbaren Weibe zu sehen ist, und an welche diese Frau ihre Hand hält; so habe ich, um ihre Bedeutung zu erforschen, alle Bilder der Handschrift nachgesehen, ob etwa die nämliche Figur noch einmal vorkomme. Sie findet sich aber nur (Bl. 18. b.) in dem Schiffe des Noa, und (Bl. 19. b.) in dem Schiffe, in welchem die Sachsen nach Alexanders Tode wegfahren. Freylich heißt ein Schiff schon im Griechischen σκάφη, im Lateinischen scapha, beym Ulphilas skipa, im Schwedischen skepp, im Nieder-Sächsischen schipp: allein die Etymologie kann hier nicht wohl dienen, und man müßte bloß den Gedanken an die Aehnlichkeit des Lautes beym Mahler unterstellen. So heißt z. B. im Richtstich Landrechts (13) ein schiffbares Wasser „scheperich water." Könnte man jedoch die Figur für ein Gefäß zum Schöpfen halten; so käme man eher mit dem Gedanken zurecht.

Bey der andern Person ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der Mahler nur dem Laute gefolgt sey. Denn der Biergelde hat wirklich einen Kübel, mit welchem man Bier schöpft, in der Hand, welches Gefäß noch an einigen Orten Biergelte genannt wird (Adelung v. Gelte). Auch erkläret der Vocabularius von 1482 das Wort Gelte durch Bier-Maaß.

Bl. 26. b. Land-R. III. 79. (Gärtner 500).

„Swo gebure ein nwwe dorf besiczen von wilder worczeln. den mac des dorfes herre wol geben erbe czinsrecht an deme gute. Alleine en sin si czo deme gute nicht geborn. kein recht mac he aber in gegeben noch si selbe gekisen. Da si des landes richtere sin recht mite brechen. aber sin gewette mite geminren ader gemeren mugen." (Vergl. Schwäb. Land-R. 407).

Den Herrn erkennet man leicht an dem Kronen-Kranze, und an der grünen Kleidung, mit welcher er in der Handschrift gewöhnlich gemahlt wird. Er giebt durch eine Urkunde, in welcher man Ego dei gratia lesen kann, mit einem dreyeckigen Siegel versehen, das Erb-Zins-Recht dem Bauer-Meister, welcher letztere an mehrern Orten in dieser Handschrift (Bl. 23. 28. b.) mit eben einer solchen Kopf-Bedeckung, die einem Stroh-Hute gleicht, erscheinet. Die beyden Bauern rotten, und ein dritter, welcher vielleicht den Zimmer-Mann vorstellet, errichtet ein hölzernes Gebäude, welches den Anfang des neuen Dorfes macht. Ich erinnere übrigens den Leser bey diesem Bilde an die Bemerkung, welche ich bereits mehrmals (S. 64. 79.) gemacht, daß die geringere Volks-Classe sich durch besonders häßliche Gesichter in unserer Handschrift auszeichne.


р.лгб.




p. 127. b.


p.127.a
·III·

Bl. 27. Land-R. III. 80. (Gärtner 502).

„Irstirbit ein eigen von eime biergelden erbelos. dri huven. ader minre, daz gehoret in daz schultheiztum."

Der tode Biergelde ist wieder durch den darüber stehenden Bier-Schöpf-Kübel bezeichnet: der Schultheiß durch seinen Hut (S. 122). Letzterer ergreift die Aehren, als das hinterlassene Eigen (S. 84) des Biergelden.

Bl. 27. Land-R. III. 80. (Gärtner 502).

„Let der konic. ader ein ander herre sinen dinestman. ader sinen eigenen man vri. der behelt vrier lantsezen recht." (Vergl. Schwäb. Land-R. 56. Richtstich Land-R. 24.)

Der König ist kenntlich: der freye Landsasse wird, auf einem Wagen sitzend, vorgestellet, weil „er kommt und fährt gastweise und nichts Eigenes im Lande hat" (Art. 45. Richtstich Land-R. 25. Schles. Land-R. IV. 1. 7). Merkwürdig ist aber die Art, wie dieser ehemalige Dienst-Mann freygelassen ist. Denn, was der König hinter ihm herwirft, hat mit Nichts mehr Aehnlichkeit als mit Pfeilen. Sollte vielleicht hier eine Anspielung auf die Art der Manumission verborgen liegen, deren sich die Longobarden bedieneten, und von welchen Paul Warnefrid sagt „utque rata eorum posset haberi libertas, sanciunt more solito per sagittam, immurmurantes nihilominus ob rei firmitatem quaedam patria verba?" Es wird mir zwar schwer, die Erklärung so weit herzuholen: allein, wenn man bedenkt, daß die Longobarden vorher in der Mittel-Mark und im Bisthum Magdeburg wohneten (Pottgies. de statu serv. 749); so ist es immer möglich, daß ein Theil ihrer Gebräuche sich in dieser Gegend erhalten habe. Es kommt

aber hierzu auch Folgendes aus der Angel-Sächsischen Sprache, nach welcher Scotu jacula, sagitta, heißt; Scot symbolum; Scoten emissus, lanceatus; Scotian sagittare, emittere (Somner h. v.). Wenn man hierbey noch bedenkt, daß bey der Verlassung und Uebergabe per scotationem ebenfalls zuweilen ein Pfeil gebraucht wurde (Westphalen monum. II. praef. p. 28), daß sogar noch in mehrern Deutschen Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts bey Verlassungen, man den Ausdruck findet: „und haben uns dessen verschossen" (Eckhart Franc. orient. I. 572); so giebt dieses doch meiner Muthmaßung noch einigen Grund mehr. Indessen bleibet immer eine große Ungewißheit bey dieser Erklärung.

Auffallend ist es mir gewesen, die nämliche Figur, sie mag nun einen Pfeil vorstellen oder etwas Anderes, in einem Wapen zu finden. Albin (Meißn. Chron.) theilet nämlich zwey Wapen mit von den Herrschaften Woldenburgk (428) und Woldenburg (429). Das letztere bezeichnet die Herrschaft an der Mulde, welche nachher den Grafen von Schönberg zugefallen, und von deren vorigen Besitzern — Kreysig (Beytr. I. 24) gehandelt hat, auch ein Siegel von 1292 noch (Mencken S. R. Germ. III. 1040. n. 5) zu sehen ist. Das erstere (428), ganz verschieden von diesem, hat in der letzten Hälfte des getheilten Schildes folgende Figur:



Nun sagt aber Albin gar nicht was er für eine Herrschaft unter diesem Woldenburgk verstehe. Daß es die im Hildesheimischen nicht sey, beweiset deren Wapen, wel-


p. 129.

ches sich auf vielen noch aufbehaltenen Siegeln befindet (Harenberg Gandersh. Tab. I et XXIX. und 191. Hamelmann Oldenb. Chron. 60. Origin. Guelf. IV. 164. Westphal. Monum. IV. 1256. Tab. 16. n. 26). Die Wapen=Bilder in denselben weichen oft von einander ab, welches schon in der Riddagshäuser Chronick (Meibom. III. 369) mit folgenden Worten bemerkt wird: „Ipsi etiam (comites), qui avitum hoc nomen retinuerunt, cum in plures stirpes divisi essent, insignia gentilitia variarunt, aliis trabes transversas, aliis clathros — in clipeis ostentantibus." Das letztere ist das Wapen, welches Hamelmann mitgetheilet hat. Es ist noch ein Woldenberg in der Neu=Mark. Doch habe ich obiges Wapen=Bild nirgends gefunden. Wäre es irgendwo beschrieben; so möchte ich wissen, wie jene Figur genannt worden. Vielleicht verfolgt ein Anderer diese Spur, welche ich verlassen muß, da ich die großen Wapen=Bücher nicht bey der Hand habe.

Bl. 29. Land=R. III. 88. (Gärtner 518).

„Swen man aber einen vorvesten man ane hanthafte tat vor gerichte vuret. vñ bitet der siczunge vber in. vñ he der vorvestunge loukent. di vorvestunge sal man geczugen er der siczunge mit deme richtere vñ mit den dincphlichten. selbe en darf der cleger nicht geczuk sin wo he mit gerichte geczuges volkomt. Swen aber der man gesaczt wirt so muz der cleger aller erest vf in sweren daz he der tat schuldic si durch di he vorvest si. da nach sal sweren sin geczuk daz sin eit reine vñ nicht meineide si." (Magdeb. R. CIII. Schott 77).

In dem hierzu gehörigen Bilde wird der letzte Fall dargestellet. Der verfestete Mann ist kenntlich an dem Schwerte,

welches ihm im Halse stecket. Denn so wird er in der Handschrift auf dem nämlichen Blatte, und an andern Orten (Bl. 15. und 15. b.) immer abgebildet, jedoch mit dem Unterschiede, daß, wenn einer in der Reichs-Acht ist, an dem Griffe des Schwertes noch eine Krone gemahlet wird (Bl. 6. 14).

Der verfestete Mann sitzet, mit den Händen kreuzweise übereinander gebunden, welches den Ausdruck Sitzung, nämlich Gefangen-Nehmung besser erläutert, als die ganz undeutliche Lateinische Uebersetzung positio. Der Kläger, welcher „uf in sweren" soll, hält die linke Hand über seinen Kopf (S. 124) und mit der rechten schwöret er auf die Reliquien: nicht also wurden, wie Dreyer (Neben-St. 131) vermuthete, die Reliquien auf den Kopf geleget, obgleich bey der handhaften That der Richtstich Land-Rechtes (Senkenb. S. 190) solches angiebt. Desto genauer stimmet aber die von diesem Gelehrten aus dem Tyroler Land-Rechte angeführte Stelle mit diesem Bilde in Ansehung der Mitschwörenden überein, wenn es heißt „und sollen ihre Hand legen auf des ersten (Schwörenden) Arm — — und sollen schweren, daß der Aid rein sey und nicht mein." Daß der Eid der Mitschwörenden in diesem Falle (Hickes. I. diss. epist. 92. 97.) de credulitate war, haben schon mehrere Gelehrte (Dreyer 49. 119. 127. Grupen 78. Kopp Gerichts-Verf. I. 473) dargethan, wozu ich nur noch die alten Augsburger Statuten (135. Walch IV. 157.) zuzusetzen habe. Etwas abweichend war der Gebrauch nach dem Schlesischen Land-Rechte (III. 5. S. 87). Völlig irret aber Hommel (150), wenn er die beyden Personen, welche einen Finger in die Höhe heben (s. oben S. 72) für Mitschwörende hält, und also in seinem Buche dem ganzen Monumente eine falsche Ueberschrift gegeben hat.

Bl. 29. b. Land=R. III. 89. (Gärtner 520.)

„Swer des anderen swert. ader cleit. ader becken. ader schermezzer sime glich nach mer luyte wane von der bastoben treit."

Was Bastobe sey, erläutert das Bild (S. 129. Abth. 2.) vollkommen. Das Wort ist auch nicht etwa verschrieben; sondern Bastobe statt Bad=Stube kommt im Schlesischen Land=Rechte (I. 44. 16. II. 9. 3.) mehrmals vor. Unser Text, mit welchem die lateinische Uebersetzung balneum übereinstimmet, ist viel besser, als der Leipziger bey Gärtner, welcher nur Stube hat, und wodurch die ganze Stelle undeutlich wird. Ein öffentliches Bad hingegen war ein Ort, an welchem viele Menschen zusammen kamen, und also deren Sachen leicht verwechselt werden konnten. Es scheinet mir überhaupt, daß unsere Vorfahren häufiger gebadet haben, als wir, indem sich so viele Spuren davon in den einzelnen Statuten finden (Heumann opusc. 163. Tröltsch Abhandl. 112. Dreyer Lübeck. Verordn. 516. Schles. Land=R. II. 20.), und selbst noch in der Benennung unserer Bader, welche jetzt mit Baden nichts mehr zu thun haben. Behielt sich doch K. Carl IV 1360 in Königsfeld ausdrücklich vor stubam balniarem pro usibus nostris heredum et successorum nostrorum regum Boemiae (Glafey anecd. 118). Bekanntlich kamen auch unter K. Wenzel die Bader in den größten Flor.

Auf unserm Bilde siehet man nicht nur, wie Einer das Schwert, Becken, und Scher=Messer aus der Bad=Stube herausgetragen hat; sondern es liegen auch noch drey nackende Personen darinnen. Nur fragt es sich noch, was sie eigentlich in der Hand haben. Da es grün gemahlet ist, und Blätter hat; so scheinet es ein zusammen gebun-

dener Büschel, vielleicht von Bade-Kräutern, zu seyn. Daß es zum Baden gehörig, siehet man aus demjenigen Theil der Bibel, welchen K. Wenzel hat schreiben lassen. Denn in denen dazu gehörigen Bildern (Lambecc. commentar. ed. Kollar. II. 533) kommt nicht nur dieser König zweymal im Bade sitzend vor mit eben einem solchen Büschel zwischen den Beinen; sondern auch die Bade-Magd Susanne siehet man einmal diesen Büschel in der Hand haltend, und das andere mal in einem Wasch-Kübel tragen. — Die Figur hat übrigens eine auffallende Aehnlichkeit mit dem sogenannten Tann-Zapfen im Augsburgischen Wapen.

Ich endige hiermit diese kleine Bilder-Sammlung, welche hinlänglich beweisen wird, wie unterhaltend, und nützlich zugleich, solche Gemählde sind. Ehe ich aber die ganze Abhandlung schließe, will ich erstlich noch die sogenannte prosaische Vorrede mittheilen, und zweytens meine Bemerkungen sowohl über dieselbe, als über den Werth und das Alter der Heidelberger Handschrift überhaupt hinzufügen.

Der Platz, welchen jenes, besser Nachrede, als Vorrede, zu benennende Stück erst am Ende der Handschrift erhalten hat, ist viel natürlicher, als der in den mehresten andern Handschriften, in welchen es vorgesetzt ist. Schon der Anfang: Nun vernehmet ꝛc. schickt sich schlecht für eine Vorrede (was auch der Richtstich Land-Rechtes S. 243 von der Bedeutung dieser Anfangs-Formel sagen mag). Uebrigens giebt es noch eine Handschrift in Helmstädt (Bruns Beytr. z. Deutsch. Rechte S. 126), in welcher diese Stelle ebenfalls den Beschluß des Sächsischen Land-Rechtes macht.

Nach der Heidelberger lautet sie, wie folget:

Nv vornemet vmme der herren geburt von deme lande czv sachsen. Der vqn anehalt. vñ di von brandenburc. vñ di von orlamvnde. vñ di von bren. Dise vorsten sin alle swavee. vnder den vrienherren sin swavee. di von hakeburne. vñ di von gneicz. vñ di von mochele vnder des riches schephen. Die von trbvle. die von edeleresdorf. henrich iu das der voyt albrecht von spandowe. vñ aluerik. vñ cvnrat von snetlinge. vñ scrapen kint von iersleue. Anne von irkesdorf. herman von meringe. heidolues kinder von winninge. vñ die von sedorf. di sin alle swavee. Di lantgreuen von doringen sin vranken. vñ di von regenstein. vñ von blankenburk. vñ di burgreuen von wittin vñ di von clodene. vñ di von druzke. vñ die von godebuz. di sint alle vranken. Di von bruneswic. vñ di von lvneburc. vñ di von poppenburc. vñ di von osterburc. vñ die von aldenhusen sint swavee. vñ di von werningerode. vñ die von arnestein vñ di von besenrode. vñ di von emersleue. vñ di brucgreuen von gevekenstein. vñ der tvm voyt von halberstat. vñ di von suseliz. vñ di von lichtenberc. vñ di von dobindisse. sint alle geborne swavee. Di herczoge von limborch vn sin geslechte sint alle geborne sachsen. dar czv alle di vriherren vñ schephen di czv sachsen sint wonhaft. vñ di mir sint kvndic bi miner czit. sunder di hir vor benant sint. Swelch bischof von dem riche belent is. mit van lene binnen dem lande czu sachsen. vñ den herschilt darab hat. di heizen alle sachsen von welcheme lande he geborn si. Vn mac wol orteil vinden vñ orteiles volgen vñ vorspreche sin. czu lenrechte vñ czu lantrechte. vor deme riche vber iclichen man dar. iz ime an den lip adir in di hant nicht en get. vñ anders nirgen czu lantrechte noch czu lenrechte."

Ich habe diese Stelle genau nach dem Originale abgeschrieben, selbst mit den Schreib-Fehlern, z. B. iu das, welches gewiß Judas seyn soll: brucgreve statt burcgreve. Die Burggrafen nämlich von Giebichenstein sind ja bekannt genug.

Merkwürdig und wichtig sind einige von den bisherigen Les-Arten abweichende Stellen. Z. B. daß hier Limborch statt Lüneburg gesetzt ist, und Meißen ganz fehlet, worüber ich bald weiter reden werde. Nicht zu übersehen ist auch gleich im Anfange die Stelle: „Der von Anhalt und die von Brandenburg.“ Wenn man meine oben (S. 116) eingerückte Stamm-Tafel ansiehet; so wird man bemerken, wie eigentlich und genau hier die Wörter gewählet sind. Denn von 1220 bis 1252 waren wirklich nur Einer von Anhalt, und Zwey von Brandenburg.

Man hat bisher genug über den Verfasser dieser sogenannten prosaischen Vorrede zum Sachsen-Spiegel geschimpft, weil er ganz widersinnige Abstammungen des in Sachsen wohnenden hohen und niedern Adels angäbe, und einige davon zu Schwaben machen wolle, die doch immer Sachsen gewesen wären. Besonders hat sich Gärtner (in s. Vorr. §. 4) darüber sehr aufgehalten. Wenn ich nun dagegen die Vertheidigung übernehme; so will ich zwar nicht grade behaupten, daß alles, was Repkow (welchen ich als wahrscheinlichen Verfasser annehme) mitgetheilet hat, ganz historisch richtig sey, — aber doch so viel darthun, daß er nicht ohne allen Grund jene nachträglichen Bemerkungen hingeschrieben habe.

Es wohnten nämlich allerdings von uralten Zeiten her Schwaben in Sachsen. Nicht nur durch Geschichtschreiber wird dieses beurkundet; sondern auch durch die von so vielen Jahrhunderten her, vielleicht noch zu Repkows Zeiten,

allgemein bekannte Benennung desjenigen Gaues, welcher jetzt unter andern das Anhaltische, einen Theil des Halberstädtischen und das Mansfeldische begreifet. Denn er hieß in den ältern Urkunden „Suaua, Suaugowe, Suavia, Sueves, Svvevva, Swabengowe, u. s. w. (Knauth de pagis. 2. seq. Chron. Gottw. II. 787). Diese Schwaben in Sachsen hatten ihre besondern Rechte. „De legum varietate“ sagt Witichind (Meibom I. 634) „nostrum non est in hoc libello disserere, cum apud plures inveniatur lex Saxonica diligenter descripta. Suevi vero Transalbini (nach der bessern Les=Art Transbadani) illam, quam incolunt, regionem eo tempore invaserunt, quo Saxones cum Longobardis Italiam adiere, ut eorum narrat historia (s. Gregor. Turon. V. 15. Paul Diacon. II. 6.) et ideo aliis legibus, quam Saxones utuntur.“

Vergleichen wir nun hiermit das Sächsische Landrecht (I. 19. a. E.), welches die Verschiedenheit des Schwäbischen und Sächsischen Rechtes nur in folgenden zwey Stücken findet, nämlich erstlich bey der Erbfolge, zweytens bey der Berufung von einem gefällten Urtheile; so müssen wir uns überzeugen, daß auch der Sachsen=Spiegel beym Rechte der Schwaben nur diejenigen verstanden habe, welche in Sachsen wohnten. Denn das allgemeine Schwäbische Recht wich gewiß in mehrern Stücken vom Sächsischen ab. Auf diese Art erkläre ich mir auch, wenn es im Sachsen=Spiegel weiter heißt, die Schwaben unter sich nähmen ihre Berufung an den ältern Schwaben, an die höchste Dingstatt: nämlich die Schwaben in Sachsen, an die ältern Schwaben, im eigentlichen Schwaben=Lande, von welchen sie herstammten.

Ich kann nicht begreifen, wie Krausen (Unterſ. d. Worts Wiphait S. 21) auf den abentheuerlichen Gedanken gekommen, die Transbadanos hinter dem Boden-See zu suchen. Eben so wenig verstehe ich ihn, wenn er (20) behaupten will, Witichint habe in Rücksicht Corveys, als wo er schrieb, diese Schwaben nicht, als jenseits der Bode wohnend, bezeichnen können! Man nehme nur die Karte (im Chron. Gottw.) zur Hand; so wird man Corvey an der Weser (Quadrat D. l) den Ursprung der Bode, Badi (Quadr. D. m) und Anhalt, Ballenstett, Aschersleben u. s. w. (Quadr. D. n) alles jenseit der Bode, in dem Winkel, den sie mit der Elbe macht, finden.

Vor 500 Jahren war man viel billiger gegen Repkow als jetzt, und hat von jenen in Sachsen wohnenden Schwaben die von ihm mitgetheilten genealogischen Untersuchungen hergeleitet. Kind (de speculo Saxonico) macht auf eine Stelle in der Chronick von Engelhusen (Leibn. S. R. Br. II. 1649) aufmerksam. Es ist aber von diesem Gelehrten nicht bemerkt worden, daß Engelhusen schon eine ältere Quelle benutzet, und daraus anfänglich wörtlich abgeschrieben, nachher aber die Stelle verstümmelt hat. Dieser ältere Geschichtschreiber ist Gobelinus Persona, welcher (Meibom I. 223) sagt: „Hinc arbitror esse, quod dicitur in legibus Saxonum, quod marchio Brandenburgensis: marchio de Mysen: dux de Brunschwick: comes de Anhalt: comes de Wernigerode: comes de Arnstein: comes de Hamersleve, et advocatus ecclesiae Halberstadensis, ac alii quidam nobiles ibidem expressi, habitantes in partibus Saxoniae, sunt ab antiquo Saxones.“

Ich habe nun zweyerley Bemerkungen hierbey zu machen, erstlich im Allgemeinen, und zweytens in besonderer

Beziehung auf die Heidelberger Handschrift. Gärtner hat sich hauptsächlich, um Repkow zu widerlegen, auf die Abstammung derer von Anhalt, und von Meißen eingelassen. Allein was erstlich Anhalt betrifft, so habe ich schon angeführet, daß das Anhaltische einen Haupt-Theil des Schwaben-Gaues ausmachte. Wenn man nun sogar bemerkt, 1) daß die ältesten Stamm-Sitze derer von Anhalt, Ballenstädt (Chron. Gottw. II. 787) und Aschersleben, mitten in diesem Gaue lagen (Kreysig Beytr. III. 205. 18. u. 210); 2) daß sie sich lange von diesen Stamm-Sitzen comites de Ballenstad, und comites de Aschersleven, nachher lateinisch Ascharia, schrieben, mithin 3) auch sehr wahrscheinlich da her stammten; so verdienet doch wohl Repkow, in Ansehung ihrer, nicht so grade zu einer Einfalt beschuldiget zu werden. — Aus diesem nämlichen Grunde kann man denselben auch in Ansehung mehrerer von ihm als Schwaben angegebenen Familien rechtfertigen. Z. B. in Ansehung derer von Jersleve: Jhersleb in pago Svaba (Leuckfeld ant. Walkenr. 202. Kreysig 204. 16), derer von Hakeborn (Chron. Gottw. 788), derer von Winningen (Ebend. 789).

Was nun aber die Markgrafen von Meißen betrifft; so hat wahrscheinlich Gärtner mit einer Wind-Mühle gefochten. Denn unsere Handschrift hat Meißen ganz und gar nicht. Eben so ist es ihm gegangen, da er den Sachsen-Spiegel, weil schon ein Herzog von Lüneburg genannt werde, nach 1235 setzen will, welches ihm auch Silberrad (ad Heinecc. hist. jur. 937) nachgeschrieben. Unsere Handschrift hat aber sehr deutlich statt Lüneburg Limborch. Jene falsche Les-Art ist wahrscheinlich daher entstanden, daß man die vier Striche, welche im machen, un gelesen; ein Irrthum, der bey unserer Hand-

schrift wegen des Accentes auf dem i nicht Statt haben kann.

Da es mit zu der Beurtheilung des Alters dieser Rechts-Sammlung gehöret, nähere Nachrichten von denen Personen einzuziehen, welche hier vorkommen; so will ich einen kleinen Beytrag dazu aus meinen Papieren liefern. Ich habe mir nämlich den hier vorkommenden „voyt albrecht von spandowe" von folgenden Jahren bemerkt: 1209 Albertus in Spandowe advocatus (Buchholtz Gesch. Brandenb. II. Beyl. S. 46). 1225 Albertus advocatus in Spandowe (Beckmann Anhalt. Gesch. IV. 529. Gercken fragm. March. I. 69). 1227 Albertus in Spandowe (Lenz Markgr. Brandenb. Urk. 28). Ob der weiter vorkommende herman von meringe der nämliche sey, welchen ich unter dem Namen Hermanus de Merica 1212 (Leuckfeld antiqu. numar. 129) gefunden, will ich jedoch nicht für gewiß behaupten.

Vielleicht ist es Einem und dem Andern auch nicht unangenehm, hier dasjenige zu lesen, was ich mir über den Maecen unseres Repkows, den Grafen Hoger von Valkenstein (denn so geschrieben finde ich seine beyden Namen auf seinem Siegel) gesammelt habe. Es wird wenigstens vollständiger seyn, als das, was man hin und wieder nur zerstreuet über ihn antrifft. — Der Stamm-Sitz dieses Grafen, oder das Berg-Schloß gleiches Namens, lag am Flüßchen Selcke nahe bey Aschersleben zwischen Halberstadt und Mansfeld, eine Meile von Hartzgerode und eben so weit von dem Schlosse Arnstein. Der Vater Hogers war wahrscheinlich Otto. Denn er ist derjenige Graf von Valkenstein, welcher unmittelbar vorher, ehe man noch etwas von dem Grafen Hoger liest, in Urkunden vorkommt, und zwar noch in einer päbstlichen Bulle von 1201 (Erat cod.

dipl. Quedl. 113. Leuckfeld ant. Michelst. 94. Kettner ant. Quedlinb. 221). Unsern Graf Hoger aber finden wir zuerst in einer Urkunde von 1215. (Beckmann Anhalt. III. 312), in welcher er seinem Lehen=Herrn, Heinrico comiti Aschariae, die Einwilligung zur Veräußerung einer Lehens=Parcele giebt. — Etwas später, jedoch noch in dem nämlichen Jahre, erscheinet er wieder, aber nicht nur als Anhaltischer Vasall, sondern auch als Vasall des Bisthums Brandenburg, indem der Bischof ihn fidelem nostrum nennet (Buchholtz Brandenb. Gesch. II. Beyl. S. 49. Beckmann 313). Als Zeuge kommt in dieser Urkunde noch ein anderer Graf Conrad von Valkenstein vor, der vielleicht sein Bruder war. Auch 1216 finden wir den Grafen Hoger (Buchholtz 51. Beckmann 314), der im nämlichen Jahre nun selbst eine Stiftung macht (Beckmann 317); im Jahre 1219 aber als Zeuge in einer Anhaltischen auftrit (Leuckfeld ant. Poeldens. 288). Um diese Zeit und 1220 soll er bey eingetretener großen Theurung die Schenken verbothen, und zu einem mäßigen Preiße Bier haben brauen lassen, wie eine Magdeburgische Chronick besagt (Gärtner Vorr. §. 3). Im folgenden Jahre 1221 trifft er einen Tausch mit der Abtissin zu Quedlinburg (Erath 138). — 1222 soll er, nachdem er Quedlinburg zwar erobert, aber wieder verloren, von den Sachsen bey dieser Gelegenheit gefangen worden seyn. In wie weit aber der Nieder=Sächsischen Chronick (Abel 157), welche dieses meldet, zu trauen sey, stehet noch dahin. So viel ist gewiß, daß er im nämlichen Jahre eine Urkunde (Erath 139) ausgestellet; und daß die von ihm geschehene Einnahme der Stadt Quedlinburg einmal beym folgenden Jahre erzählet wird (Bothon's Chron. Leibn. S. R. Br. III. 360), zum andern beym Jahre 1223 (Mencken II. 1629),

drittens 1224 (ibid. 1515). Die übrigen Geschichtschreiber (bey Meibom I. 276. II. 330. Kranz metrop. 191. Mencken III. 122) melden diese Wegnahme Quedlinburgs ohne genaue Zeit=Angabe; so daß Abel (Samml. alt. Chron. 497. n) glaubt, sie sey zweymal geschehen. Im Jahre 1223 sind Zeugen comes Hojerus, comes Otto de Valckenstein (Beckmann III. 177. Meibom. II 434). Die schlechte Aufführung der Abtissin mag wohl die Veranlassung zur Einnahme Quedlinburgs gegeben haben. Denn wir lesen, daß die Klagen der Bürger gegen sie beym Kaiser im Jahre 1224 von Hoger unterstützt werden. (Mencken II. 284). — 1225 trit er jedoch dem zu Stande gekommenen Vergleiche bey (Kettner 250. Erath 144): welcher zugleich ergiebt, daß er nicht nur die Schutz=Gerechtigkeit über Quedlinburg, sondern auch mehrere Lehen von diesem Stifte hatte, auf welche letztere in Gemäßheit dieses Vergleichs die Abtissin auch dem eben vorgekommenen Grafen Otto von Valkenstein die Anwartschaft ertheilen mußte. Nun finden wir Hogern wieder in andern Urkunden von 1227 (Erath. 146. 147), 1228 (148), und 1230 (Kettner 256); wie er denn in diesem nämlichen Jahre unter den adstantibus genannt wird, da K. Heinrich den Bescheid giebt, durch welchen die Weiber von der Erbfolge in die vier Erb=Hof=Aemter, und in die Lehen eines verstorbenen Bruders ausgeschlossen werden (Kettner 219. Erath 150). Ferner erscheinet er in Urkunden von geringerer Erheblichkeit 1231 (Kettner 254. 555. 257. Erath 152. 153. Lünig Reichs=Arch. XVIII, 209 n. 48.), 1232 (Erath 155. Lünig n. 49), 1233 (Kettner 260. 261. Erath 156. 157. 158. Pfeffinger Braunschw. Lüneb. Gesch. II. S. 11), 1234 (Kettner 264. Erath 158. 160), 1236 (Kettner 266. 267. Erath 161. 162). Aus einer

Urkunde des Grafen Sifrids von Blankenburg von 1237 erhellet, daß derselbe vom Grafen Hoger die Advocatie über die außer der Stadt gelegenen Quedlinburgischen Güter gekauft. Als Zeugen dabey erscheinen die Grafen Hoger und Friedrich von Valkenstein (Kettner 332. Erath 164. Lünig n. 50). Hoger erläßt auch über jenen Verkauf im folgenden Jahre einige Schreiben (Erath 166. 167). — Wie die 1240 vorkommende Helemburgis comitissa de Valkenstein, familiaris der Abtissin Gertrud (Kettner 271. Erath 168) mit ihm verwandt gewesen, ist unbekannt. 1241 finden wir noch in zwey verschiedenen Urkunden Hogern Grafen von Valkenstein (Kettner 273. 276. Erath 172. 173). Wenn aber ein solcher auch noch 1250 (Erath 182. 202) vorkommt; so ist es mir sehr wahrscheinlich, daß dieser ein anderer sey, zumal da Leuber (Mencken III 1942) unsern Hoger illustrem und seniorem nennet, auch von einem andern gleiches Namens unterscheidet, welcher noch 1260 vorkommt, und den er juniorem heißt. Außerdem bemerkt man einen Unterschied im Canzley-Stile der ausgestellten Urkunden. Denn 1250 ist der Anfang „In nomine sancte et individue Trinitatis“ cet. welche Formel in den vorhergehenden Jahren nicht vorkommt; sondern 1222 „In nomine domini amen.“ Ich gestehe gern, daß auf diesen Grund allein nicht viel zu bauen ist, da hier keine Königliche Canzley schreibt. Allein wenn man von 1215 an bis 1250 zählet; so kommen doch 35 Jahre heraus, und diese lange Zeit, nebst den übrigen Gründen, und dem Zeugnisse Leubers lassen uns billig zweifeln, ob der vorkommende Hoger immer eine und die nämliche Person sey. Erath hat auch in dem Register zu seinem Buche von 1250 an die beyden Hogers von einander unterschieden. Um so mehr muß ich mich wundern, daß

er das nämliche Siegel von 1222 (140) auch noch 1250 (182. 202), also selbst nach seiner Meinung zweyerley Personen beylegt. Er hat es in Kupfer stechen lassen (Taf. 21. n. 11). Wenn man es aber mit demjenigen vergleicht, welches Kettner (Taf. 5. n. 27) von unserm Hoger mittheilet; so findet man allerdings eine Verschiedenheit in dem Vornamen, der bey Erath Hoger, bey Kettner aber Hoiger eingegraben ist. Wer von beyden Recht habe, die Weiber, deren sich Erath laut der Vorrede zum Abzeichnen bedienet, oder der Künstler, den Kettner gebraucht hat — kann ich nicht entscheiden. Heineccius (de sigill. Tab. XI. n. 4) stellet es eben so vor, wie Kettner. Da nun letzterer dasselbe von einem Schreiben ohne Jahr und Tag (352. 702) genommen; und ersterer, der sonst gewiß sehr genau war, eben so wenig ein Jahr bey seinem Siegel angiebt (135); so vermuthe ich, daß beyde ihre übereinstimmende Zeichnung von einer und der nämlichen Urkunde haben. — Uebrigens war unser Graf wohl Schutz-Vogt, aber gewiß nicht Quedlinburger Mund-Schenk, wie ihn Rathlef (Gesch. v. Hoya 142) ohne Beweise beyzubringen nennt. Der Irrthum mag aus dem Bescheide entstanden seyn, den K. Heinrich 1230 gab. Da darinnen unter dem Umstande genannt werden: comes H. de Valckenstein, pincerna de Quittelinburg, camerarius de Quittelenburg, dapifer de Quitt. cet. so mag er aus Uebereilung aus zwey verschiedenen Personen eine gemacht haben.

Ich beklage es, daß ich nun nicht eben so viel von der Haupt-Person, nämlich Ecco, Hecco, oder Eico von Repkow, anführen kann. Denn ich finde ihn nur, wie schon Andere vor mir gethan haben, zweymal in Gesellschaft des Grafen Hogers, nämlich 1215 (Beckmann III. 312), und

1219 (Leuckfeld ant. Poeldens. 288). Am merkwürdigsten ist jedoch, was ich aus Eichhorn's Staats= und Rechts=Geschichte (II. §. 279. a.) gelernt habe, daß er noch 1233, und zwar als Beysitzer des Land=Gerichts Dornburg (Bruns Beytr. z. alt. Handschr. I. 121), vorkommt. Wahrscheinlich stammet seine Familie (Dreyer Beytr. 101) aus der villa Reppechowe, von welcher die Fürsten von Anhalt 1287 alle Güter, welche sie daselbst besessen, verkauft haben (Beckmann III. 321); auch schreibt Horn (jurispr. feud. I. 32. p. 21) den Namen der davon noch zu seiner Zeit am Leben Gewesenen auf ähnliche Art, nämlich Reppichau. Diese Herkunft unseres Repkows ist um deswegen nicht unwichtig, weil sie, mir wenigstens, diejenigen zu widerlegen scheinet, welche behaupten, die Urschrift des Sachsen=Spiegels sey in Nieder=Sächsischer Mund=Art aufgesetzt worden. Denn daß das Original gar lateinisch gewesen, will mir nicht einleuchten. Alle Ausgaben in dieser Sprache tragen das Gepräge einer Uebersetzung an sich. Und wenn man dagegen anführet, das eigentliche Lateinische Original sey verloren gegangen; so ist das doch wohl gewiß petitio principii.

Was ich jetzt über den vorzüglichen Werth der Heidelberger Handschrift zu sagen habe, schränkt sich nur auf folgende drey Stücke ein: Erstlich auf die von andern manchmal abweichende Les=Arten; zweytens auf ihre Bilder, und drittens auf ihr hohes Alter. Denn was die Sprache anbelangt; so ist dabey nicht viel zu erinnern. Die Mund=Art ist bekannt genug, und wer nur einigermaßen in alten Urkunden oder Handschriften bewandert ist, wird auch keine Schwierigkeiten bey denen zuweilen vorkommenden veralteten Ausdrücken finden.

Daß unsere Handschrift in manchen Stellen eine bessere Les=Art habe, als viele andere, davon habe ich schon Beyspiele (S. 65. 78. 131), und den Beweis noch eben (S. 134) bey der sogenannten Vorrede beygebracht. Eine vollständige Vergleichung war in der kurzen Zeit, während welcher ich dieselbe in Händen hatte, nicht wohl möglich, und ich überlasse diese Arbeit meinen Nachfolgern. Einige wenige beym Lesen mir aufgestoßene Bemerkungen werden jedoch hier nicht am unrechten Orte stehen. In Ansehung des sogenannten Sächsischen Lehen=Rechtes bin ich, was auch Lauhn darüber sagen mag, doch immer der Meynung, daß derjenige Text für den ältesten zu halten sey, welcher am wenigsten von dem auctore de beneficiis abweichet. Nun haben aber alle Handschriften, die Paulinische bey Schilter, die Senkenbergische, und auch diejenige, deren sich Zobel bedienet hat, gleich im zweyten Artikel die Stelle „Kumt aber ein Wib in die gewere" u. s. w. welche der auctor vetus nicht hat — und grade so ist sie auch in unserer Handschrift ausgelassen. Gewiß mit ein Kenntzeichen ihres Alters und ihrer Güte.

Denn wenn gleich Grupen (Hannöv. Magaz. 1765. S. 929), gestützt auf das Ansehen des glossatoris Marchici (928), es für einen Fehler der Handschriften ausgiebt, wenn sie Stellen nicht haben, welche doch in andern mit der alten Glosse versehen sind; so bin ich doch der Meynung, dieser Gelehrte hätte feiner unterscheiden müssen. Es können freylich Stellen wegen eines begangenen Versehens mangeln — dieses weiß aber ein Kenner leicht zu unterscheiden. Es können auch Stellen aus politischen Gründen ausgelassen seyn, z. B. solche, welche Beziehung auf die Verhältnisse mit dem Pabste haben. Eine Ursache muß aber immer sehr einleuchten, wenn man eine Hand=

schrift für castrirt erklären will. Auf der andern Seite wird ein von dem Inhalte des Werkes, welches er vor sich hat, unterrichteter Mann wohl unterscheiden können, was wegen des schlechten Zusammenhanges mit dem Vorhergehenden und dem Folgenden gewiß erst nachher eingeschoben ist. So fehlet z. B. sowohl in der Heidelberger Handschrift, als in der Görlitzer (Anton 65) die Stelle (Land-R. II. 48) „Swo man Kornzehnden gibt" (Gärtner 278) gewiß mit Recht, indem sie keinen Zusammenhang mit den Gänsen und Ziegen hat, und, wenn sie nicht nachher angeflicket worden, selbige weiter oben hätte stehen müssen. — So fehlet ferner in der Heidelberger der siebenzigste Artikel des andern Buches (Gärtner 312), wie ich aus der nämlichen Ursache dafür halte, sehr recht. — So fehlet darinnen der Anfang des sechs und zwanzigsten im dritten Buche (Gärtner 372): „Der kung ist gemeine richter uber al"; und gewiß ist diese Stelle eingeschoben, indem sie den Zusammenhang der Lehre von den auswendigen Gerichten unterbricht, und die Sache ohnehin, jedoch erst weiter unten (III. 33), vorkommt.

Auch einen andern Fall kann man der Behauptung Grupens entgegen setzen. Es ist der, wenn zwey alte Handschriften, welche nicht von einander abgeschrieben seyn können, beyde das Nämliche auslassen. Z. B. sowohl in der Heidelberger, als in der Quedlinburger Handschrift fehlet (III. 9) die Stelle „Vride sal man entreden" (Gärtner 340). Es fehlet ferner in beyden (III. 15) „Swer so gerade vorderet. der sal al uz von wib halben zu geborn sin" (Gärtner 352). — Nun ist aber die Heidelberger Handschrift in Ober-Sächsischer, die Quedlinburger hingegen fast ganz in Nieder-Sächsischer Mund-Art aufgesetzet. Keine kann also von der andern abgeschrieben seyn. Mithin geben sie ein doppeltes Zeugniß

für die Richtigkeit der Les-Art ab. Wollte man auch dagegen einwenden, beyde hätten eine dritte gemeinschaftliche Quelle gehabt, welchem nicht wohl widersprochen werden kann; so muß doch diese dritte Quelle, bey dem hohen Alter (wenigstens der Heidelberger Handschrift) dem Originale fast gleich gestellet werden. — Man kann hierher eben so die Uebereinstimmung mit der alten Lateinischen Uebersetzung rechnen, wovon ich noch ein Beyspiel, außer demjenigen, welches gleich vorkommen wird, hier anführen will. Es sind die Worte (III. 28) „vor gerichte" (Gärtner 376), welche sowohl in der Heidelberger Handschrift, als in der Uebersetzung fehlen.

Einen dritten Fall nehme ich an von der Ueberflüßigkeit einer ausgelassenen Stelle. Die Heidelberger Handschrift hat z. B. nicht (III. 10) „so ist der Burge ledic" (Gärtner 344). Die lateinische Uebersetzung rechtfertiget diese Abkürzung. Sie hat ferner nicht (III. 22) „uber bescheidene zit" (Gärtner 364). Denn was man Jemand mit Unrecht vorenthält, kann keine Frist entschuldigen. Wäre letzteres der Fall, so fehlte ja das Unrecht. Das Eingeschobene ist also, zum geringsten gesagt, überflüßig.

Endlich rechtfertiget wohl gewiß der übereinstimmende Geist der Gesetze die Auslassung einer damit nicht zu vereinbarenden Stelle. Im Land-Rechte (III. 21.) soll, wenn zwey Personen zugleich ein Grundstück ansprechen, das Zeugniß nur abgelegt werden von „umbezezen — die in deme dorfe oder in deme nehsten dorfe besezzen sin." So haben die Leipziger und die Quedlinburger Handschrift (Gärtner 362). Die Heidelberger (Bl. 15. a. E.) hat aber die Worte „oder in deme nehsten Dorfe" nicht. Die lateinische Uebersetzung kann hier nichts entscheiden, indem sie den Sinn ganz verfehlet hat: „Istud testimonium a

circumsedentibus villae, in qua bona hujusmodi sunt sita, determinetur.“ Die Umbezezen sind offenbar die Anlieger des Grundstückes, nicht die um das Dorf herum wohnenden. Nach der Analogie einzelner Statuten ist die erforderliche Ansässigkeit der Zeugen allemal von Grundstücken zu verstehen, welche in der Stadt oder in dem Weichbilde gelegen sind (Dreyer de cespitalitatis requisito etc. p. 30. 33. 46. 66. 69. 70). Der Zusatz „oder in dem nächsten Dorfe“ scheinet also entweder ganz unrecht, oder nachher eingeschoben zu seyn, um diejenigen vom Zeugnisse nicht auszuschließen, welche aus dem nächsten Dorfe mit ihren Ländereyen dicht an das in Frage seyende Grundstück grenzen: welche Einschiebung jedoch auf allen Fall hätte deutlicher gegeben werden müssen. — Uebrigens giebt diese Stelle einen Beleg zu der traurigen Erfahrung, welche ein Jeder an sich täglich machen kann, daß das größte Streben des menschlichen Geistes, eine Sache ganz zu erschöpfen, doch nur immer unvollkommen bleibet. Dreyer, welcher uns die schöne und gründliche Abhandlung über die eben berührte Materie hinterlassen hat, hätte wenigstens (S. 21) nicht sagen können: „Speculum Saxonicum vero, quod non tralatitie legi relegique, impransum me dimisisse, nec hujus argumenti quicquam in illo hucusque se mihi obtulisse, ingenue fateor“ — wenn ihm nicht bey aller seiner großen Belesenheit dennoch diese Stelle des Land-Rechtes entgangen wäre.

Ich will jetzt nur noch einige bey flüchtiger Durchgehung der Heidelberger Handschrift bemerkte, von andern abweichende, Les-Arten zu denen, welche ich schon hin und wieder angeführet habe, hinzufügen. Im Land-Rechte (II. 51.) stehet unter demjenigen, was drey Fuß vom Zaune

entfernt angelegt werden soll, sowohl in der Leipziger, als Quedlinburger Handschrift „Oven und gank." Dieses war so undeutlich, daß Gärtner (281) nur der Erklärung, welche Zobel gegeben, folgen, und übersetzen konnte: „Oefen und Schleussen." Beyde Stücke drückt die Heidelberger Handschrift durch „Bacovene vñ sprachkameren" viel besser aus. Ein Back=Ofen kann allerdings dem Nachbarn sehr schädlich werden, wenn er zu nahe stehet. Das Bild, welches hinzugefügt ist, hat auch bey dem Zaune wirklich einen Back=Ofen und Abtrit (Bl. 8). Denn dieser letztere wurde Sprach=Kammer oder Sprach=Haus genannt (Scherz 1541. Walch Beytr. IV. 103), und das Schlesische Land=Recht (I. 45. 7) hat in dieser Stelle dafür „heymelich gemach." Ganz unrecht ist also Schleussen.

Ferner (II. 54), wo die Leipziger Handschrift hat „Verkilen zit" giebt die Heidelberger „verkele seyget" — (II. 57) Leipz. „Al si ein gut." Quedl. „Alsi eyn gut." Heidelb. „Alleine si ein gut." — (II. 58) Leipz. „alle ander zehnde" (Gärtner 290). Heidelb. „alle ander Korn zehnde". (Gewiß eine hier sehr nöthige Einschränkung.) — (II. 58. Gärtner 292) Leipz. „die ist verdienet als der zehnte daruber get. und der garte so her geweset und geharket wirt." Heidelb. „als die eide rc. — so her gesat. vñ gerochen is." Ferner Leipz. „lazen geweset" Heidelb. „gesat." — (II. 72. Gärtner 318) Leipz. „sunder doch ab her." Heidelb. „ane buze. ab he." Ferner Leipz. „und en komen dar nicht wider uf binnen tage und nacht und kumt da der roub nicht uf oder vore. sie ist an der tat unschuldic." Heidelb. „vñ en komen si nicht wider uf binnen drie tage vñ nacht vñ enkumt da der roub nicht daruf. oder davor czv behaldene. so is di burk unschuldic, — (III. 1. Gärt=

ner 320) Leipz. „dennoch her nicht verwunnen wirt. sie en suln dar nicheine not umbe liden." Heidelb. „dennoch ab her nicht verwuden wirt. si en lieden darumme keine not. daz si in vor gerichte brengen."

Wichtiger sind folgende Abweichungen sowohl von der Leipziger, als Quedlinburger Handschrift (III. 16. Gärtner 354), weil die Heidelberger grade einen entgegen gesetzten Sinn giebt: Leipz. „Des riches echteren unde vervesten luten en darf nieman antwurten ab sie clagen. Claget man aber uffe sie, sie muzen antwurten binnen deme gerichte da sie vervestet sin." Heidelb. „Des riches echtern u. s. w. en darf nieman antwurten in deme gerichte da si voruest sin" — (III. 19. Gärtner 358) Leipz. „des riches dinstman muzen vor gerichte wol zug sin." Heidelb. „— vor deme riche geczuk sin" (Vergl. Senkenb. vision. 174). So auch am Schlusse statt „an sin erbe get" weit besser „an sin gesunt get."

Mit der von der Leipziger abweichenden Quedlinburger Handschrift stimmet die Heidelberger oft überein. (Z. B. III. 32. Gärtner 384. 386). Dagegen ist jedoch in der Heidelberger ausgelassen die Stelle (III. 35. Gärtner 392): „Vindet aber" bis „geweren zihn" und (III. 37. G. 394) „Swer so" bis „verburet her dar an." Ferner (III. 38. G. 396) „Daz wib" bis „ir lehn." — Deutlicher hat übrigens unsere Handschrift (III. 46. G. 426) statt „nicht den einen man" — nicht me den einen man." — Dieses wird genug seyn, um auch auf die übrigen wahrscheinlich noch vorhandenen Varianten die weitern Forscher aufmerksam zu machen.

Was für einen großen Vorzug die beygefügten Bilder der Heidelberger Handschrift geben, glaube ich schon bey jedem einzelnen gezeigt zu haben. Der Gebrauch, Bücher

mit Bildern zu verzieren, ist sehr alt, wie Schwarz (de ornam. libr. veter. §. 6), nach der an ihm gewohnten Art, mit vieler Gelehrsamkeit ausgeführet hat. Auch Rechts=Bücher hat man im mittlern Zeit=Alter damit angefüllet. Was es für Bilder gewesen sind, welche Conradi in Rücksicht auf die Römischen Rechte erläutert hat (Dreyer Abh. I. 153), kann ich nicht sagen, weil ich seine Abhandlung zu sehen noch nicht Gelegenheit gehabt habe. Auch Schwarz hat (exercitat. academ. 268) aus einem Bilde seiner Handschrift des corporis juris die verschiedenen Arten der Legitimation erkläret. Hommels Buch (jurispr. num. ill.), worinnen er (214) auch dieses Bild mit aufgenommen, habe ich schon mehrmals angezogen. Die Bilder, welche Buno über das Römische Recht herausgegeben, gehören als eine lächerliche Geburt des siebenzehnten Jahrhunderts (Hommel literat. jur. ed. II. p. 77) nicht hierher.

Dagegen verdienen desto mehr Aufmerksamkeit diejenigen mit Bildern ausgeschmückten ältern Handschriften, durch welche unsere Deutschen Rechte erläutert werden können. Senkenberg hat aus seinem Bücher=Schatze etwas Weniges (v. Corp. jur. Germ. praef. ad jus prov. Alamann. §. 6) mitgetheilet. Eine Deduction, in welcher die Abbildung des oblati hominii aus einer Handschrift dargestellet ist, kenne ich nur aus den Göttingischen gelehrten Zeitungen (1744. p. 74). Bilder, durch welche die Kampf=Gerichte erläutert werden, haben Gerhard (de judicio duellico) und Schlichtegroll (Beytr. z. Literat. d. gerichtl. Zweykämpfe. Münch. 1817) bekannt gemacht.

Auf kein Rechts=Buch aber haben die Alten in dieser Rücksicht mehr Sorgfalt verwendet, als auf den Sachsen=Spiegel. Wir kennen nun schon fünf mit Bildern gezierte Handschriften desselben, ohne einmal zwey andere mit zu

rechnen, von denen die erste wenig enthält (Dreyer Beytr. 163. n. 7) und die zweyte (Ebend. 154. n. 9) noch gar nicht einmal (bey Haltaus im Glossar 1625) als ein Sachsen=Spiegel angegeben ist. Die uns bekannten sind folgende: 1) die Dreßdener, angeblich aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts (Merkwürd. d. Dreßd. Bibl. I. 217); 2) die Oldenburger von 1336 (Dreyer Beytr. 156. Grupen im Hanöv. Magaz. 1765. S. 925. u. in d. observat. 461); 3) die Wolfenbüttler (Dreyer 162. Grupen teutsche Alterth.) 4) die Görlitzer von 1387 (Anton Erweiß, daß das Lehn=R. welch. Zepernick herausgeg. altes Sachs. R. sey, nebst e. Nachr. v. dem Görlizer Coder); 5) endlich jetzt erst unsere Heidelberger Handschrift.

Von allen halte ich, was die Bilder anbetrifft, letztere und die Wolfenbüttler für die vorzüglichsten, insoweit ich nämlich die anderen aus fremder Ansicht kenne. Die Wolfenbüttler setze ich der Heidelberger nach, weil dort der Mahler bey weitem nicht der Verfassung so kundig gewesen ist, als hier. Man vergleiche nur den Kampf=Forderndon (bey Grupen 90) mit dem unsrigen (S. 99.) und das, was ich dabey angemerket habe. Aus der Oldenburger hat Grupen (uxor Theod. 192. 194. Alterth. 32) nur wenige Abbildungen mitgetheilet, welche aber der mehr ausgemahlten Wolfenbüttler nicht gleich zu kommen scheinen. In der Görlitzer sind die Bilder, wie ich aus der Beschreibung sehe, welche Anton davon machet, wohl vom geringsten Werthe. Z. B. bey der hanthaften That (II. 64), wo unser Bild (S. 87.) so sehr reich ist, hat jene nur eine Frau und eine Jungfrau, welches gar nichts sagen will. Bey der Stelle (III. 2) „Pfaffen und Juden, die Waffen führen" — hat sie nur einen Pfaffen und Juden: die Heidelberger aber (Bl. 12. b) beyde Personen als

Reuter mit einem großen Schwerte. Bey (III. 6) „Verdoppelt ein Knecht seines Herrn Gut" — sind nur zwey Würfel gezeichnet; wogegen die Heidelberger (Bl. 13. b) den Knecht abbildet, wie er seines Herrn Gewand an einen Andern mit Würfeln verspielet. — Wie die Dreßdener Bilder beschaffen sind, davon weiß ich weiter Nichts anzugeben, als was Götze (Merkw. d. Dreßd. Bibl. I. 217. 218) anführt: „sie seyen fleißig gezeichnet und illuminirt, wiewohl die Figuren nicht gar zu künstlich gemacht worden." Hätte ich einer kleinen Abhandlung (Mylius de purgatione Saxonica. Lips. 1752), in welcher der Eid mit drey Sacramentalen vorgestellet seyn soll (Dreyer Beytr. 149), habhaft werden können; so würde ich vielleicht im Stande gewesen seyn, ein näheres Urtheil darüber zu fällen.

Was nun endlich das Alter der Heidelberger Handschrift anbelanget; so wird man zur Schätzung desselben verlangen, daß ich eine genauere Beschreibung vorausgehen lasse, welche ich also hier mittheile. — Sie enthält dreyßig Blätter in einer Form, welche man Folio oder groß Quart nennen kann. Das Pergament, auf welches Schrift und Bilder zusammen getragen sind, ist zwar nicht von dem feinsten, aber doch so dünn, daß die Schrift zuweilen durchscheinet, übrigens nicht weiß, sondern von derjenigen gelben Farbe, welche das alte Pergament gewöhnlich annimmt.

Die Einrichtung ist so getroffen, daß die Bilder zuerst, und daneben die Schrift stehet. Zuweilen nehmen jedoch jene auch den untern Rand ein. Die farbigen größern, oder Anfangs=Buchstaben der Stellen im Texte, sind wieder von der nämlichen Farbe auf die Bilder gesetzt, damit man wissen könne, zu welcher Stelle jedes Bild gehöre.

Der Anfang sowohl des ersten, als des zweyten Buches im Land=Rechte fehlet. Indessen wird durch die Blatt 12. b.

Vnd' den leyen is d' erste an der kore d' phalenz greue von deme rine des riches trucseze. d' ander d' marschalk d' herzoge von sachsen. d' dritte d' kemerer d' marcgreue von brandeburk. Der schenke des riches. Der kuninc von behemen. en hat keine kore umme daz he nicht duisch en is

A B C D E G H I K
L M N O P S T U W

(auf welchem das dritte Buch angehet) wieder von vorn anfangenden Zahlen der Artikel wahrscheinlich, daß die Eintheilung in Bücher von der gewöhnlichen nicht verschieden gewesen sey. Dieses dritte Buch hat übrigens, wie die Leipziger Handschrift, auch die nach dem 82sten folgenden Artikel. — Sogenannte Custoden findet man in der Handschrift gar nicht: wohl aber Signatur. So bemerke ich, daß Bl. 6. b, auf welchem noch das Lehen-Recht geschrieben, unten mit viii, Bl. 22. b, welches schon Land-Recht enthält, mit vi', und Bl. 30. b. mit vij' bezeichnet sind. Woraus folget, daß die Handschrift schlecht eingebunden worden, indem das Lehen-Recht, welches gewiß erst nach dem Land-Rechte geschrieben worden (Eichhorn Staats- und Rechts-Gesch. §. 279), in der Handschrift hinten gestanden haben muß. Diese Signatur stehet übrigens unten einen starken Feder-Kiel breit vom Ende.

Was die Schrift betrifft, so wird mich die hier beygefügte, von dem 21. Blatte genommene, Zeichnung einer weitläuftigen Beschreibung überheben. Ich will daher nur auf dasjenige aufmerksam machen, was besonders zu beachten ist. Es sind Linien nicht mit dem Griffel, sondern mit Dinte gezogen, aber sehr fein, so daß man sie an manchen Orten gar nicht mehr bemerkt. Eben, weil sie so fein gezogen wurden, sind sie auch nicht so dunkel als die Schrift, sondern tragen eine hellere braune Farbe, grade so, wie die Accente, welche ebenfalls sehr fein sind, und, wenn man nicht genau Achtung giebt, oft übersehen werden.

Die größern oder Anfangs-Buchstaben sind, wie schon erwähnet worden, mehrentheils roth, blau, und grün gemahlet. Ihre Gestalt im Neu-Gothischen Geschmacke siehet man auf meiner Kupfer-Tafel, in welche ich sie, hin und wieder aus der Handschrift gesammlet, in alphabeti-

scher Ordnung gesetzt habe. — Die kleine Schrift bestehet in scharfeckiger Minuskel. Die langen Buchstaben sind schon sehr abgekürzt, und endigen mehrentheils gabelförmig in zwey Spitzen. Das lange ſ ist oben und unten einwärts gebrochen. Die kurzen Buchstaben sind von sehr ungleicher Höhe. Man siehet z. B. das a oft über die Linie hervorragen, und vom m hauptsächlich die letztern Schenkel unter derselben hängen. Sowohl in den Anfangs=Buchstaben von mittlerer Größe, wenn sie schwarz sind, als auch in den kleinen, ist manchmal ein farbiger Strich, zuweilen ohne allen Grund, z. B. in der dritten Zeile auf meiner Kupfer=Tafel in dem v. Das i hat immer einen Accent; nur wenige Ausnahmen habe ich gefunden, und nur da, wo es nicht konnte mit einem Theile eines andern Buchstabs verwechselt werden, z. B. Bl. 22 beym ersten i von „hildenseim." Oft können c und t, wenn sie mit andern Buchstaben verbunden sind, leicht für einander versehen werden. Der Haken vom r findet sich manchmal an dem folgenden Buchstab angeschmieget, so, daß derjenige, welcher nicht gut lesen kann, kaum wissen wird, zu welcher Figur er gehöret. Die Buchstaben sind manchmal so nah aneinander geschoben, daß sie nur eine Figur ausmachen, und ein Strich zweyen zugleich dienen muß. Zum Beyspiele können — de — und — or — dienen. v und u werden vertauschet. Auch ersteres hat zuweilen ein kleines o über sich.

Zur Interpunction ist nur der Punct gebraucht worden, welcher nicht unten, sondern gegen die Mitte des Buchstabs gesetzt ist: und zwar, wie ich mehrmals bemerket habe, oft sehr unrichtig. Abtheilungs=Zeichen am Ende der Zeilen bey gebrochenen Wörtern findet man gar nicht.

Alles dieses sollte uns nun billig den Weg hinlänglich

gebahnet haben, um sogleich das Alter dieser Schrift genau und richtig angeben zu können. Und doch, wenn wir nach den Regeln, welche man gewöhnlich zum Grunde legt, verfahren wollten, würden wir uns um ein ganzes Jahrhundert irren. Linien mit Dinte gezogen, Anfangs-Buchstaben im ganz vollendeten Neu-Gothischen Geschmacke, das i durchgängig mit dem Accente versehen (Schönemann Hand-Buch II. 84. Mannert Misc. 26.), das kleine a oft höher als die übrigen Buchstaben (Schönemann 153), das lange ſ unten einwärts gebrochen (Schönemann 66. u. 147), die mögliche Verwechselung des c und t (Schönemann 154), die Kürze der langen Buchstaben in der kleinern Schrift, das Enge und Hochbeinigte derselben (Mannert. 25), — alles dieses zusammengenommen sollte eher auf das XIV als XIII Jahrhundert deuten. Habe ich doch selbst bey dem ersten flüchtigen Ueberblicke, und noch lange nachher, mich nur schwer überreden können, daß diese Handschrift in das XIII Jahrhundert gehören könne. Auch ist es bekannt, wie schwer, besonders bey der Bücher-Schrift, es sey, beyde Jahrhunderte von einander zu unterscheiden. Man vergleiche z. B. die Heidelberger Schrift 1) mit den Schrift-Proben, welche Oelrichs (Gesetz-Bücher d. St. Bremen Taf. I. n. 1. 3. 4) von den Jahren 1304, 1308, und 1330 gegeben, 2) mit der Urkunde Conrads, Burggrafen von Nürnberg von 1303 (Bamberger Deduct. wegen Fürth n. 66), 3) mit der Schrift des alten Magdeburgischen Rechtes (Schott Samml. I. ad p. 53) von 1304; — und man wird eine täuschende Aehnlichkeit mit jener in diesen, welche doch unstreitig aus dem XIV Jahrhundert sind, finden, und es für unmöglich halten, daß eine solche Schrift sich ein ganzes Jahrhundert hindurch so ähnlich sollte haben erhalten können.

Allein betrachtet man nun wieder auf der andern Seite die Schriften des XIII Jahrhunderts, von welchen ich zur Vergleichung sogar zwey Urkunden, welche mit Bücher-Schrift geschrieben sind, von 1243 und 1245 (bey Treuer in d. Münchhaus. Geschl. Hist. Taf. VI u. VII) vorschlagen will; so findet man alles das wieder, was man in jenen Schriften gesehen hat. Nicht nur in diesen Urkunden, sondern auch in einer von 1230 (Hanselmann Landeshoh. I. 582. B), 1253 (Ebend. 583. C), und 1256 (Falcke trad. Corb. 38) sind Linien mit Dinte gezogen. Und wenn man etwa zweifeln wollte, ob diese in Kupfer gestochenen Linien wirklich mit Dinte, und nicht etwa bloß mit dem Griffel oder mit Bley, gezeichnet seyen; so kann ich aus meiner kleinen Sammlung ein Original vorlegen, in welchem die Dinte gar nicht zu verkennen ist. Da diese Urkunde verschiedenes Merkwürdige enthält, und von Schannat (hist. Wormat.) nicht mitgetheilet worden; so wird man ihr den Platz hier nicht mißgönnen:

„Landolfvs dei gratia wormatiensis Episcopus. Notum facimus insinuatione presentium tam etati presenti quam successioni fidelium futurorum. quod mota aliquandiu inter nos et Abbatem ac Conuentum Ecclesie in frankendal dissensione super quadam piscatura esocina que vvlgo dicitur Salmenzoc. in Rheno juxta Mersch! Nos tandem pio moti affectu liti cessimus spontanea uoluntate. permittentes immo uolentes. ut predicta Ecclesia pleno jure et pace perpetua eandem possideat piscaturam. Gerhardus quoque Smuzelin miles de Dirmistein cuj eandem piscaturam concesseramus in feodo jus suum quod in ea uidebatur ex nostra concessione habuisse coram nobis cum effestucatione simpliciter resignauit.

Preterea cum vniuersa bona que dicta Ecclesia habet in Dirmistein preter tres jurnales illi juri quod dincphlechtich nominatur nullatenus sint astricta! nos eosdes (eosdem) tres jurnales a tali jure eximimus. de nostra gratia speciali. Ut igitur ea que premissa sunt apud successores nostros in perpetuum rata permaneant! presentem paginam appensione sigilli nostri duximus roborandam. Actum Anno domini. M°. cc°. xlv°. IX kl junij.

Es ist also gewiß ein aus mißverstandenen Stellen der Diplomatiker (z. B. Mannert's Misc. 26. 30) entstandenes Vorurtheil, welches ich so oft habe hören müssen, daß man erst später angefangen, die Linien mit Dinte zu ziehen.

Eben so wenig hindern die übrigen angegebenen Kriterien das höhere Alter der Handschrift. — Die Neu-Gothischen Anfangs-Buchstaben in derselben kann man von gleicher Gestalt in andern Schriften des XIII Jahrhunderts sehen (Jung hist. Benth. cod. d. p. 64. 76. Walther lexic. Tab. XIV. Thorkelin diplomatar. II. Tab. VII. Heinecc. de sigill. p. 185. et Tab. ad eam pertin. cet.) — So auch das i durchgängig mit dem Accente (Oetter Burggr. Nürnb. I. 277. Treuer Tab. VII. n. 2) — das kleine a höher als die andern Buchstaben (Mabill. 431. fin. in: „paginam" — 433 in „marcio-signa"), — das ſ unten einwärts gebrochen (Treuer Tab. VI). — Von welchem allen sich noch unzählige Beyspiele anführen ließen.

Bey diesem Schwanken nun der Handschrift zwischen dem XIII und XIV Jahrhundert, und da, was die Schrift betrifft, nur noch manche Rundung der Buchstaben an den untern Theilen ihrer Schenkel für ersteres spricht; muß es uns doppelt angenehm seyn, auch andere außer dem Gebiete der Schrift-Kunde liegende Merkmale zu finden,

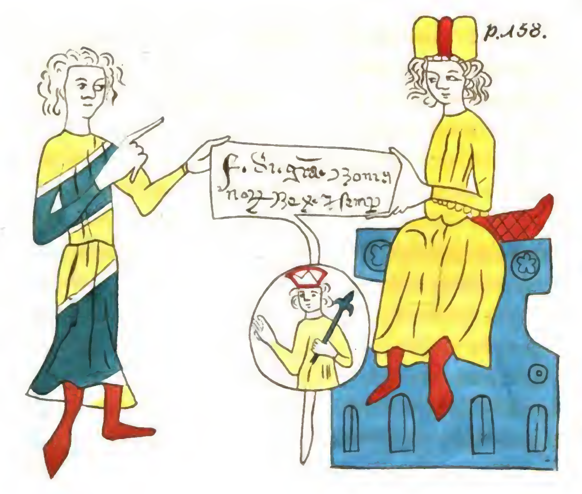
welche das Alter näher bestimmen. Und dieses sind die Bilder.

Man kann nämlich mit Sicherheit annehmen, daß sie mit der Schrift gleichzeitig seyen. Denn erstlich ist jede Seite zwischen beyden getheilet, und ohne erstere würden wir nur eine halb beschriebene Handschrift haben. 2) Ist jedes Bild, wie ich schon erwähnet habe, mit dem nämlichen Buchstabe bezeichnet, mit welchem die Stelle anfängt, zu welcher es gehöret. Ein solcher Buchstab ist nicht nur von der nämlichen Farbe, als der im Texte; sondern auch von der nämlichen Hand, welche den Text geschrieben hat. Dieses vorausgesetzet muß die Schrift so alt seyn, als die Bilder sind.

Nun habe ich oben (S. 118) schon gezeigt, daß das alte Sächsische Wapen bereits 1266, in Ansehung der Stellung des Rauten=Kranzes, eine gegen die vorige, welche noch in unserer Handschrift ist, neuere Gestalt angenommen, und 1302 sogar den halben Adler, der die Hälfte dieses Wapens in unserer Handschrift einnimt, schon ganz weglasse. Unser Bild kann daher nicht nach 1302, und muß sogar noch vor 1266 gemahlet seyn.

Noch ein änderes Bild, welches ich hier nachhole, gehöret wahrscheinlich (denn es ist Bl. 17 nicht richtig angezogen) zu der Stelle des Land=Rechtes (III. 34): „Des koniges brif sal he mitte brengen. vñ sin ingesigel czu orkonde daz he vz der achte si.“ (Vergl. Senkenb. vision. 175. Schwäb. Land=R. 157. 4). — Denjenigen, der sich aus der Acht gezogen hat, siehet man hier, des Königes Brief mitbringen, in welchem man liest: F. di gra Romanor Rex et semp — also Fridericus rex. Das ungeheure Siegel führet nun freylich ein Bild, welches keinem Diplomatiker von irgend einem unserer Friederiche vorge=

7. I.



kommen seyn wird. Denn die Siegel mit halbem Körper nahmen bekanntlich mit den Ottonen ein Ende. Dagegen kann dieser Friederich wohl kein anderer seyn, als der Zweyte. Auf ihn passet der Gebrauch den Namen mit einer Sigle zu schreiben unter allen Friederichen am Besten. Sogar in einer mit goldener Bulle versehenen (in den Orig. Guelf. III. 666. Tab. 30 in Kupfer gestochenen) Urkunde wird sein Namen nur mit FR angedeutet und Romanor ist am Ende durch den nämlichen Zug, welcher in unserm Bilde zu sehen ist, abgekürzt. Die Schrift überhaupt schickt sich auch gut, als Urkunden-Schrift, in das XIII Jahrhundert. Noch einmal kommt die nämliche Urkunde (Bl. 22. b. ad III. 64) abgebildet bey der Ladung zum Reichs-Dienste vor. Wollte man nun nicht etwa annehmen, daß der Mahler, weil in beyden Stellen nur vom Könige die Rede sey, bloß in Beziehung dessen, nicht Imperator, sondern Rex in die Urkunde geschrieben habe; so müßte man die Handschrift noch vor den 22. Nov. 1220 setzen. Denn von diesem Tage an hieß ja Friederich II schon Kaiser. — Wenn ich nun gleich jenem Bilde, welches das Sächsische Wapen enthält, bey Entscheidung über das Alter mehr Gewicht beylege, als diesem; so verdienet letzteres doch hier in so weit allerdings eine Stelle, als es mit jenem zusammen gestellet, weil beyde das nämliche Jahrhundert anzeigen, uns nicht mehr zweifeln läßt, daß die Heidelberger Handschrift eher in das dreyzehnte, als in das vierzehnte gehöre.

Ehe ich jedoch schließe, halte ich es für Schuldigkeit, noch eines Einwurfs zu erwähnen, welchen ich mir selbst gemacht habe. Alle andere Handschriften des Sachsen-Spiegels, welchen Bilder zur Erklärung beygefüget sind, wurden im XIV Jahrhundert geschrieben. Es scheinet also,

ein Geschmack des Zeit-Alters gewesen zu seyn. Wie sollte daher nur allein die Heidelberger um 100 Jahre früher solche Bilder erhalten haben? Ferner, wenn man die Figuren, welche uns Grupen aus der Wolfenbüttler und Oldenburger Handschrift mitgetheilet hat, betrachtet; so findet man in der Manier des Mahlers, ja selbst in den Stellungen der Figuren, eine große Aehnlichkeit mit denen von mir bekannt gemachten Zeichnungen. Wie können sie also in Ansehung der Zeit so sehr von einander entfernet seyn?

Ich gestehe es gern, daß mir diese Zweifel noch mehr zu schaffen gemacht haben, als die Schrift selbst. Allein was erstlich das Verzieren der Handschriften mit Bildern im Allgemeinen betrifft, so war dieses, wie einem Jeden bekannt ist, nicht erst im XIV Jahrhundert gebräuchlich geworden. Und was insbesondere unsere Sachsen-Spiegel angehet; so brachte wohl schon der Titel Spiegel, der ja bey andern Büchern schon im XII Jahrhundert gebräuchlich gewesen (S. 5), und daher auch sehr früh, wo nicht gleich von Anfang, (wie ich gegen die Zweifel neuerer Schriftsteller bemerken muß) dem Sachsen-Rechte wahrscheinlich beygelegt worden, die Schreiber auf den Gedanken, anschauliche Bilder beyzufügen. Aber selbst diese Bilder sind nicht aus einer Zeit, und verrathen ein verschiedenes Alter. Denn von der das ganze mittlere Zeit-Alter hindurch bey dem gemeinen Schlage von Künstlern ziemlich ähnlichen Manier kann man so wenig auf das nämliche Jahrhundert schließen, als man dieses bey denen sich allenthalben ähnlichen Aegyptischen Hieroglyphen würde thun können. Vergleichen wir auch mit etwas mehr Aufmerksamkeit die Bilder bey Grupen mit den Heidelbergern; so werden wir uns bald überzeugen müssen, daß letztere weit älter sind, als jene. Z. B. in den unsrigen findet man

durchgängig, wie ich oben (S. 75) bemerkt habe, lange Kleider, und nur der gemeine Schlag Menschen, oder der Wende, tragen kurze Röcke. Bey Grupen hingegen sehen wir schon die kurzen Kleider fast bey Jedem. Auf seiner ersten Kupfer-Tafel hat unter funfzehen daselbst vorgestelleten Personen (außer dem Geistlichen, wie sich von selbst verstehet) nur ein sitzender Richter ein langes Kleid an. Auf einer andern (S. 60) haben sogar der Lehen-Herr und drey Vasallen sämmtlich kurze Röcke. Auch die Tracht des Königes (S. 115) mit den langen Lappen an den kurzen Aermeln gehöret schon in das XIV. Jahrhundert. Denn die Limburgische Chronik (S 19. §. 37) erzählet bey dem Jahre 1351: „Herren, Ritter, und Knechte, wann sie hoffarten, so hatten sie l a n g e L a p p e n a n i h r e n A r m e n biß auff die Erden." Die nämliche Beschreibung findet man bey diesem Jahre in den Frankfurther Annalen (Senkenb., select. II. 12). Es wäre auch noch zu untersuchen, ob nicht die calcei fenestrati, welche man fast durchgängig bey Grupen findet, ebenfalls eine neuere Tracht gewesen (Du Cange h. v. Meine Bruchstücke II. 154 nn).

Ein Umstand ist jedoch auffallend, — die außerordentliche Aehnlichkeit zwischen einer von den Wolfenbüttler Zeichnungen (bey Grupen S. 111), und dem nämlichen Bilde in der Heidelberger Handschrift (Bl. 20), welches, die Stelle (Land-R. III. 46), daß man auch an fahrenden Weibern oder Amyen Nothzucht begehe, erklären soll. Ich will nur diejenigen Figuren, auf welche es hier ankommt, aus beyden Handschriften in einer Zeichnung auf dem folgenden Blatte gegeneinander stellen.

Die beyden ersten kleinern, welche man dort erblicket, sind die Heidelberger, die zweyten größern aber die Wolfenbüttler.

Es ist wohl unmöglich, daß eine solche gezwungene Stellung, in welcher das fahrende Weib (denn nicht für die Amye, wie Grupen gethan hat, halte ich diese Frau) mit dem Arme über den Kopf des Mannes greift und ihn an den Haaren von sich abziehet, in der Phantasie zweyer verschiedenen Mahler so ähnlich habe entstehen können; sondern entweder muß Einer dem Andern diese Stellung abgeborget haben, oder eine noch unbekannte dritte Quelle muß vorhanden gewesen seyn, aus welcher sie beyde geschöpfet. Wäre ersteres der Fall; so würde das Heidelberger Bild, wegen des, was ich bisher ausgeführet habe, das Original seyn. Man betrachte hierneben beyde:



Gewiß ist auch unsere Handschrift nicht in der Pfalz verfertiget worden, sondern in Nord-Deutschland. Schon die Meißnische Mund-Art, noch mehr die als Beyspiele eingestreueten Wapen (S. 63. 74. 77. 83 u. s. w.) verrathen offenbar das nämliche Vaterland, welches den Sachsen-Spiegel hervorgebracht hat.

Doch nicht nur über das Resultat einer weitern Vergleichung mit den Wolfenbüttler Bildern werden diejenigen, welche Gelegenheit haben, jene Handschrift einzusehen, leichter Auskunft geben können, als ich: sondern es wird auch über die Heidelberger Handschrift gewiß eine bessere Beschreibung und Beurtheilung, als die meinige ist, von den dortigen Gelehrten, denen die freye und ungestörte Benutzung derselben zu Gebote stehet, zu erwarten seyn. Indessen ist vielleicht auch meine Vorarbeit nicht ohne Nutzen, indem es ja immer wahr bleibet, was dort der Dichter saget:

— — — Non semper eodem
Impositos vento panda carina vehit.

III.

Reise-Bemerkungen.

Apes debemus imitari, quae vagantur, et flores ad mel faciendum idoneos carpunt.

Sen.

Wenn gleich ein Reisender, der sich nur kurze Zeit an einem Orte aufhält, etwas Gründliches von denen daselbst vorhandenen Bibliotheken schwerlich wird melden können; so ist doch manchmal auch eine kurze Nachricht nicht ohne Werth, zumal wenn sie Handschriften betrifft, welche nicht allenthalben zu finden sind. Ich habe daher geglaubt, demjenigen, welcher nach mir die nämlichen Städte besuchet, einen Dienst zu leisten, wenn ich einige der auf meinen Reisen niedergeschriebenen Bemerkungen nach und nach bekannt mache. Da übrigens die Ordnung, in welcher ich es thue, ziemlich gleichgültig ist; so wähle ich zur Rubrik die Städte, in denen ich die Merkwürdigkeiten fand.

Wien.

Von allen lateinischen Hand-Schriften, die mir je im Originale zu Gesicht gekommen, ist gewiß keine älter, als folgende, welche eine Zierde der Kaiserlichen Bibliothek genannt zu werden verdienet. Sie enthält die Evangelien. Das Buch ist zwey Spannen hoch und anderthalb breit, also in Folio. Die Blätter bestehen aus äußerst feinem Pergamente, von Farbe jetzt violet, ehemals purpur. Die Schrift war silbern: jetzt zeigt sich fast nur die weiße Grund-Farbe (s. oben S. 66). Die mit goldenen Buchstaben geschriebenen Titel haben sich besser erhalten.

Jede Seite hat zwey Columnen: jede Columne enthält 20 Zeilen, und jede Zeile 10 bis 14 Buchstaben. Die Li-

nien, welche nur mit dem Griffel vorgezeichnet sind, laufen für die Columnen perpendicular von oben bis unten durch; für die Zeilen aber horizontal nur bis an die Columnen: es ist wohl zuweilen etwas übergefahren, aber nur wenig und nie über den ganzen Rand, welcher auf der Seite drey Finger breit gelassen worden: oben und unten ist er vier Finger breit.

Die silbernen Buchstaben sind, weil, wie gesagt, von dem Silber nur noch ein grauliches Weiß übrig geblieben, auch weil bey der außerordentlichen Feinheit des Pergamentes die Züge durchgeschlagen, manchmal dadurch undeutlich geworden. Die Schrift selbst aber liest sich sehr leicht, weil sie aus einer groben und deutlichen Uncial bestehet, wie man in der hier folgenden (aus Marcus II. 10. genommenen) Zeichnung abnehmen kann, unter welche ich auch die in der Stelle nicht vorkommenden Buchstaben C D G R X Y Z nachgebildet habe:

TISQUONIAM
POTESTATEMHA
BETFILIUSHOMI

CDGRXYZ.

Von diesen Buchstaben verdienet besonders das über die andern hervorragende Y bemerket zu werden, welches nicht nur in dem berühmten Fragmente des Pithon'schen Virgils (Mabill. de re dipl. ed. II) zu sehen ist; sondern schon im Jahre 51 nach Christi Geburt so hervorragend zu schreiben gebräuchlich war, wie die im Herkulah gefundenen bleyernen Tafeln bezeugen, auf welchen eine missio honesta militum vom Kaiser Claudio enthalten.

Aeußerst merkwürdig ist es auch, daß jede Columne mit einem großen Buchstab anfängt, wenn es gleich mitten im Worte wäre, als z. B. in der hier von dem Anfange einer Columne genommenen Stelle das Tis, da mit den vorhergehenden Sylben scia sich die vorige Seite endigte. Man kann sich daraus einen belehrenden Zusatz zum Lehr-Gebäude der Diplomatik (in d. Uebersetz. Th. IV. S. 43) merken. An Wort-Abtheilung ist gar nicht zu denken.

Ueber den Seiten stehet auf der einen „Secundum", und auf der andern gegenüber „Mattheum" u. s. w. Signatur oder Custos suchet man vergeblich, ohngeachtet erstere schon in Handschriften des fünften Jahrhunderts angetroffen wird. Wenn ein m am Ende ausgelassen ist; so wird dieses durch einen einfachen Horizontal-Strich angezeiget, welcher aber nicht über, sondern neben dem letzten Buchstab stehet, als: domu—. Von verbundenen Buchstaben fand ich nur das



Statt aller Interpunctions-Zeichen siehet man allein den Punct, und zwar selten; auch nicht unten auf der Linie, sondern gegen die Mitte des Buchstabs gesetzt. — Abtheilungs-Zeichen sind gar nicht vorhanden. Eben so

wenig Verzierungen der Alinea. — Die Zahlen sind Römische.

Da ich diese Handschrift als Reisender nicht so benutzen konnte, als sie es wohl werth gewesen wäre; so bin ich über den Inhalt nur Folgendes zu sagen im Stande. Der Evangelist Lucas hat immer den Griechischen Namen. Die Ordnung der Evangelisten war, wie die Benedictiner (Lehrgeb. III. 90. §. 82) bemerken, schon seit Origenes, Eusebius und Hieronymus Zeiten, wie wir sie jetzt haben. Ich finde jedoch, daß letzterer (T. III. Oper. p. 16) sie auch folgendergestalt setzet: Matthäus, Lucas, Marcus, Johannes. Auch habe ich in Wirzburg unter den schönen Dom-Capitularischen Handschriften, welche jetzt in der Universitäts-Bibliothek prangen, einen Hieronymus gesehen, der ganz mit schöner breiter Uncial ohne Wort-Abtheilung in zwey Columnen geschrieben, und in eine merkwürdige Schale in groß Quart gebunden ist. Denn auf dem vordern Deckel sind zwey künstlich in Elfenbein gegrabene Figuren befindlich, wovon die erste einen Bischof mit einer Glorie um den Kopf und einem Buche in der Hand, den h. Nicolaus, vorstellen soll, indem dabey stehet:

(A)
NI
KO
ΛA
OC

die andere aber die Mutter Gottes mit dem Kinde auf dem Arme, und der Inschrift:

M̄P̄ Θ̄V.

Auf der hintern Schale ist ein durchbrochenes silbernes Blech befestiget, auf welches folgendes eingegraben ist. Erstlich

in der Mitte ein sitzender Mann mit einem Buche im linken Arme, die rechte Hand aufgehoben und mit dem Daumen und den beyden ersten Fingern jen Himmel zeigend, wo eine andere Hand oder ein Stral (es ist nicht deutlich) entgegen kommt. Die Umschrift im Kreise lautet: HAIESTAS DN—I (Majestas Domini). Nun folgen aber — und dieses ist eigentlich die Ursache, warum ich dieser Handschrift hier erwähne — in den vier Ecken die Sinn-Bilder der vier Evangelisten; nämlich oben in der ersten ein geflügelter Mann mit einem Buche. Die Umschrift ist: SC—S HATHEVS: in der zweyten ein Vogel oder Adler mit beygesetzter Schrift: SC—S IOHANNES. Unten in der ersten Ecke ein Löwe, SC—S HAR .. VS: und in der letzten ein geflügelter Ochs, SC—S LV .... S. Die Ordnung ist also daselbst: Matthäus, Johannes, Marcus, und Lucas.

Victorinus (in apocal.) setzet sie: Marcus, Matthäus, Lucas, Johannes: und Ambrosius (T. V. p. 5): Johannes, Matthäus, Marcus Lucas. Lauerentz (im Museo regio. P. II. Sect. III. Tab. I. n. 6) hat zwey alte Stöcke mit kupfernen runden Platten abgebildet, welche durch ein Kreuz getheilet sind, in dessen ersten Ecke ein Engel eingegraben ist, in der zweyten ein Adler, unten in der ersten ein geflügelter Löwe; und in der letzten ein geflügeltes Kalb. Also wieder eine andere Ordnung.

Von allen diesen weichet die Wiener Handschrift ab. Denn sie hat: Matthäus, Johannes, Lucas, und Marcus; grade wie in der berühmten Handschrift zu Corbie (Lehrgeb. III. 90 §. 12. Y).

Schade daß diese schöne Handschrift, besonders im Anfange, so sehr beschädiget worden. Das erste vollständige Heft fängt an: „Runt in tota— illam regione— et ob-

„tulerunt illi male habentes et obsecrabant eum tan-
„tum ut tangerent fimbriam uestimenti ejus et quod
„quod teligerunt saluati sunt. Tunc accesserunt ad
„eum ab hierosolymis farisei et scribae dicentes quare
„discipuli tui egrediuntur traditionem saeniorum“ —
Hier schließet die erste Columne dieser Seite. Es ist also
nach der Vulgata das funfzehnte Capitel Matthaei. Die
vorigen sind sämmtlich verstümmelt. Die Capitel fangen,
wie nicht anders zu erwarten ist, ohne Zahl an. Und auch
die Alinea, welche man siehet, ist keine Auszeichnung für
sie, weil mitten in den Capiteln solche Abtheilungen vor-
kommen z. B. in eben diesem funfzehnten der dritte Vers,
nach der Vulgata „Ipse autem“, hier Ille autem“ und
selbst in diesem dritten Verse statt „Nam Deus dixit“
ist eine Alinea „Deus enim dixit.“ Durchgängig bestä-
tiget es sich, daß diese lateinische Uebersetzung die Vulgata
nicht sey. So stehet v. 7. statt „Hypocritae bene“
„Epocritae bene“ v. 10: statt „Et convocatis ad se
turbis dixit eis“ „Et aduocata turba dicit illis“ v. 13:
statt „At illi respondens ait“ „Ille autem respondit.“
v. 15: statt „Respondens autem Petrus“ „Respondit
autem Petrus“ v. 21: statt „Et egressus inde Jesus“
— „Et cum exisset inde Jhs“ v. 24: statt „Ipse autem
respondens ait“ — „Ille autem respondit et dixit —
Isdrahel“ (statt Israhel). Der fünf und zwanzigste Vers:
„At illa venit“ ist hier ganz ausgelassen, und folget gleich
mit einer Alinea: „Ille autem respondit et dixit non
est bonum accipere panem.“ Der 27. Vers fängt
an: „Illa autem dixit ita dne et canes edunt“ cet.
v. 28: „Tunc respondit Jhs“ v. 29 mit einer Alinea:
„Et cum transisset“ und gehet diese Alinea fort bis in
den 31sten Vers: „admirarentur“, worauf eine neue

anfängt: „Cum viderent surdos audientes — isdrahel“ — v. 32: Jesus autem dixit discipulis suis“ cet. v. 34: „Et dicit illis Jhs.“ — v. 39: „Et cum demisisset turbam.“

Ich habe diese Varianten um deßwillen angeführet, damit Andere, welche die Hülfs-Bücher bey der Hand haben, nachsehen können, mit welcher Uebersetzung sie am mehresten übereinstimmen. Denn es gab außer der vor der Vulgata gemeinen Italienischen noch so viele, und so sehr von einander abweichende, daß Hieronymus dieses gleich im Anfange seiner Vorrede an den Damasus, und die daraus folgende Schwierigkeit der Arbeit, welche er unternommen habe, darthuet.

Nach jenem letzten Verse des Matthäi stehet auf der folgenden Seite:

SECUNDUM MATTHEUM
EXPLICIT INCIPIT
SECUNDUM JOHANNEM;

welche drey Zeilen die ganze Seite einnehmen, und von welchen die erste und letzte aus goldenen Buchstaben bestehen.

Von dem nun folgenden Evangelio Johannis enthält der ganze erste Vers goldene Schrift. Nach dem Schlusse dieses Evangelii stehet wieder auf einer ganzen Seite:

EUUANGELIUM
CATA JOHANNEM
EXPLICIT INCIPIT
CATA LUCAN

abwechselnd Silber und Gold. — Auch sind im Anfange die Worte: „Quoniam quidem multi temptauerunt“ mit Golde geschrieben.

Das Evangelium Marci ist aber leider wieder verstümmelt. Denn es fängt an: „Eum et ingredientes caphar-

naum continuo intrauit sabbatis in synagoga et docebat eos — also mit dem letzten Worte des zwanzigsten Verses im ersten Capitel. Die merkwürdigste Variante aber ist mir beym ein und vierzigsten Verse des fünften Capitels aufgestoßen, und zwar in der beybehaltenen Sprache des Heilandes, als er das Mädchen von den Todten erwecket. Denn, anstatt daß es in der Vulgata heißt: „Et tenens manum puellae, ait illi: Talitha cumi, quod est interpretatum, puella, tibi dico, surge“ — hat unsere Handschrift ohne Alinea: „Introiuit ubi erat puella et dixit ei tabea aculi ha cumhi, quod est interpretatum puella puella tibi dico exsurge.“ Jene beyden Syrischen Wörter verstand Jeder. Allein von dieser Stelle war mir anfänglich nur das letzte קומי verständlich. Wie schwer es ist, Wörter in orientalischer Sprache, welche mit lateinischen Buchstaben niedergeschrieben worden, zu erklären, selbst wenn wir den Sinn vermuthen können, haben schon die Arbeiten der Gelehrten über den Poenulus des Plautus bewiesen. Es ist auch sehr begreiflich, indem sich die Aussprache, nach welcher einzig und allein die Lateinischen Buchstaben niedergeschrieben seyn können, seit so vielen Jahrhunderten gewiß geändert hat. Daß mehr in den orientalischen Wörtern unserer Handschrift stecke, als jene beyde Syrischen Wörter sagen, welche nur allein man bisher allenthalben gelesen hat, muß einem Jeden in die Augen fallen. Allein grade das giebt dieser Les-Art einen Vorzug vor der gemeinen. Denn das Syrische muß mehr enthalten haben als ταλιθὰ κοῦμι; sonst hätte es nicht übersetzet werden können τὸ κοράσιον, σοὶ λέγω, ἔγειρε! Dieses hat mich zuerst auf den Gedanken gebracht, daß in dem aculih die Wörter σοὶ λέγω stecken müßten.

Ich erkläre mir daher die Stelle folgendergestalt. Tabitha kommt zwar als ein eigener Namen (Actor. IX) vor. Allein einmal stehet hier nicht Tabitha, sondern Tabea; zum andern wird es hier übersetzet puella, muß also auch dieses bedeuten. Nun haben dafür die Araber צביה, welches gewiß der Syrer und Chaldäer טביא, wie ihr caprea beweiset, ausgesprochen. Tabea wäre also der Sprache nach Arabisch, jedoch in weicherer Syrischen Mund-Art.

Aculih. Wenn man annimmt, daß das h, wie es viele Jahrhunderte hindurch bemerkt werden kann, mit einer Aspiration als ch ausgesprochen worden, z. B. Hludowig unter den Carolingern, für Chlodowig unter den Merovingern; so wird aculich auch Arabisch seyn. Denn in der Arabischen Uebersetzung des neuen Testamentes (bey Erpenio pag. 104) heißt es in dieser nämlichen Stelle: אקול לךְ. Da nun bekanntlich das לךְ hinten oder vorn stehen kann; so vermuthe ich, daß für אקול לךְ = acul lech der Schreiber unserer Handschrift aculih geschrieben habe. Das noch weiter angehängte a aber nehme ich für eine Interjection ה oder הא, welche in unserer Handschrift im Lateinischen durch das wiederholte puella, puella! ausgedrücket wird. Das letzte Wort bedarf keiner Erläuterung. Nun könnte man die ganze Stelle für Arabisch halten, wenn nicht Tabea klar mit einem T hier geschrieben wäre. Vielleicht werden größere Sprach-Kenner als ich die eigentliche Mund-Art dieser darum merkwürdigen Stelle, weil sie mit der Uebersetzung besser übereinstimmet, näher angeben können.

Die ganze Handschrift schließet mit den Worten des neunten Verses nach der Vulgata im sechsten Capitel, hier: „duas tunicas.“ Das Uebrige ist weggerissen.

Ehe ich nun diese Handschrift verlasse, muß ich noch eine Bemerkung vorlegen, zu welcher mich die Schreib-Art Isdrahel gebracht hat. Das eingeschobene d kann in der Aussprache des ש nicht liegen. Es muß also durch den folgenden Buchstab veranlaßt seyn; das heißt, die Aussprache des ר muß zuweilen etwas vom ד an sich gehabt haben, also: dr. Warum finden wir auch Esdras statt Esra? Ob diese Aussprache nur Statt hatte, wenn ein s vorherging, oder welche andere Ursache vorhanden war, alles ist mir noch dunkel. Zu diesen Träumereyen gesellet sich noch die lebhafte Vorstellung der Aehnlichkeit beyder Buchstaben, des ד und ר, in ihrer Gestalt, welche wir fast in allen alten orientalischen Denkmälern finden. Der Syrer hat schon in seiner ältesten Schrift nur ein und das nämliche Zeichen für beyde Buchstaben, und der Punct, durch welchen er sie unterscheidet, ist offenbar ein Zusatz späterer Zeiten. Bey der Schrift der Sabbier gehöret viele Uebung dazu, einen von dem andern unterscheiden zu können. Ich kann mir doch nicht denken, daß man grade das nämliche Zeichen, dessen Verwechselung im Lesen so sehr gefährlich seyn mußte, thörichter weise gewählet haben sollte, wenn nicht noch eine uns jetzt unbekannte Ursache verborgen läge.

Straßburg.

In der hiesigen Stadt-Bibliothek befindet sich eine Handschrift in Folio-Formate, in eine Daumens dicke hölzerne Schale eingebunden. Diese ist mit hölzernem Schnitz-Werke verzieret, und ehemals, wie es scheinet, vergoldet gewesen. Das edele Metall aber, welches mitten darauf, wie man noch an denen daselbst befindlichen

Stiften bemerken kann, befestiget gewesen, ist abhanden gekommen.

Das ganze Werk bestehet jetzt noch aus 224 Blättern von Pergament, von welchen die beyden ersten und die drey letzten nicht beschrieben worden. Es sind übrigens hier und da Lücken. So fehlet z. B. im Martyrologio der Schluß des Februars und der Anfang des Märzes. Es sind auch einige Blätter von einem Frevler ausgerissen worden, wovon noch eines in dem Buche lag, als ich es sahe.

Die Farbe des Pergamentes ist jetzt bläulich roth, soll also anfänglich Purpur gewesen seyn. — Zwar saget schon Hieronymus: Inficiuntur membranae colore purpureo, und ist es wohl nicht zu läugnen, daß es purpurrothe Bücher gegeben. Demohngeachtet ist mir beym Anblicke mancher Handschrift von der Art der Zweifel aufgestoßen, ob sie nicht wirklich von Anfang blau gefärbt gewesen, und nur mit der Zeit die rothen Flecken bekommen habe. Die blaue Farbe verträgt z. B. keine Kalk-Theilchen, welche doch oft im Pergamente sind. Ein Chemiker müßte dieses näher untersuchen können. Wäre mein Verdacht gegründet; so würden sehr viele Handschriften für Purpur jetzt ausgegeben, welche es nie gewesen. Auf Dunkelblau muß auch Gold und Silber viel besser zu lesen gewesen seyn, und schöner ausgesehen haben, als auf Roth.

Die Schrift ist mit Silber geschrieben, und nur der Anfang der Capitel, so wie die Alinea allemal mit Golde. Auch hier glaube ich, namentlich auf der vorletzten Seite, bemerket zu haben, daß mit einer klebrigen Materie vorgeschrieben war, worauf alsdenn Silber-Blättchen gelegt worden, grade so wie Montfaucon die Art, dergleichen zu verfertigen, beschrieben hat. Wer mehr über solche soge-

nannte purpurne mit goldenen und silbernen Buchstaben ge= schriebene Handschriften lesen will, der wird vieles darüber schon in andern Werken finden. (Mabill. de re dipl. Montfaucon palaeogr. Graeca. Schwarz de ornamentis libror. Bessel oder vielmehr Hahn chron. Gottwic. Köhler Anweis. für reisende Gelehrte. Blanchini evangel. quadrupl. Sanftl diss. in aur. evangel. codic. S. Emer. Ratisbon.) — Es gibt auch dergleichen Urkunden, welche jedoch Muratori sämmtlich für falsch hält. Die berühmten Ehe=Pacten zwischen K. Otto II und der Theophania, welche in den Originibus Guelphicis (IV. 461) in Kupfer gestochen, und jetzt auf der Göttinger Bibliothek befindlich sind, können wenigstens gewiß nicht darunter gerechnet werden; und mir ist es unbegreiflich, wie Scheid (a. a. O.) sie für ein instrumentum anthenticum ausgeben, wie Schmidt Phiseldeck sie (§. 53) unter die Urkunden rechnen, wie Schönemann wegen ihrer Schrift in Verlegenheit gerathen konnte, und sie nur als eine Künstler=Schrift retten, dennoch aber in das zehnte Jahrhundert setzen wollte. Es ist ja augenscheinlich nur eine, wiewohl prächtige, Abschrift, welches auch ohne auf die Gattung der Schrift Rücksicht zu nehmen, schon der Umstand beweiset, daß sich auf ein Siegel darinnen bezogen wird, welches gar nicht da ist, und wovon auch, daß es je daran gewesen wäre, nicht die mindeste Spur vorhanden.

In der Straßburger Handschrift hat jedes Blatt zwey Columnen, von welchen jede vier Finger breit. Zwischen ihnen ist ein Daumen breiter Raum gelassen. Der Regel nach sind in jeder dreyßig Zeilen.

Linien sind bloß mit dem Griffel gezogen. Sie stehen einen halben Finger breit auseinander und laufen nur so weit, als die Schrift. Selbst die Parallel=Linien, deren

drey inwendig und zwey auswendig sind, gehen nicht bis an das Ende der Blätter, sondern nur so weit, als die Schrift gehet.

Custoden findet man nicht — sobald man nur das Characteristische derselben nicht aus den Augen läßt, welches in der Wiederholung auf der andern Seite bestehet. — Die Signatur mit Römischen Zahlen findet man in der Mitte des untern Randes (manchmal fast ganz unten), und auf der letzten Seite einer jeden Lage, welche mehrentheils vier, zuweilen auch drey, Bogen enthält.

Die Schrift ist anfänglich eine schöne Halb-Uncial: ich verstehe Uncial und Minuscel vermischet. Am großen R bemerket man beständig den Abstand des Winkels, in dessen zweytem Theile vom Schafte. In der Folge gestaltet sich die ganze Schrift mehr zur Minuskel-Cursiv um (welches ich schon auf dem sechs und dreyßigsten Blatte bemerket), wodurch sie ihr wahres Alter noch deutlicher verräth. Ich füge von dieser letztern Schrift zwey Zeilen (vom Bl. 36. Col. 2) hierbey:

Man wird daraus ersehen, 1) daß die Züge nicht sehr scharf sind, und dieses habe ich fast bey allen silbernen Schriften gefunden, mir auch sehr leicht aus der Art, wie sie verfertiget wurden, erkläret; 2) daß die Buchstaben ex ti rn ru verbunden sind; 3) daß die Stiele der langen Buchstaben oben breiter erscheinen als unten. Uebrigens ist das y mit einem Puncte versehen; kommt aber zuweilen

auch ohne denselben vor. Statt des ae findet sich ein geschwänztes e, manchmal auch nur ein schlechtes. Unter den großen Buchstaben wechselt Capital mit Uncial.

Als Interpunctions-Zeichen erscheinet der Punct. Zum Schluß-Zeichen, wie auch um eine Zeile voll zu machen, werden gedrückte y gebrauchet, von welchen ich anderwärts (im ersten Th. meiner Paläographie S. 278 und 388), namentlich mit Beziehung auf diese Handschrift, gehandelt habe.

Von Abkürzungs-Zeichen findet sich keines, welches nicht in den ältesten Handschriften stehen könnte. Eine merkwürdige Abkürzung des Wortes ejus darf ich jedoch hier nicht übergehen. Ich setze sie im Zusammenhange (vom sechsten Bl.) um so mehr hierher, als man zugleich auch dadurch eine Ansicht der Uncial-Schrift erhält:

MANŪSUPCAPUTŜ

also manum super caput ejus. Man wird die Aehnlichkeit mit eben dieser Abkürzung in andern alten Handschriften (Mabill. 351. f) und in den Tironischen Noten (in meinem Lexicon S. 113) nicht verkennen.

Die Wort-Abtheilung ist noch schlecht gewahret, wie man aus der eben mitgetheilten Zeile ersehen kann. Gleich auf der ersten Seite wird geschrieben: explicansmis sas essentplurimo rum nomi namemoraret u. s. w.

Der Stil und die Orthographie verrathen das mittlere barbarische Zeit-Alter. So finden wir schon auf eben dieser ersten Seite: Explicit epistula — ad hieronimum presbytero; auf der zweyten: rem puplicam; auf der dritten: expl. epistula — ad chromati et beliodorum; auf 123: et miscis ipsam chrisma cum ipsa aquam;

auf 124: post haec sequitur oratio hanc, und weiter hin: pro ipsas virgines — de humicidium laicorum — incipit de sacrilegium — de luxoria et de ingenia luxoriandi. — — —

Der Anfang dieses Werkes enthält von den pseudohieronymianis den Brief der beyden Bischöfe an ihn, und fängt an: Dno Sco fratri hieronimo prsbro (der Namen Chromatius ist ausgelassen) et heliodorus epi in dno salutem. Hierauf folget die Antwort, welche (S. 3) endet: Expl. epistula beati hieronimi — — incipit breviarium apostolorum ex nomine ubi orti uel obiti sunt. — Sodann kommt (S. 5): In Xpi nomen incp. festa apostolorum, welches Verzeichniß ganz kurz und nicht chronologisch eingerichtet ist. Alsdann auf der nämlichen Seite: In nomine sce trinitatis incp. martirologium. Es gehet (die Lücken abgerechnet) das ganze Jahr durch, dessen Anfang aber noch Weihnachten, nämlich VII Kl. Jan. ist. Auf S. 26: Explicit martyrologium. S. 27: In nomini dei summi incipiunt capit. lib. coment. sacramentorum. anni circuli hoc est inprimis I In uigiliis natalis domini hora nona II De uigiliis etc. bis CCCCXXII auf S. 34, wo: finiunt capitula libri sacramentorum romane ecclesie anni circuli. Auf der folgenden: In nomine domini dei summi incipit liber sacramentorum romane ecclesie anni circuli in uigiliis natale domini inprimis statio ad sanctam Mariam. —

Auf dem sechszehnten Blatte vor dem Ende lesen wir: In nomine sancte et unice trinitatis incipit prologus canonis. penitentie. Libri. primi. ait. enim. u. s. w. worauf denn nachher kommt incipit inquisitio — beati hieronimi. presbiteri. Auf dem vorletzten: item de alio penitentiale — beati Gregorii — pape; und auf dem

letzten: Incipit penitentia excarpsum (man vergl. Baluz. capitular. II. 1067. Gerbert monum. liturg. Alem. II. 14) de canonis quando uel quales ordinentur. — Der Schluß endlich heißt: dauid ita dicit. senes cum iunioribus laudent nomen domini.

Man siehet aus dem ganzen Inhalte, daß dieses Werk zum Gebrauche eines Geistlichen geschrieben war (vergl. in Boehmers corp. j. can. p. 114. die Anmerk. 35), und zwar, wie die dabey verschwendete Pracht beweiset, eines vornehmen. Es verlohnte sich wohl der Mühe, das Martyrologium und den Kalender mit andern bereits gedruckten zu vergleichen; eben so den librum sacramentorum, aus welchem ich (freylich ohne damals Zeit zu haben, darüber nachschlagen zu können) folgende Stellen ausgeschrieben habe: CCLXXV. Item ad caticuminum ex pagano faciendum. CCLXXVIIII. Oratio super hominem Christiano quia demonio uexatur. CCLXXX. reconciliatio rebaptizato ab hereticis (vergl. Acherii spicil. ed. 1723. I. 545. cap. 107.) CCLXXXIII. Oratio super eos qui morticinum comederunt (Martene monum. collect. VII. 39. 47. Gerbert l. c.) CCLXXXV. Reconciliatio. altaris, ubi homicidium perpetratur. CCXCVII. Missa in basilica ubi prius fuit sinagoga. CCCII. Pro eo qui prius barba tundit (Mabill. musei Ital. T. 1. P. 2. p. 389. Ein Gebrauch schon bey den Römern. Sardi de ritib. gentium. L. 1. c. 13.) CCCXXVI. Benedictio uidue que fuerit castitate. professa. Es kommt darinnen vor: ut antiquarum non meminat uoluptatum (grade wie bey Mabill. liturg. Gallic. 313). CCCXXXIII. Orationes pro sterelitate mulierum; fängt an: Deus qui mortuam uuluam sarre ita per abrahe semen fecundare dignatus es, cet. CCCXXXVIII. Benedictio aque et salis ad

fulgora exorgizandum. CCCXLVIIII. Missa contra iudices male agentibus. CCCLI. Missa contra obloquentes. CCCLXXVI. Benedictio agni in pascha (Mab. Mus. It. 390). CCCLXXXIII. Benedictio super uasa in locis antiquis reperta (Hätten wir diese Alterthümer, selbst uneingesegnet! Man findet noch in mancher Kirche Gefäße mit Heidnischen Gottheiten darauf). CCCLXXXVII. Incipiunt orationes in (hier kommen eine Menge Plätze, wo diese Gebete gehalten wurden) — in dormitorio — ubi uestimenta conseruantur — in refectorio — in cellario — in pocionario — in quoquina — in lardario — in granario — in pistrino — in pesile uel ubi se fratres calefaciunt — in scriptorio — in domo infirmorum, cet. Missa pro cujus anima dubitatur. — Benedictio aquae super ignem feruentem ubi homo manum mittit (vergl. Gerbert l. c. 118).

So finden wir auch im libro penitentiali Manches, was uns zum Nachdenken über jenes goldene Zeit-Alter Stoff genug gibt: De fornicatione episcoporum (ist bekannt genug, sogar cum quadrupede. Martene l. c. VII. 44). De fornicatione laicorum, unter andern: Si quis cum muliere sua nupserit retro (Martene 38. 45). Sic peniteat quomodo cum animale. si semen in os mittit VII ann. (Gerbert. 15) prae iri inter femora fornicantes si una vice anno si duas uices II ann (vielleicht muß prae mit iri zusammen gelesen werden) — Cuius maritus uel cuius uxor in captiuitate est. Liceat alium aut alia post anno I accipere melius est sic quam fornicare (Also eines von Beyden mußte durchaus seyn! Man vergl. jedoch Acher. l. c. p. 526) — Si quis aliquem ambulantem uel errantem uindiderit christianum ille non est dignus inter christianum requiem

habere. — Sodann kommen andere schon bekannte Stellen von Sacrilegien per auguria, von den immissoribus tempestatum u. s. w.

Einige Stellen muß ich jedoch noch nachholen, weil sie das Land näher bezeichnen, in welchem der liber sacramentorum wahrscheinlich geschrieben ist. CCCXXVIIII. Missa pro regibus. Deus qui regnorum omnium et Romani maxime es protector imperii, da seruis tuis regibus nostris, cet. — CCCLIII. Missa tempore belli — Deus cuius regnum regnum est omnium seculorum supplicationes nostras clementer exaudi et christianorum francorum regnum tibi subditum protege, cet.

Bamberg.

In der hiesigen Bibliothek sahe ich in einem ungeheuren Formate, — die Höhe ist 1½ Nürnberger Schuhe, und die Breite 1 Schuh und beynahe 2 Zoll, eine ganze lateinische Bibel, worinnen nur die Apocalypse ausgelassen ist. Vorn stehet die epistola S. Hieronymi ad Paulinum mit schöner breiten Uncial. Alles Uebrige in diesem Buche zeiget eine Minuskel des neunten Jahrhunderts. Merkwürdig darinnen ist die berüchtigte Stelle (Epist. Johannis I, Cap. V. v. 7): „Et spiritus est qui testificatur. quoniam Christus est ueritas. quoniam tres sunt qui testimonium dant. spiritus aqua et sanguis. et tres unum sunt.“ Da sie zugleich eine Schrift-Probe abgeben kann; so füge ich sie in Kupfer gestochen hier bey.

In einer andern Handschrift daselbst in klein Quart, in welcher mehrere Sachen befindlich sind, kommen auch die Acten des Concilii vor, welches unter Ludwig dem Deutschen 852 zu Maynz gehalten worden (Bünau Reichs-



p. 184.

Et sp̄s ē qui testificatur. q̄m xp̄s ē
ueritas. q̄m tres sunt qui testimonium dant. sp̄s
aqua et sanguis. et tres unum sunt.

Hist. III. 270), und zwar mit einer Schrift, wie ich sie schätze, aus dem nämlichen neunten Jahrhundert. Da ein Geistlicher, welcher dieses Werk mir zeigte, zugleich sein Vorhaben, jene Acten bekannt zu machen, eröffnete; so forderte es leider die Höflichkeit, mich nicht weiter mit denselben abzugeben. Ob das Vorhaben ausgeführet worden, kann ich nicht sagen. Es wäre nützlich gewesen, weil wir meines Wissens diese Acten noch nicht vollständig haben. Es kommt darinnen unter andern ein Artikel vor, in welchem es heißt, daß derjenige, der eine rechtmäßige Ehefrau habe, wenn er dennoch eine Concubine halte, a communione pellatur: Wer aber keine Frau habe, und eine Concubine halte, sey nicht von der Communion auszuschließen; überhaupt stehe es Jedem frey, cum muliere, es sey uxor oder concubina, zu leben, wenn er sich nur mit einer begnüge.

Würzburg.

Der Gebrauch, alte Handschriften durch neue darüber gesetzte Schrift zu vernichten, soll nach Montfaucon zuerst im XI Jahrhundert aufgekommen seyn. Er sagt (pal. gr. 319): „Haec vero pestis, ut diximus, duodecimo seculo primum, deinde autem tertio decimo et quarto decimo maxime in vetustissimos libros grassata est.“ Gatterer (pract. Dipl. Tab. XI) giebt zwar einige Jahrhunderte zu, scheuet sich aber doch nicht, als Regel aufzustellen, daß ein solcher codex, der zum andern male gebrauchet worden, nicht älter, als das Xte Jahrhundert seyn könne.

Da nun das Ansehen dieser Männer leicht Unerfahrene auf den Irrweg führen könnte; so habe ich es für nöthig gehalten, bey Gelegenheit einer zu erwähnenden

Würzburger Handschrift, von welcher ich unten eine Schrift=Probe mittheilen werde, etwas über dergleichen zum andern male beschriebene Bücher hier voraus zu schicken.

Denn daß jene Zeit=Bestimmungen falsch seyen, lehret erstlich die Natur der Sache, zweytens das Zeugniß der Alten, drittens und hauptsächlich der Augenschein.

Wir können wohl mit Gewißheit annehmen, daß das Schreib=Material um so seltener und kostbarer gewesen, als weiter wir in das Alterthum zurück gehen. Wenn nun bloß diese Seltenheit den Schreiber verleiten konnte, sich die Mühe zu nehmen, ein mit noch größerer Mühe geschriebenes Werk zu vernichten; so muß dieses eher in ältern, als folgenden Zeiten Statt gehabt haben. Am geschicktesten waren zu einem solchen wiederholten Gebrauche Häute; und diese haben zum Schreiben noch eher gedienet, als das ägyptische Papier. Wie nun nachher die verfeinerte Häute=Fabrick auch das Pergament lieferte, litten die Vermehrungen der Bibliotheken und die mehrere Schreiberey dennoch nicht, daß die Kostbarkeit dieses Materials sich bedeutend vermindert hätte.

Die Wachs=Tafeln gehören nicht hierher. Denn schon die Bestimmung der darauf gegrabenen Schrift war, daß sie einer neuen Platz machen mußte. Daher Martial (14. 7)

„Esse puta ceras, licet haec membrana vocetur:
Delebis, quoties scripta novare voles."

Auch ein Beyspiel von zum zweyten mal gebrauchten Metalle, auf welchem die berühmte Heracleensische Inschrift gegraben ist, übergehe ich, da bloß die umgekehrte Seite wieder beschrieben wurde, als hierher nicht gehörig. Eben so wenig will ich der auf einen und den nämlichen Stein statt der ausgethanen neuerdings eingegrabenen Inschriften (Götting. gel. Anz. 1789. II. 936. 1794. II. 1384) hier

weitläuftig erwähnen. Was jedoch sowohl Aegyptisches, als Baumwollen-Papier (Montfaucon 231. 319) besonders aber Pergament betrifft, so ist dieses Material, wenn Bücher darauf geschrieben waren, oft einer solchen Veränderung unterworfen gewesen; und zwar, wie ich glaube, von den ältesten Zeiten her, oder so lange als man sich ihrer, um darauf zu schreiben, bedienet hat.

Schon Cicero, also beynahe 100 Jahre vor unserer Zeit-Rechnung, beschweret sich darüber, daß Trebatius ihm in palimpsesto geschrieben, das heißt, auf Papier, auf welchem schon geschriebene Schrift ausgewischt war. Ich sage Papier. Denn schwerlich wurde zu Briefen Pergament genommen, wie Ernesti (in clavi Ciceron.) die Stelle verstehet. Der Ausdruck palimpsestum scheinet ihn verführet zu haben. Allein dieser hindert nicht meine Erklärung, indem ψάω nicht bloß radendo detergo, sondern auch bloß abstergo heißt, welches beym Aegyptischen Papiere wahrscheinlich mit dem Schwamme geschah. Daher Varro (in Modio ap. Non. Marcell. v. Deletile) sagt:

„Si displicebit tibi tam latum mare
Tantum parato spongiam deletilem."

Welcher Schwamm, um die Schwärze der Dinte desto eher zu decken, auch wohl mit einer weißen Farbe angefüllet wurde:

„Aut mactis pariter versibus oblinat
Furvam lacticolor spongia sepiam.
Auson. epist. 7. 54.

Auf eine solche spongiam deletilem beziehet sich der Ausdruck Augusts, wenn er (Sueton. 85) von seinem vernichteten Gedichte Ajax saget: „in spongiam incubuisse."

Dagegen konnte man mit dem Pergamente, um es zu reinigen, schon härter verfahren. Man konnte es πάλιν

ψάειν, auch in dem Verstande radere, das heißt, zum zweytenmal größtentheils das nämliche Verfahren anwenden, dessen man sich zum erstenmale, um es zum Gebrauche schicklich zu machen, bedienet hatte, und welches Petrus Blaesensis (de nativ. domini), ein Schriftsteller des 12ten Jahrhunderts, folgendergestalt beschreibet: „Prius traditur rasori, ut cum rasorio omnem superfluitatem, pinguedinem, scrupulos et maculas tollat: dein supervenit pumex, ut, quod rasio auferre non potuit, pumice deleatur.“ Ein solches Rasorium hatte, wie man aus denen gleich näher angegeben werdenden Bildern siehet, folgende Gestalt:



Und daß es nicht bloß bey der ersten Zubereitung des Pergamentes in den Fabricken, sondern auch nachher gebraucht wurde, siehet man aus den Abbildungen der Schreiber des XIten Jahrhunderts (Codic. M. S. bibl. Taurinens. I ad p. 92), welche eben dieses Instrument neben sich liegen haben. Seine Form beweiset zugleich, daß es zum Auskratzen kleiner Fehler nicht verfertiget werden, wozu die scalpella oder kleinen Messer mögen gedienet haben, welche auf eben diesen Bildern daneben liegen. Von jener Erneuerung des schon gebraucht gewesenen Pergamentes erhielt jenes Instrument im mittlern Zeit-Alter den Namen Novacula. So schreibt Papias (beym Du Cange): „Novacula, id est, Rasorium . . . Novacula ferrum subtile (scharf), quo chartae innovantur“: und Joh. de Janua: „Novacula etiam dicitur ferreum instrumentum, quo solet radi et parari pergamenum, ab innovando dicta.“ Ich habe um so mehr nöthig

gehalten eine Abbildung dieses Instrumentes beyzufügen, als Du Cange (wie er saget) sich keinen Begriff davon machen konnte; und Schwarz (de supellect. r. libr. §. 111) sogar geglaubt hat, es habe zum Beschneiden oder znm Linien-Ziehen gedienet. Zu ersterm haben ja die Schreiber eine Schere neben sich liegen, wie die Abbildungen (Lambecc. commentar. ed Kollar. III. 124. Montfaucon palaeogr. 25) zeigen; und zu letzterm wäre schon die Form sehr ungeschickt gewesen. — Was übrigens Plutarch (in der von Leopardo in emendat. L. 13. c. 11 erklärten Stelle) von dem widerlichen Tone, den dieses Abkratzen des Pergamentes zu Wege bringet, sagt, kann man auch wohl nicht anders als vom Reinigen schon beschriebener Blätter verstehen.

Allein nicht etwa bloß Briefe wurden, und zwar schon vor Christi Geburt, auf solches von der vorigen Schrift gereinigtes Papier geschrieben; sondern auch Bücher. Denn Catull (22) sagt vom Suffeno, er habe so viele millia versuum geschrieben, daß sie nicht etwa, ut fit, in palimpsesto relata wären, sondern in charta regia, novi libri. Daher noch zu Ulpians Zeiten (l. 4 D. de bonor. poss. secund. tab) der Unterschied zwischen charta nova et deletitia.

Gregorius von Tours, am Ende des VIten Jahrhunderts, beschwöret (L. X. f.) alle seine Nachfolger: „ut numquam libros hos abolere faciatis aut rescribi.“ Er erzählet auch (V. 45. f.) vom K. Chilperich, daß, als dieser etliche neue Buchstaben erfunden, er verordnet habe, „ut sic pueri docerentur, ac libri antiquitus scripti, planati pumice, rescriberentur.“ Eben das wiederholet Aimonius (III. 41). Diese Abreibung der ältern Schrift vom Pergamente durch Bimstein hat sich die

folgenden Jahrhunderte hindurch fortgepflanzet, und wird vielleicht auch manchmal unter radere verstanden: wie z. B. bey einem Schriftsteller des XIIten Jahrhunderts (Baluz. misc. IV. 120) die Umänderung der Kirchen-Bücher beschrieben wird: „radebant et denuo rescribebant.“

Ohngeachtet diese Stellen nun schon hinlänglich wären, um das hohe Alter der auf schon gebrauchtes Material zum zweytenmal getragenen Handschriften zu erweisen; so wird sich doch, noch mehreres dafür anzuführen, Gelegenheit finden, indem ich die Verschiedenheit der codicum rescriptorum zeige, deren Begriff mehrentheils zu eng genommen wird. So fehlet z. B. Knittel (Ulphil. vers. Goth. p. 201), wenn er sagt: „codex rescriptus est ille, in quo, deletis iis, quae antea scripta erant, nova reponebatur scriptura.“ Wie oft findet man codices rescriptos, bey welchen sich der zweyte Schreiber gar nicht einmal die Mühe genommen, die erste Schrift auszulöschen, und doch wird sie Jedermann unter jene Handschriften rechnen müssen!

Vor allen Dingen wird wohl zu dem Begriffe eines codicis rescripti erfordert, daß das ganze Buch von neuem überschrieben worden. Denn wenn diese neuere Schrift nur in einzelnen Stellen die ältere decket (Martial. VII. 17. Hor. art. poet. 389. Sueton. Ner. 52); so sind hier bloße Correcturen, welche die Handschrift gewiß nicht zu einem codice rescripto machen. Zum andern setze ich voraus, daß ein ganz neues Werk statt des vorigen geschrieben worden. Denn wenn man nur bloß um das alte zu retten zum zweytenmale geschrieben hat; so möchte ich dergleichen codices nicht unter die eigentlichen rescriptos rechnen. Es geschah solches, wenn die Buchstaben verblichen, entweder

auf die Art, daß man den alten Zügen treu blieb (Lehrgeb. d. Dipl. VI. 239), oder, daß man die verblichenen Stellen ohne Rücksicht auf die vorigen Züge mit der damals gewöhnlichen Handschrift von neuem hinschrieb. Das letztere habe ich in dem berühmten breviario Alarici (v. Palaeogr. crit. I. 33 et 333) bemerket, in welchem das Fehlende mit einer Merovinger Cursiv eingeschrieben worden, ohngeachtet die erste Hand eine Uncial hatte.

Ist aber statt des vorigen da gestandenen Werkes, ein ganz verschiedenes auf das nämliche Material geschrieben; so gebühret diesem die Benennung codex rescriptus. Ein solcher kann übrigens auf mehrere Art entstehen. Entweder, daß die alte Schrift ganz vertilget worden (Montfaucon 231. 318), so, daß man gar nicht mehr sehen kann, was vorher da gestanden: daher Cicero in der oben angeführten Stelle hinzusetzt: „sed miror quid in illa chartula fuerit, quod delere malueris." Oder, daß die vorige, entweder ganz, oder zum Theil, noch sichtbar bleibet; von welchem Falle Seneca (de benef. 6. 6) redet: „Quomodo si quis scriptis nostris, alios superne imprimat versus, priores literas n o n t o l l i t, sed abscondit. Lipsius erkläret zwar diese Stelle von Wachs-Tafeln, vermuthlich wegen des Zeit-Worts imprimere: allein da dieses, eben so, wie das Griechische γράφειν, eine weit ausgedehntere Bedeutung hat, und bey Wachs-Tafeln die vorige Schrift verso stilo ganz vertilget wurde; so kann Seneca unmöglich nach Lipsii Meinung ausgeleget werden.

Ist aber die vorige Schrift zum Theil noch sichtbar; so finden wir, daß die neuern Schreiber entweder keiner bestimmten Richtung gefolget sind; sondern die Blätter des vorigen Buches benutzet haben, wie sie ihnen in die Hand

fielen. Dieses ist der Fall bey denen durch neuere Schrift bedeckten Fragmenten des Frontons (von Ang. Majo 1815 herausgegeben). Oder sie haben die alte Schrift auf den Kopf gestellet, wie bey den Fragmenten des Ulphilas geschehen (Knittel a. a. O. Montfaucon 213. Lehr-Geb. VI. 238). Oder sie haben quer darüber geschrieben, so daß die alten und neuen Zeilen in's Kreuz über einander laufen (Lehr-Geb. 238).

Von dieser letztern Art theile ich hier eine Schrift-Probe mit, welche von mir in Würzburg verfertiget worden. Sie ist aus einer der Handschriften genommen, welche ehemals das Dom-Capitul besaß, jetzt die dortige Universitäts-Bibliothek in Verwahrung hat. Dieses Buch bestehet aus 154 feinen Pergament-Blättern, in der Größe wie ohngefähr unsere jetzigen Octav-Bände. Ein solches kleines, für die Zeiten, in welchen die Blätter zum zweytenmal beschrieben wurden, ungewöhnliches Format hat seine Entstehung dem Umstande zu danken, daß der jüngere Schreiber, um nicht durch die ältere Schrift gehindert zu werden, jedes Blatt, welches vorher viereckig war, noch einmal brach, und dadurch von einem Blatte zwey bekam, deren alte Schrift also von oben herunter lief, und welche er nun quer überschreiben konnte.

Ursprünglich enthielt die Handschrift eine schöne breite Uncial in zwey Columnen auf jeder Seite. Die hier gelieferte, von der ersten Seite des neunten Blattes genommene, Schrift-Probe enthält aus Daniel VIII. V. 5 u. f. die Worte, wie sie lauten

hier:	in der Vulgata:
„et hirco illj cornu in medio oculorū et uenit us-	„porro hircus habebat cornu insigne inter oculos

bene intellegatur pacem xpm & ciuibus isse gaudet tono suo
quamuis ille tam scelestus & [illegible] tacitoni sum in aeterno

ET HIC [illegible] ILLI CORNU
IN MEDIO OCULORU(M)
ET UEHITUS QUE AD
ARIETEM QUI HABE
BAT CORNUA QUEM
UIDISTI [illegible]

que ad arietem qui habe bat cornua quem uidi stant	suos. Et venit usque ad arietem illum cornutum quem videram stantem" cet.

Die darüber herlaufende neuere Cursiv-Schrift, welche ich in den Anfang der zweyten Hälfte des achten Jahrhunderts setzen zu müssen glaube, wird in unserer Schrift-Probe folgendergestalt gelesen: bene intelligitur pacem xpm exhibuisse traditori suo quamuis ille tam scelerate agitationis interno . . . . — Die Signatur stehet ohngefähr in der Mitte des untern Randes.

Bey diesem Alter nun der Würzburger Handschrift, bey dem noch höhern der Wolfenbüttler und Mayländer, bey dem Zeugnisse so vieler Schriftsteller aus so vielen Jahrhunderten, selbst noch vor unserer Zeit-Rechnung — wie mag da Jemand irgend einen Zeit-Punct für den Anfang der codicum rescriptorum festsetzen wollen?

Also nur noch Einiges über den Nutzen derselben in der Kritik. Von allen Handschriften ist das Alter derjenigen am leichtesten zu bestimmen, welche Cursiv enthalten, weil die Art der Bindung sich sehr kenntlich verändert. — Am aller schwerесten aber ist diese Bestimmung bey solchen, welche bloße Uncial aufzeigen, weil deren Gestalt sich durch so viele Jahrhunderte hindurch, sogar bis in das neunte, erhalten hat. Ich rede von der breiten. Denn die neuere engere wird kein Kenner mit der schönen ältern verwechseln. Dieser letztern einen Zeit-Punct festsetzen zu wollen, in welchem sie angefangeu haben sollte, möchte eben so verwegen seyn, als die Bestimmung, welche wir eben bey den codicibus rescriptis gerüget haben. Denn wo wäre das Zeit-Alter, in welchem die Schreiber nicht durch das öftere und eilige Schreiben verleitet worden, von

der Regelmäßigkeit der Capital abzuweichen, und also in die Uncial über zu gehen?

Hier zeigen nun auch die codices rescripti ihren Nutzen. Denn zum wenigsten verbiethen sie, eine Uncial neuer zu halten, als die überhingezogene zweyte Schrift ist, deren Alter man mehrentheils leicht bestimmen kann. Sie setzen aber außerdem die erste Schrift noch viel weiter zurück, einestheils, weil es nicht glaublich ist, daß man ein eben mit vieler Mühe geschriebenes Buch sogleich werde vertilget haben; anderntheils, weil gewöhnlich die Dinte der noch stehen gebliebenen alten Schrift-Züge gegen die neuere so sehr verblichen erscheinet, daß man deren weit höheres Alter wohl mit Recht vermuthen kann.

IV.

Phönicische Inschriften.

Num fingo? num mentior? cupio refelli. Quid enim laboro, nisi ut veritas in omni quaestione explicetur?

Cic.

Wenn ja etwas bey der hier folgenden Abhandlung zu bewundern ist; so kann es nichts anderes seyn, als die Kühnheit, mit welcher ich mich unterstehe, die Phönicischen Inschriften erklären zu wollen, an welchen schon seit so vielen Jahren die größten Gelehrten ihren Scharfsinn erschöpfet haben. Gelehrte, welche in der Kenntniß orientalischer Sprachen die Ersten ihres Zeit-Alters waren, und zum Theil noch sind — bey welchen mein Name so wenig genannt werden darf, daß auch nur eine Vergleichung mit mir schon Beleidigung für sie wäre.

Verwahrloset in der ersten Erziehung, was das ganze Gebiet der Philologie angehet, fühlte ich erst da recht, wie nachtheilig mir diese Unwissenheit war, als ich nach beendigten Dienst-Jahren mich ganz der Paläographie widmen wollte. Hierbey war es mir ein schlechter Trost, bemerket zu haben, daß den mehresten Philologen (wenige Ausnahmen abgerechnet) leider eben so viel in meinem Fache fehlete, als mir in dem ihrigen, wovon ich Beyspiele genug anführen könnte, wenn sie nicht gehässig wären. Sollte jedoch diese meine Aeußerung etwas zu hart scheinen; so will ich mich verbindlich machen, die Beschuldigung einer Lüge geduldig zu ertragen, wenn nicht schon durch das Folgende dieser Abhandlung klar dargethan wird, daß

sogar Sprach-Kenner vom ersten Range beym Lesen der Phönicischen Schriften, deren Inhalt sie doch erklären wollten, Fehler begangen, welche man einem unserer A B C Schüler nie vergeben würde.

Doch ich kehre zu meiner eigenen Schwäche zurück. Denn — wollte ich zeigen, wo man gefehlet, wo man falsch gelesen, wo die Kritik auf einem unhaltbaren Grunde aufgebauet worden; — so war mein todtes Alphabet allein nicht hinreichend. Es würde Niemand überzeuget haben. Ich hätte höchstens nur abwehrend das Absurde des Verfahrens zeigen können, nach welchem man eine und die nämliche Figur bald X, bald Y gelesen — nach welchem man zwey himmelweit von einander verschiedene Gestalten für einen und den nämlichen Buchstab erkläret hat, weil — es so bequem war. Wollte ich hingegen auch belehrend darthuen, wie man besser hätte lesen sollen; so mußte eine solche bessere Les-Art auch dem Inhalte nach gerechtfertiget werden. Denn weit entfernet bin ich davon, mit einem unserer Zeit-Genossen Gemeinschaft machen zu wollen, der sich die auffallende Behauptung erlaubet hat, „nur das Lesen sey des Paläographen Sache, das Verstehen müsse man dem Philologen überlassen." Wahrlich eine herrliche Fabrick-Anstalt, um alte Denkmäler durch mehrere Hände bis zur endlichen glücklichen Erklärung laufen zu lassen!

Wenn nun gleich meinen Kummer noch die feste Ueberzeugung vermehrete, daß eine gründliche Erlernung todter Sprachen bey so weit herangerücktem Lebens-Alter fast unmöglich sey; so mußte ich doch, wollte ich nicht mein ganzes Lieblings-Studium aufgeben, einige Sprach-Kenntniß zu erlangen suchen. Und so geschahe es dann, daß, noch vor nicht gar langer Zeit, man mich nach bereits zurückgelegtem fünfzigsten Jahre mit der Hebräischen Grammatik

unter dem Arme die Lehr-Stunden des damals in Heidelberg angestelleten Professors De Wette, dessen Namen ich hier öffentlich nenne, fast täglich besuchen sahe. Ihm verdanke ich die ersten Begriffe über eine Sprache, von welcher ich vorher auch nicht die geringste Kenntniß hatte. Da er aber zu spät und auf zu kurze Zeit herbeygerufen war; so wird Niemand so unbillig seyn, die Phantasien des Kranken, welche wahrscheinlich in der folgenden Abhandlung bemerklich seyn werden, auf die Rechnung dieses Arztes setzen zu wollen.

Alles dieses habe ich aufrichtig bekennen, und voraus-schicken zu müssen geglaubt, damit man wisse, wie wenig Rücksicht der Verfasser der folgenden neuen Auslegungen verdiene, und daß nur der innere Gehalt derselben, wenn er vorher desto strenger geprüfet worden, in Betrachtung kommen könne.

Fast alle meine Vorgänger haben damit angefangen, womit ich, wenn ich erst meiner Sache ganz gewiß seyn werde, den Beschluß zu machen gedenke. Sie sind so-gleich mit einem Phönicischen Alphabete hervorgetreten, in welchem man nicht selten ein buntes Gemisch aus allen verschiedenen Zeit-Altern und aus verschiedenen Gegenden antrifft. Ohngeachtet ich nun die Phönicische Schrift so gut zu kennen glaube, als irgend einer; so bin ich doch der Meinung, daß man ein Alphabet nur aus denen Inschrif-ten heraus ziehen könne, von welchen man überzeuget ist, daß man sie mit Sicherheit gelesen und richtig verstanden habe, und daß also jenes grade die letzte Arbeit seyn müsse, wenn nicht jeder Fehler, welchen einzelne falsche Les-Arten in sich haben, zur allgemeinen Regel werden soll. Wer also ein solches Alphabet bey meinen Erklärungen vermissen sollte, der behelfe sich mit denen schon vorhandenen, indem

ich allemal anzeigen werde, wo ich von der gemeinen Meinung abweiche.

Nur eines darf ich hier nicht übergehen. Es sahe noch Niemand weder auf den Münzen, noch in den Stein-Schriften der Phönizier ein ף. Ich selbst habe fast gezweifelt, ob je ein solcher Buchstab in ihrem Alphabete gewesen sey. Da jedoch schon in der ältesten Palmyrenischen Inschrift vom Jahre 49 nach Christi Geburt, und weiter in den folgenden, nicht weniger in den alten Samaritanischen Handschriften, dieser Buchstab vorkommet, er auch für die Sprache selbst schwer möchte zu entbehren gewesen seyn; so veranlaßte mich dieses, alle Cyprische Inschriften wiederholt zu durchlesen, und deren Inhalt genau zu prüfen. Bey dieser Nachforschung stieß ich auf die

Cyprische Inschrift X.

woraus ich folgendes lese:

נ.דואר
בן־חר
בפחז
שת

Der erste Buchstab, so wie er hier stehet, kann nicht ל seyn. Doch man brauchet sich bey der ersten Zeile nicht aufzuhalten, da sie, wie das gleich darauf folgende בן unumstößlich darthuet, offenbar einen eigenen Namen enthält,

und daher auf die Erklärung des Ganzen keinen Einfluß hat. Von der zweyten an aber übersetze ich:

filius Churi
in nihilum
positus est.

Das ist, ad nihilum redactus est. Wollte man auch annehmen, welches ich nie thuen mag, es sey durch einen Fehler oder durch einen Zufall noch ein Buchstab am Schlusse der Zeile verloren gegangen; so würde dieser doch kein anderer seyn können, als einer, der das Nomen weiter formire; und die Bedeutung müßte immer die nämliche bleiben. — פחז, welches in der Bibel (Gen. 49. 4) mit dem dahin fließenden Wasser verglichen wird, heißt gewiß vanum, vanitas, und hat mit חפז, schnell vorüberfliehen, eine nicht verschiedene Bedeutung. Daß aber diese Figur ein ה wirklich sey, davon haben mich Gründe sowohl aus der Sprache, als aus der Schrift selbst, überzeuget. Man setze einen andern noch nicht bekannten Buchstab vor חז ... und versuche, ob eine bessere Erklärung möglich sey. — Man vergleiche das Samaritanische ה mit dem unsrigen:

und man wird unten und oben die Aehnlichkeit nicht verkennen, welche vollkommen, zumal bey einer Vergleichung aus den Samaritanischen Handschriften, wo der Buchstab in einem Zuge gemacht worden, nicht zu seyn brauchet, und überhaupt auch nicht seyn kann.

Alle Semitische Schriften verrathen zwar demjenigen, der die Glieder dieser großen Kette kennet, leicht den gemeinschaftlichen Stamm. Allein wenn sie gleich anfänglich unmerklich von einander abweichen; so wird doch die Entfernung mit der Zeit so groß, daß man zuweilen kaum begreifen kann, wie alles zuerst eine und die nämliche Schrift

gewesen seyn könne. Sie gleichen den Linien, welche, wenn ihnen, sey es auch noch so wenig, doch etwas, an der Parallele fehlet, bey der Verlängerung immer weiter, zuletzt unendlich, von einander abweichen. Und eben dieses, was bey den Haupt-Gattungen der Schrift-Arten bemerket wird, findet auch bey den Unter-Abtheilungen Statt, z. B. bey den Phönicischen Alphabeten. Man vergleiche nur mit der zweyten Maltesischen Inschrift die erste, oder die Orforder.

Es ist jedoch keinesweges meine Absicht, hier die Verschiedenheit der Schriften graphisch auseinander zu setzen. Dieses gehöret in meine Paläographie. Sondern die nächste Veranlassung zur Bekanntmachung meiner hier erscheinenden Erklärungen haben die neuesten Verhandlungen der Gelehrten-Gesellschaft zu Upsala (Nova acta societatis scientiar. Upsaliens. Vol. VII), welche mir erst im vorigen Jahre in Göttingen zu Gesichte kamen, gegeben. Ich fand darinnen (p. 87) die Erklärungen Phönicischer Inschriften vom verstorbenen Olaus Gerhard Tychsen, und fand zugleich, daß sie mit denen, welche ich mir gemachet, nicht übereinstimmeten. Weil nun seine Gründe da, wo wir von einander abweichen, mich so wenig überzeugen konnten, als die seiner Vorgänger; so hielt ich es für das Sicherste, meine Auslegung der seinigen und der unserer Vorgänger entgegen zu stellen, um das Urtheil Sach-Verständiger darüber hören, und sodann desto sicherer in meinen paläographischen Arbeiten fortfahren zu können.

Tychsen (S. 93) scheinet übrigens nicht einmal alle die über den nämlichen Gegenstand vor ihm erschienene Schriften gekannt zu haben; am wenigsten die von Akerblad. Denn er bringet uns die nämlichen Sätze, von der rein Hebräischen Mund-Art in den Phönicischen Inschriften, von den ausgelassenen quiescirenden Buchstaben, u. s. w.

als etwas Neues vor, welche von letzterm in seiner Abhandlung über die Oxforder Inschrift aufgestellet worden waren.

Da indessen eine Uebersicht der verschiedenen Meinungen zur gründlichen Prüfung jeder einzelnen nicht überflüßig, sondern mir sogar nothwendig scheinet; so habe ich die Literatur nicht übergehen zu dürfen geglaubt, und will auch zugleich eine kleine Geschichte der zu erklärenden Inschriften, der Vollständigkeit wegen, voranschicken.

Unter allen Phönicischen Schriften findet man diejenigen am reinsten, welche die Marmore der Inseln Cypern und Malta geliefert haben. Ich mache daher billig mit ihnen den Anfang.

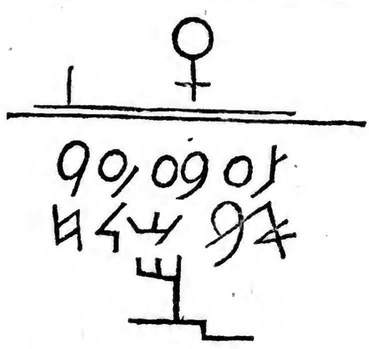
Auf der also für den Alterthums-Forscher so merkwürdigen Insel Cypern, deren von den Einwohnern selbst aufgesetzte Geschichte leider verloren gegangen ist, hat ehemals nicht weit von der Stadt Larnico oder Larnacho, da, wo jetzt das kleine Dorf Chitty ist (Memoir. de l'acad. des Inscr. XXXII. 549. Deutsch. Mus. Apr. 1787. S. 300 u. f.) die uralte von Phöniciern bewohnete (Bochart Geogr. I. 370) Stadt Citium gestanden (Büsching Th. XI. Abth. I. S. 166). Hier wurden aus dem Fundamente der Mauern jener alten Stadt viele mit Inschriften versehene Marmor-Steine ausgegraben, die jedoch der Türkische Befehlshaber, bis auf einen, sämmtlich zu einer Wasser-Leitung verwendet hat. Jenen einzigen viereckiglänglichen weißen Marmor mit der darauf befindlichen Phönicischen Inschrift brachte Porter mit nach England. Von Carl Gray hat ihn die Universität Oxford zum Geschenke bekommen (Marm. Oxon. ed. Chandler P. II Syllab. n. VIII).

Drey und dreyßig jener Inschriften, unter welchen die Oxforder die zweyte ist, hatte bereits 1745 Pococke (Descript. of the East. Lond. 1745. Vol. II. P. I. Tab. 33.

p. 213. und in der Deutsch. Uebers. von Windheim Th. II. S. 309) mitgetheilet. Wenn nun gleich seine Zeichnungen nicht ganz vollkommen ausfallen konnten (Memoir. XXX. 421); so machet es doch ein günstiges Vorurtheil für seine Arbeit, daß er, einige Fehler abgerechnet, die zweyte Inschrift, welche sich noch in Oxford befindet, so treu abgeschrieben hatte. An seiner Ehrlichkeit und seinem guten Willen ist auch um so weniger zu zweifeln, als er die Steine grade, wie sie eingemauert waren, ohne einmal zu bemerken, daß einige verkehrt oder auf dem Kopfe standen, mit großem Fleiße abgebildet. Diesem Umstande ist es denn auch wohl bloß zuzuschreiben, daß solche Inschriften bis jetzt von den Gelehrten nicht sind beachtet worden.

Ich rücke zum Beyspiele nur eine hier ein, jedoch nicht so gestellet, wie sie Pococke hat; sondern wie sie aufrecht stehen muß. Es ist die

Cyprische Inschrift XIII.



Nur auf diese Art sind die Buchstaben lesbar, die vorhin, das ה und die ע ausgenommen, ganz unkenntlich waren. Soll das Monogramm, welches oben stehet, mit

zu dieser Inschrift gehören, dem jedoch die dazwischen gezogenen Striche zu widersprechen scheinen; so würde es עת enthalten. In der folgenden Zeile ist der erste Buchstab sehr zweifelhaft, und ein Strich durch das ב in der dritten scheinet nicht ursprünglich da gewesen zu seyn. Ich lese also überhaupt folgendergestalt:

(עת)
(צ)עבע(ז)ער
אבשלח
מ
(ת)

Ohne mich mit Vermuthungen bey der mir unverständlichen zweyten Zeile aufzuhalten, bey welcher die beyden eingeschlossenen Schrift-Zeichen ungewiß sind; ist es zu meinem Zwecke hinlänglich, gezeiget zu haben, daß man jetzt erst אבשלח in der dritten Zeile deutlich lesen könne, man mag pater Schelach darunter verstehen, weil der eigene Name (Gen. X. 24. XI. 12) bekannt genug ist, oder das Ganze für einen zusammengesetzten Namen halten. Das letzte מ als Sigle erkläre ich mir durch mortuus, wenn man nicht gar annehmen will, daß der untere Strich ein ת bedeute, und also durch dieses Monogramm מת vollständig da stehe.

Da Pococke das Verdienst hat, die Cyprischen Inschriften zuerst bekannt gemachet zu haben, und man solche sämmtlich in keinem andern Werke, sondern nur allein in seiner Beschreibung des Morgen-Landes auf einer Kupfertafel beysammen antrifft; so muß man auch, wenn man die eine oder die andere bezeichnen will, die Zahlen beybehalten, nach welchen er sie geordnet hat. Wie wollte man sich sonst verständlich machen können? Nur die zweyte, weil sie wirklich vorhanden und eine

ganz genaue Zeichnung nachher bekannt geworden ist, nennet man, ohne mißverstanden zu werden:

Die Phönicisch-Oxforder Inschrift.

Sie ist am besten abgebildet in der prächtigen Ausgabe der Oxforder Inschriften (Chandler Tab. III. ad p 7); mit unrichtigen durch Puncte angedeuteten Abänderungen von Swinton (Philosophic. Transact. Vol. LIV. 1764 ad p. 414. Tab. XXV.); besser bey Barthelemy (Lettre a Olivieri au sûjet de quelques monumens Phéniciens. 1766. Pl. III) und Gebelin (Monde primitif. T. III. Pl. XII. p. 480); verkleinert bey Akerblad (Inscriptionis Phoen. Oxford. nova interpretatio. 1802) Hug (Untersuch. über den Mythos. 1812. S. 126), und (jedoch nicht mit Genauigkeit) in den Actis novis Upsaliens. (1815. VII. Tab. II. n. 1.)

Sie zu erklären haben versuchet Barthelemy (1758 in den Memoir. de l'acad. XXX. 421. und in dem ob. angez Schreib. an Olivieri), Swinton (in d. marm. Oxon. II. Tab. III. p. 7. und Philos. Transact. 412), Fabricy (in seinem noch nicht vollendeten commentar. de Joannis Hyrcani Hasmonaei Judaeor. summi pontif. Hebraeo-Samaritico numo Borgiani musei Velitris, plane anecdoto, cet. s. die gleichfolg. Hall. Lit. Zeit.) Hug (Erfind. d. Buchst. Schr. 1801. S. 28), Akerblad (a. a. O.), Silvestre de Sacy (Notice d'une diss. de Akerblad. 1803. p. 13), Lichtenstein (Tentam. palaeogr. Assyrio-Persicae. 1803. p. 156), ein Unbekannter (in der Hall. Literat. Zeit. 1805. n. 177), und der zuletzt bekannt gewordene Ol. G. Tychsen (in d. ob. ang. act. Upsal.) — Es ist zwar noch ein Werk von Swinton (Inscriptiones Citicae s. in binas inscriptiones Phoenicias, inter ru-

12.

p. 207.

dera Citii nuper repertas, conjecturae etc. Oxon. 1750. 4) erschienen. Ich erinnere mich aber nicht mehr, da ich es nicht selbst besitze, ob grade diese Inschrift darinnen erkläret worden. Auf keinen Fall können wir jedoch durch diese uns abgehende Kenntniß etwas verlieren, indem Swinton in seinen neueren Schriften, zumal wegen seines ewigen Streites mit Barthelemy, gewiß nichts übergangen haben wird, was aus jener frühern Abhandlung brauchbar war.

Damit der Leser die Gestalt der Buchstaben gleich bey der Hand habe, füge ich meine zwar etwas verkleinerte, aber sonst nach dem Orforder (und also besten) Abdrucke völlig treu verfertigte Zeichnung bey, in welcher mir nur die achte Figur der zweyten Zeile anfänglich ungewiß war.

Schon der wegen seiner Bescheidenheit so liebenswürdige gelehrte Barthelemy schien in Ansehung ihrer sehr zu zweifeln, entschied sich doch aber für das ק. Er las in seiner neuesten Schrift mit folgender Wort-Abtheilung:

אנך: עבדאסר בן עבדססם בן חר מצבת
לם בחיי יקנאת על משכב נחתי לעלם כלא
שתי לאמת עשתרת בת תאם בן עבדמלך:

und übersetzte, so weit er die Inschrift zu verstehen glaubte: „Ego Abdassar, filius Abdissemi, filii Chari (s. Hhuri) — — — — — in cubili requiei per seculum omne. (Ego) Astarte filia Thami, filii Abdemeleci posui (hoc monumentum). — Weder die Lücke getrauete er sich auszufüllen, noch לאמת zu erklären.

Der mehr kühne, als gründliche, Swinton las zwar die erste Zeile eben so, die folgenden aber:

למב חיי כ שנאת עלם מכב־נחתי לעלם כלא
מתי לאמת־בם תרת בת תאם בן עבדמלך:

und erklärete alle drey: „Marmor Abdasari filii Abde-

sasimi filii Hhuri. Lapis sepulchralis Lembi qui vixit vicenos annos seculi doloris (i. e. vitae infeliciter actae). Descendunt in aeternum in carcerem (sepulchri) mortui (hi) Amathuntis (seu potius occisi hi Amathusii). Monumentum structura (est) domus (vel familiae) Tami filii Abdemeleci." — Man bemerke nur bey dieser Auslegung, wie sehr, um ein solches Räthsel hinschreiben zu können, den Schriftzügen selbst offenbare Gewalt angethan worden!

Fabricy glaubte besser in der zweyten Zeile שקנאת zu lesen, und übersetzte לם vanitas, so wie אמת veritas, mithin: „Ego Abdasar, filius Abdasami, filii Hhuri, sepulchrale monumentum vanitatis, cum in vivis agerem, acquisivi. Requiescam in (funereo) cubili per omne seculum. Posui (illud) ad fidem (implendam) Astaroth" cet.

Hug, welcher in der zweyten Zeile ישנאת und im Anfange der ersten מתי zu lesen vorziehet, übersetzet: „Ich Obedeser, der Sohn Obedsesams des Sohnes Char, nie verbunden in meinem Leben, ruhe hier auf dem Bette die Schlummer der Ewigkeit. Mein Tod ist die Braut statt Astarath, der Magd, der Tochter Taams, des Sohnes Obedmelch."

Akerblad lieset in der zweyten Zeile יפנאת und das zweyte Wort in der dritten לאשת(י). Er gibt daher folgende Auslegung: „Ego — — — Churi, monumentum illi, quae me vivente, discessit a placido meo thalamo in aeternum, posui (nempe) uxori meae Astarti" cet.

Der ehrwürdige Silvester de Sacy schlägt vor, in der zweyten Zeile לשבחיי und יקנאת zu lesen, woraus folgender Sinn kommen würde: „Ego — — — sepul-

chrale monumentum illi, quae in vita veritatis (i. e. in vita vera et indesinenti) ascensura est lectum requiei meae in omne seculum posui (scilicet) Amat-Astaret" cet.

Lichtenstein's Les-Art ist kaum werth, hier eingerücket zu werden. Es begreifet auch wohl Niemand, wie er dazu komme, alles zu verdrehen, fast allen Buchstaben, deren Potenz durch übereinstimmende Denkmäler längst festgesetzt ist, eine andere Deutung zu geben, und alles dieses — um folgende unförmliche und unverständliche Sätze heraus zu zwingen: „Equidem pulvis est reconditorium meum, et in pulverem effodietis sepulcrum meum. (Est) festinatio mea ad revertendum a mari suspicionum, supra lectum meum. Quies haec est in aeternum. Confidit desiderium meum spei, quod condar in hospitium matris meae. Vel pulveri rex (sc. consuluit)!!

Der Recensent in der Hallischen Literatur-Zeitung bleibet im Allgemeinen bey der alten Les-Art. Nur setzet er יטנאת, und erkläret es aus dem Arabischen וטן consuevit, commoratus est; welcher Erklärung jedoch die Phönicische Kürze allein schon widerspricht.

D. G. Tychsen ziehet nicht nur den letzten Buchstab der ersten Zeile zur zweyten, und den letzten der zweyten zur dritten Zeile herunter; sondern lieset auch in dieser יט נאת, und am Ende derselben ולא, wodurch er Folgendes heraus bringet: Ego — — — excitandos curavi tumulos me vivo, qui in perpetuum extendant amoenitates super cubile quietis meae et uxoris meae Amathusiae Astartis, filiae Teom" cet.

Nach diesem hier gegebenen Ueberblicke muß es nun einen Jeden nicht wenig befremden, daß die größten Kenner orientalischer Sprachen in ihren Erklärungen einer und

der nämlichen Inschrift so sehr von einander abweichen. Der Ursachen sind wohl mehrere.

Die erste lieget in den Sünden gegen die Graphik. Der ungeübte Philolog gewöhnet sich schwer, das Characteristische eines jeden Buchstabs aufzusuchen, und sich fest daran zu halten. Er verfähret oft willkührlich: und, was das Schlimmste ist, wenn er Schwierigkeiten in der Sprache findet; so suchet er sie dadurch zu überwinden, daß er der Schrift Gewalt anthuet, und diese in seine sich vorgespiegelte Erklärung einzuzwingen suchet.

Ich habe diese Inschrift geflissentlich an die Spitze der übrigen gestellet, weil man bey ihrer Auslegung nicht die Entschuldigung vorbringen darf, mit welcher man sich gewöhnlich zu helfen suchet, der Abschreiber könne sich versehen haben, diese oder jene Figur möge wohl im Originale eine andere Gestalt haben, und was dergleichen kritische Luft-Streiche mehr sind. Nein! Glücklicher Weise ist dieser Marmor noch wirklich vorhanden, und kann von Jedem eingesehen werden. Glücklicher Weise haben uns die Engländer ein Fac Simile gegeben, auf welches man sich ganz verlassen kann. Wenn also Swinton um seine ם lesen zu können, den ש längere Schwänze andichtet, wenn derselbe in der zweyten Zeile drey in der Figur auch durch Nichts verschiedene י, die beyden ersten male י, und das dritte mal כ lieset, — wenn Ackerblad (17), weil er לאמת nicht verstand, aus dem ם ein ש erzwinget, — wenn Tychsen (90), weil ihm die Interpunction ganz entgegen ist, solche auf einen Zufall oder eine fremde Hand schieben will, wenn ferner eben dieser Gelehrte das nämliche כ, welches er doch in der ersten Zeile richtig gelesen, weil es am Ende der zweyten nicht zu seiner Erklärung passet, nun in ein ו verwandelt — wenn so allenthalben die Wahrheit entstellet

wird: — — wie kann man alsdann noch seine Ungeduld bezähmen, daß sie nicht laut gegen solche willkührliche Abänderungen aufschreye? Wie sehr sticht dagegen das Verfahren Barthelemy's ab, der doch allein den ersten Grund zur richtigen Erklärung dieser Inschrift geleget hat. Er thuet nie den Schrift-Zügen Gewalt an, lieset einmal, wie das andere mal, immer ständig; und wenn gleich dadurch Wörter entstehen, welche er nicht zu erklären vermag; so gestehet er dieses lieber, als daß er sich aus Eitelkeit an dem Denkmale selbst vergreifen sollte.

Ein Anderes ist, wenn eine uns unbekannte Figur erscheinet, welche in keiner andern Inschrift vorkommet, und also allerdings zweifelhaft bleibet, z. B. die oben schon erwähnte in der zweyten Zeile. Nur glaube ich doch, daß man fehle, wenn man einer solchen ganz anders gestalteten Figur die Potenz eines schon bekannten, und sogar in der nämlichen Inschrift oft vorkommenden Buchstabs beylegt. Gefehlet haben auf diese Art Swinton und Hug. Dagegen kann man beyde Gelehrte entschuldigen, wenn sie den ersten Buchstab der letzten Zeile ס lesen, statt ש. Denn wenn er gleich nicht die Gestalt eines rechten ס hat; so ist doch der Schwanz etwas länger, als an den übrigen ש.

Eine andere Ursache vieler mißlungener Erklärungen lieget wohl nicht in der Schrift, sondern in der Sprache; oder vielmehr in den Gesetzen, welche sich die Philologen selbst davon gemachet haben. Ich möchte daher nicht sogleich alle die Regeln mit unterschreiben, welche Tychsen in seiner angezogenen Abhandlung gibt, und welche ihn auch verleitet haben, von bereits allgemein als richtig anerkannten Erklärungen abzuweichen, bloß um jene Regeln nicht gleich durchlöchert zu sehen. Meines Erachtens sind wir noch lange nicht so weit, um dergleichen vorschreiben

zu können. Denn wir haben noch viel zu wenige Phönicische Denkmäler gelesen, noch viel zu wenige mit Sicherheit erkläret, um, wie die ganze Tendenz der Abhandlung Tychsen's ist (s. deren S. 89) schon über die Sprache, Orthographie u. s. w. absprechen zu wollen. Ja es scheinet mir sogar, als ob einige der gegebenen Regeln zur Unterstützung seiner eigenen nachher darauf gebaueten Auslegungen vorausgeschickt worden wären. Wir würden also in einen Tychsen'schen Strudel gerathen, so bald wir uns seinen Weisungen ohne weitere Prüfung anvertrauen wollten.

Wenn z. B. von ihm behauptet werden will, diese Sprache sey rein hebräisch gewesen; so kann ich wenigstens solches unbedingt nicht sogleich annehmen. Mit Anführung einiger Wörter läßt sich Nichts gegen ihn beweisen. Denn wer mag behaupten, daß er alle Wörter kenne, deren sich beyde Nationen bedienet haben? Allein, wenn das Phönicische immer so rein hebräisch war, woher kommet denn der Artikel א statt ה auf phönicische Münzen, z. B. אגדר? woher denn die Plural-Endung לצדנן auf eben dieselben? Tychsen hat צדנם (p. 89. 98) für sich angeführet; warum gehet er aber so stillschweigend über jene andere Münzen hinaus?

Schon die Wahrscheinlichkeit ist Tychsen ganz entgegen. Völker, welche sich bereits so lange Zeit getrennet, welche noch dazu eine ganz verschiedene Verfassung hatten, wie sollten die dazu kommen, eines wie das andere, und doch nur allein ihre Sprache, so ängstlich unverändert beyzubehalten? Wie sollte dieses insbesondere bey denen in der ganzen Welt zerstreueten Phöniciern nur möglich gewesen seyn? Wer kann verlangen, daß die auf Malta, die auf Cypern, grade so, wie der Hebräer in seinem Jerusalem, geredet und geschrieben haben sollen?

Hierzu kommet noch das Zeugniß Hieronymi und Augustini, welche der Quelle weit näher waren, als wir sind, und von welchen letzterer, selbst nicht weit von Carthago geboren, von beyden Sprachen (ad Matth. VI. 24) saget: Istae enim linguae sibi significationis quadam vicinitate sociantur; und ersterer außer der Stelle über den Jesajas, welche Tychsen (S. 87) anziehet, noch an einem andern Orte (quaest. Hebr. in Genes.) schreibet: „Juxta Punicae linguae viciniam, quae hebraeae contermina est" — also nicht völlig gleich. Wollte man sich auch an den Ausdruck Punisch stoßen; so nennet er doch in jener andern Stelle die Sprache Cananitisch. Gegen dieses vollgültige Zeugniß weiß Tychsen weiter nichts einzuwenden, als 1) Hieronymus habe von der lingua plebeja, quae ab erudita multum discrepat, geredet. Wie konnte denn aber wohl Tychsen in den Phönicischen Grab-Schriften etwas Anderes als die gemeine Volks-Sprache unterstellen? Warum sollen sie denn linguam eruditam enthalten? Und ist dieses nur einmal wahrscheinlich? — 2) Saget er: wenigstens habe Hieronymus gewiß nicht diejenige Phönicische Sprache gemeinet, welche zu Jesajas Zeiten im Flore gewesen, sondern nur diejenige, welche man zu Hieronymi Zeiten, wahrscheinlich sehr verdorben, geredet. Allein ich begreife nicht, was dieses auf die Phönicischen Inschriften für Beziehung haben kann? Diese sollen doch wohl nicht gar zu Jesajas Zeiten geschrieben seyn! und was für ein Alter legte denn wohl überhaupt Tychsen denselben bey? oder was konnte er ihnen für ein Alter mit Gewißheit bestimmen. Wir können wohl, wenn wir uns erst eine Uebersicht aller verschiedenen Phönicischen Schriften eigen gemachet haben, sagen, daß diese oder jene älter oder jünger sey, nachdem sie mehr oder we-

niger den neuern Character annimt. Allein um näher das Alter bestimmen zu können, haben wir, da der Inhalt wenig Hülfe gewähret, nur zwey Mittel; einmal die Vergleichung mit den Münzen; zum andern das leichter kritisch zu bestimmende Alter einer mehr bekannten beygesetzten Schrift, z. B. der Griechischen in der ersten Maltesischen Inschrift, welche, weil sie gleichzeitig, alsdenn einen Maaß-Stab auch für die Phönicische abgeben kann.

Indessen will ich nicht läugnen, daß bisher, und hauptsächlich in ältern Stein-Schriften, eine bewundernswürdige Gleichheit mit der hebräischen Sprache angetroffen wird. Nur zur gewissen und festen Norm eine solche Induction machen zu wollen, der schon die Wahrscheinlichkeit widerspricht, und welche durch die Aufschrift mancher Münze bereits gehoben ist, das möchte ich mir nicht erlauben, auch nicht die Auslegung dadurch vielleicht manchmal unmöglich machen.

Hierbey muß ich jedoch sehr bitten, mich ja nicht so zu verstehen, als billigte ich das Verfahren derjenigen, die, um eine Phönicische Inschrift erklären zu können, alle Polyglotten ausplündern, und uns aus ganz verschiedenen Mund-Arten ein Gericht auftischen, welches jedem kritischen Magen unverdaulich seyn muß. Dieses ausdrücklich hinzuzusetzen, halte ich um so nöthiger, als man sonst vielleicht glauben möchte, ich wolle vorbauen, um auf diesen Pfählen meine Les-Art desto besser vertheidigen zu können. Es wäre schlimm, wenn ich zu solchen Behelfen meine Zuflucht nehmen müßte!

Da auch weiter, was die Orthographie anbelanget, Tychsen für ausgemachet annimmt, die Phönicische Schrift sey eine bloße Sylben-Schrift; so bin ich nicht kühn genug, um schon jetzt dieses als eine gewisse Regel, nach

welcher die Inschriften zu erklären seyen, fest anzunehmen; ohngeachtet ich, was die erste Entstehung der Buchstaben-Schrift aus der Sylben-Schrift betrifft, im Allgemeinen schon längst eine ähnliche Meinung hege. Tychsen hat zwar das Gegentheil seiner Behauptung in den Inschriften, welche er erkläret, wenigstens in mehrern Stellen, vor Augen: Allein dieses hindert ihn so wenig, daß er nun auf einmal gegen seinen erstern Satz die Phönicier von den Hebräern trennet, und (S. 89) jene anders aussprechen läßt, als diese. Hierzu kommet die Inconsequenz, daß er selbst nach seiner eigenen Les-Art י und ו als quiescirende Buchstaben (93. 94. 95) durch die Punctation darstellet.

Bey Stein-Schriften ist es ja noch überhaupt die Frage, ob wir nicht die Auslassung manches Buchstabs der im stilo lapidari gesuchten Kürze zuzuschreiben haben. Und wenn Tychsen zum Beweise dennoch anführet, in den Phönicischen Inschriften bemerke man noch nicht die später entstandenen matres lectionum, welche schon in den Samaritanischen Münzen gefunden würden; so reichen letztere doch bis anderthalb hundert Jahre vor Christi Geburt zurück; und wer saget uns denn, daß alle Phönicische Inschriften älter seyen?

Kurz alle dergleichen Regeln können nur durch Abstraction aufgestellet werden, — und diese ist eher nicht möglich, als bis man mehr gründlich erklärte Sprach- und Schrift-Denkmäler vor sich hat. Schon der gewöhnliche Unterricht im Hebräischen scheinet mir zu pedantisch auf das Wenige, was uns von dieser Sprache übrig geblieben ist, eingeschränket zu seyn. Daher ich sogar den paradox scheinenden Satz aufstellen möchte, daß bey der Auslegung Phönicischer Inschriften sehr gründliche Sprach-Kenntnisse fast sogar Hindernisse einer glücklichen Auslegung werden.

Denn demjenigen, welcher fest in seiner Grammatik, fest in der erlernten Orthographie, sicher in dem gewöhnten Lesen seiner Bibel ist, wird ein darinnen nicht gelesenes Wort, eine ungewöhnliche Orthographie, und dergleichen mehr, zur undurchdringlichen Wolke. Wogegen der Lehrling, welcher noch nicht so fest in diesen Panzer eingezwänget worden, viel eher auf einen glücklichen Einfall geräth. Nur kommet es freylich immer darauf an, ob ein solcher Einfall nachher sich auch rechtfertigen lasse. Das Urtheil darüber muß dann aber von den Meistern der Schüler und Anfänger erwarten.

Unter dieser letztern, nichts weniger als glänzenden, Firma erscheinet denn auch meine Wenigkeit mit einer neuen Auslegung jener Oxforder Inschrift, bey welcher das Neue mehr die Sprache, oder den Inhalt, als die Schrift trifft. — Wer nämlich die vorigen und bisher erschienenen Erklärungen mit Aufmerksamkeit verglichen hat, muß bemerket haben, daß bis jetzt immer nur folgende vier Stellen die hauptsächlichsten Hindernisse einer glücklichen Auslegung gewesen: Erstlich das Wort מצבת im Zusammenhange mit dem Anfange der Inschrift und dem Folgenden. Zweytens das לם, mit welchem die andere Zeile anfänget. Drittens die Stelle, in welcher die unbekannte Figur vorkommet. Viertens das לאמ[illegible] in der letzten Zeile.

Auf diese vier Stellen glaubte ich also meine größte Aufmerksamkeit richten zu müssen, wenn ich vorher erst in Ansehung der Bedeutung jener noch nicht mit Gewißheit gelesenen Figur im Reinen seyn würde. So viel war gewiß, ich mochte sie lesen, wie ich wollte; so konnte mir es an einem Vorgänger nicht fehlen. Allein so willkührlich auch bey dem Lesen dieses Buchstabs von den Mehresten verfahren war, so wenig hatte doch dessen verschiedene Er=

klärung zu einer gewissen Auslegung der ganzen Inschrift geführet. Ich hielt daher für das Beste, ohne Rücksicht auf Wörter und Sprache, vorerst nur den Anweisungen aus der Graphik zu folgen. Dieser Weg war um so leichter zu finden, als nach meiner Ueberzeugung jeder schon in anderer Gestalt bekannte Buchstab ausgeschlossen seyn mußte. Da ich nun auch schon ein [illegible] entdecket zu haben glaubte (s. oben S. 200); was blieb da noch übrig als das ט? Ich stimmete also um so mehr denenjenigen bey, welche ט gelesen haben, als die Gestalt dieses in der Inschrift vorkommenden Buchstabs sich sehr wohl mit den übrigen mir bekannten ט vergleichen ließ, aus welchen ich zur Bequemlichkeit des Lesers mehrere in einer Zeile hier neben einander stelle:

1) ist aus der vorliegenden Inschrift. 2) und 3) aus Samaritanischen Handschriften. 4) aus der zweyten Maltesischen Inschrift, welche ich unten mittheilen werde. 5) Estranghelo. 6) aus der Oxforder Palmyrenischen Inschrift. 7) Aus der hebräischen Handschrift von St. Ouen; man siehet in letzterm noch die Gabel, welche auf dem zweyten Schenkel unserer Figur sichtbar ist. Ueberhaupt ist diese Handschrift äußerst merkwürdig wegen ihrer Schrift-Züge. Ich sahe noch nie eine, in welcher die Buchstaben ein so hohes Alter verriethen. Manche von ihnen haben Vieles mit dem Estranghelo gemein. — Neuere ט kann ein Jeder selbst mit obigen vergleichen.

Da nun solchergestalt in Ansehung der Schrift keine Dunkelheit mehr im Wege stehen möchte; so will ich das ganze Denkmal, so wie ich es lese und verstehe, einrücken. Die Wörter habe ich zwar abgetheilet, aber immer mit

Rücksicht auf die im Originale vorhandene Interpunction, so daß ich nie ein Wort über den Punct erstrecket, nie ein solches aus einer Zeile in die andere gelesen habe. Wie konnte doch Tychsen dieses unbeachtet lassen, wie konnte er aus מצבת. den letzten Buchstab ת, der sogar der letzte in der Zeile war, ohne alle Rücksicht auf den dahinter stehenden Punct dennoch mit denen erst in der folgenden Zeile stehenden לם zusammen lesen, entweder bloß um seine tumulos heraus zu bringen, oder weil er sonst mit den folgenden beyden Buchstaben nichts zu machen wußte! Mir ist es ganz im Gegentheile eine wahre Freude, wenn ich nur auf abgetheilte Inschriften stoße; indem nichts so sehr dem Schwanken zwischen allen möglichen und so verschiedenen Erklärungen entgegen stehet, als eine feste Interpunction.

Die sogenannten Vocal-Puncte setze ich zwar hin, wie ich glaube, daß sie gewöhnlich gesetzet werden; kann aber nicht für die Richtigkeit der Punctation einstehen, theils, weil ich mich nicht daran gewöhnet habe, indem ich die Puncte in alten Inschriften natürlich nie vor mir haben konnte, theils, weil ich auch zu wenig Sprach-Kenntniß besitze, und hier am Orte Niemand fragen kann.

Ich lese also folgendergestalt:

אָנֹכִ. עֲבַדְאֹסִר. בֶּן־עֲבַדְסֻסִם. בֶּן־חֻר. מַצֶּבֶת.

לְמַבְהַיִּי. יֵט נָאת עַל מִשְׁכַּב־נַחַתִי. לְעֹלָם. כָּלֵא

שַׁתִי. לְאֻמַּת עַשְׁתָּרֹת. בַּת־תֹּאֶם. בֶּן־עֲבַדְמֶלֶךְ׃

Das ist wörtlich, und ohne Rücksicht auf den Geist der Sprache: „Ego Abadosir, filius Abadsusimi, filii Churi, monumentum (לְ) ei (מ) quod (ב) ex vita mea extendet habitationes ad cubile requiei meae,

Ad secula inclusus repositus sum in conjunctione cum Astarte filia Thoemi, filii Abadmolechi." — Freyer und mit Auflösung des Hebraismi: „Mein Abadosirs, u. s. w. Denkmal für dasjenige, was von meinem vorigen Daseyn seine Ruhe-Stätte im Grabe gefunden hat. Auf ewig eingeschlossen bin ich beygesetzet worden bey Astarte rc. wenn man nicht vorziehet: ego A. (fui) filius, cet. Monum. cet.

So verstehe ich dieses Denkmal. Da jedoch das Ansehen so großer Sprach-Kenner, welche eine ganz andere Erklärung gegeben haben, meiner Auslegung bereits entgegen stehet, und die Verschiedenheit nicht in der Les-Art der Schrift lieget, indem ich keinen Buchstab anders lese, als ihn nicht schon einer oder der andere vor mir gelesen hat, sondern in der Behandlung der Sprache selbst; so bin ich schuldig meine Uebersetzung Wort für Wort zu rechtfertigen.

אנך, auch ohne י, hat schon Barthelemy (34), aus den Inschriften an den Felsen des Berges Sinai, so gründlich erläutert, daß es überflüßig wäre, noch etwas zuzusetzen. Man kann aber eben so gut im Phönicischen die Auslassung des י, als eines ruhenden Buchstabes, unterstellen, wie ich gethan habe.

עבדאסר. Warum ich lieber bey denen mit עבד zusammen gesetzten Namen das Verbum wähle, davon wird man die Gründe unten bey der ersten Maltesischen Inschrift finden. Osir und Molech habe ich punctirt, weil mehrentheils in solchen Namen eine Gottheit nach עבד folget, z. B. עבדאל, עבדמלך, עבדשמש, עבדעשתורת, עבדעליונים, und die Arabischen Abdallah, Abdvaddi, Abdmanah, Abdoluzza u. s. w. (Man vergl. auch unten die 12te Cypr. Inschrift). Das Zeit-Wort עבד wird auch vom cultu divino besonders gebrauchet (Deu-

ter. IV. 19. VI. 13), daher ja das עבדה זרה, servitium alienum, die Abgötterey bedeutet.

Auf die eigenen Namen erscheinet nun מצבת. Ehe ich aber daran denken darf, die Construction zu rechtfertigen, muß ich zuvor die Hindernisse beseitigen, welche aus der, gleich unmittelbar darauf folgenden, bisher ganz mißverstandenen, Stelle entstanden sind. Denn in למבחיי waren gewiß nur die gehäuften Präfixa schuld, daß keiner von meinen Vorgängern damit fertig werden konnte. Hätte man aber an folgendes Beyspiel (1 Paral. 15. 13) gedacht:

לְמַבָּרִאשׁוֹנָה

so würde die Schwierigkeit sogleich verschwunden seyn. Denn hier sehen wir ja die nämlichen Präfixa in der nämlichen Ordnung aufeinander folgend, grade wie in unserer Inschrift. Simonis hat bey Auslegung derselben Stelle, wie ich glaube, sehr richtig das מ, pereunte ה, für מה genommen. Denn dieses verlieret oft sein ה, und wird mit Patach punctirt (Exod. 4. 2. Mal. 1. 13). Er übersetzet es id quod, oder quidquid. In gleichem Sinne erscheinet es nun auch hier: מצבת למבחיי Monumentum τῷ quidquid ex vita mea, cet. Und wie es (Jes. 3. 15) heißt למדי, so hier למ ים, in beyden Fällen id quod. Dort secundum id, quod sufficit, hier ei, quod extendit. Ich bin für diese Auslegung zu sehr eingenommen, als daß ich sollte למה für propterea quod nehmen, woraus folgende Uebersetzung fließen würde: „Monumentum propterea quod ex vita mea recessit habitatio ad cubile requiei meae“ — denn da das Verbum alsdenn voran stünde; so würde genus und numerus bekanntlich keinen Anstand machen.

יט von נטה kommet glücklicher Weise eben so abgekürzet unzählige male in der Bibel vor, welche sich alle Kritik verbittet. Dieses Futurum kann für das Präsens stehen, es kann auch für das Präteritum genommen werden, selbst ohne ו conversivum, und ohne daß ein anderes Präteritum vorhergegangen wäre, wie fast der ganze achtzehnte Psalm beweiset. Das Zeit-Wort passet übrigens sehr gut zum Folgenden, und יט נאות würde dem Geiste der Sprache gemäß am besten deutsch gegeben werden: „wird seine Wohnung aufschlagen." Denn vom Ausspannen der Zelte wird es (Genes. 12, 8. Jud. 4. 11 u. s. w.) gebrauchet.

In נאת kann das ו, da es ruhet, unbedenklich fehlen, wie wir davon Beyspiele genug in den folgenden Denkmälern antreffen werden.

Tychsen hat die Buchstaben eben so gelesen, und auch diese beyden Wörter eben so abgetheilet, als ich; und doch einen ganz andern Sinn hineingeleget, nämlich: extendant amoenitates". Um das Verbum auf seine vorhergehenden tumulos beziehen zu können, hat er sich genöthiget gesehen, das ט sogar mit doppelten Puncten zu beschweren, nämlich mit einem Kübbutz darunter, und einem Cholem darüber. Das heißt doch aber wohl der Phönicischen Kürze etwas zu viel zugemuthet. Wie er auch נאת amoenitates habe übersetzen können, sehe ich nicht ein. Denn vom Adjectiv נאוה durfte er das Wort nicht ableiten, weil daraus das ו, als mobile, nicht wegfallen konnte. Das Chaldäische Substantiv נאות aber war nach seiner eigenen Lehre, vom reinen Hebräischen in diesen Inschriften, gar nicht einmal denkbar. Der Infinitiv endlich von נאה, heißet nicht נאות, wenn er als absolutus gebrauchet wird, und in regimine stehet er ja in dieser Stelle nicht. Ich wünschte

meiner Belehrung wegen, daß Jemand seine Vertheidigung übernähme.

Da nun das folgende על משכב נחתי klar ist; so kann ich jetzt erst auf die ganze Construction zurückkommen, welche jenen großen Sprach-Kennern ein so unüberwindlicher Anstand war. Denn schon Barthelemy saget (p. 35) von dem Worte מצבת, daß es zwar monumentum bedeute „mais ne pouvant avec cette signification se lier ni avec ce qui précede, ni avec ce qui suit, j'avois soupçonné, qu'il désigne etc. — — Akerblad, um dieses Wort mit אנך zu verbinden, suchet (p. 16) ein Verbum, welches er in dem ganz am Ende stehenden שתי gefunden zu haben glaubet. Die Entfernung fället ihm selbst auf, und er will sie mit der orientalischen Poesie in dieser Grab-Schrift (!) entschuldigen. — Der vortreffliche Hug (S. 28) siehet sich genöthiget, ein Participium eines Verbi צבת ligavit daraus zu machen, und des scheinbaren Germanismi ohngeachtet hier ligatus zu übersetzen „verbunden, vermählet"; da doch schwerlich im Oriente ein Mann sich an seine Frau für gebunden gehalten hat. — Tychsen (p. 93) endlich schreibet: quum primae lineae vox ultima מצבת, stela, nullum omnino sensum pariat, ultimam ejus literam sequentis lineae voci addere suasit contextus." Ich habe schon (S. 218) bemerket, was ich von einer solchen Licenz halte.

Fast scheue ich mich nun gegen diese großen Männer zu bekennen, daß mich die ganze Construction so wenig befremdet, daß ich sie sogar für kräftig und elegant halte. Denn das abgebrochene אנך hindert mich nicht im Mindesten. Es ist ja nicht deutsch, was wir vor uns haben; sondern Phönicisch, meinetwegen auch Hebräisch, weil ich einen wahren Hebraismum darinnnen wieder finde. Wer

kennet nicht die emphatische Redens-Art (Jes. 66. 18): ואנכי מעשיהם ומחשבתיהם באה (1 Paral. 28. 2): אני עם לבבי לבנות בית מנוחה (Ps. 73. 2): ואני כמעט נטיו-? Und so wie Jehova (Jes. 59. 21) saget: אני זאת בריתי אותם konnte doch wohl auch Abadosir hier sagen .. אנך מצבת למבחיי u. s. w. Dieser sogenannte Nominativus absolutus bleibet doch immer ein reiner Hebraismus; und das griechische καὶ ὑμεῖς (I. Joh. 2. 27) scheinet mir eher selbst ein Hebraismus zu seyn, als daß ich es zur Erläuterung anführen möchte. — Sollte jedoch diese meine Auslegung, bey welcher ich furchtsam bin, weil sie mir bloß mein Gefühl eingibt, und meine Vorgänger, welche doch mehr verstanden, als ich, sich ihrer nicht bedienet haben, verworfen werden; so bleibet immer die andere (S. 219): Ego A. (fui) filius cet. Monumentum, cet.

Mit לעלם habe ich lieber einen neuen Satz angefangen (Ps. CXIX. 89. 93), als daß ich es mit dem Vorhergehenden hätte verbinden wollen. כלא (Ps. 88. 9). — שתי nehme ich intransitiv (Ps. 49. 15).

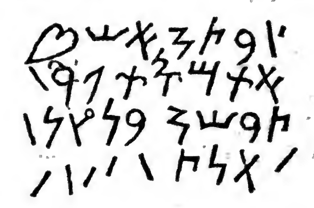
Jetzt kommet aber der letzte Stein des Anstoßes, welcher Allen das לאמת war. Eben bey diesem Worte siehet man recht, wie nur die fest eingeprägte Orthographie den Sprach-Kennern, je größer sie sind, je mehr im Wege stehet, einen so natürlichen Zusammenhang einsehen zu können. Hätte לעמת da gestanden; so würde ein Jeder, zumal da es zwischen שתי und der Astarte stehet, leicht und ohne Anstand übersetzet haben: in conjunctione cum Astarte; welches einen so schönen Sinn gibt. Allein das einzige א konnte die ganze Stelle verdunkeln! — Es ist sonderbar, daß z. B. bey Lateinischen Inschriften Niemand mehr sich wundert, unzählige male eine abweichende und verschiedene Orthographie anzutreffen. Nur in orientalischen

soll alles genau so seyn, wie es die Schule gelehret hat! Käme jenes Wort nur einmal im alten Testamente eben so geschrieben vor; so brauchte es keiner weitern Vertheidigung. Denn wenn da bald תאב, bald תעב, bald גאל, bald געל, bald נאר, bald נער, bald אל, bald על stehet; so hat Niemand etwas dagegen einzuwenden. Aber bey לאמת, weil es nicht ein einzigesmal so in der Bibel gelesen worden, muß ich mich wohl erst noch auf das Wort populus berufen, welches bald עם, bald אם geschrieben wird, und, wohl zu merken, mit jenem doch eine und die nämliche Wurzel hat.

Zum Beschlusse will ich noch einer sonderbaren Erscheinung Erwähnung thuen. Man wird nämlich bemerket haben, wie genau in dieser Inschrift die Interpunction gewahret ist, so daß nie ein Punct den statum constructum störet, nie einer zwischen die particulas inseparabiles und die folgenden Wörter gesetzet worden. Und doch sehen wir auf einmal etwas zwischen משכב und נחתי. Beynahe wäre ich dadurch verleitet worden, letzteres für ein Verbum zu nehmen, und descendi ad secula zu übersetzen, zumal, da die Zeichnungen dieser Inschrift nicht immer genau gemachet worden, und bey Barthelemy, Akerblad und Tychsen wirklich ein Punct, wie die übrigen gestaltet, stehet. Als ich aber das Oxforder Fac Simile zur Hand nahm; sahe ich einen großen Unterschied, und habe diesen auch in meiner zwar verkleinerten aber genauen Zeichnung gewahret. Es ist nämlich kein Punct; sondern ein kleiner Strich, fast wie ein Makkeph, vorhanden. Ohngeachtet man nun hiervon schwerlich einen Schluß auf das Alter der Lese-Zeichen im Allgemeinen machen kann; so erlaubte mir doch diese vom Puncte abweichende Gestalt hier fortzulesen, und נחתי mit משכב zu verbinden.

Dieses wäre also meine einfache Ansicht des berühmten Orforder-Phönicischen Denkmales. Mir kommet es eigentlich bloß darauf an, zu erfahren, ob ich das ט ohne Bedenken in mein Alphabet aufnehmen dürfe? — Denn ohne Noth hätte ich mich gewiß nicht auf das Linien-Schiff der Philologie gewaget, dessen Steuer-Ruder wahrlich nicht in meine Hände gehöret. — Wenn nun die Paläographie nicht etwa ganz in süßen Schlaf bey meinen lieben Landes-Leuten versunken seyn sollte; so hoffe ich, sie werden, wenigstens dieser Wissenschaft zum Besten, der ich mich gewidmet, meine Bitte um Belehrung nicht unbeantwortet lassen. Ich will, um diesen Endzweck noch sicherer erreichen zu können, den nämlichen Buchstab gleich in einem andern Denkmale vorführen. Es ist die

Cyprische Inschrift XXIX.



Die graden Striche am Ende der ersten und zweyten Zeile halte ich für Schluß-Zeichen. Sie kommen auch so in Römischen Inschriften vor, z. B. (bey Fabretti 75)

GENIO /
SIMILIS /
FAMILIA /

Für ו kann man wenigstens nicht immer einen solchen graden Strich lesen. Dieses beweiset die achte Cyprische

Inschrift, deren letzte Zeile מחמש enthält, worauf ein solches Schluß-Zeichen folget. Was sollte ein ז nach חמש?

In dem vorliegenden Denkmale enthält die End-Zeile außer נת keine leserliche Buchstaben mehr, und scheinet von den Mäurern (s. S. 203) verdorben zu seyn. Könnte man aus denen vor נת vorkommenden Strichen ein ש, oder בש noch herausbringen; so wäre es möglich, daß das Uebrige Zahl-Zeichen gewesen. Doch glücklicher weise kommet es auf die letzte Zeile zum Verständniß der Inschrift weiter nicht an. Die übrigen lese ich folgendergestalt:

צבת(ה) אָשֻׁט

אֵת מִסְתַּגֵּר

תַּבְשַׁ(ה) בֶּן־צִּן

Man mag das erste Wort für einen eigenen Namen lesen, oder wie ich glaube, für zwey abgekürzte צ בת (ה), nämlich Z. filia H. so ist immer die Grab-Schrift passend für eine Witwe, welche ihrem verstorbenen Manne nachfolget, und ihn gleichsam wieder zu sehen hoffet, wörtlich: Z. filia (H.) lustrabo inclusum Thabuscham filium Zini.

Die nota accusativi scheinet mir darauf hinzudeuten, daß das vorhergehende Wort ein Verbum sey, — ich nehme also das Futurum von שוט — und das folgende für das Participium von סגר, man mag es nun für das Hithpahheel ohne reciproke Bedeutung, wie das mehrmals der Fall ist, halten, oder für das Passivum davon, wie ich gethan habe. Man wird sich erinnern, daß in der vorigen Inschrift der Begrabene ebenfalls inclusus genannt wird. — Daß Thabuscha ein eigener Name sey, vielleicht von בוש (es ist gleichgültig), beweiset das darauf folgende בן.

Bey dem Inhalte wäre also nicht viel zu erinnern, vorausgesetzet, daß ich recht gelesen hätte: desto mehr aber bey einigen Buchstaben. — Dieses trifft nicht mein ט; es ist dem vorigen in der Oxforder Inschrift zu ähnlich, gibt einen zu guten Sinn hier, als daß ich dabey zweifeln sollte. Aber wegen der ה, welche ich eingeschlossen habe, muß ich bemerken, daß sie noch nicht als gewiß angenommen werden können. Ohngeachtet sie nur in eigenen Namen vorkommen, und daher auf den Inhalt der Inschrift keinen Einfluß haben; so will ich doch die Ursache nicht übergehen, warum ich diese Gestalten, nur vorläufig, für ה ausgegeben habe. In der Athueniensischen Inschrift sowohl als auf den Samaritanischen Münzen hat dieser Buchstab die Gestalt eines umgekehrten E. Dieses nun, statt dreymal anzusetzen, in einem Zuge gemachet, gibt grade die hier vorkommende Gestalt eines umgekehrten Σ. Es wäre also aus der Cursiv-Schrift. Und daß eine solche schon bey den Phöniciern war, davon bin ich so gewiß überzeuget, als ich weiß, daß ich in diesem Augenblicke selbst Cursiv schreibe. Ich werde indessen diese Behauptung gleich noch weiter rechtfertigen. — Bey dem ersten jener ה ist es übrigens auffallend, daß ein Punct darüber stehet. Wäre er eine Interpunction; so müßte er zwischen den Buchstaben stehen. Ich glaube daher, daß er vielmehr eine Abkürzung anzeigen soll. Das Weib scheinet seinen Namen gegen den Namen des verstorbenen Mannes eben so unbedeutend gehalten zu haben, als in der folgenden 23ten Inschrift der Sohn gegen den seines Vaters; wenn nämlich, wie zu vermuthen, dort des Sohnes zwischen Puncten stehender Name ebenfalls abgekürzet ist.

Ferner muß ich die Verschiedenheit bemerklich machen zwischen den ה in der ersten und letzten Zeile, und denen

in der zweyten, bey welchen ein gebogener Quer-Strich ganz durchgezogen ist. Allein nicht zu gedenken, daß dieses die eigentliche characteristische Form dieses Buchstabs ist, der crucis signum darstellete (Bayer ad Sallust. 375. Hug Erf. d. Buchstab. 31. 32. Paulus Memorabil. St. VI. S. 123); so haben wir ja die nämliche Verschiedenheit sowohl in der vierten Cyprischen, als in der eben erklärten Orforder Inschrift und hat doch Niemand Bedenken getragen, jene gleichfalls abweichende Gestalten immer ח zu lesen. Ob die einen mehr cursiv seyen, als die andern, oder ob die Phönicier, so wie die Araber, zweyerley ח aussprachen, darüber jetzt schon eine Untersuchung anstellen zu wollen, möchte noch zu früh seyn.

Das ג fast am Ende der zweyten Zeile rechtfertige ich durch folgende:

7 ^ 1

welche sämmtlich als ג vorkommen: das erste auf Samaritanischen, das zweyte auf Phönicischen Münzen in dem so oft gelesenen גדר; das dritte in der zweyten Maltesischen Inschrift, welche unten nachfolgen wird.

Merkwürdig ist auch in der zweyten Zeile ein kleiner Anhang an dem Buchstab, welchen ich ר lese. Bekanntlich ist derselbe sowohl in den mehresten ältern orientalischen Alphabeten, als in dem neuern Hebräischen, dem ד so ähnlich, daß er immer schwer zu unterscheiden war. Sollten daher schon die Phönicier auf diese mögliche Verwechselung aufmerksam geworden seyn, und sollten sie, wie wir es jetzt noch bey den Syrern sehen, und bereits in deren alten Estranghelo bemerken können, die sonst völlig gleiche Figur durch ein Beyzeichen unterschieden haben? Daß wir es nicht allenthalben finden, und die Vaticanische Hand-

schrift aus dem XIten Jahrhundert noch nicht einmal diesen diakritischen Punct hat (Eichhorn S. 425), beweiset nur, daß diese Aufmerksamkeit nicht allgemein gewesen. Die Sache hat immer zwey Seiten. Auch das, was ich oben (S. 176) gesaget habe, verdienet, hiermit verbunden, noch eine weitere Nachforschung und kritische Beleuchtung. Mich hat wenigstens dieses Beyzeichen, weil es an den obern Theil des Buchstabs angehänget ist, mit dazu bewogen, ihn nicht ד zu lesen. Wollte mir Jemand aber aus dieser Ungewißheit einen Einwurf gegen meine ganze Auslegung machen; so will ich ihm gleich erlauben מסתגד, den qui se adorare fecit, den anbetungswürdigen, den sehr geliebten, zu lesen.

Das צ endlich in der dritten Zeile hat sonst nichts Fremdes, als bloß die Verzierung. Dergleichen verzierte Buchstaben treffen wir mehr an in diesen Inschriften, z. B. oben (S. 200) das ח am Ende. Es kommet übrigens dieses צ nur in einem eigenen Namen hier vor, den ich um so mehr צן lesen zu müssen glaubte, als wenigstens ein solcher Orts-Name (Num. XIII. 21. XX. 1 etc.) bekannt ist, und derselbe auch Personen kann beygeleget worden seyn.

Das wären nun freylich viele Zweifel, welche ich mir selbst bey einzelnen Buchstaben gemachet. Allein sie haben alle nicht den geringsten Einfluß auf das ט, und auf dieses kam es mir hier nur an.

Was nun meine oben (S. 227) geäußerte Meinung über eine vorhanden gewesene Phönicische Cursiv betrifft, so wird dieselbe theils aus der Natur der Sache, theils durch den Augenschein selbst bestätiget. Es wäre wenigstens gewiß ein großes Vorurtheil, wenn man glauben wollte, der Orient habe ehemals, wie jetzt in der Hebräischen Quadrat-Schrift geschiehet, nur mit unzusammen-

hängenden Buchstaben geschrieben. Denn von neuern Schriften ist uns schon das Gegentheil bekannt. Eine jede Schrift, welche häufig, ja in den Geschäften des gemeinen Lebens immer gebrauchet wird, kann nicht regelmäßig, kann nicht unzusammenhängend bleiben, und muß in Cursiv ausarten. Daher trifft man in den aller steifesten Schriften, z. B. in der Etrurischen, Oscischen, Alt-Gothischen, sogar in den Runen, dennoch auf verbundene Buchstaben. Selbst bey den Juden, welche ihre heilig gehaltene Quadrat-Schrift immer vor Augen hatten, kann man diese Ausartung schon in der Schrift, deren sie sich jetzt im gemeinen Leben bedienen, bemerken. Aber auch ihre heiligen Bücher waren nicht immer so, wie jetzt, vor jeder Cursiv bewahret. Ich habe wenigstens die Bemerkung gemachet, daß je älter die davon vorhandenen Handschriften sind, je mehr verbundene Buchstaben darinnen erscheinen. Ich brauche mich deßhalben nur auf die in Cassel befindliche, aus dem XIten Jahrhundert, zu berufen. Selbst die in Marmor gegrabenen Palmyrenischen Schriften, welche mit der Hebräischen eine so große Aehnlichkeit haben, sind voller verbundenen Buchstaben, von welchen ich (S. 233) mehrere Beyspiele mittheilen werde.

Man denke sich nun die Phönicier im Verkehre mit der halben Welt, im Besitze so entfernter Colonien; — wie hätten diese wohl ihre Geschäfte und Handels-Verbindungen betreiben können, ohne eine geläufige, das ist Cursiv-Schrift zu besitzen? Diese muß aber natürlich sehr von der regelmäßigen sich entfernet haben, so daß ich glaube, derjenige, der die Phönicischen Stein-Schriften jetzt ohne den mindesten Anstoß lesen kann, würde nicht einen einzigen ihrer Briefe, wenn er noch vorhanden wäre, entziffern können. Denn eine natürliche Folge der Cursiv ist, daß

durch die Bindung der Buchstaben ihre Lage verändert, und durch die Eile ihre Gestalt verdorben werden muß.

Ich könnte mich in Ansehung der Inschriften nur allein auf die erste Maltesische (wie ich die in zwey Sprachen abgefaßte Kürze halben immer nenne) beziehen, in welcher, wie wir unten sehen werden, schon יב zusammen gezogen vorkommen: allein da nur ein Beyspiel vielleicht nicht hinlänglich scheinen möchte; so lege ich hier noch drey andere Inschriften vor, welche in den vorkommenden verbundenen Buchstaben die Spuren der Cursiv an sich tragen, weil der Augenschein ergibt, daß nicht etwa Ersparung des Raumes zur Bindung Anlaß gegeben.

Cyprische Inschrift XXIII.

Diese Inschrift hat noch Niemand erläutert, oder erläutern wollen, als Swinton (in d. Philos. transact. LIV. 435), welcher sie, ohne alle Rücksicht auf die vorhandene Interpunction, ohne sich um den Schluß der Zeilen zu bekümmern, frey von allen lästigen Fesseln, folgendergestalt gelesen und erkläret hat:

מצבת רקים
אסיעוא עב
דאסר לאר
ילא רכתא

„Lapis sepulcralis Recimi,
Asiavae, Ab-
dasari, Lar-
ilae, Recatae.“

Es ist wahrlich sehr sinnreich eine so ansehnliche Gesellschaft auf einen Marmor zusammen zu bitten: dabey auch nicht unbequem. Wenigstens brauchet sich der Philolog auf diese Art den Kopf nicht zu zerbrechen, wenn er etwas nicht verstehet. Er mache nur alles zu eigenen Namen, und Niemand wird einen Fehler dabey rügen können!

Daß aber Swinton, um das einzige Wort, welches er von der ganzen Inschrift verstand, anzubringen, seine Auslegung drucken ließ, — daß er, um jene Namen lesen zu können, der Schrift so sehr Gewalt anthat; — das ist mir unerklärlich. Ich will gar nichts von den übrigen Buchstaben sagen, ich will nur bitten, das ס in der dritten Zeile zu betrachten, welches er selbst dort richtig gelesen, und es mit dem zweyten Buchstab in der zweyten Zeile zu vergleichen; ob es wohl möglich ist, daß Jemand, sey er auch noch ein Kind, beyde für einen und den nämlichen Buchstab halten könne? — Und doch fand sich seit einem halben Jahrhundert Niemand, der diese Inconsequenz und das Lächerliche der ganzen Auslegung gerüget, oder eine bessere gegeben hätte.

Außer jenem ש hat auch Swinton zwey ב verkannt, und dafür jedesmal ר gelesen, ohngeachtet das Characteristische des ב, der gebogene Schwanz, es allemal deutlich genug verräth. Von den beyden ד in der dritten Zeile nimmt er das zweyte für ר, ohngeachtet beyde in nichts von einander unterschieden sind, wohl aber sehr von seinen übrigen ר abweichen. Das ק hingegen in der ersten Zeile hat er meiner Meinung nach recht erkläret. Denn es kann

mit ד oder ר nicht verwechselt werden, da es seinen Buckel grade auf der entgegen gesetzten Seite hat. Ich vergleiche es mit denen hier folgenden:

nämlich 1) aus der zweyten Maltesischen Inschrift. 2) von den Samaritanischen Münzen. 3) von Samaritanischen Handschriften, wobey 4) das unsrige stehet.

Von den beyden verbundenen Buchstaben ist wohl der erste als y von Niemand zu verkennen. Den zweyten aber, den Swinton ו nennt, nehme ich für ein ק, welches ich, ohne Verbindung, in vollkommener Gestalt, schon oben (S. 200) recht gesehen zu haben glaube. Wenn man hier die Verbindungs-Linie abrechnet, so bleibet folgende Gestalt übrig, welche sich mit dem daneben stehenden Samaritanischen gut vergleichen lässet:

Die Verbindung zweyer Buchstaben von unten ist übrigens was sehr Gewöhnliches. Auch in der Palmyrenischen Schrift findet man zusammen gezogen, wie man hier siehet

בר, בו, בר, מו, חו

Im Anfange der Inschrift stehet zwar ein kleiner Strich, welcher aber von Swinton für keinen Buchstab gehalten wird: und hierinnen trete ich ihm um so mehr bey, als dieser Strich nicht in der Linie mit den übrigen Buchstaben stehet; seiner Gestalt nach aber, und vor מצבת, nicht wohl anders erkläret werden könnte, als für ein ו, oder das

abgekürzte Demonstrativum. Wer diesen Strich also dafür lieset, mag das ז noch vorsetzen. Das Uebrige lese ich:

מַצֶּבֶת בְּקַיֵּם

אִשׁ יָעֵף. אַעָב

יָדָא: סָר לְאָב

יֹאלָר כְּתָא

Nämlich: „Ewiges Denkmal eines Mannes, der seinen Lauf vollendet hat. Diese Halle erbauete Dai seinem Vater Johalar gleichsam als ein Gemach."

Wörtlich: Monumentum stabile viri defessi. Hunc porticum Dai struxit patri Johalar tamquam conclave.

Vor allen Dingen muß ich bemerken, daß Niemand mit der Auslegung Phönicischer Denkmäler fertig werden wird, dem es unbekannt ist, daß der Phönicier das א nicht nur zuweilen für ע, sondern auch, namentlich als Artikel, für ה setzet. So findet man auf unverwerflichen Münzen (Bayer ad Sallust. p. 373. 374) bald הגדר, bald אגדר. Es kommet dieses dem Arabischen Artikel näher, so wie der Araber auch diesen für das Hebräische ה interrogativum setzet.

Was nun meine Auslegung betrifft; so wird bey der ersten Zeile jede Erläuterung überflüssig seyn. Ich gehe daher gleich zur zweyten über.

Daß אש selbst in der Bibel (2 Sam. 14. 19. Micha 6. 9) zweymal ohne י vorkomme, ist bekannt. Eben so geschrieben, sehen wir es in der ersten Maltesischen Inschrift.

יעף bedeutet einen, der durch Laufen ganz ermüdet worden ist, das heißet, seinen Lauf vollendet hat. Dieses Gleichniß für einen Verstorbenen scheinet beliebt gewesen

zu seyn, wie unten die 24ste Inschrift ergeben wird. Hiermit schließet nach der Punctation in der Inschrift der erste Satz.

Daß עב ein architectonisches Wort sey, hat schon Gesenius bemerket. Ich nehme es für eine Halle oder ein bedecktes Gemach, so wie die Wolke wegen ihrer Dichtheit auch decket. Solche technische Benennungen kann ohnehin Niemand anders, als aus dem Zusammenhange, erklären. Das vorgesetzte א ist, wie ich schon bemerket habe, der Artikel.

Nun folget in richtiger Construction nach dem Objecte der Nominativus דא, worunter ich den eigenen Namen des Sohnes verstehe, welcher dem verstorbenen Vater das Grab bereitet; der Name mag nun abgekürzet, oder wirklich דא für דע geschrieben worden seyn, wie wir einen ähnlichen in dem zusammen gesetzten (Gen. 25. 4. u. I Chron. 1. 33) אבידע, vom Arabischen דעא dai, haben. Merkwürdig ist, daß er zwischen Puncten stehet, daher ausgezeichnet wird, und also wahrscheinlicher ein abgekürzter ist.

סד habe ich ganz getrost für יסד, gründen, fundare, genommen, und ein Jeder, der nur einmal die Wörter-Bücher unter י nachgeschlagen hat, weiß schon, daß die Verba פי und quiescentia ע mehrentheils unter beyderley Form erscheinen, auch schwerlich zweyerley Wörter je gewesen; sondern der Grammatik zu Ehren unter doppelter Gestalt immer fortgeführet werden, weil wir den Kapzaum der Punctation, den uns die Rabbiner der ersten Jahrhunderte auf die Nase geheftet, abzuschütteln nicht stark genug sind.

Daß nach אב ein eigener Name kommen müsse, verstehet sich von selbst. Ich habe ihn nach dem Characteristischen der Buchstaben-Züge nicht anders lesen können;

auch ist ja die Erforschung seiner Bedeutung nichts Wesentliches.

Dieses ist nun meine Erklärung, welche vielleicht von den Sprach-Kennern verbessert werden kann; schwerlich aber wird einer von ihnen die andere des Engländers vorziehen.

Cyprische Inschrift XVIII.



Ohngeachtet die verbundenen Buchstaben in der dritten Zeile נ׳ nicht leicht zu verkennen sind; so bleibet mir doch die vorletzte Figur in der ersten immer ungewiß. Sie hat zwar viele Aehnlichkeit mit dem ℨ in der ersten Maltesischen Inschrift, kann aber hier schlechterdings nicht dafür gelten. Denn erstlich geben diesem Buchstab alle übrige Cyprische Inschriften eine andere Gestalt; zweytens kommet er selbst unter jener andern Gestalt in dieser nämlichen vor, und zwar in der Mitte der letzten Zeile. Ich würde bey dieser Ungewißheit diese Inschrift noch ganz zurückgesetzet haben, wenn ich nicht das Uebrige darinnen mit Sicherheit gelesen hätte, und mein Zweck, noch mehr Beyspiele von aneinander hängenden Buchstaben zu geben, durch sie erreichet

würde. Aus dieser Ursache hoffe ich auch Entschuldigung bey meinen Lesern zu finden, wenn ich ihnen in Ansehung jener Figur nur Muthmaßungen statt Gewißheit gebe.

Sie würde nämlich dem ו in der ersten Maltesischen Inschrift ziemlich ähnlich seyn, wenn sie nicht den zweyten Quer-Strich hätte, welcher ihr fast die Gestalt des Digammalis Aeolici gibt. Ich habe also aus andern Gestalten dieses Buchstabs eine Untersuchung angestellet, ob sich die vorliegende wohl damit vereinigen lasse. Hier sind sie:

Daß erste von den Samaritanischen, und das zweyte von den Celtiberischen und Turdetanischen Münzen haben wirklich die doppelten Quer-Striche. Das dritte und vierte aus Samaritanischen Handschriften, das fünfte von den Sassaniden und in Palmyrenischen Stein-Schriften, das sechste aus der Handschrift von St. Ouen und das siebente aus der Casselischen Bibel, scheinen mir durch die Biegung ihres Schaftes noch das ehemalige Daseyn des untern Quer-Striches anzudeuten.

Wenn ich nun, hierauf gestützet, wagen darf, ו zu lesen, so ist bey der Auslegung der ganzen Inschrift weiter keine Schwierigkeit. Denn

תָּאוּב

נֶעֱבָד

תִּנְיָן

בֶּן־כֹּכְבָא

heißet: „Valde desideratus (est) veneratus Tin'jan,

filius Cobai." Nämlich 1) Participium Paul von ardenter desiderare. 2) Participium Niphal von colere. 3) Eigener Name, der im Chaldäischen secundus bedeutet, wie denn bekanntlich im Oriente gleich wie im Occidente solche zählende Namen im Gebrauche waren, als שׁלשׁ, רבע. — Daß nach בן wieder ein eigener Name des Vaters kommen müsse, verstehet sich von selbst.

Wären aber in jener zweifelhaften Figur zwey verbundene Buchstaben enthalten; so könnte ich nichts anders herausbringen, als נג, und müßte man denn תא נגב, conclave, quod fossum est (crypta) allenfalls von יגב oder גוב lesen, welches jedoch wohl mehr Schwierigkeiten finden würde.

Cyprische Inschrift XII.

𐤋𐤏𐤁𐤃𐤀𐤌𐤌𐤍
𐤁𐤍𐤏𐤁𐤃𐤌𐤍𐤏𐤓𐤁

Diese Inschrift sowohl, als die vorige, hat Lichtenstein erkläret, und ich überlasse einem Jeden, sein Buch selbst darüber nachzuschlagen. Auch Swinton, wie ich mir nur kurz bemerket habe, hat (in den Inscr. Citieis. Oxon. 1750. p. 16. 24) eine Auslegung davon bekannt gemachet. Was sie aber enthalte, weiß ich nicht mehr. Ich rücke sie nur darum hier ein, weil sie mir mehrere Spuren einer Cursiv zu enthalten scheinet. Der Inhalt ist sehr kurz:

לַעֲבַדְאֶמֹּמֹן
בֶּן־עֲבַדְמֶנִ עָרֵב

„Abadammono, filio Abadmeni, suavi." Man könnte auch, wenn man das letzte Wort anders punctirte, und

ein ausgelassenes י am Ende, als ruhenden Buchstab, unterstellete, „dem Araber" lesen; dem jedoch das ausgeschriebene צדני in der Athieniensischen Inschrift entgegen ist.

Daß sich diese Schrift zur Cursiv neige, glaube ich aus Folgendem zu bemerken. Die beyden letztern מ sind schon in einem Zuge gemachet, wogegen das erstere noch wenigstens zwey erfordert. So sind auch meiner Meinung nach ע und ר im letzten Worte verbunden. Denn, daß das ע nicht geschlossen ist, sehe ich nur als eine Folge der Cursiv an, wie wir dieses an unserer eigenen und so vielen ältern wahrnehmen können. Ohnehin aber ist ja in der Orforder Inschrift (S. 207) das erste ע auch offen, und, wie wir unten sehen werden, ist in der zweyten Maltesischen schon keines mehr geschlossen.

In Ansehung des Inhaltes dieser Inschrift ist nicht viel zu bemerken. Nur bestätiget sie das, was ich oben (S. 219) von solchen zusammengesetzten Namen gesaget habe, und unten bey der ersten Maltesischen Inschrift noch weiter ausführen werde.

מני im zweyten Namen ist (aus Jes. 65. 11) bekannt genug. Vielleicht eben die Arabische Manah, auch Manath, wie den Namen in der Mehr-Zahl der Coran hat. אממן aber im ersten Namen halte ich für den Hebräischen אמון. Man kann wegen dieser Gottheit hier auch folgendes Denkmal vergleichen:

Cyprische Inschrift XXI.

Swinton (Philos. transact. LIV. 434), der nur immer von Mord und Tod-Schlag in seinen Auslegungen

träumet (s. oben S. 207), hat auch diesen Ammon umgebracht. Er übersetzet: Amamono (in acie) interfecto; und zum Beweise, daß dieser ein vornehmer Officier gewesen, und in einer Schlacht umgekommen sey, führet er den Diodorus Siculus (XV. 459) an, aus welchem nur so viel erhellet, daß die Phönicier wirklich — einmal eine Schlacht geliefert haben! Ja er gehet so weit, daß er, auf diesen Zusammenhang gestützet, nun auch das Alter dieses Denkmals bestimmen will.

Ich lese:

לְאַמְמֹן חָל

Ammoni fortissimo.

In Beziehung auf die vorige Inschrift, und das was ich oben (S. 219) gesaget habe, halte ich mich davon überzeuget, daß dieser Ammon hier eine Gottheit bedeute. Dieses vorausgesetzet, mit welcher könnte man sie besser vergleichen, als mit der bekannten אמון (Jer. 46. 25. Nah 3. 8). Ich weiß wohl, daß mir das doppelte מ im Wege zu stehen scheinet, so wie auch die Regel, daß der Hebräer keinen Consonanten doppelt schreibe. Allein Ammon war kein Hebräischer Name; sondern stammete aus Aegypten, wie schon Plutarch (de Isid.) bemerket. Und wenn Herodot (in Eut.) saget: *Ἀμμοῦν Αἰγύπτιοι καλέουσι τὸν Δία*; so hörete er von ihnen Ammon aussprechen, nicht Amon. Auch Hesychius hat: *Ἀμμοῦς ὁ Ζεύς*. Ueberhaupt ist solches allgemein die Schreib-Art der Griechen und Römer. Und wie ausgebreitet die Verehrung der Gottheit unter diesem Namen war, beweiset die Stelle beym Lucan (IX. 517):

Quamvis Aethiopum populis Arabumque beatis
Gentibus ac Indis unus sit Jupiter Ammon.

Es lässet sich also auch wohl bey den Phöniciern auf Cypern ein Ammon denken. Daß sie aber, wenn sie das מ verdoppeln wollten, sich nicht mit einem begnüget, und in selbiges fein ordentlich ein Dagesch gesetzet, das mögen sie selbst verantworten.

Was nun das Epitheton anbetrifft; so könnte man leicht verleitet werden, da das Verbum חול Schleudern bedeutet, einen Jupiter fulgurans sich vorzubilden. Ich liebe aber diese Verpflanzungen aus dem Occident überhaupt nicht, und bey dem Jupiter Ammon muß man um so vorsichtiger seyn, als schon Lucan (IX. 515) von ihm singet:

— — stat corniger illic
Jupiter, ut perhibent, sed non aut fulmina vibrans,
Aut nostro similis, sed tortis cornibus Ammon.

und Sylius Italicus (Punicor. IX. 298)

Ac patrius flexis per tempora cornibus Hammon.

Wenn man daher nicht etwa vom Arabischen חאל, distortus est, diesen Beynamen herleiten will; so muß man sich mit einem allgemeinen von der Kraft und Macht begnügen, wie denn איש חיל als fortissimus, und חל für exercitus, mehrmals vorkommen, und die nämliche Wurzel חול haben, wovon ich das Participium genommen.

Wer Ammono exercitus (dedicavit oder vovit) übersetzen wollte, würde, so viel mir scheinet, gegen den Geist der Sprache angehen, und wieder den Orient mit dem Occidente verwechseln.

Tychsen hat nur von allen Cyprischen die oben schon mitgetheilte zweyte oder Oxforder Inschrift erkläret, weil, wie er (p. 88) saget, die übrigen meris nominibus propriis, ut fere omnes Citienses, praeditae seyen. Aber eben deßwegen will ich diese Insel noch nicht verlassen, theils um das Gegentheil zu beweisen, theils um mein Alphabet

noch mehr zu befestigen, wenn meine Les=Art von den Gelehrten sollte bestätiget werden. Freylich wenn man, wie Swinton (S. 232), sich begnüget, alles zu eigenen Namen zu machen; so ist weder Sicherheit für ein Alphabet von solchen Auslegungen zu erwarten, noch irgend ein Genuß dabey, sie zu lesen. Auch Tychsen muß die beyden folgenden Inschriften entweder gar nicht, oder anders gelesen haben, als ich, sonst hätte er sie gewiß mitgetheilet. Sie sind zwar kurz, aber in jeder lieget ein schöner Gedanke.

Cyprische Inschrift XXX.

Es hat dieses Denkmal noch Niemand zu erklären versuchet, und doch finde ich nicht die mindeste Schwierigkeit, weder in der Schrift, noch in der Sprache. Nur der letzte Buchstab in der ersten Zeile ist nicht mehr vollständig zu sehen, sondern kaum noch die Spur davon vorhanden. Indessen ist es gleichgültig, ob man ein ם, oder ein ן unterstellet; denn beyde Plural=Endigungen findet man bey den Phöniciern. Was das ר betrifft; so kommet es zwar in den mehresten Stein=Schriften als ein einfacher Strich vor; allein auf dem Atheniensischen Marmor, welcher unten folgen wird, hat es fast die nämliche Gestalt als diese. Ich stelle sie daher hier beyde gegen einander:

Mithin lese ich im Ganzen:

לְעֻמַּת זֵתִי(ם)

נָב. נָבְמָץ

Das ist: In conjunctione cum oleis progerminat Nabemaz.

Der Gebrauch, die Todten unter Bäumen zu begraben, reichet bis in das höchste Alterthum hinauf (Genes. 35. 8. — I Chron. 10. 12). Daß hier grade Oehl-Bäume vorkommen hat wohl seinen Grund in der Menge derselben auf der Insel Cypern, aus welchen bekanntlich das berühmte Cyprische Oehl verfertiget wurde (Pococke Th. II. S. 230). Vielleicht hatte wohl gar die Stadt Citium von ihnen den Namen. Denn daß er כתים geschrieben worden, kann noch durch Nichts bewiesen werden.

Uebrigens wird die von den Bäumen genommene Metapher, in Ansehung des Aufsprossens der Gerechten, in den Psalmen (92) durch das nämliche in unserer Inschrift vorkommende Zeit-Wort ausgedrücket. — Und wie schön ist in dieser Grab-Schrift der Gedanke angebracht, daß der Beerdigte zugleich mit den Oehl-Bäumen wieder hervor sprosse! Eine sehr richtige Andeutung der Fortdauer, wo nicht der Seele, doch der körperlichen Substanzen. Das Zeit-Wort ist vielleicht zugleich eine Anspielung auf den eigenen Namen, der mir zu klingen scheinet: „Es ist ein Säugling entsprossen“ נָב מָץ.

Cyprische Inschrift XXIV.

Auch diese Inschrift haben Alle übergangen, wahrschein-

lich wegen der fremden Buchstaben, mit welchen der erste der beyden vorkommenden Namen geschrieben ist. Alles übrige ist sehr leicht zu verstehen, und die Schrift nicht zweydeutig. Nur das letzte ד könnte vielleicht ב seyn.

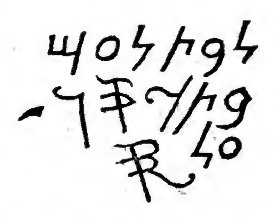
עֲמַת שֻׁר לְאִשׁ
דֹם לְ.... בֶּן־עֲבְדָא

„Nach der Reise muß ein Jeder ruhen, so wie hier N N der Sohn des Ab'da." — Wörtlich Proximum profectionis cuilibet quiescere, sicut N N, filio Ab'dai.

עֻמַּת (Eccles. 5. 15) — שׁוּר (Jesaj. 57. 9) und daher die Karawanen (Ezech. 27. 25). — דם von דמם. — ל comparationi inservire haben Schultens und Noldius aus mehrern Stellen schon gezeiget. — So bekannt übrigens der eigene Name des Vaters ist (Neh. 11. 17); so undeutlich ist der des Sohnes, dessen Buchstaben sich offenbar von den Phönicischen unterscheiden. Ich bin mit dieser Schrift-Art noch nicht im Reinen. Wir finden aber, daß mehrmals die eigenen Namen in den Cyprischen Inschriften mit fremden Schrift-Zügen geschrieben sind, wovon ich gleich noch ein Beyspiel beybringen werde.

Der Vergleich des Lebens mit einer Reise, und des Todes mit dem Ausruhen ist nicht unbekannt. Schon Homer machet θάνατον und ὕπνον zu Brüdern; und Cicero (Tuscul. quaest. I. 40) bringet eben die Metapher vor, wenn er, namentlich über den Tod, ausrufet: „Pro dii immortales! quam iter illud jucundum esse debet, quo confecto, nulla reliqua cura, nulla sollicitudo futura sit!" — Auch Chrysostomus (Hom. 49 in Matth.) machet die nämliche Anwendung auf den Tod in den Worten: „Omnibus laborantibus dulcis est finis. Viator libenter interrogat, ubi sit mansio."

Cyprische Inschrift XXVI.



Bloß um der fremden Schrift-Zeichen willen habe ich diese Inschrift beygefüget. Denn aus den gewöhnlichen Phönicischen Buchstaben lieset man weiter Nichts als:

לְבַתְנֹעַם
...... בַת־
.... עַל

τῷ Bathnogham, filiae
.... una cum? .....

Der Name dieses Mädchens ist sehr elegant und bedeutet, wenn ich nicht irre, filiam suavitatis. Der Name des Vaters aber, so wie der letztere, sind wieder mit solchen fremden Buchstaben geschrieben, deren sich nicht nur noch in vielen andern dieser Cyprischen Denkmäler finden, sondern selbst auf den Samaritanischen Münzen erscheinet neben der gewöhnlichen eine ganz fremde Schrift-Art. Das Schlimmste ist, daß sie in unsern Inschriften grade in den eigenen Namen vorkommet, deren Auslegung keine Sicherheit des Lesens gewähret. Der letzte hat ganz die Gestalt eines lateinischen zusammen gezogenen BR.

Was die mit Phönicischen Buchstaben deutlicher geschriebenen Namen betrifft, so hat Hug (über den Mythos

S. 149) bemerket, daß Esmun in zwey dieser Inschriften vorkomme. Es sind folgende:

Cyprische Inschrift V.

לאשמן
בן־אבע

Esmuno, filio Abae.

Cyprische Inschrift XVII.

לאשמ
נעיד

So lese ich. Denn gewiß hat mein gelehrter Freund eine große Uebereilung sich zu Schulden kommen lassen, da er den vorletzten Buchstab מ lieset, und עמד monumentum übersetzet. Daß er einem Lateinischen M gleiche, gebe ich gern zu; aber mit dem Phönicischen, welches noch dazu gleich in der obern Zeile so nahe dabey stehet, lässet er sich nun und nimmer mehr vereinigen. Wenn man sich auch kein Gewissen daraus machen will, das ן aus der letzten Zeile mit zur ersten zu ziehen; so bleibet doch nichts anderes übrig, als עיד. Nur ein Cursiv י kann dieser Buchstab seyn, auf eben die Art entstanden, als oben

(S. 227) das ה; so unbequem auch ein י hier für die Auslegung wird.

Könnte ich mit gutem Gewissen das ד in ein ר verwandeln (dem aber die vorgebogene Lage und der kurze Schwanz ganz entgegen ist); so sollte mich das י nicht hindern נעיר für נער erectum zu lesen, welchen Wechsel wir ja auch im Nomen עיר sehen; und denn wäre der erste Name die (aus 2 Reg. 17. 30) bekannte Gottheit אשימא, mit Weglassung der ruhenden Buchstaben. Ich halte mich aber zu streng an die Schrift-Züge, als daß ich einer solchen Conjectur Raum geben sollte. Wenn nun aber auch der Name Esmun hier noch einmal gelesen werden soll; so stehet vielleicht auch עיד für monumentum. Denn daß עד, testis, eigentlich ein Participium von עיד (Hiph.) sey, hat schon Gesenius bemerket. Und selbst עד wird nicht bloß von lebendigen Zeugen gebrauchet, wie aus unzähligen Stellen bekannt ist. Auch עד, aeternitas, perpetuum, so wie das Zeit-Wort עדד erexit, schweben mir hierbey vor. Es mag nun aber seyn, wie es wolle, עמד kann schlechterdings nicht gelesen werden.

Uebrigens ist es wohl gewiß, daß nicht grade alle Cyprischen Denkmäler Grab-Schriften gewesen seyen. Das Gegentheil möchte auch folgende ergeben:

Cyprische Inschrift IV.

Ich darf jedoch hier die Auslegungen meiner Vorgän-

ger nicht übergehen, einestheils, weil sie die Buchstaben fast eben so gelesen haben, als ich; anderntheils, um dem Leser die Wahl zu lassen zwischen vier sehr von einander abweichenden Auslegungen.

Barthelemy (Mem. de l'acad. des inscr. **XXX.** 423) nimmt, wie ich glaube, fälschlich den letzten Buchstab der ersten Zeile für ה statt ת, und den letzten der zweyten für ל statt ן, und übersetzet: Tharaames, rex Ithal, (Idaliae in Cypro) princeps novus (s. sepulcrum novum). Swinton (Philos. transact. LIV. 432), welcher das ganz am Ende stehende ש gewaltsam in ein ן verwandelt, und sich noch dazu die Freyheit nimmt, das ר doppelt zu lesen, übersetzet: Doctor Amathuntis, rex Citii, princeps Ceryniae — Fast möchte man zusetzen: Dei gratia! so diplomatisch klinget das Ganze. — Lichtenstein (p. 157) hingegen gibt diese Inschrift folgendergestalt: Concupiscere uxorem regis ludificat et illaqueat pauperem!!" — Ich endlich lese:

תָּאַר אֲמִתָּה
מַלְכִּיתָן
רַב חָרֵשׁ

also: „Das wahre Bild Malkithans, colossalisch ausgehauen."

Ist meine Auslegung richtig; so möchten diese Worte unter einer Bild-Säule gestanden haben. — Bey effigies veritatis, das ist, vera effigies, muß ich wiederholet (s. S. 234) erinnern, daß das erste א der Artikel ה ist. — Die ganze zweyte Zeile habe ich lieber nur für einen Namen genommen, als daß ich hätte einen König Jathan daraus machen wollen. Das sogenannte י paragogicum

erscheinet fast immer in denen mit מלך zusammen gesetzten Namen, als in מלכי־צדק, מלכי־שוע u. s. w.

Doch es ist Zeit, daß wir Cypern verlassen, und unserm Tychsen auf die Insel Malta folgen.

Erste Maltesische Inschrift.

Daß die Phönicier auf Malta Colonien gehabt, ist eine bekannte Sache (Bochart geogr. P. II. Chanaan L. I. C. 26. p. 547. Graevii diss. rar. p. 44. §. IV). Ja noch jetzt sollen sich die Ueberreste ihrer Sprache bey den dortigen Einwohnern erhalten haben (Bellermann Phoeniciae linguae vestigia in Melita. 1809), welche jedoch Andere den Arabern zuschreiben. Am stärksten zeugen von ihrer dortigen Gegenwart die daselbst vorhandenen Denkmäler, deren schon ein Schriftsteller des XVIten Jahrhunderts (Joan. Quintinus in insulae Melitae descriptione. Lugd. 1536. 4. p. (6) erwähnet.

Allein erst 1735 entriß der Ordens-Commandeur de Marne eine dieser Inschriften der Vergessenheit; eben die, welche wir die erste nennen. Sie ist sowohl in Phönicischer als auch in Griechischer Sprache und Schrift aufgesetzet, und in beyden fast gleichen Inhalts. De Marne, welcher sie zuerst bekannt machte (Saggi di dissert. accad. di Cortona. T. I. p. 25), ist gar nicht glücklich in Erklärung derselben gewesen (Memoires de Trevoux. Janv. 1736. Art. X. p. 155. Maffei observ. letter. T. IV. p. 195). Eben so wenig Fourmont (Saggi di diss. acad. di Cort. III. 89). Eine andere, nicht bessere, Auslegung gaben die Benedictiner (Nouv. trait. de dipl. I. 656. In d. Uebersetz. II. 108. vergl. 111. n. 39).

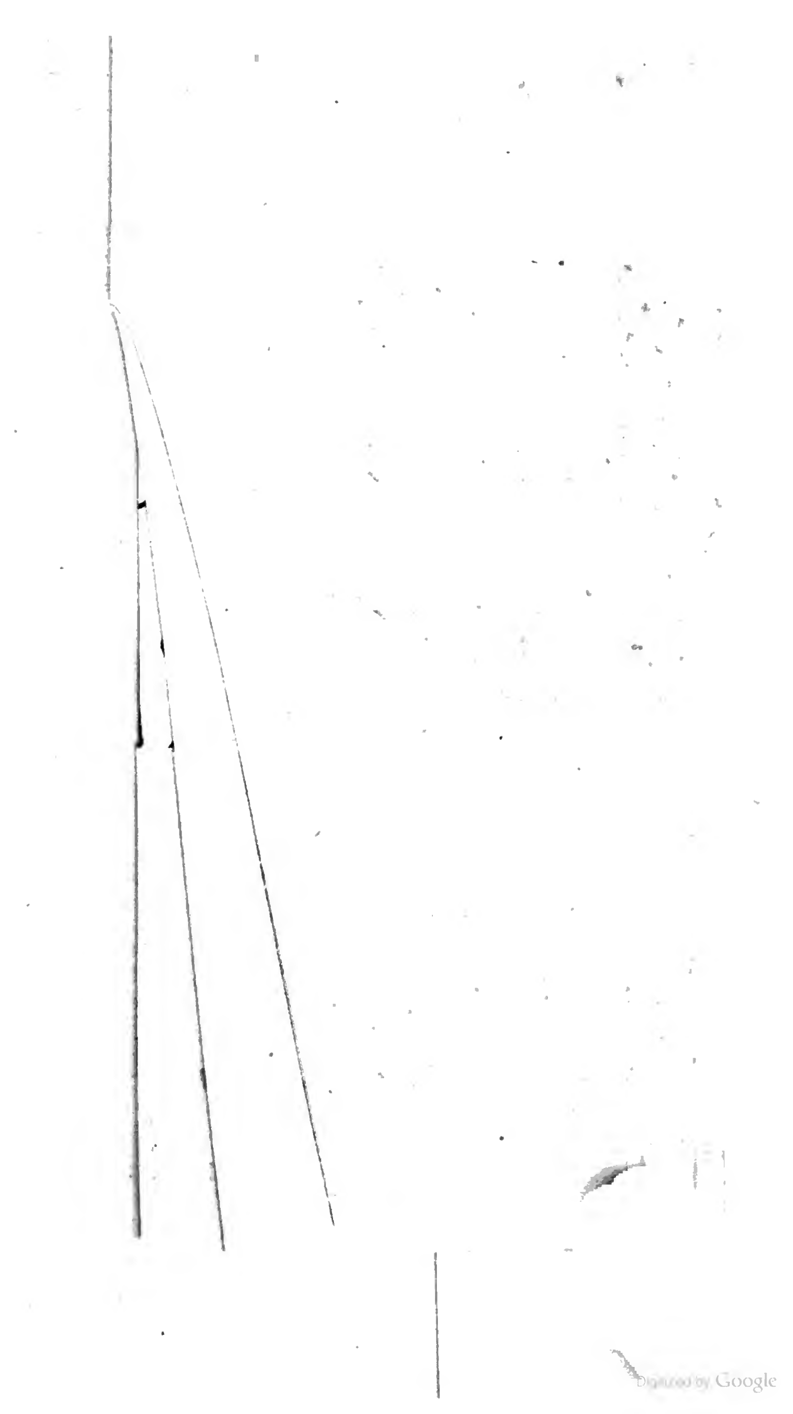
Seit der fehlerhaften Zeichnung des de Marne und der Benedictiner (Tab. XII. n. 16) kamen noch mehrere eben

so unrichtige zum Vorscheine (Ciantar de antiqu. inscr. 1749. 4. Tab. III. Gori difessa del' alfab. Etrusc. praef. p. 102. Tab. III. Lupi letter. philolog. L. XI. p. 64). Endlich erhielt durch Caylus der Abt Barthelemy einen Abdruck dieser Inschrift, welche in Malta auf zwey verschiedenen Marmorn, also doppelt vorhanden war. Nur ist in dem einen Exemplare in der ersten Zeile noch ein Wort mehr enthalten, welches in dem andern schon in der zweyten stehet.

Wer eine Ansicht von dem Aeußern beyder Marmore, ohne die Genauigkeit in den Schrift-Zügen zu berücksichtigen, haben will, der lege vor sich die Dissertationen von Cortona (p. 25) und das Werk des Prinzen Torremuza (Sicil. inscr. 1769. p. 291). Denn bey diesem ist das eine Exemplar, in jenen aber das andere abgebildet. Barthelemy hingegen hat nach seiner weit genauern Zeichnung (in d. Mem. de l'acad. des inscr. XXX. 427. Pl. 1. auch bey Gebelin monde primitif III. Pl. XIII) nur die Schrift von beyden in Kupfer stechen lassen, welche ich hier mittheile.

Gegen seine Erklärung schrieb Swinton, und ließ bey dieser Gelegenheit (Philosoph. Transactions 1764. Vol. LIV. 119. 393) erst das eine, nachher beyde Exemplare, jedoch ohne die Griechische Inschrift, wieder in Kupfer stechen. In Barthelemy's Vertheidigung (lettre a Olivieri etc. 1766) finden wir nur das eine Exemplar, aber mit der Griechischen Schrift. Seine Zeichnung ließ Perez Bayer in des Infanten Spanischen Uebersetzung des Sallusts (ad p. 350) wieder abstechen.

Was nun die Erklärung der Inschrift betrifft; so will ich Kürze halber das falsche Lesen der Buchstaben ganz übergehen, indem weiter unten die richtige Les-Art mit einem male einzurücken genug ist. Nur um die erfreuliche



Bemerkung machen zu können, was für große Fortschritte wir seit beynahe hundert Jahren im Lesen der Phönicischen Schriften gemachet haben, gebe ich hier die frühern Uebersetzungen, wenn sie gleich nicht ein einziges wahres Wort enthalten.

Fourmont z. B. erklärete den Inhalt dieses Denkmals folgendergestalt: Vrinatore (magno) Vrinatorum magistro (Deo) duci et (Deo) absorbenti, in die (quo) sublevaverunt (anchoram) et natarunt, exierunt (ad verbum), navigaverunt e Tyro, portum reliquerunt eum? caeperunt invenire corallium, exierunt (iterum) e Tyro ecce vastare Lydam!

Nun die Benedictiner dagegen; Fluebat libertas, fluebat sors, inimicus imperabat; hostis absorptus est: tunc insculptum, perverse eum effecisse Cosuram rubum (seu desertum) remex ejus Deus ejus praecipitavit eum equus (seu equitatus) ejus emaciavit eum; pasti sunt Cosurenses; cum deficeret corpus et aspectus (ejus, id est inimici).

Barthelemy, dem wir überhaupt das erste Licht in diesem Theile der Paläographie und Philologie verdanken — denn Swinton war viel zu kühn und unzuverlässig — Barthelemy also zeigte wenigstens zuerst, daß hier der Haupt-Sinn des Phönicischen und des Griechischen der nämliche sey; wenn er schon nicht gleich Alles vollkommen richtig erklären konnte, auch im Lesen eines Buchstabs irrete. Eben so wenig vollkommen war aber Swintons Les-Art.

Nachdem nun Michaelis (in der Oriental. Bibl. I. 40) den Schluß der Inschrift besser erkläret hatte, trat Perez Bayer mit der vollständigen Auslegung auf. Er las nämlich

לארנן למלקרת בעל צר אש נדר
עבד... עבדאסר ואחי אסרשמר
שנ בנ אסרשמר בן־עבדאסר כשמע
קלם יברכם

und übersetzete: Domino nostro Melkarto domino Tyri singulariter voverunt servus ejus Abdasar et frater ejus Aserschemor ambo filii Aserchemoris, filii Abdasaris: Secundum audire eum vocem eorum benedicat eis (i. e. Audiat vocem eorum et continuo exaudiet eos Melkartus).

Man siehet hieraus, daß Bayer das erste Wort der zweyten Zeile nicht für das Verbum, sondern für das Nomen und den fehlenden Buchstab für ein ו genommen, wahrscheinlich ersteres, weil ihm voverunt nicht zu nostro schicklich schien. Wenn ich aber die Reste der Figur auf dem zweyten Exemplare dieser Inschrift betrachte; so scheinet sie entweder ein anders gestaltetes ו zu enthalten, als dasjenige ist, welches vor אחי in der zweyten Zeile stehet, oder sie enthält wohl gar zwey Buchstaben. Ich setze jene Reste hierher, und dabey zwey mögliche Ergänzungen:



Die mittlere Gestalt würde zwar demjenigen ו gleichen, welches ich oben (S. 236. 237) dafür ausgegeben habe; allein in einer und der nämlichen Inschrift kann man nicht wohl zweyerley ו unterstellen. Die letzte Ergänzung würde hingegen נו enthalten, entweder so, wie ich die beyden Buchstaben, in einander gerückt, abgezeichnet habe, oder vielleicht gar so verbunden, daß sie beyde nur einen Schaft gehabt.

Wäre diese Muthmaßung gegründet; so würde auf nostro sehr gut passen נדר עבדנו votum vovimus, ein Pleonasmus, der nichts Neues ist, und eben so gut dem Phönicier in den Mund geleget werden kann, als dort (2 Sam. 15. 8. Jud. 11. 39) der Hebräer, und (Jer. 44. 25) der Chaldäer sagen נדר נדר. Freylich würde das hinzugesetzte ו nicht mit der Tychsen'schen Lehre übereinstimmen: ich habe aber schon oben (S. 215) gesaget, was ich davon halte, und mich nicht entblödet, (S. 218) mehrere י zu lesen, welche dort eben so wenig mobilia sind.

Der nun folgende Ausleger Lefebure de Villebrune (in s. Anmerk. z. Silius Italic. Par. 1781. not. 237. p. 10) weichet weiter nicht von Bayer ab, als daß er עבד für das Verbum nimmt, es möge nun fecimus oder fecerunt da gestanden haben. Er schließet mit „Quum audiet vocem eorum, benedicat eis."

Da nun solchergestalt bey der Erklärung dieser Inschrift fast Nichts mehr zu wünschen übrig war; so muß man sich um so mehr wundern, daß Lichtenstein (Tentam. palaeogr. Assyr. Pers. p. 158) wieder alle Buchstaben durcheinander wirft, um lesen zu können: Ad fundandum nos ad imperia adscendisti primus domum p u l v e r i s (vel inivisti primus tribum p u l v e r i s). Et p u l v i s est thesaurus tuus (i. e. seminarium militum conscribendorum, ut Franco-Gallis: Depot) Turba captivorum Orci convallis captivorum Orci. Vel p u l v e r i (est) imperator (1 Reg. 20. 14) quando audiet imperantem, illum dominum eorum. — Man weiß wahrlich nicht, was man von einer solchen Auslegung denken soll. Stünde sie um ein halbes Jahrhundert zurück, allenfalls zwischen Fourmont und den Benedictinern (s. oben S. 251); so könnte man sie mit denen noch finstern Zeiten entschuldigen.

Daß aber nach den neuern vortrefflichen Vorarbeiten, deren wir uns erfreuen, noch so ein pulvis erscheinet, — denn mit dem hat dieser Gelehrte fast immer zu thun (s. oben S. 209), — das ist unverzeihlich.

Auch Ol. G. Tychsen hätte meiner Meinung nach besser gethan, es beym Alten zu lassen, als den Spanier, bey dem er schon einmal so übel weggekommen war, in seiner neuesten Schrift (a. a. O. S. 94) durch eine vermeinte bessere Les-Art tadeln zu wollen. Er ändert nämlich so:

בַּעַל צָבָא שֶׁנָּדְרוּ עֲבָדָיו

Domino exercitus est id quod voverunt ejus cultores.

Schon dadurch, daß ich ihm einen einzigen Buchstab ohne alle Umstände streichen muß, fällt das Ganze über den Haufen. Wo ein klares ר stehet, ist es nicht möglich, ב zu lesen. Tychsen hat es selbst gefühlet und will daher (p. 95) sich mit zweyerley Gründen rechtfertigen, 1) mit der Gestalt dieses Buchstabs in der frühern Abbildung von Cortona (s. oben S. 249); 2) mit der Nothwendigkeit dieser andern Les-Art.

Allein wußte denn der gelehrte Mann nicht, daß er sich grade auf die schlechteste Zeichnung des andern Exemplars dieser Inschrift berief? — daß selbst von diesem andern Exemplare eine verbesserte und genaue Zeichnung in Kupfer gestochen vorhanden war (s. oben S. 250), in welcher das ר nimmermehr mit einem ב kann verwechselt werden?

Eben so wenig wird die Nothwendigkeit einer andern Les-Art ihm irgend jemand eingestehen können. „Vix credibile est“, sagt er zwar, „ipsos Tyrios, qui Melcartem dominum (s. deum suum) salutarunt, eum simul dominum Tyri dixisse.“ Aber warum soll denn בעל צר grade dominus Tyri seyn? Muß es

nicht vielmehr besser Deus Tyri gegeben werden? Ich sollte denken der Herkules, als Tyrische Gottheit, sey so unbekannt eben nicht. Auf Malta selbst hatte er ja einen Tempel (Ptolemäus IV. 3. in f.) und schon der in England jetzt noch vorhandene Altar mit der Inschrift

ΗΡΑΚΛΕΙ
ΤΥΡΙΩ
ΔΙΟΔΩΡΑ
ΑΡΧΙΕΡΕΙΑ

(in d. Archaeol. or miscell. III. 325) wäre hinlänglich sein Daseyn zu beweisen, wenn wir nicht auch die Bücher der Machabäer (II. 4. v. 18 — 20), den Strabo (L. XVI. ed. Xylandro p. 876) und unzählige Belege mehr dazu anführen könnten. — Selbst auf ihren Münzen führeten die Tyrier die Keule des Herkules (Beger thes. Brandenb. III. 71. 73). Was noch mehr ist, so wurde er κατ' ἐξοχὴν בעל genannt. Schon die Wörter=Bücher (Gesenius h. v.) und daselbst angezogenen Schriften überheben mich einer weitern Ausführung.

Auch überzeuget mich nicht der ferner angeführte Grund, welchen Tychsen aus der mit der Phönicischen verbundenen Griechischen Inschrift herbey ziehet, und zwar aus dem Worte ἀρχηγετει. Denn einmal siehet ja ein Jeder, daß die Griechische Uebersetzung nichts weniger als eine wörtliche sey, ja kaum die Hälfte des Phönicischen enthalte. Zum Andern kann man füglich das ἀρχηγετει als schon in dem ארנן steckend annehmen. Tychsen selbst hat diesen Einwurf vorausgesehen, und daher die Uebersetzung dominus, durch seine Parenthese s. deus zu verdrehen gesuchet, — eine Alternative, an welche doch keiner seiner Vorgänger je gedacht, und welche er ihnen also fälschlich beygeleget hat.

Hätte also Tychsen umgekehret seinen Gegner getadelt, daß er בעל nicht Deus, statt dominus, übersetzet habe, und übrigens die Schrift gelassen, wie sie wirklich auf dem Marmor stehet; so würde ich Nichts dagegen einzuwenden gehabt haben.

Er gehet aber noch weiter, und machet auch daraus dem Perez Bayer ein Vergehen, daß er איש mit einem Verbo im Plural construirt habe. „Non enim איש unquam“, sagt er, „etiamsi duplicata exstat, cum plurali jungitur.“ Also auch, wenn es, wie hier, als ein Collectivum oder distributive genommen wird, soll immer der Singular dabey stehen? Meine Grammatik lehret das Gegentheil, und machet den Plural sogar zur Regel. Doch was brauchen wir uns lange hierbey aufzuhalten: wir haben ja Stellen genug (Jud. VIII. 22. IX. 55. Genes. XLI. 11. Exod. I. 1. X. 23. XVI. 29), welche jenes non umquam gleich vernichten.

Der große Werth dieses Denkmals bestehet erstlich in der Reinheit und Deutlichkeit der Phönicischen Schrift. Hieraus folget die Sicherheit, mit der wir sie lesen können, welche um so größer seyn muß, als uns doppelte Exemplare auf zwey verschiedenen Marmorn davon aufbehalten sind. Zur Gewißheit, daß wir auch den Inhalt richtig verstanden haben, trägt zweytens die darunter befindliche Griechische Schrift bey. Diese Maltesische Inschrift also, verbunden mit der eben so sichern Oxforder Phönicischen, kann nun schon bis auf wenige Buchstaben die Grundlage zu einem Alphabete abgeben. Ich sage, die Grundlage. Denn es wäre unvernünftig, wenn wir nach diesen Formen nun alle Phönicische Schriften, von allen Gegenden und von allen Zeiten gleich beurtheilen wollten. Sehen wir doch selbst auf einem und dem nämlichen

Marmor, z. B. hier im zweyten Exemplare dieser Inschrift zweyerley א.

Es waren nicht etwa Griechen; sondern wirkliche Phönicier, welche dieses Denkmal uns hinterlassen. Solches beweiset, neben dem weitern Inhalte, schon der Umstand, daß das Phönicische oben stehet, daß der Name des Groß-Vaters und Mehreres gar nicht im Griechischen vorkommet. Letzteres ist also nur ein kurzer Auszug, welcher auch demjenigen bekannt werden sollte, der der Phönicischen Schrift und Sprache unkundig war.

Die Zeit, wann es aufgesetzet worden, ist zwar, genau anzugeben, nicht wohl möglich: allein de Marne hätte wahrlich nicht nöthig gehabt, uns zu erzählen, daß die Griechische Sprache von der östlichen Küste Siciliens nach Malta herübergekommen, bloß um zu beweisen, daß vor Erbauung der Stadt Syracus dieses Denkmal nicht habe gesetzt werden können! Zeigen doch schon die Griechischen Namen, daß es vor Alexanders Zeiten gar nicht konnte geschrieben seyn. Denn vor ihm erwähnen weder Griechen noch Römer des Serapis (Iablonsky opusc. p. 286), von welchem doch erst lange nachher die abgeleiteten Namen können aufgekommen seyn.

Die Gestalt der Griechischen Schrift kommet derjenigen nahe, welche wir in der Athieniensischen Colbertiner und in der Ancyraner Inschrift sehen, nur daß der abgekürzte letzte Schenkel des Π wohl ein höheres Alter bezeichnen könnte. Indessen halte ich sie doch nicht für älter, als höchstens ein paar hundert Jahre vor unserer Zeit-Rechnung. Es müßte denn Jemand mir das Ansehen Fourmonts entgegen setzen wollen, welcher behauptet, sie sey mehr als 1000 Jahre vor Christi Geburt geschrieben. Wie alt müssen doch nach dieser Lehre schon die langen Griechischen Vokale seyn!!

Der Umstand, daß hier glücklicher Weise das Phönicische mit dem Griechischen verglichen werden kann, gibt mir noch Anlaß zu einer Untersuchung, welche in der Folge, wenn sie einmal auf die in der Geschichte und Geographie vorkommenden und ebenfalls übersetzten Namen der Personen, Völker und Städte ausgedehnet werden sollte, nicht unwichtig seyn kann. Wir sehen nämlich hier Σαραπιων gleichgestellet mit אסרשמר, und Διονυσιος mit עבדאסר. Le Febüre erkläret zwar jenen Phönicischen Namen durch Luci custos, und diesen durch Luci servus. Er hat aber einen zwiefachen Fehler dabey begangen. Denn einmal ist in אסר kein ש, sondern ein ס. Zum andern würde man nie Luci custos, sondern nur Lucus custodis übersetzen können. Besser gefällt mir der Gedanke Akerblad's, welcher bey Erklärung der Oxforder Inschrift (S. 14) אסר für Osiris hält. Und hierauf baue ich meine nun folgende Auslegung. אסר kommet in beyden Phönicischen Namen vor. Es müßte also, wenn sie in das Griechische übersetzet wären, auch in beyden Griechischen vorkommen. Und das ist wirklich der Fall. Denn daß Διονυσος, Bachus, und Osiris, eine und die nämliche Gottheit seyen (Gyraldi synt. Deor. VIII. p. 280. Auson. Epigr. 29. Hug über den Mythos. S. 34), ist bekannt genug. Aber auch Sarapis oder Serapis ist der nämliche Osiris (Zornii bibl. antiqu. 214. 666. Goodwin Moses et Aar. 699. Schedius de diis Germ. 141. Fabretti inscr. 466). Betrachten wir nun die in der Inschrift vorkommenden eigenen Namen genauer; so finden wir unter den Griechischen den von Διονυσος abgeleiteten Διονυσιος, das heißt, einen vom Dionysius Abhängenden, oder demselben Ergebenen. Gleichergestalt von Σαραπις den Σαραπιων, einen dem Sarapis Ergebenen. Hiermit stimmen nun vollkommen

die Phönicischen Namen überein. In beyden wird אסר mit noch einem Worte verbunden; in dem einen mit עבר, in dem andern mit שמר. עבראסר ist wörtlich Coluit oder colit Osiridem, und אסרשמר wörtlich Osiris servavit, oder servat: jener ein dem Osiris Ergebener, dieser einer vom Osiris Beschützter, also auch von ihm Abhängender. Eben so wie das Lateinische Cliens, man mag dieses nun ableiten von *κλείω*, oder von *κλύω*.

Auch aus diesen eigenen Namen sehen wir, daß die Griechischen in dieser Inschrift nur von den Phönicischen entlehnet sind. Denn das Feine, welches nur aus der Erklärung ihrer Entstehung hervorgehet, konnte der Grieche nicht geben. Es war nämlich im Oriente von jeher gebräuchlich, nicht nur, daß die eigenen Namen eine gewisse Bedeutung hatten; sondern auch, daß eine gewisse Ideen-Reihe alsdenn darinnen lag, wenn sie auf einander folgeten, welcher Fall bey mehrern Söhnen eintrat. So hieß z. B. der älteste von Karachs Söhnen אסיר, also Captivus, der Nachgeborene aber אלקנה, das ist Deus redemit. Auf ähnliche Art ist auch von den beyden Brüdern in unserer Inschrift dem ersten der Name עבראסר, und dem anderen der Name אסרשמר nach der Gedanken-Folge beygeleget worden: wobey, daß der Aelteste grade so hieß, wie der Vater, auch nichts Ungewöhnliches war (Luc. I. 59).

Die zweyte Maltesische Inschrift.

Wenn gleich dieses Denkmal, wie die hier beygefügte Zeichnung beweiset, mit viel neueret Schrift, welche sich, besonders bey den ש, ק und ה, schon der gewöhnlichen Hebräischen merklich genähert hat, geschrieben worden; so will ich es doch hier gleich folgen lassen, eines theils, weil es auf der nämlichen Insel Malta gefunden worden, an-

dern theils, weil es Tychsen (95) meiner geringen Einsicht nach sehr unrichtig gelesen, und gezwungen genug erkläret hat.

Es sind zwey Zeichnungen davon bekannt geworden, die jedoch im Wesentlichen mit einander übereinstimmen. Die eine, welche Torremuza vom Maltesischen Bibliothekare Francisco Agio de Soldanis erhalten, hat derselbe (in Sicil. inscr. 1769. p. 293) in Holz geschnitten dargestellet. Die andere haben wir Swinton (Philosoph. Transactions. Vol. LIII. p. 279) zu danken, welchem sie vom Abte Venuti zugeschicket worden: und von dieser habe ich meine Zeichnung, nur etwas verkleinert, genommen.

Auch Barthelemy hatte schon 1761 eine Abbildung davon gesehen, sie aber nicht bekannt gemachet; sondern nur das Alphabet herausgezogen (Journ. des Sçav. 1761. suite de Decbr. p. 84). Swinton hingegen lieset sie:

חדר בת עלם קבר נגעל
נקה בכלת הזה רת-
ם רף אם בישת חנב-
על בן ברמלך:

und übersetzet: Penetrale domus seculi sepulcrum depositi (hic) clari (viri) consummationibus (i. e. omnino, plane, vel arctissime) dormientis. Intime diligens (eum) commotus (est) populus quum poneretur (sc. in terra, i. e. sepeliretur) Hannibal filius Barmeleci.

Mir fällt es immer sogleich als ein böses Zeichen auf, wenn in einer Auslegung so viele Parenthesen vorkommen, die nichts anderes vorstellen können, als eben so viele nothwendig gehaltene Erklärungen der Erklärung. Und wie unnatürlich sind hier die gehäuften Nomina: Penetrale domus seculi sepulcrum! Solche unnütze Wiederholungen

p. 260.

muß man am wenigsten in Stein=Schriften suchen. Wer wird auch einen schon Begrabenen הזה nennen, welches Swinton in dormiens verdrehet? Wer wird errathen können, daß von den gehäuften, unmittelbar aufeinander folgenden, Participien: dormiens diligens commotus die beyden ersten auf den Verstorbenen gehen sollen, das letztere aber auf das erst nachher folgende אם?

Ohngeachtet dieses nun eine höchst unnatürliche Auslegung war; so fand sich doch seitdem Niemand, der es gewaget hätte, eine andere zu liefern, bis endlich jetzt Tychsen jene Inschrift folgendergestalt erkläret hat:

חדר בתעלם קבר נגעל

נקי בכלת יפי רח

מרפא מבמת הנב

על בן בר מלך׃

nämlich: Conclave in abscondito est sepulcrum. Depositus fuit purus consummata sua pulchritudine. Odor refocillationis e tumulo Hannibalis filii Barmelech.

Also auch nur abgebrochene Sätze ohne Zusammenhang. Doch man brauche sich bey dem Inhalte derselben weiter nicht aufzuhalten. Denn schon, weil falsch und willkührlich gelesen worden, fället die ganze Erklärung in ihr Nichts zurück.

Ich will einmal nicht glauben, daß Tychsen das dicht vor dem כ stehende ב in בכלת, da die Gestalt so sehr verschieden, und das ב der bekannteste Buchstab ist, könne für ein כ gehalten haben; — ich will es ferner für einen Druck=Fehler halten, wenn ה statt ח in der dritten Zeile stehet, da die Harfen=Gestalt des ח sich so sehr auszeich=

net, und von Niemand kann verkannt werden: — Allein, daß er den vorletzten Buchstab in der zweyten Zeile wirklich ר gelesen, wie seine Uebersetzung beweiset, ohngeachtet drey andere ר auf dem nämlichen Steine ihn als ihres Gleichen nicht anerkennen; — daß er zwey ganz verschiedene Gestalten in der zweyten und dritten Zeile für einen und den nämlichen Buchstab ausgegeben, und beyde ח gelesen; — daß er in der dritten Zeile, in welcher zwey ם und ein ש stehen, ohngeachtet sie klar und deutlich genug von einander unterschieden sind, dennoch alle drey für ם genommen; — das kann ihm nicht verziehen werden. Und wenn die Philologen fortfahren, auf diese Art mit den Phönicischen Inschriften um zu gehen; so wird es bald Niemand mehr wundern, daß der Numismatiker Eckhel einen Ekel davor bekommen und thaedia Phoenicia! dabey ausgerufen hat.

Was nun meine Les-Art angehet; so habe ich schon angemerket, wie sehr diese Schrift von der ältern reinern Phönicischen abweichet. Es ist daher wohl kein Fehler von mir, wenn ich den dritten Buchstab in der dritten Zeile ו lese, ohngeachtet er schon fast die Gestalt des neuern Hebräischen hat, und von dem ו in der ersten Maltesischen Inschrift etwas abweichet. — Die Schrift überhaupt aber scheinet mir in den ר und ד etwas von dem doppelten Charakter des Estranghelo Ephipto angenommen zu haben. Der schwierigste Buchstab ist ohne Zweifel der vorletzte in der zweyten Zeile. Ich habe ihn schon oben (S. 217) mit andern Gestalten verglichen, und für ein ם gehalten. Er gleichet auch sehr dem Koptischen



Diesemnach lese ich Folgendes:

חֶדֶר בְּתַעֲלֻם קֶבֶר נִגְעַל
נִקָּה בְּכַלֹּת הָיָה טַח
מַדּוֹ אם בְּשֹׁת הֲנִבַּ־
עַל בֶּן־בַּרמֶלֶךְ׃

und übersetze wörtlich:

Penetrale in abscondito sepulcri polluti purgatum est. Quo perfecto incrustavit extensionem ejus populus sepeliendo Chenbahal filium Barmeleci.

Zuerst muß ich bemerken, daß zwar keine Interpunction in dieser Stein-Schrift zu sehen ist, aber doch der in der zweyten Zeile gelassene Raum mir statt der Abtheilung gegolten, und mich bewogen hat mit: Quo perfecto einen neuen Satz anzufangen.

Das Schwierigste in der ganzen Inschrift ist das zweyte Wort. Es dringet sich einem Jeden fast mit Gewalt das besonders im Chaldäischen so bekannte בית עלם auf, zumal da hier eine Grab-Schrift vorlieget. Allein eines theils möchte es zu kühn seyn, das Auslassen des י zu unterstellen, zumal da dieses dem Worte eine große Zweydeutigkeit geben müßte: andern theils würde dadurch eine, mir wenigstens, unerträgliche Tautologie entstehen: חדר בית עלם und קבר. Grade so hat es uns Swinton erklären wollen.

Ich trete lieber in Ansehung dieses Wortes Tychsen bey, und muß gestehen, daß ich die Erklärung ihm lediglich zu danken habe, und ohne seine Auslegung nie darauf gefallen wäre. Indessen ist es mir doch anfänglich von allen in der Inschrift vorkommenden am schweresten zu verdauen gewesen. תעלמה ist bekannt für absconditum.

Da es von עלם abscondidit herkommet, und durch das vorgesetzte ת seine Form erhalten hat, wie in unzähligen andern Wörtern; so ist das ה nur eine Feminin Endigung, jedoch eben deßhalben nicht nothwendig. Man hat ja genug Beyspiele der nämlichen Form, in welchen nur das ת den Stamm-Buchstaben vorgesetzet ist, z. B. תבל von בלל, תימן von ימן, תמם von מסס, תמיד von מדד u. s. w. Die sprechendeste Parallele ist aber wohl die doppelt vorkommende Form תולעה und תולע. Warum sollte denn nicht auch תעלם, ohne die Feminin-Endigung, bey den Phöniciern gebräuchlich gewesen seyn können. Hierzu kommet noch, daß die Araber wirklich תעלים, welches bey ihnen, vom Eindringen in das Verborgene, informatio, doctrina, heißet, von der nämlichen Wurzel haben.

Nehme ich diese Form an; so hindert mich auch Nichts, das Folgende in statu constructo damit zu verbinden; und dann läuft alles so leicht und natürlich fort, daß es fast überflüssig ist, noch ein Wort hinzuzusetzen. Denn גאל oder געל ist wohl ein und das nämliche Wort, man mag daher nehmen, welche Schreib-Art man will: die Bedeutung wird immer die nämliche bleiben. Daß das י nach כלת fehle, wird uns, da wir die erste Maltesische Inschrift schon kennen, nicht mehr befremden. Die Construction: fuit oblinens, ist eine sehr gewöhnliche. מר, von מרד extendit, ist dem penetrale entgegengesetzet. Will man es, statt extensionem, übersetzen vestem; so habe ich auch Nichts dagegen, denn vestis sepulcri bleibet immer die Außen-Seite des Grabes. — Den Namen Chenbahal habe ich so punctirt, weil die erste Hälfte wirklich ein eigener Name war (Zach. VI. 14), und alsdenn die Zusammensetzung leicht zu erklären ist. Man muß hier freylich, weil für zwey Buchstaben in der Zeile kein Platz mehr war,

in die folgende fort lesen. Allein aus dieser, noch dazu in einer neuern Inschrift vorkommenden, Ausnahme eine Regel machen zu wollen, daß man in andern Inschriften, z. B. in der Orforder, auch aus einer Zeile in die folgende fortlesen dürfe, wie Tychsen gethan hat, halte ich für unerlaubt, und für einen Nachtheil für die Gewißheit der Auslegungen. Wer sich anders nicht zu helfen weiß, wird sich diese Erlaubniß gern zu Nutze machen, und uns, Gott weiß, was, aus den Inschriften heraus lesen. — Es wäre ohnehin noch die Frage, ob hier nicht חנב allein zu lesen. Denn auch dieses könnte schon einen eigenen Namen bedeuten; und denn wäre in der folgenden Zeile על בנ(ו) una cum filio suo.

Was das hier vorkommende טוח, Obducere, Oblinere, Incrustare, betrifft, so fallen mir dabey nicht nur die geweißten Gräber der Hebräer ein (Matth. 23. 27. Goodwin Mos. 5. 8. p. 914); sondern auch schon die Athieniensischen Gesetze: ne opere tectorio sepulcra exornentur (Cicero de leg. II. 26), welche sowohl, als die zwölf Tafeln: „Rogum ascia ne polito“ von dem hier statt gehabten Luxus der Alten zeugen. Die opera tectoria et albaria bey den Römischen Grabmälern sind bekannt (Gorius ad mon. libert. Aug. p. 3. Guther de jure Manium ap. Graev. XII. p. 1238), und Plinius (XXXVI. 23) machet uns folgende Beschreibung davon: „Tectorium, nisi ter harenato et bis marmorato inductum est, non satis splendoris habet.“ Wie sehr selbst auf der Insel Malta, in welcher diese Inschrift ausgegraben worden, die Tüncher-Arbeit im Flore war, beweiset die Beschreibung, welche Diodorus Siculus (V. 12. T. III. p. 274. ed. Bip.) von den schön getünchten Häusern daselbst machet.

Außer diesen beyden Inschriften haben wir von Malta keine mehr. Ich lasse nun zum Beschlusse noch folgen

die Athenienfische Inschrift.

ΑΡΤΕΜΙΔΩΡΟΣ
ΗΛΙΟΔΩΡΟΥ
ΣΙΔΩΝΙΟΣ

Der Werth dieses von Akerblad (Commentar. soc. Goett. Vol. XIV. 227) bekannt gemachten Denkmales bestehet hauptsächlich darinnen, daß es in zwey Sprachen aufgesetzet ist. Die beyden ל in selbigem sind schwer von den ז zu unterscheiden. Man erkennet sie bloß daran, daß sie mit einem Striche ausfahren, wogegen letztere nur in einem Zuge gemachet sind. Uebrigens lieset und verstehet man ohne Schwierigkeit:

ΑΡΤΕΜΙΔΩΡΟΣ
ΗΔΙΟΔΩΡΟΥ
ΣΙΔΩΝΙΟΣ
מצבת זכר בחים לעברתלת בן
עברשמש הצדני

Und doch hat diese Les-Art Tychsen mit einem Commentare (S. 96) versehen wollen, der durchaus unnütz und irrig ist, und wobey man nur darüber zweifelhaft bleiben kann, was irriger sey, seine Bemerkungen über die Schrift-Züge, oder das, was er zur Auslegung hat beyfügen wollen.

Das ז soll nach seiner Meinung vielleicht ein ק vorstellen. — Mit diesem Buchstab hat es ja aber nicht die mindeste Aehnlichkeit. Wollte man der Figur Gewalt anthuen, so könnte man sie noch eher für ein ר halten. Aber ein ק, wenn es nur einen Buckel hat, muß denselben nothwendig auf der entgegen gesetzten Seite haben (s. oben S. 233), denn sonst verlöre ja der Buchstab ganz das Characteristische. — Ferner schreibet er, das darauf folgende כ komme auch in andern Inschriften als כ vor. Wieder durchaus unrichtig, und man siehet, daß Tychsen auf das Eigenthümliche eines jeden Buchstabs nicht Acht hatte (s. oben S. 262). Selbst in der Inschrift von Carpentras, welche schon ganz andere Schrift-Züge enthält, und doch die einzige ist, in welcher das כ mit offenem Kopfe erscheinet, ist das Characteristische des gebogenen Schwanzes gewahret.

Was nun die Auslegung betrifft; so bleibet, da sonst alles klar ist, nichts zu erklären übrig, als einer von den eigenen Namen. Denn daß Ἡλιόδωρος עבדשמש gleich gestellet sey, ist Jedem begreiflich. Aber Ἀρτεμίδωρος ist עבדתלת. Schon Akerblad gerieth auf einen falschen Weg, da er seine Zuflucht zu der Wurzel ילד nahm, welches er wahrscheinlich aus Selden's Werke (de Diis Syris. S. II. C. 2. p. 253) geschöpfet hatte. Aber Tychsen machet es noch ärger, wenn er (p. 97) schreibet: „Artemidori nomen indicio est, Dianam in lingua phoenicia nomine תלת appellatam esse. Nec quidem inepte. Quum enim, teste Ovidio, dea pharetrata dicta fuit, statim sub oculos cadit תלית a masculino תלי, quod pharetram et pharetratum denotat, femininam pharetratae significationem accepisse.

Ich gestehe gern, daß meine Sinne nicht so empfänglich für das Einleuchtende dieser Ableitung sind, und daß

ich imo inepte sagen würde, wenn nicht ein so großer Philolog dieses niedergeschrieben hätte. Ovid ist mir zwar ein guter Mann, aber nimmermehr hätte ich ihn auf eine so weite Reise aus dem Occidente in den Orient zum Wegweiser genommen, um die Jagd-Göttin mit Köcher und Pfeilen, in ihrer ganzen abendländischen Tracht, alles ihres Strebens ohngeachtet, in einen Phönicischen Tempel zu versetzen. — Wollte ich auch annehmen, Tychsen habe sich nur schlecht ausgedrückt, und statt lingua Phoenicia pharetratam dictam esse, sagen wollen, daß hier das Griechische in das Phönicische übersetzet worden, und also der Phönicier nicht an seine Gottheit, sondern nur an die Griechische Bedeutung gedacht habe; so widerspricht doch schon der Griechische Name einer möglichen geschehenen wörtlichen Uebersetzung, so wie auch der Tychsenschen Auslegung selbst. Denn, wenn es nicht schon die Sprache selbst lehrete; so würde man von Strabo (L. XIV. p. m. 733) lernen können, daß der Name Artemis nichts weniger als eine verwundende, sondern eine heilende Göttin bedeute.

Meiner Meinung nach kann man der Sprache und dem Ausdrucke der Phönicier treuer bleiben, und doch die Aufgabe lösen. תלת heißet im Samaritanischen und Chaldäischen, so wie auch, nur mit einer etwas veränderten Aussprache, im Arabischen, allenthalben tripartitus est. Selbst nach der strengen Regel vom reinen Hebräischen in der Phönicischen Sprache, wird man doch von dieser nicht mehr verlangen wollen, als von jener. Und wie viele eigene Namen haben nicht selbst die Hebräer aus dem Chaldäischen! Man mag diese Mund-Art nun Aramäisch, Assyrisch, oder wie man sonst will, nennen; so sind doch solche eigene Namen mir immer ein Beweis gewesen von dem ehe-

maligen Daseyn einer noch ältern Sprache, als die Hebräische ist. Denn Namen vom Groß=Vater auf den Enkel fortgepflanzet, oder, wie hier, einer Gottheit beygeleget, erhalten sich auch bey Veränderung der Mund=Art in der Sprache selbst.

Fraget man nun weiter, was הלת mit Artemis gemein habe; so erinnert man sich, wenn man die oben angezogene Stelle nachgelesen hat, daß Strabo der letztern den Mond, wegen seiner Wirkung auf die menschliche Gesundheit, beyleget. Der Mond aber, inter ignes Luna minores, oder wie Plinius (II. 9) saget: cujus sidus ceterorum omnium admirationem vincit, מלכת השמים (Jer. VII. 18. XIV. 17) war im Oriente von jeher eine Gottheit, welche wir unter unzähligen Namen wieder finden. Sein Anblick riß die Menschen, wie einer der ältesten Schrift=Steller (Job. XXXI. 26. 27) sich äußert, unwillkührlich fast zur Anbetung hin. Wäre es auch nicht wirklich hierzu gekommen; so fände man nicht so häufige Verbote dawider (Deuter. IV. 19. XVII. 3).

Da nun der Mond in die Augen fallend in seinem jedesmaligen Laufe drey Veränderungen erlitt, so war auch eine natürliche Folge davon, daß man aus der einen Gottheit drey machete; oder doch wenigstens sie in dreyfacher Gestalt sich dachte. Ersteres scheinet namentlich bey den Arabern der Fall gewesen zu seyn. Denn so verstehe ich die Stelle im Coran (Sur. LIII. 19), welche Selden (de diis Syr. S. 2. C. 2. p. 254), wenigstens besser als die Retinensische Uebersetzung, folgendergestalt gibt: Vidistis Allat, et Aluze, et Meneth, tertiam aliam? Vobisne mares, et Deo feminae? So redet nämlich Mohamed die ungläubigen Stämme an. Nur hätte Selden statt aliam, welches den ganzen Sinn verdirbt, setzen müssen

postremam. Da schon drey Gottheiten genannt waren, konnte unmöglich eine **tertia** alia folgen.

Unter diesen drey Namen nun ist, wie ich mich fest überzeuget halte, der Mond in dreyerley Gestalt zu verstehen. Die erste, Lalat, welche (damit man nicht glaube, erst zu Mohamed's Zeit sey dieser Name bekannt gewesen) schon Herodot die Alitta der Araber nennet, ist der aufgehende Mond. Ich verweise deßhalben auf Scaliger (de emend. temp. ed. 1629. in f. not. in fragm. p. 27), von dem sie als luna corniculata oder nascens aus dem Arabischen dargestellet wird. Die zweyte, Odsa, zeiget schon durch die Etymologie des Wortes von eximius fuit, robustus, validus (Castelli. 2712) den Vollmond an, und עַז, oder עַזִּיזָה (Golius) wird von Castelli erkläret: Valida, fortis mulier, potens; nomen idoli Arabum. Auch Herbelot (bibl. orient. ed. 1697. p. 916) leitet die Arabische Göttin Uza von Aziz, magnus, potens, ab. Die letzte, Manath, womit das Griechische μὴν (in Dorischer Mund-Art μὰν) und μήνη, auch μηνὰς, der Römer Göttin Mana, ihr Manacus, Mensis, der Deutschen Mond, Monath, der Holländer Maan, Maand, der Engländer Moon, Month, der Dänen Maane, Schweden Ma(o)ne u. s. w. wahrscheinlich auch jene Gottheit מְנִי (Jes. 65. 11), kann verglichen werden, ist so deutlich der Mond, daß ich mich kaum noch auf Binäus (de calceis Hebr. L. 1. C. 9. § 8. p. 219 seq.), der dieses weitläuftig ausführet, zu berufen brauche. Wahrscheinlich aber kann man diese Manath ableiten von מְנָה, portio. Denn nach Monden zähleten durchgängig die Alten, und die Araber mögen diese Gottheit, portionem lunae genannt haben, so wie wir etwa das **letzte Viertel** sagen. Selbst Mohamed nennet sie ja postremam.

So wie nun überhaupt die Verehrung des Mondes aus dem Oriente in den Occident übergegangen ist (Euseb. in praep. evang. L. I. p. 30); so hat auch diese Drey-Zahl sich dahin fortgepflanzet, wie man aus dem Griechischen Epitheton der Hekate oder Diane, τρίμορφος, τριπρόσωπος, τρικέφαλος, siehet. Von da, oder unmittelbar, nahmen es die Römer auf, deren erster König schon den Monath in drey Theile theilete. Sie gaben der Diane den Beynamen triceps (Ovid metam. VII. 195) tergemina (Virgil Aen. IV. 511) triformis (Horat. Od. III. 22 4. Ovid VII. 94. 177) und besonders trivia (Ovid fast. I. 389. Virg. VI. 35. Tibull. I. 5. 6), weßhalb Catull (XXXIV. 15)

„Tu potens Trivia, et notho es
Dicta lumine Luna."

Wenn ich also behauptet habe, unter חלת sey Artemis in jenem עבדחלת zu verstehen; so verwechsele ich keinesweges den Orient mit dem Occidente; sondern schöpfe vielmehr aus der Quelle selbst.

Fast möchte ich noch einen Vergleich mit den Parcen anstellen; so wenig sie auch sonst mit der Trivia gemein haben. Ich rede von ihrem ersten dunkelen Ursprunge. Auch sie hatten Einfluß auf das menschliche Leben, auch ihrer waren drey, auch sie waren Töchter der Nacht, wie Hesiodus (Theogon. v. 217) und Orpheus in seiner Hymne auf die Parcen sagen. Auch sie endlich hießen μοῖραι, wie unsere letzte Manath.

* * *

Hiermit will ich für diesesmal meine versuchten Erklärungen der Phönicischen Inschriften abbrechen, und erst das Urtheil Sachverständiger darüber erwarten. Haben meine Arbeiten etwas Gutes; so bestehet es darinnen: daß

ich nicht erkläre, was etwa da gestanden haben könnte, sondern was wirklich da stehet; daß ich daher einen jeden Buchstab in seiner Würde lasse, und ihn nicht eigenmächtig, einer bequemern Auslegung wegen, umändere; daß endlich der Inhalt zur Erläuterung nie einer Parenthese oder eines weitläuftigen Commentars bedarf, und auch nicht aus abgebrochenen Sätzen ohne Zusammenhang bestehet, sondern leicht fortläuft. — Hingegen muß ich Erinnerungen in Ansehung der Sprache allerdings befürchten, weil ich derselben nicht mächtig genug bin. So viel bleibet aber immer und ewig gewiß: daß man eine Schrift erst lesen lernen müsse, ehe man zu deren Auslegung schreiten könne; und nie kann ich genug bedauern, daß die Paläographie von den mehresten Philologen so sehr vernachläßigt wird.

V.

Paläographische Kritik.

Multa diuque tuli; vitiis patientia victa est.

Ovid.

Die Inschrift von Heilsberg. Weimar 1818 (zwey Bogen in Folio).

Auf dem Titel=Blatte findet man die nämliche Zeichnung der Inschrift, die Schilter (thesaur. II. ad epinikion Ludov. acclam.) mitgetheilet hat.

Stünde nicht der Name eines so großen Philologen, eines Jos. von Hammer, unter der in vorliegender Abhandlung mitgetheilten Auslegung jener Inschrift, und wäre sie nicht auf diplomatischem Wege von Wien nach Weimar gekommen; so würde Recensent glauben, man habe hier nur eine bittere Satyre auf Antiquare, besonders allzu kühne Entzifferer alter Schriften nieder legen wollen. So aber bleibet nichts weiter übrig, als die Ueberzeugung, daß auch ein Homer zuweilen träume. Denn alle Fehler, welche nur eine schlechte Auslegung haben kann, ist man fast sicher, auch hier zu finden. Und doch — so weit ist es mit der Paläographie gekommen — war man in Weimar und Jena überglücklich, das Räthsel so klar gelöset zu sehen. Ohne die geringste Ahndung zu haben, daß irgend Jemand einen Zweifel bey dieser Auslegung äußern könnte, posaunte auch der allgemeine Anzeiger der Deutschen (1819. n. 118. S. 1265) aus, es habe sich nun in der Person des großen Sprach=Forschers Hammer ein

Oedipus gefunden für diese 1000 jährige Inschrift, die so wenig Schilter, als alle übrige Gelehrte seit 1727 hätten verstehen können. — Wir möchten fragen, wer sie denn wohl jetzt verstehet, nachdem das große Werk vollbracht ist? Hier ist diese Auslegung selbst:

„Ludwig der Fromme — Edle — Theuer Ludwig theilt Eid Unter Siegeltem Euerm Stift bey Leben. Wer stritte darob Fluch ihm, daß Feuerqual ehedem alle tödte Ewig dar Wehe!" — Auf dem Rande aber soll stehen: „Loltar II 1070 dies obitus † 1137 mense Decembr. quanti Deus det ei pacem requiem lucem."

Wohl zu merken, daß hier schon alle Abkürzungen ergänzet, alle unverständliche Wörter aufgekläret, und dieses nun der deutliche Inhalt seyn soll.

Vor allen Dingen hat sich der Verfasser dieser Auslegung genöthiget gesehen, um seine Les-Art begründen zu können, uns die leidige Bemerkung zu machen, „daß die Schreiber beyder Inschriften, sowohl der innern, als der auf dem Rande, die unartige Gewohnheit gehabt hätten, einem und dem nämlichen Buchstab bald diese, bald jene Gestalt zu geben, z. B. dem E, außer seiner gewöhnlichen Form, bald die einer Blume, bald die einer Haube oder eines umgestürzten Gefäßes (S. 7)." Welche gleichförmige Laune um so mehr befremden muß, als beyde Inschriften, wie wenigstens der Verfasser (S. 5) behauptet, um drey Jahrhunderte von einander entfernet seyn sollen! Ich rathe daher dem Leser, wenn er nicht sicher ist, daß seine Phantasie mit der des Verfassers im vollen Einklange stehe, alle Mühe zu sparen, einen vernünftigen Grund auffinden zu wollen, warum, außer den kenntlichen Buchstaben, ein oder das andere Zeichen grade diesen oder jenen bedeuten solle.

Die Sprache der innern Inschrift soll also, wie wir gesehen haben, Deutsch, und die der äußern Lateinisch seyn. Das Alphabet hingegen sollen Griechen, Römer und Gothen zusammen getragen haben (S. 1. a. E.). Man siehet darinnen (S. 2) die Buchstaben sich wie ein Chamäleon verwandeln, und zwar ohne alle Ursache: denn von Cursiv ist hier keine Rede. Wir wissen zwar, daß es verzierte Buchstaben fast in jedem Zeit-Alter gegeben habe, und diese sind Niemand fremd. Sie enthalten aber doch immer noch in ihren Grund-Zügen etwas von der Gestalt des Buchstabs selbst. Hier aber sollen bald Buchstaben in den Zierathen verborgen seyn, bald sollen sie Nichts bedeuten, bald sollen sie zur Bilder-Schrift gehören. Wer z. B. noch nie eine Feuer-Qual sahe, dem wollen wir sie hierher setzen:



Denn so wird diese in der achten Zeile vorkommende Figur vom Verfasser ausgeleget. — Eine andere sinnreiche Conjectur ist, daß vielleicht in der fünften Zeile, weil St vorher stehe, die folgende Figur



Brief, mithin das Ganze „Stiftungs-Brief“ zu lesen sey!! Daß die nämliche Figur in der siebenten Zeile wieder erscheine, ohne diese Bedeutung zu haben, kommet nicht in Betracht. Eben so wenig, daß in einer 1000 jährigen Inschrift (dafür wird sie vom Verfasser ausgegeben) schon ein völlig nach unserer Art verfertigtes Couvert abgemahlet, und, wohl zu merken, eine Urkunde darinnen verschlossen seyn soll! Welche thörichte Mühe haben sich doch Kindlinger, Spieß, Roos und Andere gegeben, den

Ursprung des Siegel-Lacks im XVIten Jahrhundert aufzusuchen. Hier ist es ja klar, daß schon Ludwig der Fromme sein Siegel-Lack müsse gehabt haben, indem ohne dieses ein solcher Brief gar nicht wäre zu versiegeln gewesen.

Fraget man nun nach dem Resultate dieser mit mehr als poetischen Freyheit unternommenen Les-Art; so bestehet die Ausbeute in Wörtern ohne Zusammenhang, in einer bunt-scheckigen Sprache hingeworfen, welche, nachdem wir sie mit aller Aufmerksamkeit gelesen und wieder gelesen, doch keinen Verstand enthalten. Man kann also nicht einmal dabey sagen è ben trovato!

Damit indessen dieses freye Urtheil nicht zu hart scheine, füget Recensent noch Folgendes bey. Der Verfasser saget (S. 5) von der innern Schrift: „Diese 1000 jährige Inschrift ist daher wohl aus der Zeit Ludwigs des Frommen. — Und das saget er von einer Schrift, in welcher nach seiner eigenen Les-Art in der zweyten und in der letzten Zeile

Duer Dar

duer und dar zu lesen wären. Sollen dieses etwa die Spuren der Alt-Gothischen Buchstaben (s. S. 1. a. E.) seyn, welche Recensent zu finden sich vergeblich bemühet hat? Der Verfasser muß noch nicht einmal bis an das A B C der Diplomatik gekommen seyn, sonst würde er eine solche Neu-Gothische, noch dazu schon vollendete Schrift, noch dazu untermischte Minuskel, sogar auf Stein, nicht wollen in das neunte Jahrhundert setzen! Gesetzt auch der Inhalt beträfe wirklich Ludwig den Frommen; so würde dennoch die Schrift um 400 Jahre jünger seyn. Warum kam der Verfasser, da er doch nichts weiter als rathen konnte, nicht vielmehr auf einen Thüringischen Ludewig?

Fast noch unerwarteter als diese schlechte Entzifferung war es dem Recensenten, zu lesen, daß die äußere Schrift um 300 Jahre später, als die innere, auf dem Steine eingegraben worden sey (S. 5. a. E.). Denn auch wer gar keine Kenntniß von alten Schriften hat, muß sich gleich durch den Augenschein überzeugen, daß es eine und die nämliche Hand gewesen, welche beyde verfertiget hat. Wenn man nun, neugierig auf den Beweis einer solchen paradoxen Behauptung, dem Verfasser folget; so findet man bald, daß sich alles auf die falsche Voraussetzung gründet, die äußere Inschrift enthalte eine Grabschrift auf Lothar II. — Armer Lothar! für den nicht einmal ein eigener Stein (es ist noch dazu ein bloßer Sand-Stein) angeschaffet werden konnte, dessen Grab-Schrift als Rand-Glosse auf einem fremden Steine erscheinen mußte!

Doch auch darüber wollen wir hinausgehen. Wir wollen auch einmal annehmen, die Schrift-Züge seyen richtig erkläret, wir wollen thuen, als bemerkten wir nicht die bey den Haaren herbeygezogene Auslegung, vermöge der LII heißen soll 70, vermöge der MELC37 bedeuten soll 1137, u. s. w. — so starb doch Lothar auf seiner Rückreise aus Italien zu Alten-Brettin, und seine Gebeine wurden in das von ihm gestiftete Kloster Königslutter gebracht, und als man 1618 sein Grab öfnete, fand sich die auf eine bleyerne Tafel eingegrabene, nachher in Wolfenbüttel aufbewahrte Grabschrift (Slevogt de sepult. imp. 60), welche in ihren Schrift-Zeichen (Origin. Guelf. II. Tab. 8) ganz dem Zeit-Alter gemäß ist, und um so weniger zweifeln läßet, daß er dort (und nicht zu Heilsberg!) begraben worden, als schon Otto Frisingensis (VII. 20) der in das Begräbniß gelegten bleyernen Tafeln Erwähnung thuet.

Die ganze Auslegung der Heilsberger Inschrift zerfällt also in ihr Nichts. Und der Vorwurf, den man dem großen Schilter machet, daß er nicht solchen Unsinn zusammen gestellet, gereichet ihm zu wahrem Lobe. Sollte einmal Recensenten der Weg durch Weimar führen; so wird auch er, ohne jedoch des Erfolgs gewiß zu seyn, sein Heil an diesem Heilsberg versuchen. Denn die eigene Ansicht des Steines möchte schon um deßwillen nöthig seyn, damit man erkenne, welche Schrift=Züge durch doppelte Striche eingefasset sind, und also nur einen Zug ausmachen, nicht aber doppelt gelesen werden dürfen. So scheinet z. B. in dem zweyten Worte der achten Zeile das, was für ein V gelesen worden, und ohnehin über der Linie und außer der Reihe stehet, zu Einfassung der beyden Buchstaben zu gehören, zwischen welchen man es siehet. Doch über alles das läßet sich ohne das Denkmal selbst gesehen zu haben mit Sicherheit nicht urtheilen. Bis dahin unterschreibet willig Recensent mit dem unwissenden Schilter ebenfalls das

N. L.

L'Alphabet raisonné, ou explication de la figure des lettres par M. l'Abbé Moussaud, Professeur — — à Paris 1803. 8. (Th. I. 22 und 405 Seiten nebst e. Kupf. Taf. Th. II. mit d. Regist. 419 Seiten).

Wenn gleich dieses Werk nicht ganz neu ist; so werden doch hoffentlich die Leser dankbar erkennen, daß man ihnen, als bêtes allemandes, einen solchen Schatz von Gelehrsamkeit verräth. Schon in der Vorrede (p. XXI) bemerket der Verfasser, wie er die wichtige Entdeckung gemachet habe, daß unsere heutigen Buchstaben **nicht von Ungefähr** entstanden seyen. Er gibt daher un traité complet des lettres, beaucoup plus instructif, qu'aucun

de ceux de nos grammairiens. (Ob darunter auch die fleißigen Benedictiner zu verstehen seyen, wird nicht gesaget.) Bey diesem Umfange des Werkes kann man nicht erwarten, daß in einer kurzen Anzeige alle Herrlichkeiten des Gebäudes dargestellet werden. Recensent muß sich daher nur begnügen, den Grund, auf welchem es aufgeführet worden, in aller Kürze zu beschreiben.

So wie manchmal die wichtigsten Entdeckungen einen scheinbar kleinen Anfang haben; so war es auch hier. Man sollte wohl nicht denken, daß wir alles Schöne, was der Verfasser nieder geschrieben hat, dem einzigen & zu danken haben. Dieser Zug, den der Verfasser (s. d. Vorr.) so merkwürdig fand, daß er lange Zeit Nichts that, als ihn nachmahlen, hat in seinem Kopfe ein Licht angezündet, welches nun vor den Leuten leuchten wird. Man höre den Gelehrten (T. I. p. 14) selbst: „La destination de l'&, le seul carractère de son espèce, qui soit dans l'alphabet, est de représenter à la vue cette opération de l'esprit, et cette partie du discours, qui lie ensemble deux idées. On l'apelle conjonction, c'est à dire lien; et l'on peut dire, qu'il s'accorde parfaitement avec cette dénomination. Son usage en effet, comme personne ne l'ignore, est de réunir deux membres de phrase. — — Qu'on l'examine d'après cette analyse. Sa forme ne ressemble-t-elle pas à un noeud, pour ne pas dire à une espèce de lacs-d'amour tressé avec autant d'art que de gout? — Ce caractère ne nous vient point des anciens, il est entièrement des modernes.“ Hieraus lernen wir also 1) daß es ein großer Irrthum ist, wenn man etwa bisher geglaubt hat, jenes & bestehe aus zwey Buchstaben, und habe seinen Ursprung der Cursiv zu danken; 2) daß alle Carolinger

Urkunden, welche man irrig bisher für ächt gehalten, durchaus falsch sind, weil jener darinnen vorkommende Zug ja eine neue Erfindung ist; 3) daß derselbe gar nicht zur Buchstaben-Schrift könne gerechnet werden; sondern in die Classe der symbolischen Schriften gehöre.

Es folget nun ferner (p. 18) ein gerechter Vorwurf, den der Verfasser uns Deutschen und den Engländern machet, daß von denselben und, and geschrieben würde, welches sie doch viel richtiger durch & geben würden „étant le signe naturel de la conjonction, il en suit, qu'il est également propre à la représenter dans toutes les langues et chés tous les peuples." — Sehr recht, & Recensent hat schon die Bestellung in den Schrift-Gießereyen gemachet, & er hoffet, man wird allgemein folgen.

Ehe nun zur Untersuchung der Bildung einzelner Buchstaben übergegangen wird, suchet sich H. Moussaud gegen den Einwurf zu decken, den ihm etwa ein naseweiser Recensent machen möchte, als kenne er gar die ursprüngliche Gestalt der Buchstaben nicht, weil er ihre Entstehung ja erst von der neuesten ableite. Er zeiget darinnen Festigkeit des Characters, daß er (p. 20) deutlich erkläret, es sey ihm gleich viel, er bleibe bey der jetzigen Form stehen — „que ce soit l'ouvrage de l'inventeur même de l'alphabet, ou celui de ses continuateurs — cela nous est égal, et tout-a-fait indifférent." Wieder sehr recht, und es war wohl eine alberne Idee von Paulus in Heidelberg, und Hug in Freyburg, daß sie sich bis zu den Phönicischen und Samaritanischen Schriften verstiegen. Denn der rechte Ursprung lag ihnen ja vor der Nase. In ältern Zeiten hatten auch, wie der Verfasser (p. 24) uns beweisset, die Menschen gar nicht den Verstand, Buchstaben, wie die jetzigen, zu zeichnen, welche dem Auge sofort den

Ton abbildeten; nämlich (p. 26) „nos signes alphabétiques nous offrent une image des organes de la parole". Wie daher unsere jetzige Schrift aus der Phönicischen je könne entstanden seyn, kann der Verfasser (p. 27) nicht begreifen. Auch das glaubet ihm Recensent auf sein Wort.

Die Vocale also (p. 41) sind sehr einfache Gestalten A E I O U, so daß es viel sagacité, und eine opération délicate erfordert, das heraus zu bringen, was der Verfasser gefunden hat. Nämlich, man muß sich nur nicht an die schlechte reine Capital halten; sondern das A in seiner schönen Cursiv-Gestalt betrachten, wie diese ist:



Wer siehet nicht hier den geöfneten Mund, die Lippen, und die Zunge? Wer so wenig Fassungs-Vermögen hat, daß er dieses nicht begreifen kann, dem lege man den Buchstab nur so:



Das E ist (p. 51) sowohl dem Tone als der Figur nach das Zeichen der Existenz. Wer auch dieses nicht verstehet, der spreche nur E aus, und er wird merken, daß er lebe. Ist er alsdenn doch noch so unempfänglich für Feinheit und Wahrheit; so betrachte er nur ein ⊏⊐, und er wird den untern Theil der Nase nicht verkennen, durch welche der lebendige Athem eingehet. Aber noch ein Wunder ist zu bemerken bey dem Koptischen ∈ (weniger Gelehrte nennen es das Uncial E). Denn dieses ist (p. 56) nur die Vollendung des gewöhnlichen E. Um den

Schwachen zu Hülfe zu kommen, setze man nur beyde aufeinander

m
H

und die Nase wird vollständig da stehen.

Das U, la plus gutturale des voyelles, ist deßwegen so gebildet, damit es uns die Kehle darstelle. Les deux petites lignes parallèles représentent le conduit ou canal de la voix. Daß diese Parallelen, wie ein Sack, zusammen laufen, muß man sich nicht irren lassen. Solche miserable Einwürfe hat der gelehrte Verfasser vorausgesehen, und antwortet (p. 73) schon darauf: „si à leur extrémité inférieure elles se réunissent par une liaison arrondie, c'est pour avertir — qu'elles appartiennent l'une à l'autre!

Um die Erklärung des Y (p. 85) vornehmen zu können, merke man, daß der Verfasser sich genöthiget siehet, eine kleine Vorerinnerung zu machen. Nous donnerons a l'Y le son de l'U, qu'il eût dans le principe. — En effet pour former le son U les lèvres s'allongent et s'entr'ouvrent un peu, sans se désunir entièrement. La forme de l'Y considérée sur-tout sous ce point de vue ≺ n'est elle pas une peinture fidelle de cette disposition des lèvres?

Nun wird (p. 100) die jetzt uns allen einleuchtende Bemerkung gemachet, daß man bisher so einfältig gewesen wäre, als jener Bauer, der in einer Anzahl verschobener Figuren gar kein Bild habe entdecken können, bis ein einsichtsvoller Mann durch einen Cylinder-Spiegel auf einmal allen diesen verworrenen Linien die wahre Gestalt gegeben.

Aber nicht bloß die Vocale lassen sich aus der Bildung der Sprach-Organe erklären, sondern auch die Con-

sonanten. Wer siehet nicht im B die Lippen 3 ? Bey dem M muß man auf die Correspondenz zweyer Organe Rücksicht nehmen, nämlich — (nicht im Capital= sondern im Cursiv=M) — sowohl der Lippen als der Nase (p. 144).



Wer erblicket nicht hier die beyden Lippen und die spitze Nase? — Hoffentlich wird Niemand die alberne Anmerkung machen wollen, die Nase stehe aber zwischen den Lippen. Bey einem Genie stehet ja ohnehin oft etwas nicht am rechten Orte. — Wer noch mehr vom M labiale et nazale en même temps wissen will, den wird es nicht reuen, (p. 182) die Stellen selbst nachzulesen: denn er findet dort auch die Ursache, warum es in die Wörter aMour und hyMen eingeschaltet ist.

Die Entstehung des V wird vielleicht Manchem unerklärbar scheinen. Nichts weniger, als das! V est une lettre soufflante (p. 171). Représentés vous ces génies, qui personifient les vents — figurés vous la forme du souffle < qui sort de leur bouche 3 et vous aurés un V parfait. — Ein solcher Blas=Engel ist (p. 171) in Holz geschnitten, und auch vorn in Kupfer gestochen in dem Werke selbst zu sehen. Recensent muß sich begnügen, dem wißbegierigen Leser hier nur einen Theil des Ganzen, nämlich die Engels=Lippen und des Engels Wind darzustellen:



Pouvoit-on choisir un signe plus simple et plus énergique en même temps? Tel est l'avantage, de prendre la nature pour guide (p. 172)! — —

Bis hierhin hat sich Recensent durchgearbeitet durch dieses Meer von *Natur*-Gelehrsamkeit. Nun verlassen ihn aber seine Kräfte; sie verlassen ihn um so mehr, als er noch nirgends Land erblicket. Ein Uebermaß von Unglück will, daß er noch im Zuschlagen des Buches auf der letzten Seite unter den erratis findet: „*Russes*, lisez *Runes*, anciens peuples de la Germanie." — Recensent, — ärgerlich, daß er, ein Deutscher, nicht einmal die Namen Deutscher Völker gekannt hat, und diese erst von einem Ausländer lernen muß, — lieset, und recensirt nicht weiter.

Register.

